

Zeitschrift:	Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
Herausgeber:	Staatsarchiv Graubünden
Band:	15 (2006)
Artikel:	Grundherrschaft im frühmittelalterlichen Churrätien : ländliche Herrschaftsformen, Personenverbände und Wirtschaftsstrukturen zwischen Forschungsmodellen und regionaler Quellenbasis
Autor:	Grüniger, Sebastian
Kapitel:	IV: Strukturen : Besitzorganisation, Gesellschaft und Wirtschaft auf der 'Mikroebene' der Grundherrschaft
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-939142

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV Strukturen: Besitzorganisation, Gesellschaft und Wirtschaft auf der ‹Mikroebene› der Grundherrschaft

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, hat sich die jüngere Grundherrschaftsforschung spätestens seit den Sechzigerjahren des vergangenen Jahrhunderts von den im vorangegangenen Teil der Arbeit behandelten rechts- und verfassungshistorischen Fragen ab- und stärker den sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Problemen zugewandt. Im Zentrum stehen dabei insbesondere die lokalen agrarischen Besitz- und Wirtschaftsstrukturen mit den an sie gebundenen Personenverbänden. Auf dieser ‹Mikroebene› der Grundherrschaft wird denn auch nach konkreten Herrschafts- und Abhängigkeitsbeziehungen zwischen ‹Grundherr› und Abhängigen gefragt.¹

Die Grundherrschaftsforschung bedient sich bei diesen Fragen nach wie vor in hohem Mass agrar- und sozialhistorischer Modellvorstellungen, die im Rahmen der einzelnen Kapitel dieses Teils der Arbeit diskutiert werden sollen. Im Zentrum steht dabei häufig die Suche nach dem Idealtypus von grundherrschaftlicher Agrarverfassung, nach der zweigeteilten/klassischen Grundherrschaft bzw. der Betriebsgrundherrschaft oder Villifikationsverfassung. Dieses und andere Forschungsmodelle sollen anhand der churrätischen Quellen überprüft und immer wieder auch an jenem Gegenkonzept gerieben werden, welches der von der Grundherrschaftsforschung nach wie vor wenig beachtete ‹fiskalistische Ansatz› aus Frankreich bereitstellt. Gerade die churrätischen Verhältnisse mit der postulierten langen Kontinuität provinzialrömischer Strukturen bilden eine gute Basis zur Gegenüberstellung derart unterschiedlicher Konzepte.²

In den einzelnen Kapiteln dieses Teils der Arbeit sollen die auf der ‹Mikroebene› angesiedelten strukturgeschichtlichen Aspekte der Grundherrschaftsforschung also vor dem Hintergrund der lokalen Siedlungs-, Besitz-, Gesellschafts- und Wirtschaftsstrukturen untersucht werden. Auch hier muss die Ab- und Eingrenzung eines derart strukturgeschichtlichen Grundherrschaftsbegriffs problematisiert werden.

¹ Vgl. Einleitung II/1 und 2.

² Vgl. dazu Einleitung II/2. Mit strukturgeschichtlichen Fragestellungen zum frühmittelalterlichen Churrätien haben sich insbesondere befasst: BALDAUF, Reichsgut; BUNDI, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 21–80; PROJER, Lugnez; KLEINDINST, Reichsgutsurbar; DIES., Reichsgutsurbar als agrargeschichtliche Quelle; KAISER, Churrätien; GRÜNINGER, Churrätien, S. 111–128. Vgl. zu allen Kapiteln dieses Teils der Arbeit neuerdings auch KAISER, Frühmittelalter, hier S. 125–135.

Da agrarhistorische Strukturen zweifellos längerfristigeren Veränderungen ausgesetzt sind als die im vorangegangenen Teil der Arbeit behandelten rechts- und verfassungsgeschichtlichen Verhältnisse, steht der dort für zentral erachtete verfassungshistorische Bruch um die Wende zum 9. Jahrhundert bei der Gliederung dieses Teils der Arbeit nicht im Vordergrund. Demgegenüber soll anhand der vorher genannten Fragenkomplexe die diachrone Entwicklung über den gesamten in dieser Arbeit betrachteten Zeitraum thematisiert werden.

1 *Vicus – villa – curtis*: Siedlungsstruktur und Besitzverband

Die folgenden Kapitel liefern keine umfassende Untersuchung der frühmittelalterlichen Siedlungsverhältnisse in Churrätien.³ Es soll jedoch dort, wo die Quellen überhaupt Aussagen oder wenigstens Hypothesen zulassen, die Frage nach dem Verhältnis zwischen Siedlungs- und Besitzverband gestellt werden, oder anders formuliert, nach der Rolle von Grundbesitz bzw. Grundherrschaft innerhalb der rätischen Siedlungsstrukturen.

1.1 Churrätische Siedlungsverhältnisse in Schriftquellen und Forschung

Das Hauptproblem bei der Erforschung des Verhältnisses zwischen lokalen Siedlungs- und Besitzstrukturen im frühen Mittelalter bildet die Tatsache, dass frühmittelalterliche Quellen in der Regel einseitig auf Besitzkomplexe oder – so man will – Herrschaftsverbände ausgerichtet sind.⁴ Dies gilt nicht nur für die urbarialen Quellen, sondern auch für die Urkunden. Das heisst aber noch lange nicht, dass sich «sämtliche frühmittelalterlichen rätischen Ortschaften in den Händen von Possessoren» befunden hätten, wie dies beispielsweise F. Perret in den 1930er Jahren vermutet hat.⁵ Damit ist andererseits aber auch

³ Zur frühmittelalterlichen Besiedlung Churratiens vgl. v. a. BUNDI, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 21–80; SCHNEIDER-SCHNEKENBURGER, Churrätien; KAISER, Churrätien, S. 173–184; GRÜNINGER, Churrätien, S. 119–122; STROMER, Besiedlung; div. Beiträge im Sammelband ARCHÄOLOGIE IN GRAUBÜNDEN.

⁴ SCHWIND, Beobachtungen, S. 450.

⁵ PERRET, Organisation, S. 98, geht bei dieser Behauptung noch von der in der älteren deutschen Verfassungsgeschichte üblichen Scheidung der nordalpinen Siedlungslandschaft in germanisch-markgenossenschaftliche und romanisch-grundherrschaftliche Siedlungsformen aus.

nicht gesagt, dass die in den Quellen aufscheinenden Besitzobjekte, beispielsweise eine *curtis dominica* im RU mit ihrem Zubehör, jeweils die ganze Siedlung ausgemacht hat.

Wenn die dünne Überlieferung in den meisten Gebieten des ehemaligen Frankenreichs diesbezüglich selten sichere Aussagen zulässt, so bietet der unterrätsche Raum, von dem nicht nur das RU die meisten Güterorte überliefert, sondern dem auch das St. Galler Urkundenmaterial eine erfreuliche Überlieferungsdichte beschert, diesbezüglich eine willkommene Ausnahme. Abgesehen davon, dass die Quellen neben den tradierten Besitzobjekten teilweise auch den Siedlungsverband erwähnen (zum Beispiel als Actumsort oder zur Lokalisierung von Gütern), kann auch durch den glücklichen Umstand, dass die rätischen Traditionskunden oft die Besitzanstösser nennen, auf Strukturen ausserhalb der tradierten Objekte geschlossen werden. Sie präsentieren sich in Bezug auf die Besitzverhältnisse als äusserst kleinräumig und diversifiziert.

Damit ist auch bereits die Antwort auf die vorher gestellte Frage vorweggenommen: Besitzkomplex und Siedlungsverband sind zumindest in Unterrätien im 9. Jahrhundert eindeutig nicht deckungsgleich. Das Gleiche gilt bereits für die Güterorte der sogenannten ‹Durrer-Urkunden› um die Wende zum 9. Jahrhundert und insbesondere auch für die im sogenannten ‹Tellotestament› aus der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts aufscheinenden Verhältnisse von Sagogn. Ihnen soll später ein spezielles Kapitel gewidmet werden.⁶

In der Forschung wird immer wieder auf regionale besitz- und siedlungstopographische Unterschiede hingewiesen, etwa zwischen dem nordalpinen Raum und dem Churrätien benachbarten Italien, dem eine erheblich höhere Siedlungsdichte und eine grössere Besitzsplitterung zugesprochen wird.⁷ Ist Churrätien diesbezüglich also eher mit Oberitalien vergleichbar als mit Alemannien und den übrigen Gebieten nördlich der Alpen? Bereits im quellenkritischen Teil dieser Arbeit wurde vermutet, dass diese günstige Informationslage wohl eher auf eine Eigenart des rätischen Urkundenformulars zurückzuführen ist, als auf eine grundsätzlich andersartige Siedlungs- und Besitzstruktur etwa im Vergleich mit dem benachbarten Alemannien.⁸

Selbst diese Gunst der Quellen erlaubt aber natürlich lediglich Minimalaussagen zum Siedlungsverband. Zumindest fordern jedoch die genannten Quellenfenster die von K. S. Bader geprägte schematische Vorstellung mit-

⁶ Vgl. Kap. IV/1.3.1.

⁷ VIOLANTE, Einleitung, S. 46f.

⁸ Vgl. Kap. II/2.1.

telalterlicher Siedlungsentwicklung heraus, wonach die Einzelhofsiedlung im Frühmittelalter die absolut dominierende Siedlungsform gewesen sei, an deren Seite erst im Hoch- und Spätmittelalter die ‹Weiler› und schliesslich die ‹Grossdorfsiedlungen› getreten seien.⁹ Dass diese Generalisierung selbst für den von Bader hauptsächlich untersuchten süddeutschen Raum höchstens bedingt zu trifft, dass sowohl in alemannischem als auch in bayrischem Gebiet schon früh mit grossen Siedlungsverbänden („Grossdörfern“) gerechnet werden kann, ist inzwischen bekannt, sagt aber nichts über das innere Siedlungsgefüge dieser Gebilde aus.¹⁰ Die Aussage von O. Baldauf, die im RU auftretenden karolingischen *villae* in Churrätien seien „Haufendorfer mit Gewannfluren“ gewesen, kann jedenfalls in dieser generalisierenden Form nicht übernommen werden.¹¹

Selbstverständlich hat die Archäologie in den vergangenen Jahrzehnten gerade für Churrätien spektakuläre Ergebnisse zur frühmittelalterlichen Siedlungsstruktur erzielt. So bestätigen beispielsweise die zahlreichen Kirchen- und Friedhofsgrabungen die Aussagen der Schriftquellen bezüglich einer beträchtlichen Siedlungsdichte in diesem Gebiet. Was frühmittelalterliche Siedlungsgrabungen selbst betrifft, so handelt es sich zumeist allerdings um spezielle Siedlungsplätze, neben Chur vor allem um Höhensiedlungen, zu denen die Schriftquellen mit Ausnahme des unten näher zu diskutierenden Falles von Sagogn kein Vergleichsmaterial liefern.¹²

Vor allem für den von den frühmittelalterlichen Quellen wenig berührten Vinschgau liefert auch die siedlungsgenetische Forschung Beiträge zur Siedlungs- und Besitzgeschichte. Ihre wichtigsten Ergebnisse betreffen aber eher spätere Kapitel dieser Arbeit.¹³

⁹ BADER, Dorf, S. 24–37.

¹⁰ Für den Überlieferungsraum von St. Gallen, Weissenburg, Lorsch und Fulda: SCHWIND, Beobachtungen, bes. S. 467ff.; für Bayern STÖRMER, Grundherrschaft, S. 394, wo allerdings im Grossraum München der ‹Weiler› die Hauptsiedlungsform gebildet haben soll.

¹¹ BALDAUF, Reichsgut, S. 81. STROMER, Besiedlung, v. a. S. 275–277, spricht auf dem Hintergrund der neueren Erkenntnisse zur mittelalterlichen Dorfentwicklung und im Zusammenhang mit den Verhältnissen im sanktgallischen Alemannien und Churrätien vorsichtiger von ‹Gruppensiedlungen› und verwendet den auch in dieser Untersuchung bevorzugten Begriff ‹Siedlungskern›.

¹² Vgl. v. a. die neueren Überblicksdarstellungen von SCHNEIDER-SCHNEKENBURGER, Churrätien; KAISER, Churrätien, S. 173–184. Zu Chur v. a. CLAVADETSCHER, Übergang. Zu den Kirchengrabungen und Höhensiedlungen (v. a. Castiel-Caschlingg im Schanfigg und Sagogn-Schiedberg) vgl. div. Beiträge im Sammelband ARCHÄOLOGIE IN GRAUBÜNDEN; MEYER, Ausgrabungen; neuerdings die Beiträge von M. PRIMAS und M. SCHINDLER in: WARTAU I, S. 13–77.

¹³ LOOSE, Siedlungsgenese, S. 135–147. V. a. zum Problem der Quadrafuren. Vgl. dazu Kap. IV/2.2.3.

Die prosopographische Methode, welche andernorts wertvolle Informationen zur Siedlungs- und Besitzstruktur liefert,¹⁴ kann trotz der unzähligen Personennamen in den churrätischen Quellen nicht herangezogen werden. Daran ist insbesondere die extreme Häufung vieler romanischer Namen schuld, die in den älteren Listen der Verbrüderungsbücher eindrücklich zu Tage tritt.¹⁵

Zur Auslotung der Frage nach dem Verhältnis von Siedlungs- und Besitzverband ist man daher weitgehend auf die vorhandenen Schriftquellen zurückgeworfen.

1.2 Siedlungen und Besitzverbände in der Terminologie der Quellen

Die neuere Forschung zum frühen Mittelalter wendet sich, sicher zu Recht, gegen eine strenge systematische Scheidung der mittelalterlichen Quellentermini in Bezug auf Siedlungs- und Besitzstrukturen. So waren, wie T. Zott anhand der Begrifflichkeit zur königlichen Grundherrschaft an Termini wie *fiscus*, *curtis* und *villa* darlegt, die frühmittelalterlichen Begriffe zwar häufig von verschiedenen Blickwinkeln geprägt und besassen daher unterschiedliche Grundbedeutungen, sie hatten aber die Tendenz, die Inhalte von Nachbarbegriffen anzunehmen. Auf diese Weise waren sie häufig mehrdeutig und müssen darum in der Forschung am Einzelfall überprüft werden.¹⁶ Demgegenüber fällt auf, dass gerade in jüngster Zeit, etwa im Bereich vor- bzw. frühstädtischer Siedlungskerne, wieder stärker auf die frühmittelalterliche Begrifflichkeit (*civitas*, *villa*, *vicus*, *curtis*, *castrum* usw.) geachtet wird.¹⁷ So dürfte beispielsweise der Schreiber jenes Herrscherdiploms, das nebeneinander *loci*, *vici* und *villae* zum Zubehör des Klosters Pfäfers zählte, keineswegs die Absicht gehabt haben, lediglich Synonyme anzuhäufen.¹⁸ Ein Blick auf die churrätischen Quellentermini lohnt sich daher auf jeden Fall:¹⁹

¹⁴ So kann z. B. STEINER, Rückschlüsse, S. 73–79, dank einer besonders günstigen Quellenlage z. T. über mehrere Generationen hinweg Aussagen über Siedlungs- und Besitzverhältnisse in einigen Zürcher Ausbausiedlungen des 10. Jahrhunderts gewinnen.

¹⁵ Zu den Verbrüderungsbüchern vgl. Kap. II/5 und zur Problematik der Ethnizität im Zusammenhang mit Personennamen Kap. III/2.3. mit Anm. 455, S. 336.

¹⁶ ZOTZ, Beobachtungen, bes. S. 81f.

¹⁷ Ein gutes Beispiel dafür liefert KAISER, Castrum.

¹⁸ MGH D L.d.K. 65/BUB I 88.

¹⁹ Vgl. zum Folgenden auch KAISER, Churräten, S. 214f.; GRÜNINGER, Churräten, S. 119–122.

Der dominierende Begriff sowohl im ‹Tellotestament› als auch im RU ist die *curtis*. Im ‹Testament› steht der Begriff verschiedentlich an zentraler Stelle am Anfang von Besitzaufzählungen. *Curtes* sind in diesen Fällen unschwer als lokale Besitzzentren erkennbar.

In dieser ersten Bedeutungsebene kann der vielschichtige Begriff wohl am ehesten mit dem deutschen ‹Hof› in allen möglichen Konnotationen wiedergegeben werden: War ursprünglich wohl die ‹Hofstatt› gemeint als eingegrenzter, oft umzäunter Komplex mit Garten, hatte der Begriff im Lauf des Frühmittelalters allgemein die Bedeutung von Wirtschaftshof erhalten, bis hin zum befestigten Herren- und gar Königshof, der eigentlichen Königspfalz.²⁰

In dieser Weise taucht die *curtis* denn auch bereits im ‹Tellotestament› als örtlich genau lokalisierbare Besitzeinheit auf, so, wenn es für Sagogn neben anderen Besitzaufzählungen heisst: *Item ad vicum curtem meam cum tabulatā, cum barecā cum omnibus quę ad ipsam curtem pertinent cum introitu suo ex integro*.²¹ Im Fall des an erster Stelle genannten Haupthofes im gleichen Ort Sagogn nennt das ‹Testament› ebenfalls Objekte, die die eigentliche *curtis* ausmachen, nämlich das Herrenhaus mit seinen verschiedenen Räumlichkeiten sowie den Wirtschaftsgebäuden unmittelbar bei dieser *curtis* (*circa curtem*): *Hoc est curtem meam in Secanio, imprimis salam cum solario subter caminata, desuper alias caminatas subter cellarium, coquina, stuba, circa curtem stabulum, tabulata, torbaces vel alia hospitalia vel cellaria et quidquid ad ipsam curtem pertinet, omnia ex integro*. Diese Objekte werden jedoch deutlich vom übrigen Zubehör geschieden, welches ausserhalb des eigentlichen Besitzzentrums zu finden ist: eingefriedete Baumgärten (*curtinum cum pomiferis*), sonstige Gärten (*orti*), Weinberge unterhalb der *curtis* (*vineae subter curtem*) und schliesslich zahlreiche Äcker und Wiesen die unter dem Begriff *territoria* aufgezählt werden.²²

Bei der Nennung der Besitzungen von Ilanz wird die Sache allerdings komplizierter: *Item villam meam Iliande, salam cum cellario, cum omnibus quę circa ipsam salam haberi videntur ex integro: torbaces, tabulata, barecę, curtes,*

²⁰ NIERMEYER, Lexicon, S. 295–286, kommt auf 18 verschiedene Bedeutungen des Begriffs; A. GAUERT, ‹Curtis› in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 5, Berlin/New York 1984, Sp. 104–112; A. VERHULST, ‹Curtis›, in: LexMA II, München/Zürich 1986, Sp. 392f.; ZOTZ, Beobachtungen, S. 81, betrachtet als ursprüngliche Bedeutung die Hofstatt, innerhalb der das Haus als Fahrhabe galt.

²¹ BUB I 17*, S. 15.

²² BUB I 17*, S. 15. Zu den Gebäulichkeiten und zur geographischen Anordnung der tellonischen Besitzungen in Sagogn vgl. Kap. IV/1.3.1.

ortus omnia cum introitu suo, quę circa ipsam curtem haberi videntur, quę ad me legitime pertinent, ex integro (es folgen Ländereien).²³ Abgesehen davon, dass die meisten genannten Objekte (*torbaces, tabulata, barecae*) vermutlich Wirtschaftsgebäude darstellten (Speicher, Scheunen und evtl. Stallungen),²⁴ der Hof also als landwirtschaftlicher (Gross-?)Betrieb anzusehen ist, dessen Anlagen um ein Herrenhaus (*sala*) gruppiert sind, hat *curtis* hier mehrere Bedeutungen. Einerseits scheint sie, mit *villa* glossiert, wiederum das Besitzzentrum ohne die dazugehörigen Ländereien auszumachen, andererseits erscheint der Terminus auch als Pertinenz dieses Gebildes. Auffällig ist hier vor allem der Plural, der wohl die Deutung als Hofstatt bzw. Hofareal verbietet. Vielleicht meint *curtes* in dieser zweiten, untergeordneten Bedeutung eine Umfriedung oder gar Befestigung. So wird man an *curtes* und *curtilles* in ausserrätischen St. Galler Urkunden erinnert, die explizit mit einem Zaun oder einer Mauer umfriedet waren.²⁵ Zudem wird man im ‹Tello-testament› auf den zweifellos verwandten Terminus *curtinum* aufmerksam, der offensichtlich (eingefriedete?) Obstgärten bezeichnet.²⁶ Nachweisen lassen sich umzäunte oder gar befestigte *curtes* in Churrätien bis jetzt allerdings nicht.²⁷

Das um einiges jüngere RU nennt *curtes* insgesamt an 25 Güterorten. Auffällig ist vor allem, dass lediglich zwei Nennungen, Rueun und Flims, davon letztere im ‹Pfäferserodel›, auf das ausführlich behandelte *ministerium in Tuverasca* im Vorderrheintal entfallen. Hier stellt sich die Frage, ob diese regionale Ungleichverteilung der *curtis*-Nennungen verschiedenartige Besitzstrukturen widerspiegelt oder lediglich Differenzen in der Redaktion des Urbars. Auch hier nehmen *curtes* oft den prominenten ersten Platz in den lokalen Güterbeschreibungen ein – neben anderen Fällen, wo eine Kirche das Besitzzentrum

²³ BUB I 17*, S. 17.

²⁴ Zu den einzelnen Terminen WIESER, Häuser und Höfe, S. 261–268; AEBISCHER, Eléments, S. 189–204.

²⁵ Vgl. die Belege bei GOETZ, Beobachtungen, S. 209 mit Anm. 45. Vgl. NIERMEYER, Lexicon, S. 294. Ob die in ottonischen Herrscherdiplomen unter den Pertinenzen rätischer *curtes* auftauchenden *curtilles* ebenfalls diese Konnotation haben, vermag ich nicht zu entscheiden (BUB I 113 und 119: In diesem letzten Fall erscheinen als Pertinenz einer *curtis* sowohl *curtes* als auch *curtilles*).

²⁶ BUB I 17*, S. 15. *Item curtinum cum pomiferis suis.* ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, S. 40 Anm. 136, sprechen in diesem Zusammenhang allerdings von ‹Höfen›.

²⁷ Vgl. GRÜNINGER, Churrätien, S. 121f., im Zusammenhang mit der Deutung der Befestigung auf Wartau-Ochsenberg. Die nachweislich frühmittelalterlichen Befestigungen auf Sagogn-Schiedberg gehören zweifellos zu dem im ‹Tello-testament› ebenfalls erwähnten *castrum* und nicht zu einem der beiden mit *curtis* bezeichneten Komplexe.

zu bilden scheint und solchen, wo unspezifisch nur von einem Lehen gesprochen wird.²⁸ Es lässt sich wohl nicht definitiv bestimmen, ob sich bei Einträgen mit oder ohne *curtis*-Nennung die Besitzzentren materiell oder rechtlich grundsätzlich unterscheiden lassen.²⁹ Wenn zum Beispiel im Fall von Rueun der Eintrag lautet *Beneficium Gerberti in Ruana. Beneficium Arnolphi in eadem villa. Beneficium Berethgarii in eadem. Hi tres habuerunt hanc curtem inter se divisam. De terra arabili iugera .CIII. De pratis carratas .CL. usw.*,³⁰ so erwähnt der Schreiber eher beiläufig in einem Nachsatz, dass es sich bei diesen Benefizien um eine *curtis* handelt.

Oder geht es hier eben gerade nicht um ein Besitzzentrum, um einen Herrenhof? Die rätischen Quellen übertragen den Terminus auch in Form einer übergeordneten Besitzeinheit auf den ganzen Besitzkomplex, der einer *curtis* zugeordnet war. So lautet der typische Eintrag im RU zum Beispiel: *Curtis Ragaces [Bad Ragaz] habet de terra arabili iugera .CXXXIII. De pratis carratas .LXXX. De vineis carratas .VIII. Mansos .VIII. Alpes .II. Ecclesia cum decima de ipsa villa.*³¹ Oft ist irgendwo der Name des Lehensträgers eingefügt. Die *curtis* erscheint hier als die Summe der in Ragaz befindlichen Besitzungen des Klosters Pfäfers, die aus Ackerland, Wiesen, Weinbergen, Mansen, Alpen und einer Kirche bestand.

Die karolingischen und ottonischen Schenkungsurkunden nennen wiederholt *curtes* mit zahlreichen Pertinenzen, ohne zwischen Zubehör innerhalb und ausserhalb des Hofstattbereiches zu unterscheiden, wie dies noch im

²⁸ BUB I, S. 376–396. Zu den Kirchen innerhalb der Einträge des RU und zur Problematierung und Typisierung von «Eigenkirchen» vgl. Kap. III/2.2.3.

²⁹ DETTE, Grundherrschaft, S. 185f., sieht als Unterscheidungsmerkmale der *curtes* gegenüber «andern Herrenhöfen» im 9. Jahrhundert die Umzäunung und die besondere Qualität (nicht unbedingt Quantität) der Pertinenzen (z. B. Mühlen, Weinberge). Für die spätere Zeit könnte man anhand von Gütern der Abtei Weissenburg nachweisen, dass Besitzungen ohne *curtis* zumeist bescheidene Ausmasse hatten. Ähnlich weist BUNDI, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 45f., darauf hin, dass die von ihm «Königshöfe» genannten *curtes dominicae* stark unterschiedliche Ackerflächen besassen. Dort, wo diese besonders klein waren, wie z. B. in Schaan oder Räfis, standen sie häufig mit anderweitiger Infrastruktur (hier Fährstationen) in Verbindung. Während Bundi die kleinen Ackerflächen von Bludesch mit dem Ausbaucharakter der Siedlung erklärt, so liesse die Tatsache, dass das RU an diesem Ort immerhin eine Kirche mit Zehntbezirk über zwei Ortschaften verzeichnet, auch an einen Zusammenhang zwischen dem Königshof und den im Urbar genannten Waldungen denken (BUB I, S. 379). Zur Unterscheidung *curtis* und *curtis dominica* siehe Kap. III/2.1.1.

³⁰ BUB I, S. 391.

³¹ BUB I, S. 385.

〈Tello-testament〉 geschieht.³² Im Übrigen scheint bereits dieser Text den Begriff *curtis* im Sinn eines übergeordneten Besitzverbandes zu kennen, wenn es etwa für Sagogn pauschalisierend heisst: *Hoc es curtem meam in Secanio [...]* Da die darauf folgende Aufzählung mit *imprimis* beginnt, und mit mehrmali-gem *item* fortgesetzt wird, erhält man den Eindruck, dass die *curtis* hier nicht nur das Besitzzentrum bezeichnen will, was sie eindeutig auch tut, sondern auch als Oberbegriff für alles Folgende zu verstehen ist, nämlich für sämtliche drei Liegenschaften in diesem Ort sowie für die teilweise weit gestreuten Ländereien (*territoria*).³³ Ähnliches vermutet man, wenn von Abhängigen des Hofes Schlans die Rede ist, die in Trun und Andiast, also offensichtlich nicht im oder unmittelbar beim Besitzzentrum lebten.³⁴

Das RU weist allerdings auch darauf hin, dass die *curtis* nicht immer einen einheitlichen Besitzverband darstellte. Wie das bereits angeführte Beispiel von Rueun verdeutlicht, konnten Teile einer *curtis* an verschiedene Personen übertragen werden. Von den 37 *mansi* der *curtis* Maienfeld waren zwanzig an mindestens sieben Leute ausgegeben: *Habet de hac curte mansos .III. Gerhardus etc.*³⁵

Wenn es im Eintrag zu Feldkirch, dem Beneficium eines gewissen Nordolchus, dagegen heisst: *Habet in eadem villa Hubertus iugera .XXII.*,³⁶ so ist man beim Abgrenzungsproblem der Termini *curtis* und *villa* angelangt.

Bereits die vorher zitierte Stelle im 〈Tello-testament〉 zu Illanz lässt vermuten, dass *villa* zeitweise synonym mit *curtis* verwendet wurde.³⁷ Das Gleiche ist wohl der Fall, wenn es in der Actumszeile einer Lotharurkunde heisst: *actum Uenomnia villa Unfredi comitis*.³⁸ Es ist zu vermuten, dass *villa* hier den Abfassungsort im engeren Sinn meint, nämlich die *curtis* des Grafen Hunfrid.

Es fällt aber doch auf, dass die *villa*-Nennungen wie im vorher zitierten RU-Eintrag zu Feldkirch häufig mit *in* eingeleitet werden, was bei den *curtes*, soweit ich sehe, nie der Fall ist. *Villa* dient dann zur geographischen Ortung

³² Z. B. MGH D K. III. 98; MGH D O. I. 175/BUB I 113; MGH D O. I. 209/BUB I 119.

³³ BUB I 17*, S. 15f. Vgl. Zitate S. 354.

³⁴ BUB I 17*, S. 16–19.

³⁵ BUB I, S. 384 (Maienfeld) und 391 (Rueun); ähnlich diverse andere Beispiele im RU.

³⁶ BUB I, S. 377.

³⁷ In dieser Weise MÜLLER, Schenkung des Bischofs Tello, S. 123f.

³⁸ MGH D Lothar I. 2. Anders BALDAUF, Reichsgut, S. 75, der das Wort *villa* auf *Uenomnia* und nicht auf Hunfrid bezieht. Die analogen Stellen in andern Lotharurkunden nennen aber in der Regel ein *palatium regis*, was sich kaum auf den gesamten Ort beziehen dürfte.

eines bestimmten Besitzobjektes. Bezeichnenderweise heisst es dagegen beim angeführten Beispiel zu Maienfeld nicht *habet in curte*, sondern *habet de hac curte*. Hier scheint es nicht um eine geographische Lokalisierung, sondern um ein Besitzobjekt zu gehen, von dem die betreffenden *mansi* einen Teil darstellen.

Dass es sich bei der *villa* oftmals um eine von der *curtis* (auch in ihrer weitgefassten Bedeutung) zu unterscheidende Grösse handeln muss, macht eine Urkunde Karls III. für St. Gallen vollends deutlich: Der König schenkt dem Kloster seinen Besitz *in villa, quae dicitur Rautinis* (Röthis), nämlich eine *curtis cum ecclesia [...] cum omnibus appenditiis suis aedificiis mancipiis territoriis campis silvis marchis pratis alpis aquis aquarumque decursibus cultis et incultis mobilibus et inmobilibus et cum omnibus ad eandem curtem iuste et legitime pertinentibus*.³⁹ O. Baldauf leitet aus dieser und anderen Quellenstellen die These ab, dass *villa* nie weniger als *curtis*, hie und da gleichbedeutend mit dieser sei, dass *curtis* zumeist aber als Teil einer *villa* auftrete.⁴⁰ Quantitative Angaben dürften aber zumindest in jenen Fällen verfänglich sein, wo eine *curtis* (im weitgefassten Sinn) mit einiger Wahrscheinlichkeit den Rahmen des Siedlungsverbandes sprengt, wie dies offensichtlich der Hof von Feldkirch tat, der auf den Viktorsberg in Röthis ausgriff,⁴¹ oder, wie vorher dargelegt, bereits die Pertinenzen der *curtes/villae* des ‹Tellotestamentes›. Stattdessen sollte man das Verhältnis der beiden Termini zueinander vielleicht eher mit T. Zott folgendermassen charakterisieren: *villa* bedeutet in der Regel (nicht immer!) einen Siedlungsverband, die *curtis* dagegen einen Hof- bzw. Besitz- oder Herrschaftsverband.⁴²

Trifft diese These zu, so tritt eine Tatsache im RU besonders deutlich hervor: die Inkongruenz zwischen den Hofverbänden und den «Zehntbezirken» der rund vierzig in der Quelle genannten Zehntkirchen. Wie der vorher zitierte Ragaz-Eintrag zeigt, waren die genannten Besitzungen in der Regel auf eine *curtis* bezogen, während der Zehnt der zugehörigen Kirche *de ipsa* – also von der gleichnamigen – *villa* erhoben wurde. Wie bereits an einem andern Ort in

³⁹ MGH D K. III. 98.

⁴⁰ BALDAUF, Reichsgut, S. 73–76. Ähnlich geht neuerdings auch STROMER, Besiedlung, S. 277, davon aus, dass die *villa* «tendenziell ein grösserer Verband war als die *curtis*».

⁴¹ BUB I, S. 377; MGH D K. III. 98: [...] *contulimus, hoc est praedictum montem [Viktorsberg] compascuis, et silvis, quantum ibidem pertinet ad partem dominicam de curte de Campos*. Zwischen Feldkirch/Altenstadt und dem Viktorsberg liegen nicht nur die im RU bzw. in der obigen Karl-Urkunde als *villae* bezeichneten Orte Rankweil und Röthis, sondern auch das im RU ebenfalls mit diesem Terminus charakterisierte Sulz.

⁴² ZOTT, Beobachtungen, S. 81. Vgl. auch SCHWIND, Beobachtungen, S. 453.

dieser Arbeit herausgearbeitet, zeigt sich die Verschiedenheit der beiden Größen vor allem daran, dass sich Zehntverbände unabhängig von Grundbesitz über mehrere solche *villae* erstrecken konnten. Die Tatsache, dass in zwei Fällen, nämlich im Lugnez und im Schams, der Zehnt von einer ganzen Talschaft (*de ipsa valle tota*) einer Kirche (beide Male einer *ecclesia plebeia*) zufallen konnte, lässt auf den territorialen Charakter des Zehntbezirks und damit möglicherweise auch der *villa* schliessen.⁴³

Ein Herrscherdiplom aus der Ottonenzeit, das von *terras quoque in marchis et in terminis prenominate ville Vinomne* spricht, scheint diese Vermutung zu bestätigen. Die *marchae* und *termini* dürften zumindest in diesem Fall bereits auf ein eingrenzbares Territorium einer Siedlung hinweisen.⁴⁴ Häufiger als die *marcha/marchae* und *termini* wird der Begriff *fundus* zur Lokalisierung von Gütern auf dem Gebiet bzw. in der Umgebung einer Siedlung genannt, doch darauf komme ich später zurück.

Wenn, wie erwähnt, die Quellentermini *villa* und *curtis* mitunter auch synonym auftreten, wenn gleichzeitig im RU dreimal auch der Zehntbezirk auf eine *curtis* bezogen wird,⁴⁵ stellt sich die Frage, ob in diesen Fällen eventuell von einer Deckungsgleichheit von Hof- und Siedlungsverband ausgegangen werden kann. Handelt es sich dann um eine Hofsiedlung, ein Gehöft als geschlossener Besitzverband?

⁴³ BUB I, S. 376–396. Vgl. dazu Kap. III/2.2.3 mit Anm. 404, S. 320.

⁴⁴ MGH D O. I. 99/BUB I 104. Neben ‹Grenze›/‹Grenzland› bedeutet *marcha* für die Bearbeiter des BUB I, S. 477 (Glossar) ‹Gemarkung›, ‹Gebiet›, vielleicht schon früh im Sinn von ‹Gemeindegebiet› bzw. zu einer Siedlung gehöriges Gebiet. Im Plural tauchen *marchae* in Pertinenzformeln von Herrscherdiplomen auf, einmal im Zusammenhang mit Wäldern, evtl. eingegrenzten Königsforsten, vergleichbar vielleicht mit den *cinctae dominicae* des RU (MGH D K. III. 98: Schenkung Röthis, siehe Zitat oben; MGH D L.d.K. 65: Schenkung Feldkirch *cum [...] silvae marchae silvarum [...]*). Im Singular wird mitunter das ganze Bergell als *marcha* bezeichnet (MGH D O. I. 209/BUB I 119 und MGH D O. II. 124/BUB I 142). Die *termini* tauchen als Grenzmarkierungen (Grenzsteine und Bäume/Baumzeichen) zwischen Besitzungen bereits in der Rankweiler Gerichtsurkunde von 807 auf (ULR 10). Demgegenüber sind die frühmittelalterlichen *marchae* für STROMER, Besiedlung, S. 279, noch keine ‹Gemeindemarchungen›, sondern ‹eher grundherrliche Einheiten› v. a. für die Verwaltung von Einkünften. Doch scheint gerade diese Deutung wenig zu der vom selben Autor vorgenommenen Unterscheidung zwischen Hof- (*curtis*) und Siedlungsverband (*villa*) zu passen (S. 277), was sich auch in der unbestimmten Bezeichnung der *marcha* als ‹dörfliches Umland› spiegelt, in dem der ‹Bewohnerschaft gewisse Nutzungsrechte› zugestanden hätten (S. 279). Der erwähnte Bezug zur Zehntorganisation scheint mir hier jedenfalls offensichtlicher als derjenige zum grundherrlichen Besitzverband.

⁴⁵ Bei Balzers (BUB I, S. 384), bei Güttingen, einem alemannischen Fernbesitz von Pfäfers (BUB I, S. 388) und bei Tiefencastel (S. 396).

Was die Sache mit den Zehnten betrifft, so lässt sich keine endgültige Aussage machen. Das im RU erwähnte Güttingen liegt ohnehin nicht in Churrätien. Der Eintrag zu Tiefencastel (*Castello Impitinis*) ist in mancherlei Hinsicht aussergewöhnlich: Die Termini *villa* und *curtis* sind hier gegenüber den andern Einträgen mit Zehntnennung vertauscht; die *villa* befand sich in einem Kastell.⁴⁶ Bei der Zehntkirche handelt es sich nicht wie sonst üblich um eine *ecclesia*, sondern um einen *titulus*; die *villa* besass verhältnismässig wenig Ackerland (vierzig *iugera*); nach der Nennung einer Mühle folgt eine seltsame und einmalige Passage: *Lib. per totum .XVIII.*⁴⁷ Steht das Lib. für *librae*, also für eine Geldabgabe (zum Beispiel für einen Brückenzoll am Albulaübergang), oder sind damit *liberi (homines)* gemeint?⁴⁸ Wie dem auch sei, es ist durchaus möglich, dass es sich in Tiefencastel um einen aussergewöhnlichen Besitz- und Rechtsverband handelt, dessen Zehntverband ebenfalls nicht dem Standard entspricht und vielleicht auf den Kastellbezirk, hier auch *curtis* genannt, beschränkt war. Da diese Erklärung bei Balzers nicht aufzugehen scheint – Balzers war dem Eintrag nach zu schliessen eine *curtis* wie viele andere im RU –, handelt es sich bei den genannten *curtis*-Zehntbezirken vielleicht um ein weiteres Beispiel für die bereits herausgearbeitete Tatsache, dass die Quellentermini *curtis* und *villa* im Frühmittelalter zuweilen, aber längst nicht immer, synonym verwendet wurden.

An dem vorher zitierten Fall von Ilanz im ‹Tellotestament› kann im Übrigen gezeigt werden, dass die synonyme Verwendung der beiden Termini nicht unbedingt eine Kongruenz von Herrschafts- und Siedlungsverband zu bedeuten hat.⁴⁹ Wenn die *curtis* zehn namentlich genannte Abhängige zählte, wovon mindestens acht Familie hatten, so heisst dies nicht, wie die Passage über Schlans und Trun belegt, dass diese auch allesamt in Ilanz lebten. Immerhin besass der Schenker (Tello) auch Land oberhalb von Luven, welches zu dieser *curtis* gehörte. Private Besitzanrainer sind zwar für Ilanz kaum genannt, dafür zwei Kirchen. Dies lässt auf eine bedeutende Siedlung schliessen, obwohl natürlich auch hier nicht mit hundertprozentiger Sicherheit Kirchen innerhalb des Siedlungsgebietes von Ilanz gemeint sind.⁵⁰ Auch diese Kirchen, die ein-

⁴⁶ RAGETH, Römische Verkehrswege, S. 89, schliesst in Tiefencastel eine Befestigungs- kontinuität seit spätrömischer Zeit nicht aus.

⁴⁷ BUB I, S. 396.

⁴⁸ Diese Möglichkeit ist nicht auszuschliessen, denn weder sind wie bei vielen anderen Besitzungen des RU *mansi* aufgeführt, noch, wie in wenigen anderen Fällen (z. B. in Feldkirch) *coloni* (BUB I, S. 377).

⁴⁹ So noch PLANTA, Das alte Rätien, S. 297, der in Ilanz und Obersaxen «Hofdörfer» sieht.

deutig nicht zu den Schenkungsobjekten zu zählen sind, dürften eigene Besitzverbände gebildet haben. Das Bild von einem einzigen grossen Besitzkomplex dürfte auf Ilanz jedenfalls nicht zutreffen. Am deutlichsten für diese Vermutung spricht die Tatsache, dass neben der *curtis/villa* des Schenkens auch noch ein *vicus* in Ilanz genannt wird: *agrum ante vicum modiales sex, confinientem in viâ*.⁵¹

Mit *vicus* ist ein weiterer Terminus angesprochen, der in diesem Zusammenhang behandelt werden muss. Er erscheint in den rätischen Quellen mit über fünfzig Nennungen ausgesprochen häufig. Nirgends erscheint er als Besitz- oder Schenkungsobjekt. Der Begriff steht in knapp siebzig Prozent der Nennungen in Actumszeilen von Urkunden. Ausser der einmaligen Nennung einer *curtis* (Gams), einer *villa* (Grabs), einer nicht näher charakterisierten Lokalität, vermutlich Maienfeld (*in Lopiene*) sowie der je zweimaligen Nennung eines *locus* (St. Hilarien bei Chur; Röthis) und der *civitas* Chur sind tatsächlich sämtliche rätischen Actumsorte als *vici* bezeichnet.⁵²

Diese Ausnahmen sprechen eher gegen die Vermutung, dass die häufige Nennung von *vici* im Actumsvermerk lediglich eine Eigenart des rätischen Urkundenformulars darstellt. Eher dürfte diese Tatsache anzeigen, dass eben die Orte, in denen gewöhnlich Urkunden abgefasst wurden, speziellen Charakter hatten. In nichträtischen Quellen erscheinen zum Teil *vici publici* in den Actumszeilen,⁵³ also möglicherweise eine in rechtlicher Hinsicht herausragende Kategorie von Siedlungen. Bei diesem Adjektiv wird man nicht nur an den *mallus publicus*, die gräfliche Gerichtsstätte in Rankweil, erinnert, sondern auch an den Actumsvermerk des ‹Tellotestaments›, der auf die *civitas publica* Chur lautet.⁵⁴

Von herausragender politischer Bedeutung war zweifellos der *vicus* Rankweil (Vorarlberg), der mit 24 Actumsbelegen weitaus am häufigsten genannt

⁵⁰ Die Anstössernennungen der rätischen Quellen schwanken offensichtlich zwischen angrenzenden Objekten (z. B. *via publica* [BUB I 17*, S. 15], *casa Folquini* [ULR 30]) und der Bezeichnung des Grundbesitzers (z. B. *monichorum de Fabarias* [ULR 4]; Hinweise auf St. Galler Besitz in Rankweil [ULR 40]), sodass gerade bei Kirchen schwer zu sagen ist, welche Form der Nennung gewählt wurde.

⁵¹ BUB I 17*, S. 17.

⁵² Die genannten Ausnahmen sind ULR 39 (*curtis*, Gams); ULR 44 (*villa*, Grabs); ULR 60 (*Lopiene*, wohl Maienfeld); ULR 6 (*locus Fortunes*, St. Hilarien b. Chur); BUB I 82/W II 681 (*locus*, Röthis); ULR 3 (*civitas*, Chur); BUB I 17*, S. 22 (*civitas publica*, Chur).

⁵³ SCHWIND, Beobachtungen, S. 453. Zur Bedeutung der Actumsorte im alemannischen und churrätischen Raum vgl. neuerdings auch STROMER, Besiedlung, S. 275.

⁵⁴ BUB I 17*, S. 22.

wird.⁵⁵ Schlins wird in der Folkwin-Serie achtmal als Actumsort erwähnt und steht damit an zweiter Stelle in den St. Galler Urkunden.⁵⁶ Teilweise ausserhalb von Actumsvermerken werden in rätischen Privaturkunden je zweimal Trimmis (GR), Nüziders (Vorarlberg) und Buchs (SG) als *vici* bezeichnet, je einmal Untervaz (GR), Bürs (Vorarlberg), Grabs (SG) sowie drei nicht identifizierbare oder nur bruchstückhaft genannte Orte.⁵⁷ Bereits das ‹Tellotestament› nennt *vici* im Zusammenhang mit Sagogn, Ilanz und Muldain (alle GR), worauf weiter hinten zurückzukommen sein wird.⁵⁸

Dass sich der Terminus *vicus* im Frühmittelalter nicht auf die Privat-urkunden beschränkte, beweisen verschiedene Herrscherdiplome aus dem 10. Jahrhundert, welche neben Rankweil und Trimmis nun auch Ramosch und Sent im Unterengadin als *vici* bezeichnen und auch in Chur einen sehr wahrscheinlich von der (ummauerten) *civitas* zu unterscheidenden *vicus* nennen.⁵⁹ Interessant ist aber auch, dass Walafrids Gallusvita am Ende des ersten Drittels des 9. Jahrhunderts den Ort Grabs *vicus Quaradaves* nennt, der von zwei Actumsvermerken einmal ebenfalls als *vicus*, einmal als *villa* bezeichnet wird.⁶⁰

Es zeigt sich also, dass der Terminus *vicus* abgesehen vom RU in den unterschiedlichsten Quellengattungen auftritt, für Siedlungen in verschiedenen Gegenden Churrätiens und zweifellos von unterschiedlicher Bedeutung Verwendung findet. In welchen Fällen aber wird dieser Terminus benutzt?

Vicus scheint neben der wenig aussagekräftigen Herkunftsbezeichnung von Personen⁶¹ in der Regel für genaue topographische Lagebezeichnungen von Besitzobjekten und Rechtshandlungen (zum Beispiel Urkundenbeglaubigung) herzuhalten. Am deutlichsten wird dies bei den ausführlichen Besitzbeschreibungen des ‹Tellotestaments›, wo *vicus* im Gegensatz zu *curtis* und *villa* kein

⁵⁵ ULR 11–13, 16–20, 25, 27, 32–34, 38, 40, 42f., 45–50, 53. Hier ist bekanntlich zweimal eine Gerichtsstätte, der *mallus publicus*, erwähnt (ULR 10 und 56).

⁵⁶ ULR 21–24, 29, 35–37.

⁵⁷ Trimmis: ULR 4 (kein Actumsvermerk), ULR 7 (kein Actumsvermerk); Nüziders: ULR 14 und 35 (kein Actumsvermerk); Buchs: ULR 58f.; Untervaz: ULR 4 (kein Actumsvermerk); Bürs: ULR 15; Grabs: ULR 41; unbestimmt: ULR 52 (*in vico Mon[...]*); ULR 55 (*in vico [...]no* – nach Wartmann evtl. Bludenz); ULR 57 (*in vico Pedenocie*).

⁵⁸ BUB I 17*, S. 15, 17, 23.

⁵⁹ MGH D H. I. 22/BUB I 100 (Sent und Ramosch); MGH D O. I. 99/BUB I 104 (Rankweil); MGH D O. I. 191/BUB I 115 (Trimmis); MGH D O. I. 209/BUB I 119 (Chur: *curtis in vico* – normalerweise im Welschdörfli jenseits der Plessur lokalisiert). Vgl. KAISER, Churrätiens, S. 109 (Karte zur frühmittelalterlichen Siedlungstopographie Churs) und 125f. mit Anm. 394 (Forschungsstand).

⁶⁰ WALAFRID STRABO, Vita Galli, S. 296; ULR 41 (*vicus*); ULR 44 (*villa*).

⁶¹ BUB I 17*, S. 23; ULR 4, 7 und 35.

Besitzobjekt meint, sondern zur Lagebeschreibung eines der drei Höfe in Sagogn (*curtis ad vicum*) bzw. eines Ackers (*ante vicum*) dient.⁶² Ähnlich gelagert ist der Fall jener erwähnten *curtis* in Chur, welche im 10. Jahrhundert in einem *vicus* lokalisiert wird.⁶³

Demgegenüber fällt auf, dass in St. Galler Privaturkunden für die Lokalisierung von Streubesitz verschiedentlich die Wendung *in fundo* verwendet wird, so dreimal für Schlinz (Vorarlberg), je zweimal für Rankweil (Vorarlberg) und Grabs (SG), je einmal für Gams (SG) und für ein unbestimmbares *Pedenocie*. In den meisten Fällen ist gleichzeitig ein *vicus* als Actumsort angegeben. Die Güter im *fundus* mit der gleichen Ortsbezeichnung sind nicht selten durch zusätzliche Flurnamen genauer lokalisiert und waren damit wohl ausserhalb der Kernsiedlung, eben im *fundus* gelegen.⁶⁴ Auch in Oberrätien erscheint der *fundus* in den ‹Durrer-Urkunden› zur Lokalisierung von Äckern und je einer Kirche in Trimmis (GR) und Chur. Für Trimmis ist in der gleichen Urkundenreihe, wie erwähnt, auch ein *vicus* genannt, in Chur eine *civitas*. Die St. Hilariuskirche von Chur lässt sich eindeutig im vorstädtischen Bereich an der Ausfallachse Richtung Lenzerheide/Julierroute lokalisieren.⁶⁵

Offensichtlich finden sich Streubesitzungen wie einzelne Wiesen und Äcker lediglich im *fundus* einer Siedlung. Verschiedentlich wird auch unbestimmt von *locus* gesprochen, meist sind die Lagebezeichnungen überhaupt nicht konkretisiert. Niemals jedoch werden einzelne Äcker, Wiesen oder sonstiger Streubesitz aber in einem *vicus* lokalisiert – höchstens davor, wie in Sagogn und Ilanz gemäss ‹Tellotestament›. Demgegenüber konnten herrschaftliche *curtes*, also Gebäudekomplexe, durchaus innerhalb von *vici* anzutreffen sein, wie bei einem der ‹tellonischen› Höfe von Sagogn oder beim Königshof von Chur der Fall. Dies lässt vermuten, dass das häufig gemeinsam auftretende Begriffs-paar *vicus* und *fundus* zum einen den mehr oder weniger geschlossenen Siedlungskern, zum andern das dazugehörige Umland markiert.

Wie lassen sich nun aber die unterschiedlichen Termini *curtis*, *villa*, *vicus* und *fundus* in Beziehung zueinander setzen?

Zweifellos sind die beiden letztgenannten Begriffe, wie eben herausgearbeitet, als gegensätzliche topographische Elemente von Siedlungsverbänden

⁶² BUB I 17*, S. 15 und 17.

⁶³ Vgl. Anm. 59, S. 362.

⁶⁴ Trimmis und Chur: ULR 5 und 8; Schlinz: ULR 35–37; Rankweil: ULR 11 und 17; Grabs: ULR 41 und 44; Gams: ULR 39; *Pedenocie*: ULR 57.

⁶⁵ ULR 3 (*civitas*), 5 (*fundus*, *vicus*), 8 (*fundus*). Zur Lage der Hilariuskirche vgl. KAISER, Churrätien, S. 111f.

zu sehen: Kernsiedlung und Umland. Wenn sich in Gams (SG) eine ganze *curtis* mit Kirche und zahlreichen andern Pertinenzen *in fundo Campesias* befand,⁶⁶ so wird man an jene bereits angesprochene *curtis* in Röthis (Vorarlberg) der Urkunde Karls III. erinnert, die in ähnlicher Beziehung zu einer *villa* auftaucht oder gar an die ebenfalls erwähnte *villa* Rankweil mit *marchae* und *termini*.⁶⁷ Ob es zwischen der *villa* in diesem weitgefassten Sinn und dem *fundus* grundsätzliche Unterschiede im Siedlungstyp gab, oder ob etwa hinsichtlich der *vici* gar an eine rechtliche Differenzierung zu denken ist, kann mangels Quellenbelegen nicht eruiert werden, ist aber eher unwahrscheinlich. Es scheint, als wäre die *villa* tendenziell der Oberbegriff, der sowohl die topographisch fassbare Kernsiedlung als auch das dazugehörige Umland einschliesst. Der aus dem RU abzulesende Bezug von Zehntbezirken auf eine oder mehrere *villae* sowie die Erwähnung von *marchae* und *termini* in Urkunden legen die Vermutung nahe, dass *villae*, zumindest in den relativ dicht besiedelten Gebieten Unterrätiens, bereits im Frühmittelalter territorial ein- und abgegrenzte Siedlungsverbände bildeten.

In einer eingeschränkteren Bedeutung tritt die *villa* aber auch synonym und offensichtlich auswechselbar mit *curtis* als Zentrum eines herrschaftlichen Besitzkomplexes auf. Dies erinnert natürlich unmittelbar an den herrschaftlichen Gutshof, die *villa* aus römischer Zeit. Die rätischen Quellen des Frühmittelalters brauchen in diesem Zusammenhang denn auch weit häufiger die Bezeichnung *curtis*. Sie bezeichnet in erster Linie einen zentralen Hofkomplex, der etwa im ‹Tellotestament› genau beschrieben und von seinem Zubehör deutlich unterschieden wird. Wenn andere *curtis*-Belege schwieriger zu deuten sind, möglicherweise auf umfriedete Bereiche verweisen, so werden oftmals auch ganze Besitzverbände mit diesem Begriff bezeichnet. Etwa, wenn nach dem Wortlaut des RU immer wieder *mansi* zu den *curtes* gezählt werden.

Curtes in dieser weitgefassten Bedeutung durchstossen immer wieder die gleichnamigen Siedlungsverbände und greifen auf benachbarte und, etwa im Fall der *curtis dominica* von Rankweil, auch auf entferntere Siedlungen aus. Diese Tendenz scheint übrigens bereits im ‹Tellotestament› zumindest vorgezeichnet, wenn etwa die Abhängigen der *curtis* von Schlans auch in Andiast und Trun lebten.

Doch was lässt sich über diese terminologische Ebene hinaus konkreter über das Verhältnis von Siedlungs- und Besitzverband in Churrätien aussagen?

⁶⁶ ULR 39.

⁶⁷ Siehe Anm. 39 und 44, S. 358f.

1.3 Siedlungs- und Besitzstrukturen an ausgewählten Beispielen

Zweifellos besser als an Chur, das als Bischofssitz und Hauptort von Churrätien mit seinen acht bekannten frühmittelalterlichen Kirchen innerhalb und ausserhalb mehrerer Siedlungskerne ohnehin in vielerlei Beziehung einen Sonderfall darstellt,⁶⁸ lässt sich das Verhältnis zwischen Siedlungen und Besitz- bzw. Herrschaftsverbänden im frühmittelalterlichen Churrätien anhand der beiden Orte Sagogn und Rankweil untersuchen. Während sich für Sagogn mit dem ausführlichen ‹Tellotestament› ein grosszügiges Quellenfenster für die zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts auftut, werfen vor allem das RU sowie zahlreiche Privaturkunden für das 9. Jahrhundert Schlaglichter auf die unternärrätische Region um Rankweil. Damit eignen sich die beiden Beispiele in beschränkttem Mass auch für einen diachronen Vergleich der Verhältnisse vor und nach der *divisio inter episcopatum et comitatum* von 806.

1.3.1 *Siedlung und ‹tellenische› curtis von Sagogn im 8. Jahrhundert*

Die frühmittelalterlichen Siedlungsverhältnisse von Sagogn sind bereits verschiedentlich von historischer und archäologischer Seite diskutiert worden.⁶⁹ In dieser Beziehung sind hier keine neuen Erkenntnisse zu erwarten. Dafür soll die konkrete Einbettung des im ‹Tellotestament› aufscheinenden Besitzkomplexes in die örtliche Siedlungsstruktur in den Vordergrund gerückt werden.

Der Tellotext nennt für Sagogn drei verschiedene grössere Gebäudekomplexe bzw. Höfe des Schenkers. Die erste *curtis*, offensichtlich der Haupthof, bestand scheinbar aus einem zweistöckigen Hauptgebäude (*sala cum solario*) mit verschiedenen (zum Teil heizbaren) Wohn- und Wirtschaftsräumen. Dazu

⁶⁸ Zur frühmittelalterlichen Siedlungstopographie von Chur, wie sie sich aus den ‹Durrer-Urkunden› und Herrscherdiplomen sowie v. a. aus archäologischen Forschungen ableiten lässt vgl. CLAVADETSCHER, Übergang; KAISER, Churrätien, S. 103–113 und 121–126; M. BUNDI, Aussehen, Bevölkerung, Erwerbszweige, in: CHURER STADTGESCHICHTE I, S. 268 (hilfreiche Karte auch für die Lokalisierung verschiedener Flurnamen der ‹Durrer-Urkunden›). Abgesehen von den Kirchenstandorten ist vieles im Einzelnen schwer nachvollziehbar und muss häufig aus spätmittelalterlichen/frühneuzeitlichen Verhältnissen (re-)konstruiert werden.

⁶⁹ Vgl. v. a. MÜLLER, Raetia Curiensis, S. 287–296, und sich in Bezug auf die Kirchenzugeordnung korrigierend DERS., Churer Bistum, S. 291–294; MEYER, Ausgrabungen, S. 152–156; BUNDI, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 32–37; JANOSA, Sagogn; KAISER, Churrätien, S. 211–215; SCHINDLER, Fundmaterial, S. 75f. Zum ‹Tellotestament› vgl. Kap. II/3.

kamen mehrere angegliederte Wirtschaftsgebäude.⁷⁰ Als zweites Objekt nennt das ‹Tellotestament› eine *sala muricia in castro*, also ein gemauertes Gebäude in einer Befestigungsanlage mit weiteren Wirtschaftsgebäuden. Dieses Objekt konnte inzwischen auf der Burgruine Schiedberg archäologisch gesichert werden. Es wird im Text nicht *curtis* genannt, was damit zusammenhängen könnte, dass es sich kaum um einen eigentlichen Wirtschaftshof gehandelt hat.⁷¹ Der dritte Komplex wird wiederum *curtis* genannt und befand sich ausdrücklich in einem *vicus*.⁷² Diese *curtis* wird in der Regel im heutigen westlichen Dorfteil lokalisiert, in dessen Namen Vitg dadens (inneres Dorf) der *vicus* noch enthalten ist. Dass der frühmittelalterliche *vicus* am ehesten hier zu suchen ist, dürfte sich dadurch bestätigen, dass der andere Dorfteil, Vitg dado (äusseres Dorf), noch lange Las Cuorts hiess.⁷³ Da dieser Name an die lateinische *curtis* erinnert, vermutet I. Müller den erstgenannten Haupthof des Textes im Vitg dado.⁷⁴

Nun wurden bereits in den sechziger Jahren östlich von Sagogn in der Flur ‹Bregl da Haida› zwischen Schiedberg und Vitg dado die Fundamente einer Kirche freigelegt, die mindestens ins frühe 7. Jahrhundert zurückgeht. Im ‹Tellotestament› werden vier Kirchen als Grenzanstösser zu Gütern der *curtis* Sagogn genannt: St. Columban (siebenmal), St. Martin (zweimal), Sta. Maria (einmal) und St. Stefan (einmal).⁷⁵ Da Sta. Maria das Patrozinium der Pfarr-

⁷⁰ BUB I 17, S. 15: *Hoc est curtem meam in Secanio, imprimis salam cum solario subter caminata, desuper alias caminatas subter cellarium, coquina, stuba, circa curtem stabulum, tabulata, torbaces vel alia hospitalia vel cellaria et quidquid ad ipsam curtem pertinet, omnia ex integro.* Zur Begrifflichkeit und zum Rekonstruktionsversuch der Gebäude WIESER, Häuser, v. a. S. 262–268; AEBISCHER, Eléments autochtones et étrangers, S. 189–204; BUNDI, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, bes. S. 26f., sowie das umfassende Glossar im BUB I, S. 455–494. – Dass die Gebäulichkeiten derart detailliert aufgezählt werden und nicht pauschal etwa als *casae* in einer Pertinenzformel könnte u. a. daran liegen, dass es sich z. T. um ganz oder teilweise gemauerte Häuser gehandelt hat (*sala*, *sala muricia*). Damit dürften sie nicht, wie sonst im nordalpinen Raum üblich, als Fahrhaben gegolten haben (Vgl. SCHLESINGER, Hufe, S. 596).

⁷¹ BUB I 17*, S. 15: *Item in castro sala muricia, supter cellaria, torbaces in ipso castro quantum ad me legitime pertinet, omnia ex integro.* Vgl. dazu v. a. MEYER, Ausgrabungen, S. 152: Dass hier die als Ställe gedeuteten Begriffe (*stabula* und vielleicht auch *barecā*) fehlen und lediglich Lagerungsräume (*cellaria*, *torbaces*) als Zubehör erwähnt werden, könnte ein Hinweis auf eine temporär-defensive Funktion des Kastells sein.

⁷² BUB I 17*, S. 15: *Item ad vicum curtem cum tabulatā, cum barecā cum omnibus que ad ipsam curtem pertinet cum introitu suo ex integro.*

⁷³ MÜLLER, Raetia Curiensis, S. 296.

⁷⁴ MÜLLER, Schenkung, S. 119f.

⁷⁵ BUB I 17*, S. 15f.

kirche beim Vitg dadens, also beim *vicus* ist, wird diese als die genannte Besitzanrainerin identifiziert. Vorgängerbauten der heutigen Marienkirche gehen gemäss neueren archäologischen Grabungen bis ins 5./6. Jahrhundert zurück, wobei im 8. Jahrhundert ein grösserer Umbau stattgefunden haben muss.⁷⁶ St. Columban dagegen wäre vermutlich die genannte ausgegrabene Saalkirche in der Flur «Bregl da Haida».⁷⁷ Die andern beiden Kirchen sind wahrscheinlich nicht in Sagogn zu suchen.⁷⁸

W. Meyer und M. Bundi vermuten beide gegen I. Müller den Haupthof des «Tellotestaments» bei der vermeintlichen St. Columbanskirche auf «Bregl da Haida». Bundi sieht ein Hauptargument im Text selber, der Weinberge unterhalb der *curtis* nennt, was für ihn den in der Ebene gelegenen Standort im Vitg dado ausschliesst. In die gleiche Richtung weise auch der Flurname auf Bregl, der von lateinisch *brolium* stammen dürfte und in der Regel mit Altsiedelland und eingefassten Sondernutzungszonen in Verbindung gebracht wird.⁷⁹ Für Meyer wird diese These durch Hinweise auf eine mögliche Siedlungswüstung an diesem Ort gestützt. Er geht sogar einen Schritt weiter, indem er in der St. Columbanskirche eine «herrschaftliche Eigenkirche» vermutet, die «in engem Zusammenhang mit dem nahen «castrum» von Schiedberg und mit dem Grosshof der Victoriden zu Sagens (rom. Sagogn) entstanden» sei.⁸⁰ Unmittelbar wird man an Rankweil des 9. Jahrhunderts erinnert, wo das RU neben einer *ecclesia plebeia* eine *curtis dominica* mit zugehöriger Kirche («Fronhofskirche») nennt.⁸¹

Wenn Meyer damit postuliert, den Victoriden hätte die St. Columbanskirche gehört,⁸² so ist dies zumindest aus dem Tellotext nicht zu ersehen: die Columbanskirche figuriert nicht unter den veräusserten Besitzobjekten und wird nur als Grenzanstösserin genannt. Damit müssen der verschenkte «tellonische» Besitz und derjenige der St. Columbanskirche grundsätzlich als zwei getrenn-

⁷⁶ JANOSA, Sagogn, S. 298–301.

⁷⁷ MEYER, Ausgrabungen, S. 155; BUNDI, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 30–33; MÜLLER, Churer Bistum, S. 291ff., rechnet, sich selbst korrigierend (vgl. DERS., Raetia Curiensis, S. 287–296), aufgrund des vermeintlich höheren Alters der Saalkirche mit einem Patroziniumswechsel der Pfarrkirche von St. Columban zu St. Maria, wobei das Patrozinium der ausgegrabenen Kirche nicht zu bestimmen sei. Die in der vorangegangenen Anmerkung angeführten Befunde von Janosa über das hohe Alter von St. Maria haben diese These allerdings hinfällig gemacht.

⁷⁸ KAISER, Churrätien, S. 91.

⁷⁹ BUNDI, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 32–36.

⁸⁰ MEYER, Ausgrabungen, S. 155 mit Anm. 18.

⁸¹ BUB I, S. 376f. Zum Problem der «Eigenkirche» und ihrer Typologie vgl. Kap. III/2.2.3.

⁸² MEYER, Ausgrabungen, S. 154.

te Besitzkomplexe betrachtet werden. Immerhin fällt die Häufigkeit auf, mit der die Kirche – ganz im Gegensatz zum Beispiel zu St. Maria – als Besitzanstösserin genannt ist. Und dies nicht etwa nur bei den über den ganzen heutigen Dorfbereich verstreuten Gütern des Schenkers, sondern beispielsweise auch in der Ausbausiedlung – Bundi spricht von Maiensäss – Lavanuz oberhalb des heutigen Laax.⁸³

Aufgrund dieses Befundes könnte man vermuten, dass die St. Columbanskirche ursprünglich tatsächlich aus der Besitzmasse der *curtis* dotiert wurde. Dass sie und ihre Güter jedoch nicht in diesem Besitzkomplex verblieben sind, ist ein Argument für die These von M. Borgolte, der in Rätien vor 806 nicht nach Eigenkirchen, sondern nach Kirchenstiftungen im römisch-rechtlichen Sinn sucht.⁸⁴

Neben den verschiedenen Besitzkomplexen des Schenkers und denjenigen der Kirchen werden aber auch zahlreiche ‹private› Besitzanstösser genannt, die vielleicht zum Teil mit den im Text genannten Hofabhängigen identisch sind. Von den insgesamt 15 Anstössern von Besitzungen im Eintrag zu Sagogn erscheinen allerdings nur gerade je zwei Namen in den Listen der zur *curtis* gehörenden *coloni*, *spehatici* und *personae* – und selbst hier handelt es sich nicht sicher um die gleichen Personen. Immerhin sind zumindest die Namen Amantius, Victor, Viventius und Iactatus im rätischen Urkundenmaterial nicht selten. Der Rechtsstatus der Besitzanstösser muss also offen bleiben.⁸⁵ Ob alle diese Personen als Abhängige eines Herrschafts- bzw. Hofverbandes anzusehen sind, ist zumindest fraglich. Sicher lässt sich nur sagen, dass sie in irgendeiner Weise über Grundbesitz verfügten.

Allein der Eintrag zu Sagogn nennt über 30 verschiedene Personennamen, die Namendoppelungen und die Personen des ‹*fideles*-Passus› weiter hinten im ‹Testament› nicht eingerechnet. Wenn man berücksichtigt, dass die Aufzählung möglichst vieler Bewohner von Sagogn keineswegs Absicht des Verfassers des ‹Testaments› war, liefert diese Minimalangabe neben der Existenz

⁸³ BUNDI, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 27. Es handelt sich hier um einen ansehnlichen Komplex, um einen *ager cum casâ, cum duobus tabulatis, cum curte et introitu suo, et cum canicunis suis* (BUB I, S. 16). Die *tabulata* dürften wohl Holzscheunen sein, die *curtis* hier die umzäunte Hofstatt mit Zugang bzw. Zugangsrecht. Die *canicuni* werden in der Regel als Bewässerungsanlagen gedeutet (Belege in Anm. 70, S. 366).

⁸⁴ BORGOLTE, Der churrätische Bischofsstaat, S. 103. Vgl. dazu Kap. III/1.2.2.

⁸⁵ KAISER, Churrätien, S. 212. Für BUNDI, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 30, treten als Besitzanrainer sowohl «hofabhängige Kolonen» als auch «Privatpersonen» auf. Letztere waren für ihn vermutlich freien Standes, Grundeigentümer oder freie Zinsbauern. Siehe dazu ausführlicher Kap. IV/3.4.1.

eines *vicus* einen weiteren Hinweis auf eine beträchtliche Grösse der Siedlung. Dies, selbst wenn nicht alle genannten Personen im *vicus* oder in unmittelbarer Umgebung der *curtis* gelebt haben dürften.

Die Güter der einzelnen Besitzer waren offensichtlich stark gestreut. Von den rund ein Dutzend Flurnamen des Sagogn-Eintrags lässt sich gut die Hälfte aufgrund der neuzeitlichen Onomastik oder dank urkundlicher Belege plausibel lokalisieren.⁸⁶ Neunmal wird eine angrenzende Strasse zur Lokalisierung der Streubesitzungen genannt. Die Tatsache, dass einmal von *via publica* die Rede ist, dürfte auf eine bedeutende Verkehrsverbindung hinweisen, aller Wahrscheinlichkeit nach auf die linksrheinische Talstrasse via Flimserwald nach Sagogn und weiter rheinaufwärts. Allerdings wird auch in Castrisch und selbst im hochgelegenen Lavanuz eine *via* erwähnt, was auf die Existenz von Nebenverbindungen hinweist.⁸⁷

Der tellonische Hofverband zum Beispiel greift weit über die Siedlungsgerne von Sagogn hinaus, zum Beispiel nach Falera, Castrisch und Flims – Orte, von denen man zwar nicht weiss, ob sie im 8. Jahrhundert bereits eigentliche Siedlungen waren, die aber zumindest im Fall von Castrisch bereits Kirchen aufwiesen.⁸⁸ Immerhin tauchen die Ortsnamen Flims und Falera auch im *fideles*-Passus des ‹Testaments› zur Lokalisierung von *coloniae* auf, was eine Siedlung zumindest nahe legt.⁸⁹ Die *curtis* umfasste aber auch Ländereien in diversen Ausbaugebieten, die verschiedentlich Rodungsnamen trugen, und erstreckte sich zum Teil bis in die heutige Alpstufe hinauf.⁹⁰

⁸⁶ MÜLLER, Schenkung des Bischofs Tello, S. 132–134; RÄTISCHES NAMENBUCH II; BUNDI, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 26–35; KAISER, Churrätien, S. 211–215.

⁸⁷ BUB I 17*, S. 15f. Die Rheintalstrasse war zumindest im 9. Jahrhundert befahrbar. Ansonsten ergibt die im RU geforderte Stellung von zwölf Karren mit Saumpferden aus dem *ministerium Tuuerasco/a* im Kriegsfall keinen Sinn (BUB I, S. 393).

⁸⁸ KAISER, Churrätien, S. 91 mit Anm. 258.

⁸⁹ BUB I 17*, S. 20. Wahrscheinlich handelt es sich hier nicht um die gleichen Besitzungen wie im Sagogn-Passus. So wird z. B. von mehreren *coloniae* in Falera gesprochen, dort aber lediglich von einem Acker oberhalb dieses Ortes.

⁹⁰ Z. T. erscheinen Rodungsplätze (*roncale*, *roncaline*) vollständig im Besitz der *curtis* (*ex integro*), teilweise sind aber auch sie bereits unter mehrere Besitzer aufgeteilt (BUB I 17*, S. 15). Natürlich ist nicht bekannt, ob diese Ausbaugebiete die einzigen in der von der Urkunde gestreiften Region waren. Auf jeden Fall belegen die Hinweise, dass bereits im Frühmittelalter mit Rodungstätigkeit gerechnet werden muss. Dass es sich bei der *alpe Agise* tatsächlich um die Alp Nagens oberhalb Laax handelt, legt für MÜLLER, Churer Bistum, S. 290, deren spätere Zugehörigkeit zu Disentis nahe. Bedeutsam sind diesbezüglich aber v. a. auch die Vergleichsbeispiele der Alpen Naul und Mundaun oberhalb Obersaxen und Luven, die ebenfalls eine Alpnutzung bis in grosse Höhen belegen (BUB I 17*, S. 19. Vgl. dazu Kap. IV/4.2.2).

Mit mehreren Siedlungskernen, einem *vicus* mit Herrenhof, einem angrenzenden Haupthof, einer Kastellsiedlung, zwei Kirchen und über dreissig überlieferten Namen von Personen, die zumindest in der Umgebung der Siedlung gelebt haben dürften, war Sagogn sicher keine ‹Einzelhofsiedlung› im Sinne von K. S. Baders Idealtypus für das frühe Mittelalter. Von einer Deckungsgleichheit von Siedlungs- und Hofverband kann ohnehin nicht die Rede sein. Der ‹tellonische› Besitz greift jedenfalls beträchtlich über die genannten Siedlungskerne hinaus. Zum Teil liegen auch diese Streubesitzungen nachweislich in oder unmittelbar bei Siedlungen. Selbst wenn es sich hier zweifellos um sehr kleine und, wie die *roncale*-Namen belegen, zum Teil um junge Ausbausiedlungen handeln dürfte, erscheint die Bezeichnung ‹Einzelhofsiedlung› auch hier oftmals wenig angebracht. Immerhin hatte der Besitz des Schenkers selbst in diesen Ausbaugebieten meist Nachbarschaft.

Inwiefern Sagogn eine typische rätische Siedlung war, ist aufgrund der Einmaligkeit dieses Quellenbelegs kaum festzustellen. Immerhin ist eine ähnliche siedlungsmässige Trennung zwischen *curtis* und *vicus* auch für Ilanz zu vermuten, wenn hier Äcker unmittelbar an die *curtis* stossen, andere dagegen *ante vicum* gelegen sind.⁹¹ Gerade hier stellt sich die Frage, ob auch mehrere solcher *villae/curtes* von unterschiedlichen Grundbesitzern an einem Ort vorhanden sein konnten. Ein Jahrhundert später finden sich in Ilanz bekanntlich Fiskalbesitzungen. Waren sie bereits im 8. Jahrhundert in irgendeiner Form vorhanden?⁹²

Unmittelbar wird der Blick bei dieser Frage auf die Situation in Rankweil im 9. Jahrhundert gelenkt.

1.3.2 *Siedlungs- und Besitzverhältnisse in und um Rankweil im Spiegel der Quellen aus dem 9. Jahrhundert*

Für Rankweil bezeugt das RU um die Mitte des 9. Jahrhunderts ebenfalls mehrere Besitzzentren: An erster Stelle wird eine Plebankirche *in Ranguilis* erwähnt mit Salland (*terra dominica*), ausgedehnten Wiesen, Weinbergen und Zehnteinkünften. Diese Kirche wird in der Forschung mit der Pfarrkirche St. Maria von Rankweil identifiziert. Das Patrozinium wird in den frühmittelalterlichen Quellen allerdings nicht genannt. Ein weiterer Eintrag nennt eben-

⁹¹ BUB I 17*, S. 17. PERRET, Organisation, S. 99ff., sieht in Anlehnung an Fustel de Coulangé eben in dieser Zweiteilung die Struktur der römischen *villa* nachwirken.

⁹² BUB I, S. 389. Vgl. dazu Kap. III/1.2.3.

falls in *Ranguilis* eine *curtis dominica* mit Kirche, Ackerland, Wiesen, zwei Mansen, einer Alp und Weinbergen. Schliesslich besass auch das Kloster Pfäfers in Rankweil eine *curtis* mit Ackerland und Wiesen sowie vier Mansen. Im ‹Pfäferserodel› des RU wird allerdings die in rätischen Urkunden des Frühmittelalters verbreitete romanische Bezeichnung *Vinomna* verwendet.⁹³

Eine St. Galler Privaturkunde gibt zudem zur Vermutung Anlass, dass auch die im RU erwähnte *ecclesia sancti Petri ad Campos id est Feldchiricha*, die gewöhnlich in Altenstadt lokalisiert wird, im 9. Jahrhundert zu Rankweil gezählt wurde. Immerhin nennt sie einen Acker *in fundo Vinomna subtus sanctu Petru*.⁹⁴ Doch es gibt noch einen gewichtigeren Hinweis für diese Lokalisierung: Als weiterer lokaler Herrschaftsmittelpunkt ist selbstverständlich auch die gräfliche Gerichtsstätte zu nennen, jener *mallus publicus*, der in zwei Gerichtsurkunden von ca. 807 und von 920 erwähnt wird. Während das jüngere der beiden Stücke den *mallus* in *Vinomna* lokalisiert, spricht das ältere scheinbar konkreter vom *mallus publicus* bei der *curtis ad Campos*.⁹⁵ In Anlehnung an die Terminologie des RU denkt man wiederum an Altenstadt.

Tatsächlich fand sich laut RU *in Feldchirichun* eine weitere *curtis dominica*. Sieht man von der Existenz der Rankweiler ‹Fronhofskirche› ab, so scheint die *curtis* in Feldkirch mit sieben *coloni*, zwölf *iugera* Ackerland, Wiesen von 200 Fuhren, Waldungen, zwei Alpen, einem Berg (*mons*) und Weinbergen bis hinauf zum entfernten Viktorsberg die Ausmasse des Königshofes von Rankweil übertroffen zu haben. Dass unter den Besitzungen am gleichen Ort (*in eadem villa*) neben verschiedenen *mansi* sowie Anteilen am Salland, die an unterschiedliche Lehensträger ausgegeben waren, ein *titulus sancti Alexandri* erwähnt wird, der gewöhnlich wiederum in Rankweil lokalisiert wird, zeigt, wie schwer sich die Besitzkomplexe der verschiedenen Kirchen und Höfe räumlich auseinander halten lassen.⁹⁶

⁹³ BUB I, S. 376, 377f. und 387. Zur Lokalisierung der Orts- und Flurnamen sowie zur Siedlungstopographie vgl. neben den Kommentaren der Urkundenedition von WARTMANN v. a. HELBOK, Regesten I; BILGERI, *Vinomna*; BORGOLTE, Kommentar; ZEHRRER, Mönche, S. 106–112, neuerdings v. a. ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, S. 106–123.

⁹⁴ ULR 11.

⁹⁵ ULR 10 und 56. Zu einem weiteren, nachträglich in der um 1000 entstandenen Fridolinsvita des Balther inserierten Beleg für ein Gericht in *Ranckwilre* vgl. PERRET, in: LUB I/2, S. 17f. Vgl. auch C. SCHOTT, Sankt Fridolin vor dem Landgericht Rankweil, in: Festgabe für Nikolaus Grass zum 80. Geburtstag (Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde 15), Zürich 1993, S. 297–326.

⁹⁶ BUB I, S. 376f. Zur (unterschiedlichen) Identifizierung der Kirchen und zur Lokalisierung der Höfe im Raum Rankweil-Altenstadt vgl. BILGERI, *Vinomna*; CLAVADETSCHER, Schicksal;

Dies ist umso verwirriger, weil das RU grundsätzlich zwischen Rankweil (*Ranguila*) und Altenstadt (*Feldchirichun*) zu unterscheiden scheint. So besass die St. Peterskirche einen eigenen Zehntbezirk, der sich über *ipsa villa*, eben *Campos id est Feldchiricha*, erstreckte. Die Zehntrechte der Rankweiler Plebankirche erstreckten sich dagegen über die *villae* Rankweil (*Ranguila*), Montlingen, Sulz und Göfis. Wenn demgegenüber die Privat- und Gerichtsurkunden unter der romanischen Bezeichnung *Vinomna* scheinbar auch Feldkirch-Altenstadt (*ad Campos*) mit einschliessen, so drängt sich folgende Vermutung auf:

Altenstadt gehörte wohl ursprünglich zu Rankweil, das unter der romanischen Bezeichnung *Vinomna* noch im 9. Jahrhundert als Einheit wahrgenommen wurde. Dass die genannte Privaturkunde diesbezüglich von einem *fundus* spricht, weist auf eine rechtstopographische Grösse hin, möglicherweise in Anlehnung an spätömische Siedlungs- und Rechtsverhältnisse. Auf der andern Seite scheinen sich die beiden Siedlungsschwerpunkte Rankweil und Altenstadt im 9. Jahrhundert auseinander entwickelt zu haben, was sich einerseits in den Zehntverhältnissen, vor allem aber auch in den germanischen Ortsbezeichnungen des RU spiegelt.⁹⁷

Der Terminus *villa* wird also auch hier in erster Linie für einen Siedlungsverband verwendet. In dieser Weise bildet die *villa* die Basis für die Zehnterhebung und tritt mit ihrer Gemarkung und ihren Grenzen im Diplom Ottos I. von 948 auch als territoriale Grösse in Erscheinung, wie im vorangegangenen Kapitel gezeigt wurde.⁹⁸ Die Vermutung, dass zumindest im 9. Jahrhundert die *villa Ranguila* (als Siedlungsverband und Zehntbezirk) und der möglicherweise ausgedehntere *fundus* von *Vinomna* nicht deckungsgleich waren, tut der im vorangegangenen Kapitel herausgearbeiteten These von einem territorialen Bezug der churrätischen Siedlungsverbände grundsätzlich keinen Abbruch.

PODHRADSKY, Röthis; KLEINDINST, Reichsgutsurbar, S. 110–112; ZEHRRER, Mönche, S. 100 und 117f. Anm. 14. Zu den Höfen und ihren Pertinenzen NIEDERSTÄTTER, Vorarlberg.

⁹⁷ Dass es sich bei diesen germanischen Namen nicht um einen Anachronismus bzw. um eine spätere Interpolation in den Urbartext handeln dürfte, wie etwa noch die Bearbeiter des BUB I vermuteten, wurde in der Forschung mit guten Gründen hervorgehoben. Vgl. v. a. CLAVADETSCHER, Nochmals zum churrätischen Reichsgutsurbar, ND S. 183f. Dazu Kap. II/4.2 mit Anm. 370, S. 178. Im Übrigen wurde auch von (einem *locus*) *Feldkiricha* gesprochen, als König Ludwig das Kind die dortige *curtis* und *basilica* 909 an St.Gallen schenkte (MGH D L.d.K. 65). Vgl. dazu v. a. Anm. 109, S. 374.

⁹⁸ MGH D O. I. 99/BUB I 104. Vgl. Kap. IV/1.2.

So lokalisiert denn eine weitere Folkwinurkunde einen Acker anhand des unbestimmbaren Flurnamens *Spinaciolu* mit dem Zusatz *in fundo Vinomna*.⁹⁹ Es kann nur vermutet werden, dass weitere der meist nicht sicher identifizierbaren Flurnamen der in Rankweil abgefassten Urkunden ebenfalls in diesem *fundus* zu suchen sind.¹⁰⁰

Wie im vorangegangenen Kapitel erwähnt, sprechen viele Privaturkunden zudem von einem *vicus* (in) Rankweil, meist im Actumsvermerk. Es wird aber auch zum Beispiel von Personen gesprochen, *qui commandent in vico Vinomna*, welche also höchstwahrscheinlich in einer geschlossenen Siedlung zu Hause waren.¹⁰¹ Während für die Lage der Plebankirche der heutige Kirchenhügel wohl am ehesten in Frage kommt, sind die Lokalisierung des *vicus* und die Position der übrigen genannten Herrschaftsmittelpunkte in jedem Fall unsicher. In Altenstadt wird gewöhnlich zudem die in den Quellen erwähnte St. Salvator- und Zenokirche vermutet.¹⁰²

Die genannten Besitzkomplexe, die Kirchen und *curtes* des RU waren zweifellos in unterschiedliche übergeordnete Herrschaftsbereiche eingegliedert. Beim Pfäferser Hof, der im weitesten Sinn wohl auch als Fiskalgut zu gelten hat, ist der Fall klar. Die Namen der Benefiziare der Rankweiler Plebankirche sowie der Peterskirche in Altenstadt waren offensichtlich bereits für Tschudi nicht mehr entzifferbar, wie seine Punktierungen zeigen.¹⁰³ Aufgrund von Vergleichsbeispielen für das 9. Jahrhundert wäre es keineswegs abwegig, in der Rankweiler Plebankirche, dem zweifellos bedeutendsten Gotteshaus des untermätsischen Herrschaftsmittelpunktes, eine Klerikergemeinschaft

⁹⁹ ULR 17.

¹⁰⁰ Viele der Flur- und Ortsnamen der Privaturkunden sind kaum zu bestimmen: Ein anschauliches Beispiel bildet der in mehreren Urkunden erwähnte Name *Bergune* (ULR 12f., 47 und 53), nach dem sogar eine Strasse *via Bergunasca* genannt wurde (ULR 33). Nach WARTMAN und HELBOK ist der Ort unbestimmt, für letzteren aber sicher in Rankweil zu suchen. BILGERI, Vinomna, S. 19, tippt auf den Flurnamen Burgis in Rankweil. In andern Fällen gibt es mehrere Lokalisierungsversuche, sowohl in Vorarlberg, Liechtenstein als auch auf der St. Galler Rheinseite. Siehe etwa die Vorschläge für die (mit Sicherheit ausserhalb von Rankweil) liegende St. Salvator- und Zenokirche *ad Roncalem* (ULR 55) oder die *alpe Campo Mauri*, einer Alpschenkung, an der jener Kanzler Eberulf beteiligt war, der auch in Rankweil Urkunden ausfertigte (ULR 54). Vgl. dazu etwa die Spekulationen von PERRET, LUB I/2, S. 27f. und S. 52–54 und (bereits anders) DERS. in UBSüdl.SG I 48, Anm. 2 (jeweils mit älteren Vorschlägen); ZEHRRER, Mönche, S. 100 und 117f. Anm. 14.

¹⁰¹ ULR 32 und 33. Zu den *vicus*-Belegen der Privaturkunden vgl. Kap. IV/1.2.

¹⁰² Vgl. Anm. 100.

¹⁰³ BUB I, S. 376.

zu vermuten. Doch kann solches anhand der frühmittelalterlichen Quellen nicht belegt werden.¹⁰⁴

Die Rankweiler Gerichtsurkunde von 807 legt die Vermutung nahe, dass jene 823 in einem Herrscherdiplom erwähnte *villa* des Grafen Hunfrid in *Venomnia* mit der *curtis dominica in Feldchirichun* (Altenstadt) des RU zu identifizieren ist.¹⁰⁵ Dass diese *curtis* gemäss dem Urbar um die Mitte des 9. Jahrhunderts einem königlichen oder gräflichen Lehensträger mit Namen Nordolchus unterstand, scheint demgegenüber wieder eher für die *curtis in Ranguilis* zu sprechen, zu welcher das RU keinen Benefiziar nennt, und die daher vielleicht in gräflicher Eigennutzung war.¹⁰⁶ Doch sei hier mit Nachdruck betont, dass derartige Gedankenspielereien mit unterschiedlichen Quellen höchstens spekulativen Charakter haben und dass für die langfristig keineswegs stabile Herrschaftstopographie in Unterrätien im 9. Jahrhundert verschiedene andere Szenarien denkbar wären.

Wie dem auch sei, 881 war die Plebankirche zusammen mit dem Kloster Müstair und den Kirchen von Nüziders und Flums von Karl III. an das Churer Bistum übertragen worden.¹⁰⁷ Wenig später wird auch St. Gallen im Zusammenhang mit seiner Beziehung zum Kloster bzw. zur Pilgerstätte auf dem Viktorsberg von Karl mit Hof und Kirche von Röthis beschenkt.¹⁰⁸ 909 folgt Ludwig das Kind mit der Übertragung der *curtis* und einer *basilica in Feldkiricha* an St. Gallen.¹⁰⁹ Erst mit diesen beiden *curtes* und Kirchen besitzt

¹⁰⁴ Vgl. Kap. II/2.3 und Anm. 201, S. 117f. im Zusammenhang mit der Frage nach der Urkundenproduktion. Wohl insgesamt zu spekulativ die These von ZEHRE, Mönche, S.105f., der eine derartige ‹Priestergemeinschaft› in Altenstadt nachweisen will. Vgl. aber die mit Pfäfers verbrüderten Kleriker von Biasca (LIBER VIVENTIUM FABARIENSIS, S. 42).

¹⁰⁵ MGH D Lothar I. 2; BUB I, S. 377f.; ULR 10: Wie erwähnt spricht das Stück vom *mallus publicus [...] in curte ad Campos*.

¹⁰⁶ Vgl. dazu Kap. III/2.1.2.2 mit Anm. 205, S. 266.

¹⁰⁷ MGH D K. III. 30/BUB I 75. Leider erfährt man weder aus dieser Urkunde noch aus ihrer Bestätigung durch Arnulf (MGH D Arnulf 9/BUB I 79) etwas über die Ausstattung dieser Kirche. Beide Urkunden sprechen nur pauschal von Zubehör (*appendicia*).

¹⁰⁸ MGH D K. III. 98. Dazu Kap. II/1.2.2.

¹⁰⁹ MGH D L.d.K. 65: Die Pertinenzformel der Ludwigsurkunde nennt eine *curtis* und eine *basilica [...] cum decimatione et terra salica et omnibus iuste et legitim ibidem aspicientibus aedificiis mancipiis utriusque sexus terris agris campis alpibus pratis pascuis silvis atque silvarum marchis aquis aquarumque decursibus piscationibus molinis exitibus et regressibus omnibusque utensilibus ibidem pertinentibus*. Bei der genannten Basilika handelt es sich offensichtlich um eine Zehntkirche und damit wohl um die St. Peterskirche des RU. Das im RU genannte Zubehör der *curtis dominica in Feldkirch* (BUB I, S. 376f.) findet man in dieser Aufzählung nur z. T. wieder. Vgl. NIEDERSTÄTTER, St. Galler Klosterbesitz, S. 11f. Dazu Kap. II/1.2.2.

St. Gallen nachweislich grössere Güterkomplexe im niederrätischen Herrschaftsmittelpunkt um Rankweil und Feldkirch-Altenstadt.¹¹⁰

Aus dem RU und den Herrscherdiplomen erfährt man nichts über die topografische Anordnung der Besitzungen im lokalen Rahmen. So weiss man nicht, ob beispielsweise die 147 *iugera* Ackerlandes der *curtis dominica* von Rankweil, oder die Wiesen der Plebankirche mit dem Ertrag von 160 Fuhren, aus wenigen grösseren Landstücken oder aus zahlreichen kleineren Streubesitzungen bestanden, vergleichbar mit den ‹tellonischen› Besitzungen von Sagogn. Die Erwähnung von *mansi* (und *coloni*) dürfte immerhin auf Abhängige, von den *curtes* jedoch getrennte Bauernstellen hinweisen, wie im folgenden Kapitel zu zeigen sein wird.¹¹¹ Noch im 10. Jahrhundert werden ein königlicher Mansus mit seinen Bewohnern sowie königliche Zinsgüter (*iugera censualia*) in Rankweil von Otto I. dem späteren Churer Bischof Hartpert übertragen.¹¹²

Ganz anders steht es dagegen mit jenem frühen St. Galler Besitz, der ab 844 dank mehrerer Privatschenkungen in Rankweil und seiner näheren Umgebung auszumachen ist. Hier handelt es sich offensichtlich um kleine Ackerstücke von einem bis sechs *modii* Aussaatmenge bzw. zehn Traglasten Ertrag (im Grunde das übliche Mass für Wiesland) oder um Wiesen von einer bis drei Fuhren.¹¹³ Nur einmal wurde in einer Rankweiler Urkunde offensichtlich ein grösserer Grundstückskomplex, nämlich alle Äcker, Wiesen, Gärten, Weiden (*alpes*), Zufahrtswege usw. eines gewissen Habraam übertragen. Weder sind bei dieser Schenkung Gebäude erwähnt, noch lassen sich die Güter lokalisieren. Es könnte sich also auch hier um Streubesitzungen gehandelt haben.¹¹⁴

Wichtig ist vor allem, dass aus diesen Urkunden sowohl die grosse Streuung, als auch die enge Gemengelage der Klostergüter mit anderen Besitzungen im Raum Rankweil deutlich werden. Fast immer haben die in den Privaturokunden aufscheinenden Kleinbesitzungen mindestens einen, häufig aber zwei Grenznachbarn. Neben St. Gallen selbst, das aufgrund der Anrainernennung bereits vor der ersten erhaltenen Schenkung in Rankweil Güter besessen haben

¹¹⁰ Dazu ausführlicher Kap. III/2.2.2.1.

¹¹¹ Vgl. dazu ausführlicher Kap. IV/2.2.2.

¹¹² MGH D O. I. 99/BUB I 104. Der Text ist leider genau an dieser Stelle durch mehrere Lücken schwer verständlich. Hartpert war damals noch Abt, vermutlich des alemannischen Klosters Ellwangen.

¹¹³ ULR 40 (844: Schenkung einer *proprietas* [...] in *Vinomna*: 5 Äcker in verschiedenen Fluren); ULR 45 (864: Schenkung eines Ackers in Gisingen); ULR 53 (896: Schenkung von 3 Äckern und 2 Wiesen in verschiedenen Fluren in Rankweil, darunter *Bergune*).

¹¹⁴ ULR 46.

muss,¹¹⁵ sind noch wenige andere Kirchen als Nachbarn und Grundbesitzer ausgewiesen, wie bereits erwähnt St. Peter, wohl die im RU genannte *ecclesia* von Altenstadt, St. Victor und, in Form einer Flurbezeichnung, St. Alexander.¹¹⁶ Die Erwähnung einer St. Johanneskirche als Nachbarin hat u. a. zu der inzwischen überholten Lokalisierung des im St. Galler Verbrüderungsbuch erwähnten Klosters *St. Johannis Tobrensis* bei Tufers in Vorarlberg geführt. Wenn überhaupt an ein Kloster zu denken ist, würde das Johannespatrozinium eher auf Rankweiler Besitz des Klosters Müstair hinweisen, doch auch das ist keineswegs gesichert.¹¹⁷

Die Anrainervermerke geben noch weitere interessante Einblicke in die Besitz- und Siedlungsstruktur in und um Rankweil: Eine der Folkwinurkunden aus Rankweil nennt als Grenznachbarin die *terra dominica*. Damit erhält zweifellos das Salland des RU Nachbarschaft, und zwar in einer nicht lokalisierbaren Flur, in der neben dem Schenker und der *curtis* bzw. der Plebankirche noch mindestens eine andere Person Grundbesitz hatte.¹¹⁸ Vielleicht gibt diese Urkunde einen Hinweis darauf, dass die Salländereien in Rankweil ebenfalls in Gemengelage und evtl. stark gestreut vorkamen. Doch dazu mehr im folgenden Kapitel über die interne Struktur der Hofverbände.¹¹⁹

Im Übrigen überliefern die Privaturkunden für den Raum Rankweil mindestens drei verschiedene Namen für Straßen: eine *via Barbarisca*, vielleicht die in alemannisches Gebiet führende Rheintalstrasse; eine *via Gisingasca*, die vermutlich zur nahe gelegenen Siedlung mit dem alemannischen Namen Gisingen führte; eine *via Bergunasca*, die zweifellos mit dem in mehreren Urkunden genannten Orts- oder Flurnamen *Bergune* in Verbindung steht.¹²⁰ Ein Acker konnte in Rankweil durchaus auch zwischen zwei Straßen (*inter vias*) liegen.¹²¹

Fehlt nur noch der Hinweis auf Dutzende von Personennamen, die als Schenker, Grenznachbarn oder Zeugen allein in den Rankweiler Folkwinurkunden genannt werden, und man erhält trotz eines äusserst punktuellen Einblicks die

¹¹⁵ ULR 40. Mit dieser Schenkung konnte St. Gallen offensichtlich seinen Rankweiler Besitz abrunden.

¹¹⁶ ULR 11; ULR 53.

¹¹⁷ ULR 17. Zur Lokalisierung des Klosters Tuberis vgl. Kap. III/2.2.1.1 mit Anm. 266, S. 284. Selbstverständlich kommen auch vorarlbergische Johanneskirchen in Frage.

¹¹⁸ ULR 28.

¹¹⁹ Vgl. Kap. IV/2.

¹²⁰ ULR 31, 33, 39f.

¹²¹ ULR 40.

Vorstellung von einer bedeutenden Siedlung – oder vielleicht eher von mehreren Siedlungskernen in Anlehnung an die unterschiedlichen Besitz- und Herrschaftszentren. Auch hier kann von einer Übereinstimmung von Siedlungs- und Besitzverband keine Rede sein. Neben Grossgrundbesitz von unterschiedlichen Herrschaftsträgern, vor allem im Umfeld des Königs bzw. des Grafen, aber auch verschiedener Klöster, finden sich viele Kleinbesitzungen. Es gibt kaum Gründe, sie (alle) als grundherrschaftlich eingebundene Abhängige zu sehen.

Auch in Rankweil durchstossen Besitzverbände die Siedlungsstrukturen, am deutlichsten etwa im Fall der *curtis dominica* von Feldkirch-Altenstadt. Die Möglichkeit, wonach die Salländereien von Rankweil im 9. Jahrhundert eine ähnliche Streu- und Gemengelage aufwiesen wie die Güter der *curtis* Sagogn im 8. Jahrhundert, ist aufgrund der allgemeinen Besitzorganisation in diesem Raum durchaus gegeben, im Gegensatz zu den Erwerbungen des Klosters St. Gallen jedoch nicht belegbar.

1.4 Siedlungen und Hofverbände: Zwischenbilanz

Was für eine Bilanz lässt sich aus den Befunden der vorangegangenen Kapitel ziehen? Der Begriff *villa* tendierte, wie in der Forschung oft hervorgehoben, im Frühmittelalter wohl grundsätzlich zur Bezeichnung eines Siedlungsverbandes. Auf sie war insbesondere die Zehnterhebung bezogen und in seltenen Fällen erscheint sie offensichtlich als eine ein- und abgegrenzte Grösse in den Quellen. Damit trifft sich die *villa* mit dem noch stärker territoriumsbezogenen Begriff des *fundus*, der von seiner Herkunft her wohl eher die Tendenz hatte, das Siedlungsumland zu bezeichnen. Während die *villa* zum Teil als Pauschalbezeichnung für den Siedlungsverband inklusive Umland in Erscheinung tritt, lässt der Fall von Rankweil auch vermuten, dass *fundus* und *villa* nicht immer deckungsgleich waren.

Der Begriff *vicus* ist wiederum auf einer anderen Ebene anzusiedeln. Er bezeichnete wohl in topographischer Hinsicht einen mehr oder weniger geschlossenen Siedlungskern. Vielleicht ist es kein Zufall, dass es gerade in einem Berggebiet mit seinen spezifischen klimatischen und topographischen Bedingungen schon früh zur Herausbildung dieser Siedlungsform gekommen ist. Immerhin lassen sich in den Bergen und Tälern Churrätiens bis heute längst nicht überall Höfe und Siedlungen erstellen. Möglicherweise darf man mit M. Bundi das häufige Auftreten des *vicus* in Rätien auch darauf zurückführen, dass in Churrätien viel Altsiedelland vorliegt, zumindest entlang der Haupt-

verkehrsachsen.¹²² Der von K. S. Bader beschriebene Verdorfungsprozess scheint hier im Frühmittelalter jedenfalls bereits weit fortgeschritten und wurzelte möglicherweise in der Spätantike. Ob der *vicus* im frühen Mittelalter noch andere typische Merkmale hatte, die ihn von anderen Siedlungstypen auch in rechtlicher Hinsicht unterschieden, bleibe dahingestellt.

Natürlich will ich nicht das Bild vermitteln, Räten habe allein aus einem Netz von grossen Siedlungskernen oder gar Haufendorfern bestanden, in denen die einzelnen Besitzkomplexe bzw. Grundherrschaften sich zwischen anderen praktisch auflösten. Die rätischen Quellen, insbesondere die Folkwinurkunden zeugen von zahlreichen kleinen Siedlungseinheiten rund um die Hauptsiedlungen, die teilweise mit dem neutralen Begriff des *locus* wiedergegeben, teilweise überhaupt nicht charakterisiert werden. Immer wieder weisen Rodungsnamen auf Ausbausiedlungen hin. Es ist aber auffällig, wie selbst diese kleinen Orte in der Regel Besitzungen in Gemengelage aufweisen.

Auch wenn die *curtis* vor allem in ihrer engeren Bedeutung als Besitzzentrum, als Hof, Wirtschaftshof, Herrenhof, zum Teil synonym mit *villa* auftreten kann, bezieht sie sich eindeutig weniger auf einen Siedlungs- als auf einen Besitzverband. Besitzverbände waren im Normalfall keineswegs deckungsgleich mit den Siedlungen. Einerseits griffen *curtes* häufig in benachbarte Siedlungen aus, während andererseits innerhalb einer Siedlung sehr vielfältige und komplexe Besitzverhältnisse auftreten konnten.

Die beiden Quellenfenster auf die Surselva im 8. Jahrhundert und auf Unteräti im 9. und 10. Jahrhundert scheinen in Bezug auf das Verhältnis von Siedlungs- und Besitzstrukturen durchaus vergleichbare Muster zu zeigen: Sowohl Sagogn im 8. Jahrhundert als auch Rankweil im 9. Jahrhundert präsentieren sich als Siedlungen mit mehreren unterschiedlich strukturierten Kernen, eine Tatsache, die wohl auch andernorts vermutet werden kann, etwa im schweizerischen Mittelland. Diese Siedlungskerne standen zumindest teilweise in Zusammenhang mit unterschiedlichen lokalen Besitz- und Herrschaftsmittelpunkten. Sowohl in Sagogn als auch in Rankweil gab es mehrere Herrenhöfe sowie unterschiedliche Typen von Kirchen. In beiden Fällen waren die Besitzkomplexe eingebettet in sehr dichte und kleinräumige Besitzstrukturen. Zumindest die ‹tellonischen› Güter in Sagogn, aber auch der

¹²² BUNDI, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 37, zum bündnerischen Churräten. Im Vorarlberger Walgau, wo ebenfalls zahlreiche *vicus*-Belege vorliegen, sind nicht nur sehr alte Kirchen belegt, sondern auch Hinweise auf Siedlungskontinuität seit der Spätantike (SYDOW, Frühmittelalterliche Kirchen, S. 10–14).

St. Galler Besitz in Rankweil scheinen dieses Muster zu spiegeln, indem ihre zumeist relativ bescheidenen Ackerflächen und Wiesen stark gestreut auftraten.

Diese scheinbare Ähnlichkeit der in Churrätien fassbaren frühmittelalterlichen Siedlungsstrukturen, aber auch die Parallelen zu Verhältnissen, wie sie sich aus oberitalienischen Quellen erschliessen lassen, ist zweifellos zu einem guten Teil auf die spezifische Quellenlage zurückzuführen. Andererseits legt sie auch nahe, dass diese Strukturen in Churrätien möglicherweise bereits ein beträchtliches Alter aufwiesen und dass dementsprechend auch die Besitzverhältnisse über lange Zeit gewachsen waren. Immerhin könnten vereinzelte Anzeichen, etwa das vermutete Auseinanderdriften von Rankweil und Altenstadt, auf beträchtliche Veränderungen im Rahmen der Herrschaftsbildung in Unterrätien des 9. Jahrhunderts schliessen lassen.

2 *Curtis – colonia – terra dominica*: Die materielle Struktur der Hofverbände

Nachdem im letzten Kapitel die Einbettung der Besitzverbände in die rätischen Siedlungsverhältnisse untersucht wurde, steht hier die Frage nach der materiellen Ausstattung der als Hofverbände in den Quellen erscheinenden Gebilde im Zentrum. Im Gegensatz zu den entsprechenden Kapiteln im herrschaftsgeschichtlichen Teil dieser Arbeit geht es hier um die Struktur der Besitz- und Herrschaftskomplexe auf lokaler Ebene. Wie in der Einleitung dargelegt, handelt es sich hierbei um einen zentralen Problembereich der wirtschafts- und sozialgeschichtlich ausgerichteten Grundherrschaftsforschung. Man gelangt damit in den Bannstrahl abstrakter Theorien und Modelle.

2.1 Grundherrschaft auf der ‹Mikroebene› im Spiegel abstrakter Theorien und Modelle

In der Regel wird die sogenannte grundherrschaftliche Organisationsform und Wirtschaftsweise des Frühmittelalters in drei verschiedene Typen gegliedert, wobei mit regional stark variierenden Mischformen gerechnet wird: 1) die sogenannte ‹Gutswirtschaft›, bei der in grundherrlicher Eigenwirtschaft stehende landwirtschaftliche Grossbetriebe von hofansässigen Unfreien, von sogenannten ‹Hofhörigen› oder – je nach Standpunkt – von ‹Ackersklaven› bewirtschaftet werden; 2) die ‹Abgaben-› oder ‹Rentengrundherrschaft› bzw. ‹Hebeamtsverfassung›, bei der abhängige Hufenbauern lediglich Zinsen in

Form von Geld oder Naturalabgaben an eine Sammel- oder ‹Hebestelle› liefern; 3) die ‹Villikationsverfassung›, auch ‹zweigeteilte›, ‹bipartite› oder ‹Betriebsgrundherrschaft› genannt. Bei dieser dritten Organisationsform waren die einzelnen lokalen Güterkomplexe (*villae*) aufgeteilt einerseits in einen Fronhof, in den Quellen meist *curtis* oder wiederum *villa* genannt. Unmittelbar zur *curtis* gehörte das in herrschaftlicher Eigennutzung stehende Salland, oft mit Begriffen wie *indominicatum* oder *terra dominica(lis)* wiedergegeben. Andererseits bestand die *villa* bzw. die sogenannte Villikation aus abhängigen Bauernhöfen (Hufen), meist romanisch als *mansi*, seltener als *coloni(c)ae* oder germanisch als *hobae* bezeichnet. Diese waren durch verschiedenartige Abgaben und vor allem durch Frondienste der hörigen Hufenbauern auf dem Salland an den jeweiligen Fronhof gebunden.¹²³

Stösst man bei den ersten beiden Typen sehr bald auf Abgrenzungsschwierigkeiten gegenüber andern Wirtschaftsformen, vor allem gegenüber der antiken, auf Sklaverei beruhenden Latifundienwirtschaft oder gegenüber Pachtverhältnissen, wie sie bereits im spätantiken Kolonatswesen aber auch in der Neuzeit existierten, so ist dies ein Hinweis darauf, dass ein rein wirtschaftsgeschichtlich ausgerichteter Grundherrschaftsbegriff nicht genügen kann. Ebenso ist es eine Erklärung dafür, weshalb der dritte Typus als die grundherrschaftliche Organisationsform und Wirtschaftsweise schlechthin verstanden wird, als ‹klassische Grundherrschaft› (frz. ‹régime domaniale classique›).¹²⁴

Nachdem die Ansicht der älteren Forschung, welche wie selbstverständlich von einer spätantiken Herkunft der Betriebsgrundherrschaft ausging, vermehrt in Zweifel gezogen worden ist, gilt diese ‹zweigeteilte› oder ‹klassische Grundherrschaft› nach der heute gängigen, durch A. Verhulst begründeten Lehrmeinung als ein Phänomen des Frühmittelalters und insbesondere des Frankenreiches. So habe sich diese Wirtschaftsform durch aktive Förderung sowohl in Form von Kolonisations- als auch Umstrukturierungsmassnahmen insbesondere durch das Königtum und die grossen kirchlichen Grundbesitzer seit dem 7. Jahrhundert aus dem Pariser Becken erst über den kernfränkischen Raum und schliesslich auch über das ostrheinische Gebiet ausgebreitet. Der Höhepunkt dieser Entwicklung, die sich regional und von Grundherrschaft zu Grundherrschaft unterschiedlich durchgesetzt habe – immer wieder warnt man seit Verhulst vor einer Überschätzung der Rolle der Betriebsgrundherrschaft –, wird im 9. und 10. Jahrhundert angesetzt. Danach sei diese Wirtschaftsform

¹²³ Prägnant zuletzt RÖSENER, Agrarwirtschaft, S. 11f.; KUCHENBUCH, Grundherrschaft, S. 33.

¹²⁴ Vgl. v. a. VERHULST, Genèse, S. 139f.; TITS-DIEUAIDE, Grands domaines. Ähnlich aber auch in jedem Überblick zur Grundherrschaft, neuerdings etwa GOETZ, Frühmittelalterliche Grundherrschaft, S. 67–70.

wieder unterschiedlich rasch, vor allem durch Aufteilung und Verpachtung des Sallandes und durch die Selbstteilung der Hufen zerfallen und zumeist der reinen Abgabenwirtschaft bzw. Rentengrundherrschaft gewichen. So könne es nicht erstaunen, dass insbesondere die zahlreichen karolingischen Güterverzeichnisse Belege für zweigeteilte Besitz-, Herrschafts- und Wirtschaftsstrukturen liefern.¹²⁵

Die idealtypische Stellung dieser ‹Betriebsgrundherrschaft› in der Forschung hat dazu geführt, dass die Beantwortung der Frage nach der Existenz frühmittelalterlicher Grundherrschaft anhand der zumeist spröden Quellen oft zur Suche nach Termini wird, die gewöhnlich der zweigeteilten Grundherrschaft zugerechnet werden: *curtis* und *terra dominica, hobae* oder *mansi, maiores* oder *villici*; insbesondere aber auch die verschiedenartigen Hinweise auf Frondienste. So soll denn auch das folgende Kapitel der Analyse derartiger Begriffe dienen, soweit sie in den churrätischen Quellen auftauchen und sofern sie nicht eher die nachfolgenden sozialgeschichtlichen Fragestellungen betreffen.

In jüngster Zeit wurde dem geschilderten Modell einer typisch karolingischen Wirtschaftsweise aus der französischen Forschung Konkurrenz geboten:

E. Magnou-Nortier hat, ausgehend von der scheinbaren Alltäglichkeit der Aufteilung von *villae* bereits in merowingischen Quellen (bes. Formelsammlungen und Testamenten) die These vom «image fiscal d'une propriété» entwickelt. Gemäss dieser Theorie geben die vor allem in den Verwaltungsquellen verwendeten Termini wie *villa* oder *mansus* nicht materielle Strukturelemente von Grundbesitz wieder, sondern sind abstrakte Einheiten zur Bemessung von Abgaben und Leistungen. Das Salland oder *indominicatum* ist nach dieser Vorstellung nicht eigenbewirtschaftetes Herrenland, sondern Fiskalland, sprich ‹Staatsbesitz› («terre publique»), das allerdings an unterschiedlichste Herrschaftsträger ausgegeben werden konnte. Die in den Quellen erscheinenden Frondienste seien nichts anderes als öffentliche Dienstleistungen, die nicht zwingend auf Salland bezogen sein mussten.¹²⁶

In einer noch weitergehenden Studie von J. Durliat über «les finances publiques de Diocletien aux Carolingiens» tritt ein anderer Gegensatz dieser Theorie zur gängigen Grundherrschaftsforschung sehr deutlich hervor: Während letztere von einem Diskontinuitätsmodell ausgeht und Grundherrschaft

¹²⁵ Zur Entstehung der Betriebsgrundherrschaft vgl. VERHULST, Genèse, ebenso seine Warnung vor ihrer Überschätzung in DERS., Diversité. Zu ihrer Auflösung v. a. RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel, bes. S. 49. Zur gesamten Entwicklung die meisten neueren Gesamtdarstellungen.

¹²⁶ MAGNOU-NORTIER, Grand domaine.

für eine fränkische Neuschöpfung hält, die höchstens gewisse Momente aus antiken (sowohl römischen wie germanischen) Besitz-, Wirtschafts- und Herrschaftsstrukturen übernommen habe,¹²⁷ führen die ‹Fiskalisten› die in den karolingischen Güterverzeichnissen auftretenden Verhältnisse auf die Spätantike zurück: auf das Vorhandensein von Fiskalländereien und auf das spätantike Steuersystem, beruhend auf der Katastrierung von Landressourcen nach einheitlichen Vorgaben (*iugum*), auf einer Art Pauschal- oder Kopfsteuer für Kleinbesitzer (*caput*) sowie auf öffentlichen Dienstleistungen (*munera sordida*).¹²⁸

Wenn dieser Ansatz überhaupt einen Beitrag zur Grundherrschaftsdiskussion leisten kann und will – der Ausdruck ‹régime domaniai› oder sein Äquivalent ‹Grand domaine› wird ohnehin höchstens als Reibungsfläche verwendet –, so geschieht dies am ehesten in der postulierten Kontinuität des spätantiken zweigeteilten Eigentumsbegriffs mit dem Nutzungseigentum (*dominium utile*) des Bebauers und dem Obereigentum (*dominium directum*) des *possessor*, des Verantwortlichen für das öffentliche Steueraufkommen, bis ins Frühmittelalter.¹²⁹ Dieses Konzept steht natürlich in schroffem Gegensatz zur gängigen Vorstellung, wonach der Rückgriff auf die ‹Lehre vom geteilten Eigentum› erst im Zuge der Renaissance des römischen Rechts seit dem ausgehenden Hochmittelalter erfolgt sei.¹³⁰

Wenn entgegen den Gepflogenheiten der deutschen Grundherrschaftsforschung in diesem Kapitel auch auf die zugegebenermaßen leidlich abstrakte ‹fiskalistische› Theorie eingegangen werden soll, so hat dies mehrere Gründe:¹³¹

¹²⁷ Als ursprünglich römisch wird insbesondere die grundbesitzbezogene Abhängigkeit betrachtet, die bereits bei dem schollengebundenen spätantiken Kolonat vorhanden war, während die germanische Komponente eher in persönlichen Abhängigkeitsbeziehungen gesucht wird. Vgl. im Anschluss an F. Lütge verschiedentlich Rösener, etwa RÖSENER, Agrarwirtschaft, S. 8f.

¹²⁸ Vermittelt DURLIAT, Finances publiques, ein vermutlich überzeichnetes Bild einer in ihren Grundzügen praktisch gleich bleibenden Fiskalverwaltung von Diokletian bis Karl III., erscheinen die Ausführungen von MAGNOU-NORTIER, Grand domaine, wesentlich moderater und lassen stärker die Möglichkeit von Wandlungsprozessen zu. Noch stärker in diese Richtung weist GOFFART, Roman Taxation, der den kontinuierlichen, aber von starkem Wandel geprägten Entwicklungsprozess von der römischen Fiskalverwaltung zur karolingischen Grundherrschaft nachzuzeichnen sucht.

¹²⁹ DURLIAT, Finances publiques, zur Karolingerzeit allgemein S. 189–284; zum geteilten Eigentum bes. S. 276.

¹³⁰ SCHULZE, Grundstrukturen, S. 97.

¹³¹ Die Reaktionen der Grundherrschaftsforschung sowie auch der deutschen Verfassungsgeschichte v. a. auf die Thesen Durliats sind praktisch durchwegs negativ: METZ, Quellenstudien, S. 39 Anm. 110; KUCHENBUCH, Ordnungsverhalten, S. 137 Anm. 46; GOETZ, Früh-

So gab und gibt es in der Forschung immer wieder Beobachtungen an den Quellen, die nicht so richtig zu den gängigen Modellen der Grundherrschaftsforschung zu passen scheinen. Als Beispiele sei hier die noch näher zu behandelnde Beobachtung W. Schlesingers genannt, dass *mansi* in den frühmittelalterlichen Quellen durchaus auch die Bedeutung eines Flächenmasses annehmen sowie die Basis für fiskalische Abgabenerhebung darstellen konnten.¹³² Wenn L. Kuchenbuch im Zusammenhang mit der Abtei Prüm und J.-P. Devroey vor allem am Beispiel von Saint-Germain-des-Prés neben Frondiensten auf Salland auf die grosse Bedeutung von völlig andersartigen bäuerlichen Dienstleistungen hinweisen, so irritiert dies ebenfalls im Hinblick auf die Grundherrschaftsforschung. Transportdienst zugunsten von Königshöfen und entlang von Hauptverkehrsrouten scheint zumindest ebenso sehr dem Charakter der *munera sordida*, der Dienstleistungen im Rahmen des spätantiken Steuersystems zu entsprechen, wie dem Modell der (zweigeteilten) Grundherrschaft.¹³³

Wenn im Übrigen auch ohne Festhalten an einem konsequent ‹fiskalistischen› Kontinuitätsmodell seit einiger Zeit wieder vermehrt von einer mehr oder weniger kontinuierlichen Entwicklung von der spätantiken Fiskalverwaltung zur frühmittelalterlichen Grundherrschaft ausgegangen wird, etwa von Seiten W. Goffarts,¹³⁴ so bietet sich gerade Churräten für die Untersuchung einer solchen Entwicklung in besonderem Masse an. Wo in der landesgeschichtlichen Forschung allgemein ein hoher Grad an Kontinuität provinzialrömischer Strukturen angenommen wird, kann die Frage nach dem möglichen Fortleben spätantiker Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse im Rahmen der Suche nach ‹Grundherrschaft› auf keinen Fall ausgeblendet werden.

mittelalterliche Grundherrschaft, S. 83. ELMSHÄUSER/HEDWIG, Studien, S. 470–473, widmen Durlats Thesen immerhin einen vierseitigen Exkurs. Wohlwollend soweit ich sehe lediglich R. KAISER: Rez. zu DURLAT, Finances publiques, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 101 (1993), S. 104; KAISER, Das römische Erbe, S. 96.

¹³² SCHLESINGER, Hufe, S. 606–610.

¹³³ KUCHENBUCH, Bäuerliche Gesellschaft, S. 124–145; DEVROEY, Monastère. Die beiden Forscher gehen allerdings nicht so weit wie die genannten ‹Fiskalisten› und nehmen diese Tatsache v. a. als Hinweis für die Einbettung der Klostergrundherrschaft in das ökonomische System der Region.

¹³⁴ GOFFART, Roman Taxation.

2.2 <Klassische Grundherrschaft> in Churrätien? Die materielle Struktur der Hofverbände in der Terminologie der rätischen Quellen

Bereits die vorangegangenen Kapitel haben gezeigt, dass Angaben über die konkrete Organisation der lokalen Besitz- und Herrschaftsverbände schwer fallen. Auf dem Hintergrund der vorher geschilderten Theorie A. Verhulsts zur Entstehung und Verbreitung der <klassischen Grundherrschaft> drängt sich natürlich die Frage auf, ob in dieser peripheren und spät definitiv ins Frankenreich eingegliederten Alpenregion überhaupt mit dieser Organisationsform zu rechnen ist.

Die Pertinenzformeln der Herrscherdiplome stimmen auf den ersten Blick jedenfalls skeptisch: Sie führen neben Wiesen und Weiden (*prata* und *pasqua/alpes*) in erster Linie *terrae*, allenfalls *agra* und/oder *campi* für Ackerland an. Nur sehr selten tauchen hier Begriffe auf, die möglicherweise auf zweigeteilte Strukturen, das heisst auf eine Trennung von herrschaftlichem Eigengut und Hufen schliessen lassen: Hinweise auf Salland sind selten und häufig mehrdeutig. Nur gerade in vier Herrscherurkunden sind *mansi* genannt.¹³⁵ Sofern die Herrscherdiplome Personengruppen nennen, die mit dem Besitz veräussert werden, ist fast immer nur von *mancipia* die Rede.¹³⁶

Nach einer verbreiteten Meinung in der Grundherrschaftsforschung müsste man in praktisch allen diesen Güterkomplexen Gutsbetriebe vermuten, die mit unfreiem hofansässigem Personal bewirtschaftet wurden, eben mit *mancipia*.¹³⁷ Für Churrätien würde das bedeuten, dass noch bis ins 10. Jahrhundert selbst auf vielen königlichen Domänen der sklavistische Gutsbetrieb spätantiken Typs dominiert hätte. Dazu scheint zu passen, dass ausgerechnet die beiden einzigen Herrscherdiplome betreffend Churrätien, welche in den Pertinenzformeln *mansi* aufführen, nämlich die Schenkung des Königshofes Chur durch Otto I.

¹³⁵ Zu den Quellenbelegen für Salland und Hufen ausführlicher Kap. IV/2.2.1 und 2.2.2.

¹³⁶ Dies gilt für die königlichen Schenkungen, die hier nicht einzeln aufgezählt werden sollen. Seltene Ausnahmen sprechen statt von *mancipia* von *servi* und *ancillae* (MGH D Konrad I. 11/BUB I 91), von *familiae* (*utriusque sexus* – MGH D H. II. 424/BUB I 164), wobei man unvermittelt an die ältere Formulierung *mancipiis familiis utriusque sexus* erinnert wird (MGH D L.d.K. 36/BUB I 87). Zu den wichtigsten Ausnahmen vgl. Anm. 138, S. 385.

¹³⁷ In dieser Art Pertinenzformeln sieht TITS-DIEUAIDE, Grands domaines, S. 32–35 und 48, «les descriptions les plus simples», welche, allerdings für die Merowingerzeit, «grandes exploitations de type esclavagiste» beschreiben würden. Auch HÄGERMANN, Aspekte, S. 57 und 64f., sieht in dieser Art Formulierung die Dominanz des Gutsbetriebs im 7. und 8. Jahrhundert.

an Bischof Hartpert und ihre Bestätigung durch dessen Sohn, auch als einzige den Abhängigenverband differenzieren. Neben *mancipia utriusque sexus* werden hier nämlich ausnahmsweise auch *liberi homines, coloni, vinitores* und *vassellarii* erwähnt.¹³⁸ Liegt der Fall des Königshofes von Chur demnach völlig anders als bei all den anderen verschenkten *curtes*? Zeigen erst diese Urkunden die späte Verbreitung der Betriebsgrundherrschaft in Churrätien an?

Selbstverständlich kann diese Frage ohne die breite Diskussion des RU nicht annähernd befriedigend angegangen werden. Allein die Tatsache, dass diese Quelle neben vereinzelten *mancipa* auch verschiedentlich *coloni* erwähnt, zieht meines Ermessens die Tauglichkeit der Pertinenzformeln der Herrscherdiplome zur Identifizierung von Gutswirtschaft in Zweifel.¹³⁹ Vor allem findet sich in den Einträgen des RU – ganz im Gegensatz zu den Pertinenzformeln – häufig jenes Nebeneinander von *terra dominica* und *mansus*, das in der Grundherrschaftsforschung gewöhnlich mit zweigeteilten Strukturen in Verbindung gebracht wird, mit Salland und Hufen. Die Auslassung dieser Strukturelemente sowie die Reduzierung des Abhängigenverbandes auf Bezeichnungen wie *mancipia* oder allenfalls *familiae* entspricht wohl eher der Tendenz der Pertinenzformeln zur Pauschalisierung als dem gezielten Einsatz einer Terminologie zur Kennzeichnung einer bestimmten Organisationsform.¹⁴⁰

Wenn auf die eigentlichen lokalen Besitzzentren, die *curtes* und allenfalls Niederkirchen, bereits in früheren Kapiteln eingegangen wurde, sollen im Folgenden vorerst jene Termini der rätischen Quellen diskutiert werden, die in der Grundherrschaftsforschung am häufigsten mit den beiden Polen der ‹klassischen Grundherrschaft› in Verbindung gebracht werden, mit dem Salland und den Hufen.

2.2.1 Terra dominica/salica: *Salland oder Fiskalgut?*

Im Einleitungskapitel zu diesem Teil wurde gezeigt, dass es zwei verschiedene Erklärungsansätze für das *indominicatum* gibt, nämlich einen, der diese Güter als Salland in herrschaftlicher Eigenwirtschaft versteht und jenen, der sie als öffentliche bzw. dem König unterstellte Ländereien deutet, als Fiskalgut

¹³⁸ MGH D O. I. 209/BUB I 119 und beinahe wörtlich MGH D O. II. 124/BUB I 142.

¹³⁹ *Mancipia*: BUB I, S. 383 und 389; *coloni*: BUB I, S. 377, 388, 392–394.

¹⁴⁰ Dazu mehr im sozialgeschichtlichen Kap. IV/3.4.2. Zum Quellenwert der Pertinenzformeln und seinen Grenzen siehe Kap. II/1.2.2.

also. Unweigerlich wird der Blick bei diesem Problem auf jene Ackerflächen gelenkt, die vor allem im RU, aber auch in vereinzelten Herrscherdiplomen als *terra dominica* in Erscheinung treten. Der zweifellos richtige Einwand, dass sich das Eigenwirtschaftsgut des RU ohnehin in königlichem Besitz befand, löst dieses Definitionsproblem nur scheinbar. Somit bleibt die Frage, ob sich mit dieser Charakterisierung eine spezielle Wirtschaftsweise verbindet, die auch in anderem Besitzzusammenhang auftauchen könnte, oder ob damit nicht vielmehr die Besitzzugehörigkeit angezeigt wird.

Wie bei den *curtes (dominicae)* taucht im RU auch beim zugehörigen Ackerland das Attribut *dominicu*s längst nicht überall auf.¹⁴¹ Oft heisst es auch *terra arabilis*, vielfach auch einfach *de terra iugera/modii* [... (Zahl)].¹⁴² *Terra dominica* und *terra arabilis* sind im RU ziemlich sicher als Synonyme anzusehen – ähnlich wie im Fall des Lorscher Reichsurbars, wo die beiden Begriffe in sehr ähnlicher Art wechselweise vorkommen.¹⁴³

Neben dem RU erscheint *terra dominica* nur noch als Grenznachbarbezeichnung in einer Folkwinurkunde¹⁴⁴ sowie in Herrscherdiplomen des 10. Jahrhunderts.¹⁴⁵ Im Fall der Herrscherdiplome stellt sich das Problem der Bedeutung des Attributs *dominica(lis)* natürlich ähnlich wie bei den Belegstellen des RU: Auch hier ist sowohl die Bedeutung von Eigenwirtschaftsgut/Salland als auch von königlichem Besitz denkbar.

¹⁴¹ BUB I, S. 376–396. *Terra dominica* erscheint als Zubehör der *curtes dominicae* von Feldkirch-Altenstadt (Vorarlberg), Schaan (FL), Lantsch/Lenz (GR) und Riom (GR), einer *villa in castello* in Tiefencastel (GR) sowie von Kirchen in Rankweil, Feldkirch-Altenstadt, Röthis, Nenzing (alle Vorarlberg), Zillis (GR) und Vella-Pleif (GR).

¹⁴² BUB I, S. 376–396. *Terra arabilis* nennt das RU zu Kirchen in Flums (SG), Igels/Degen (GR) Ludesch, und wohl Rankweil (*titulus sancti Alexandri*), zu den *curtes dominicae* von Rankweil und Nüziders, zu den *curtes* von Frastanz (alle Vorarlberg), Flums (SG), Maienfeld (GR), Balzers (FL) und Rueun (GR) sowie zu fast sämtlichen *curtes* des ‹Pfäferserrodels›: Ragaz (SG), Navalpis (Tardisbrücke, GR), Untervaz (GR), Chur (GR), Flims (GR), im Schanfigg (GR) sowie Besitzungen in Domat/Ems (GR).

¹⁴³ Wenn im RU einerseits die Bezeichnungen *terra dominica* und *terra arabilis* nie unmittelbar nebeneinander erscheinen, wenn andererseits in den Pertinenzen einer *curtis dominica* zweimal *terra arabilis* auftaucht (BUB I, S. 377 und 379), so darf man wohl eine rein stilistisch-redaktionelle Unterscheidung der beiden Quellentermini vermuten. Vgl. CODEX LAURESHAMENSIS, S. 174–176.

¹⁴⁴ ULR 27: [...] *dono tibi Folquino agrum [...]. Confinit Bonane et terra dominica.*

¹⁴⁵ Die Schenkung der *curtis* Zillis erwähnt den Doppelzehnten der *terra dominicalis (nonam pars terre dominicalis* – MGH D O. I. 182/BUB I 114). Die Schenkung des Hofes Grabs durch Otto I. sowie die Bestätigungsurkunden seiner Nachfolger nennen ebenfalls *terra dominica* (MGH D O. I. 108/UBsüdl.SG I 69; MGH D O. II. 181/UBsüdl.SG I 94; MGH D O. III. 83/UBsüdl.SG I 149).

Die Grenznachbarnennung der genannten Privaturkunde weist dagegen schon eindeutiger auf die Angabe einer Besitzzugehörigkeit hin, auf die Bedeutung von Fiskalgut bzw. Königsbesitz also. Die in gleichem Zusammenhang vorkommenden Kirchengüter werden nämlich jeweils nach ihrem eigentlichen ‹Besitzer›, dem Kirchenpatron, benannt.

Auch die bereits angesprochene Tatsache, dass im RU auch einige *curtes* mit dem gleichen Attribut versehen sind, weist in die gleiche Richtung. Das Adjektiv *dominicu*s scheint hier genauso willkürlich hinzugefügt oder wegge lassen wie in Bezug auf das dazugehörige Ackerland. Ein Herrscherdiplom Ottos I. zeigt dies besonders deutlich, wenn es erst von der *curtis regalis*, dann von der (gleichen) *curtis dominica* in Chur spricht.¹⁴⁶

Der Terminus *terra dominica* scheint also im karolingischen und ottonischen Rätien in der Regel nicht Salland im Sinn von Ländereien in herrschaftlicher Eigennutzung zu bezeichnen, sondern Königsgut, wie dies auch O. P. Clavadetscher postuliert.¹⁴⁷ Dass dieses durchaus in kirchliche Hände übergehen konnte, beweist etwa die Schenkung des Hofes Grabs an Einsiedeln durch Otto I.¹⁴⁸ Es gibt für Rätien aber keinen Beleg dafür, dass die Güter auch nach dem Besitzerwechsel noch mit diesem Attribut versehen blieben, was allerdings aufgrund der Quellenlage auch wenig aussagen will.¹⁴⁹

¹⁴⁶ MGH D O. I. 209/BUB I 119; ebenso die Bestätigungsurkunde Ottos II. (MGH D O. II. 124/BUB I 142).

¹⁴⁷ CLAVADETSCHER, Flurnamen, S. 116f. (ND S. 246f.): «Das gesamte rätische Quellenmaterial lässt mit Sicherheit den Schluss zu, dass *dominicu*s mit königlich zu übersetzen ist». Allerdings schränkt er diese pointiert formulierte These dahingehend ein, dass «man die *curtis*, *res* und *terra dominica* gelegentlich auch als Salland im Gegensatz zu verliehenen Grundstücken verstehen kann» (S. 116).

¹⁴⁸ Vgl. Anm. 145, S. 386. Da die Bestätigungsurkunden jeweils in erster Linie den Schenkungsvorgang wiederholen, sind sie kein Beleg für die Weiterbenutzung des Terminus für ehemalige Königsgüter in kirchlicher Hand.

¹⁴⁹ Vielleicht ist es nicht nur ein redaktionelles Problem, wenn im gesamten ‹Pfäferserodel› des RU kein einziges Mal von einer *curtis dominica* oder von *terra dominica* die Rede ist (BUB I, S. 385–388). Natürlich ist diese Frage v. a. auch für andere frühmittelalterliche Güterverzeichnisse von Interesse, etwa für das sogenannte ‹Reichsurbar› von Lorsch, das sich auch nach dem Übergang der Güter in klösterlichen Besitz bezüglich der *terra dominica* ähnlich präsentiert wie das RU (vgl. Anm. 143, S. 386). WEIDINGER, Wirtschaftsstruktur, S. 169 Anm. 19, versucht am Beispiel von Gütern des Klosters Fulda gegen die ältere Forschungsmeinung den Bezug des *dominalis*-Begriffs zum Königtum zu negieren, da nicht alle ehemaligen Königsgüter mit diesem Attribut charakterisiert waren, gewisse Besitzungen, die die Bezeichnung tragen, dagegen nicht als ehemaliges Königsgut ausgewiesen werden können. Solches könnte allerdings auch ein rein redaktionelles Problem sein, wie ich am Beispiel des RU vermutet habe. Eine generelle Begriffsklärung liesse sich natürlich nur durch grossräumige Vergleichsstudien bewerkstelligen.

Auf der anderen Seite ist das Adjektiv *dominiclus/dominicalis* sicher meist, jedoch keineswegs immer eindeutig mit ‹königlich› zu übersetzen. So sprechen bereits die Capitula Remedii von einer *dominica casa*, nämlich derjenigen des Bischofs.¹⁵⁰ Schwer zu deuten sind aber vor allem auch jene Passagen im RU, welche *in dominico* oder die *dominicae res* im Zusammenhang mit den Königszinsen erwähnen.¹⁵¹

Ein Herrscherdiplom für St. Gallen verwendet in Bezug auf Besitz in Churrätien jenen Ausdruck, der dem wissenschaftlichen Ordnungsbegriff Salland seinen Namen gegeben hat. Hier heisst es nämlich in Bezug auf den Hof Feldkirch: *concessimus [...] in loco Feldkiricha [...] quidquid nos iuste et legitime in illa curte sive basilica habere videmur cum decimatione et terra salica [...]*.¹⁵² Leider ist auch mit diesem Terminus, der *terra salica*, keineswegs bewiesen, dass zur *curtis* Feldkirch tatsächlich Salland in Eigenwirtschaft gehörte. Immerhin steht das Adjektiv *salicus* seit merowingischer Zeit in enger Beziehung mit dem fränkischen, eben dem salfränkisch-merowingischen Königum. Gut möglich daher, dass mit der *terra salica* in Feldkirch der gleiche Besitz gemeint war, der in einer früheren Urkunde Karls III. mit *pars dominica de curte de Campos* bezeichnet wurde.¹⁵³ Unvermittelt denkt man auch an ein Diplom Heinrichs I., welches offensichtlich in Bezug auf dem König abgabenpflichtige Ländereien im Engadin von einem *fiscus* spricht, dem mehrere Orte (*loci*) anzugehören scheinen.¹⁵⁴

¹⁵⁰ CAPITULA REMEDII, S. 647.

¹⁵¹ Einigermassen eindeutig scheint die Passage über den *census regis* des *ministerium, quod dicitur Ferraires* zu sein, wo *omnis homo, qui pro ferro laborant*, den sechsten Teil des Eisens *in dominico* abzugeben hatten (BUB I, S. 381). Ebenso könnten der *census in dominico* des *stabulum*, vermutlich einer Pferdewechselstation, in Sils als Königszins (BUB I, S. 394), die *coloni* des Lugnez, *qui semper in dominico fuerunt*, als Abhängige des Königs bzw. Ansässige auf Fiskalgut verstanden werden (BUB I, S. 392). Weniger gut geht diese Deutung aber im Fall der Abgaben der Tavernen, welche sechs *librae* ausmachen, *extra his, quae ad dominicis rebus adquirere possunt*. An wen würden die sechs Pfund gehen, wenn dasjenige, das für den König bestimmt sein könnte, explizit aus dieser Summe ausgenommen wird? Muss man mit einer Zwischengewalt rechnen, welcher die Tavernenzinse zufließen? Oder bedeutet *dominiculum* hier eben doch allgemein (grund-)herrschaftlich? Von wem werden konkret jene *missi* ausgeschickt, von denen es heisst: [...] *ne ab eis vinum missis dominicis exquiretur, sed a curte dominica detur* (BUB I, S. 394 – Der Punkt in Tschudis Abschrift nach *vinum* gehört wohl nicht zum ursprünglichen Text)? Vgl. zu dieser Problematik etwa die Überlegungen von GOFFART, Roman Taxation, S. 203, zum Terminus *in dominico* im 3. Papyrus von Ravenna (6. Jahrhundert).

¹⁵² MGH D L.d.K. 65/BUB I 88.

¹⁵³ MGH D K. III. 98.

¹⁵⁴ MGH D H. I. 22/BUB I 100. Vgl. dazu Kap. III/2.1.2.1 mit Anm. 187, S. 261 (Zitat).

Es scheint, als seien die zweifellos zum Teil mehrdeutigen Termini *terra dominica*, *terra salica* und *fiscus* in den churrätischen Quellen oft Synonyme, die überhaupt nicht auf der hier gesuchten Ebene der lokalen Besitzorganisation anzusiedeln sind, sondern lediglich königliche Besitzansprüche aufzeigen.

Die daraus abzuleitende Skepsis gegenüber der Verwendbarkeit dieser Begriffe zum Nachweis von Gütern in herrschaftlicher Eigennutzung bedeutet allerdings keineswegs, dass es solche im frühmittelalterlichen Churrätien nicht gegeben hat. Immerhin nennen fast alle Einträge des RU jeweils an erster Stelle der Aufzählung des Zubehörs Ackerflächen und Wiesen, welche eindeutig von den *mansi* geschieden werden. Nur lässt sich Eigenwirtschaftsgut bzw. Salländereien offensichtlich nicht so einfach terminologisch feststellen. So kann denn erst auf Umwegen in den beiden folgenden Kapiteln auf die Frage nach der Existenz von Salländereien sowie von ‹klassischer Grundherrschaft› im frühmittelalterlichen Churrätien zurückgekommen werden.

2.2.2 Mansus, colonia und hoba: *Hufe oder fiskalische Berechnungseinheit?*

Nicht einfacher als die Deutung der *terra dominica* fällt die Beurteilung des zweiten auffälligen Strukturelementes der RU-Einträge, das man gerne mit zweigeteilter Grundherrschaft in Verbindung bringt, der *mansi*. Spätestens seit den eingehenden und bis heute gültigen Studien von W. Schlesinger muss als erwiesen gelten, dass der frühmittelalterliche Terminus *mansus* verschiedene Bedeutungen annehmen konnte: Während gemäss Schlesinger der ursprüngliche Wortsinn – vermutlich abgeleitet vom Verb *manere* – analog zur *curtis* wohl die Hofstatt, das rechtliche Zentrum eines Besitzkomplexes meinte, scheint sich der Begriff allmählich zur bäuerlichen Wirtschaftseinheit, also zum Besitzzentrum mit Pertinenzen ausgeweitet zu haben – zur regelrechten Bauernhufe. Als solche bildete sie nach allgemein gängiger Forschungsmeinung innerhalb der grundherrschaftlichen Wirtschaftsstruktur die Basis für die Abgaben und Dienste ihrer Bewohner. Dabei lassen sich Hufen nach rechtlichen Kriterien in unterschiedliche Typen differenzieren.¹⁵⁵

Seit Schlesinger glaubt man aber auch die Verwendung des *mansus* als Landmass nachweisen zu können, wobei in der Forschung immer wieder von einer Normalgrösse von dreissig *iugera* ausgegangen wird.¹⁵⁶ Da Schlesinger

¹⁵⁵ SCHLESINGER, Hufe, S. 591f., 596 und 605f.

¹⁵⁶ SCHLESINGER, Hufe, S. 602ff. – Wenn schon Schlesinger betont, dass die Hufengrösse regio-

anhand der Kapitularien auch einen Zusammenhang der *mansi* mit der karolingischen Reichsinventarisierung, der Berechnung der wehrdienstpflichtigen Freien und der Festlegung von Steuerabgaben auf Reichsebene (zum Beispiel Normannensteuern) sieht, vermutet er hinter dem Bedeutungswandel gezielte Reformmassnahmen des fränkischen Königtums, welche die Einführung einer Bauernhufe von möglichst einheitlicher Grösse zum Zweck gehabt hätten – ein Schematismus, der sich allerdings nur mit sehr unterschiedlichem Erfolg habe durchsetzen können.¹⁵⁷

Gewissermassen in Weiterentwicklung dieser Gedanken sieht die fiskalisch orientierte Forschung wenigstens in den *mansi* des Verwaltungsschriftgutes, insbesondere der Urbare der Karolingerzeit, keine realen ökonomischen Strukturen mehr, sondern abstrakte Einheiten zur Bemessung landwirtschaftlicher Ressourcen (Ackerland, Wiesen, Weideflächen) als Basis für die Zuweisung von Abgaben und Dienstleistungen. Im Grunde sei der fränkische *mansus* die mittelalterliche Fortführung des spätantiken *caput* gewesen, jenes Pauschalsteuerwertes, welcher von jenen Grundbesitzern erhoben wurde, deren Güter für eine genauere Katastrierung zu unbedeutend waren. Die bereits von Schlesinger vermutete Initiative des Königtums bei der Durchsetzung dieser Verwaltungsmassnahmen bestätigen für E. Magnou-Nortier und J. Durliat den öffentlich-steuerrechtlichen Charakter dieses *mansus*.¹⁵⁸

Man hat also eine beträchtliche Auswahl möglicher Erklärungsversuche für die in den rätischen Quellen zahlreich auftauchenden *mansi* zur Verfügung. Natürlich muss auch hier mit unterschiedlichen Bedeutungsebenen gerechnet werden.

nal zwischen zwanzig und sechzig Morgen (*iugera*) und noch stärker variiert haben dürfte, so scheint man heute mit ‹Normalhufengrössen› noch vorsichtiger zu sein. Während DETTE, Grundherrschaft, S. 192, innerhalb des Weissenburger Besitzes Durchschnittsgrössen von 93 und 103 *iournales* nachweist, will GOETZ, Beobachtungen, S. 208, in der einzigen mit einer Grössenangabe versehenen Hufe des St. Galler Materials (vierzig *iugera*) eine rein individuelle Grösse sehen (zum *iornalis* als ein oder auch ein halbes *iugerum* vgl. WEIDINGER, Wirtschaftsstruktur, S. 90f.). WEIDINGER, Wirtschaftsstruktur, S. 65f., kann anhand zweier Belege der Fuldaer Überlieferung plausibel machen, dass es in karolingischer Zeit möglicherweise eine Normgrösse oder zumindest eine ‹Grössenvorstellung› der Normalhufe von dreissig *iugera* gegeben hat (*Una hoba, quod est XXX iugera terrae araturiae*), dass die Wirklichkeit aber auch andere Hufengrössen kannte.

¹⁵⁷ SCHLESINGER, Hufe, S. 605–610.

¹⁵⁸ MAGNOU-NORTIER, Grand domaine, S. 685–688; DURLIAT, Finances publiques, S. 195–203, spricht von «le manse fiscal».

Zum ersten Mal taucht der *mansus* in der bereits mehrmals angesprochenen Rankweiler Gerichtsurkunde von ca. 806 auf. Hier handelte es sich eindeutig um ein umstrittenes Grundstück, Eigengut (*proprium*), das anscheinend überprüfbare, mit Grenzsteinen bzw. Bäumen (Baummarkierungen?) gekennzeichnete Grundstücksgrenzen aufwies und auf dem Gebäude (*edificia*) sowie vermutlich ein Baumgarten (*arboredus*) standen.¹⁵⁹ Die Bedeutung von Hofstatt oder gar einer ganze Hufe – ausser dem erwähnten *arboredus* sind allerdings keine Ländereien genannt – liegt also nahe. Ganz sicher handelte es sich jedenfalls um ein konkretes Besitzobjekt und nicht um eine abstrakte Berechnungsgrösse.

Da der Prozess den Eigengutscharakter des umstrittenen Grundstücks nachwies, zeigt die Quelle überdies, dass zumindest diese Art von *mansus* auch ausserhalb grundherrschaftlicher Domänen existieren konnte, dass also auch die Nennung eines materiell fassbaren *mansus* kein eindeutiger Beleg für zweigeteilte Herrschafts- und Wirtschaftsstrukturen darstellt.¹⁶⁰

In einer Schenkungsurkunde Lothars I. werden verschiedene *mansi* mit Zubehör (*pertinentia, adiacentia*) erwähnt.¹⁶¹ Allein diese Tatsache belegt, dass es sich auch hier nicht um eine abstrakte Berechnungsgrösse handeln kann. Dass man auf einem rätischen *mansus* wohnen konnte, beweist auch eine Urkunde Ottos I., der – allerdings in weiblicher Form – von einer *mansa* in Rankweil spricht, *quam Soluanus inhabitare videtur*. Dieser Solvanus wird weiter als Diener bzw. Knecht des Königs bezeichnet.¹⁶²

¹⁵⁹ ULR 10. Vgl. auch Kap. III/2.3.

¹⁶⁰ KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte I, 10. Aufl. Opladen 1992, S. 87 und 90–92, erklärte die Zuständigkeit des Grafen ursprünglich damit, dass es sich bei den umstrittenen Besitzungen um Reichsgut, beim Herausforderer Mado um einen Fiskalgutsverwalter gehandelt habe. Zwei wohl nicht eindeutig deutbare Passagen könnten tatsächlich in diese Richtung weisen: *ipse est dominus* und *ut isti homines illorum proprium habeant absque ullius contradictione in perpetuum; et quod in dominico dictum et terminis divisum coram testibus fuit, receptum sit ad parte domini nostri* (ULR 10). Doch wird mehrmals betont, dass es sich um Eigengut (*proprium*) der Kläger handle. Damit wäre hier wohl lediglich an eine gerichtsherrschaftliche Abhängigkeit zu denken, nicht an eine grundherrliche. So hat Kroeschell in der 11. überarbeiteten Auflage, Opladen/Wiesbaden 1999, S. 88–90, diese Deutung revidiert und die Wendung *ipse est dominus* als Hinweis auf Eigenbesitz übersetzt. Den Terminus *indominico* bezieht er nach wie vor auf Königsgut. Ähnlich CLAVADETSCHER, Flurnamen, S. 117 (ND S. 247)].

¹⁶¹ MGH D Lothar I. 63/BUB I 61.

¹⁶² MGH D O. I. 99/BUB I 104: [...] *concessimus [...] in vico Vinomna mansam I quam Soluanus inhabitare videtur, ipsumque Soluanum ceterosque iuris nostri famulos [...]* (Text ab hier lückenhaft).

Auch diese Beispiele lassen sich nicht unmittelbar mit einer zweigeteilten Grundherrschaft in Verbindung bringen. Von einem mittradierten Salland ist jedenfalls nicht die Rede. Zumindest ebenso gut wäre an Formen der ‹Rentengrundherrschaft› zu denken.

Die bereits verschiedentlich angeführten Urkunden Ottos I. und seines Sohnes betreffend die Schenkung des Königshofes Chur von 960 bringt *mansi* eindeutig mit einer *curtis* in Verbindung, indem sie unter den Pertinenzen des Königshofes von Chur *mansi, sive sint in beneficium datae sive serviant ad curtem dominicam* unterscheidet. Es gibt also scheinbar *mansi*, welche unabhängig von der *curtis* an Lehensträger ausgegeben waren, und solche, welche dem Königshof in Chur zu dienen hatten. Zusammen mit dieser *curtis dominica/regalis* waren im Übrigen auch diese *mansi* laut Urkunde bis zum Zeitpunkt der Schenkung an das Bistum zu Lehen ausgegeben, nämlich dem rätischen Grafen Adalbert.¹⁶³ Die *mansi* sind also offensichtlich Objekte, die nur zum Teil in direktem Bezug zu einer *curtis (dominica)* standen, zum Teil aber auch getrennt von dieser verliehen werden konnten.

Genau den gleichen Schluss legt bereits das wohl über hundert Jahre ältere RU nahe. Wiederholt tauchen *curtes* und Niederkirchen auf, denen eine Anzahl *mansi* zugeordnet war. Oft war jedoch ein Teil der aufgeführten *mansi* ausdrücklich an andere Personen verlehnt als den Lehensinhaber der *curtis* oder der Kirche des jeweiligen Ortes.¹⁶⁴ Zumindest was diesen Aspekt betrifft, scheinen sich die *mansi* der Ottourkunde und diejenigen des RU nicht zu unterscheiden. Nicht nur *mansi* konnten übrigens in dieser Weise an anderweitige Lehensträger ausgegeben sein, sondern auch einzelne Ackerflächen, in *iugera* angegeben.

Mansi, soviel lässt sich damit jedenfalls erkennen, waren Elemente lokaler Besitzkomplexe, die zum Teil direkt an eine örtliche *curtis* gebunden waren, häufig jedoch auch von ihr unabhängig und offensichtlich anderen Herrschaftsverbänden zugeordnet waren. Dies lässt auf eine gewisse Autonomie der *mansi* gegenüber den Besitzzentren schliessen. Nichts spricht damit bis jetzt gegen die Interpretation des *mansus* als bäuerliche Hofstelle.

¹⁶³ MGH D O. I. 209/BUB I 119.

¹⁶⁴ Ein anschauliches Beispiel bietet die *curtis Lupinis* (Maienfeld, GR). Hier wird am Ende des Eintrags die Gesamtsumme von 37 *mansi* angegeben. Davon waren 17 der *curtis* zugeordnet, die restlichen zwanzig – für einmal geht im RU eine Summierung auf (!) – waren an mindestens sieben Personen vergeben, die zwischen einem bis acht *mansi* innehatten (BUB I, S. 383f.).

¹⁶⁵ Vgl. Anm. 162, S. 391.

Immer wieder werden die *mansi* in der Forschung als ‹Zinsgüter› bezeichnet. Damit stellt sich die Frage, ob sie mit jenen *terrae censuales* in Verbindung zu bringen sind, die in ottonischen Urkunden auftauchen.

So lässt sich jene vorher angesprochene, von einem gewissen Solvanus bewohnte *mansa* in Rankweil möglicherweise mit den in der gleichen Urkunde genannten *terrae censuales* in Verbindung bringen, was allerdings aufgrund diverser Textlücken nicht mit Sicherheit feststeht.¹⁶⁵ In der grossen Schenkung des Königshofes Chur von 960 sind Abgaben von Freien (*liberi homines*), von sogenannten *quartani*, von Zinsgütern in Berg und Tal (*terrae censuales in montibus et planis*) sowie von *coloni montanarici* erwähnt. Ohne bereits die sozialgeschichtlichen Aspekte dieser Urkunde vorwegzunehmen, sei hervorgehoben, dass in der nachfolgenden zusammenfassenden Pertinenzformel zum Königshof Chur in der gleichen Urkunde zwar wiederum von *coloni* die Rede ist, nicht jedoch von *terra censualis*. Auffälligerweise werden hier aber *mansi* erwähnt.¹⁶⁶

Im Zusammenhang mit der *terra censualis* wird man unvermittelt an jene in einem anderen Kapitel erwähnten Ländereien erinnert, welche bereits die Lex Romana Curiensis in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts mit Abgaben an den Fiskus in Verbindung bringt.¹⁶⁷ Dass es sich, wie O. Baldauf vermutet, bei den *mansi* in jedem Fall um karolingische Ausbaugüter auf Rodungsland handeln muss, welche aufgrund der königlichen Hoheit über nicht urbarisiertes Land dem Herrscher abgabenpflichtig waren und einen Kontrast zu den alten, weitgehend auf spätömische Zeit zurückgehende Fiskalländereien bildeten, lässt sich nicht belegen.¹⁶⁸ Falls der eben vermutete Zusammenhang der *mansi* mit den Zinsgütern der ottonischen Privilegien überhaupt zutrifft, sprechen die Quellen lediglich von *terrae censuales in montanis et planis*.¹⁶⁹

Eine zweite Stelle – es handelt sich um den Immunitätspassus der Bestätigungsurkunde Ottos III. für die Besitzungen und Rechte des Bistums Chur – differenziert in einer andern Weise: sie spricht von *terrae censuales liberorum*

¹⁶⁶ MGH D O. I. 209/BUB I 119 und die Bestätigung in MGH D H. II. 114/BUB I 156. Diese Komplementarität von *mansus* und *terra censualis* ist auffällig, auch wenn keineswegs sicher ist, dass die beiden Abschnitte dieser Urkunden überhaupt die gleichen Personengruppen und Abgaben vor Augen führen.

¹⁶⁷ Vgl. Kap. III/1.2.3.

¹⁶⁸ BALDAUF, Reichsgut, S. 33–39. Auch für BUNDI, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 50, befanden sich *mansi* in erster Linie in Ausbau- und Streulage und waren «auf Viehwirtschaft ausgerichtete Bauernbetriebe».

¹⁶⁹ Vgl. Kap. III/2.1.2.4 mit Anm. 231 und 239, S. 272–275.

et fiscalium hominum et colonorum, die sich seit der Zeit Ottos I. im kirchlichen Herrschaftsbereich befanden.¹⁷⁰

Diese Kombination von Zinsgütern, Freien, *coloni* und Leuten, die offensichtlich in Beziehung zum *fiscus* gesetzt werden, erinnert unvermittelt an eine Stelle des RU aus dem 9. Jahrhundert. Zum Lugnez heisst es dort: *Qui semper in dominico fuerunt et vocantur coloni mansos .XXVII. Et alii qui vocantur villici. V.* und kurz danach: *Ex istis colonis .XXVII. reddit unusquisque solidos .III. exceptis aliis cottidianis operibus.*¹⁷¹

Gemäss dieser Stelle war je ein *mansus* auf einen *colonus* bezogen. Damit scheint sich die in der Grundherrschaftsforschung gängige Vorstellung zu bestätigen, die den *mansus* als Wohn- und Wirtschaftseinheit einer bäuerlichen Familie deutet. Dass zur *curtis dominica* von Feldkirch keine *mansi*, dafür sieben *coloni* genannt werden, scheint diese Beziehung *colonus-mansus* ebenfalls zu bestätigen.¹⁷²

Die RU-Stelle zum Lugnez beweist allerdings auch, dass es sich bei den Mansusinhabern auf der anderen Seite nicht immer um *coloni* gehandelt haben kann. Immerhin erwähnt sie auch *villici*. Mit der notwendigen Zurückhaltung Analogieschlüssen gegenüber sei nochmals an den vorher erwähnten ottonischen Immunitätspassus erinnert, der offenbar Zinsländereien von freien Abhängigen in Kolonen- und Fiskalinengüter unterteilt.¹⁷³ Nur nebenbei sei hier erwähnt, dass die *fiscalini* bzw. *fiscalium homines* vielleicht nicht zufällig genau wie die *villici* in unmittelbarer Nachbarschaft zu den *coloni* genannt und mit abgabenpflichtigen Ländereien in Verbindung gebracht werden.¹⁷⁴

¹⁷⁰ MGH D O. III. 48/BUB I 148; Bestätigung in MGH D H. II. 114/BUB I 156.

¹⁷¹ BUB I, S. 392f.

¹⁷² BUB I, S. 377.

¹⁷³ MGH D O. I. 209/BUB I 119. Über die Syntax dieser Stelle liesse sich allerdings streiten. Es ist gut möglich, dass die *liberi* den andern beiden Kategorien gleichgeordnet waren. Dann müssten die *fiscalini* und *coloni* etwas anderes als Freie, nämlich Unfreie oder wahrscheinlicher Halbfreie, gewesen sein. Unter den *terrae censuales* von Freien könnte man sich z. B. Präkarien vorstellen.

¹⁷⁴ Dass *fiscalini* in karolingischer Zeit Mansusinhaber sein konnten, macht eine Stelle im ‹Capitulare de villis› Karls des Grossen deutlich. Im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Ausstattung von Pferdewächtern (oder gar von berittenen Gefolgsleuten?) werden hier Freie (*liberi*) genannt, welche Benefizien innehatten, *fiscalini*, die von *mansi* lebten, vielleicht sogar auf diesen *mansi* wohnten (*inde* = davon oder darauf?), und andern Personen (*fiscalini*?), die wahrscheinlich mit königlichem Eigenregiegut (*dominica*) ausgestattet werden sollten. MGH Capit. I, S. 88: *Et ipsi poledrarii qui liberi sunt et in ipso ministerio beneficia habuerint de illorum vivant beneficiis; similiter et fiscalini qui mansas habuerint*

Nichts zwingt folglich zum Schluss, dass es sich bei den *mansi* des RU grundsätzlich um etwas anderes handelte als um Bauernhöfe mit dem zugehörigen Personal bzw. deren Bewohnern, den *coloni*, *villici* und/oder *fiscalini*. Damit käme man der hauptsächlichen Deutung der *mansi* als bäuerliche ‹Hufen› durch die Grundherrschaftsforschung zumindest nahe. Auch der postulierte und anhand des RU erhärtete Zusammenhang zwischen den *mansi* und den Zinsgütern der ottonischen Urkunden belegt allerdings noch keineswegs die Existenz der ‹klassischen Grundherrschaft›. Es wäre auch sehr wohl an ‹Rentengrundherrschaft› und, zum Beispiel wenn man an die *fiscales homines* denkt, sogar an einen rein fiskalischen Zusammenhang zu denken. Doch auf dieses Problem soll im folgenden Kapitel zurückgekommen werden.

Im RU sind die *mansi* nicht wie in zahlreichen andern urbarialen Quellen differenziert (*mansi ingenuiles*, *mansi serviles* usw.).¹⁷⁵ Lediglich in Einzelfällen drücken möglicherweise unterschiedliche rechtliche Ausstattungen der *mansi* und/oder ihrer Bewohner durch. So bei der erwähnten Unterscheidung der *mansi* von *coloni* und *villici* im RU und analog vielleicht bei der Differenzierung der *terra censualis* von *coloni* und *fiscalini* in ottonischen Herrscherdiplomen. Auffällig ist aber vor allem eine Stelle im ‹Pfäferserrodel› des RU: *In Zanno coloniam .I. Et mansum .I.*¹⁷⁶

Mit der im RU singulär auftretenden *colonia* ist ein Terminus angesprochen, der bereits im ‹Tellotestament› und noch in Privaturkunden des 10. Jahrhunderts auftaucht und der natürlich auch zu jenen *coloni* passt, die im RU-Eintrag zum Lugnez mit *mansi* in Verbindung gebracht werden. Die *colonia* kann sicher eindeutiger als der *mansus* als bäuerliche Wirtschaftseinheit gedeutet werden. So weist bereits das ‹Tellotestament› *coloniae* als bewohnbare Betriebseinheiten mit den darauf ansässigen Abhängigen, mit Gebäuden, Äckern, Wiesen, Gärten und anderem Zubehör aus und noch in Privaturkunden des 10. Jahrhunderts werden *coloniae* mit sehr ähnlichen Zubehörsformeln

inde vivant, et qui hoc non habuerit, de dominica accipiat provendam. – Man vergleiche z. B. die Formulierung des RU zu Feldkirch (BUB I, S. 377): *Beneficium Nordolchi, ad Feldchirichun [...] Habet ibi Valerius mansum .I. [...] Habet item Valerius iugera .XX.* – An dieser Stelle kann nicht geklärt werden, ob ein Zusammenhang zwischen den *fiscalini* des Kapitulars und denen der rätischen Urkunden besteht. Auch eine Verbindung zwischen den *fiscalini* und den *villici* des RU könnte in Betracht gezogen werden.

¹⁷⁵ Das Gleiche gilt auch für das St. Galler Urkundenmaterial. Vgl. GOETZ, Beobachtungen, S.208.

¹⁷⁶ BUB I, S. 386.

verschenkt.¹⁷⁷ Allerdings ist die singuläre Gegenüberstellung von *colonia* und *mansus* im RU kein Beweis dafür, dass es sich bei den *mansi* grundsätzlich um etwas anderes gehandelt haben muss. Wie gezeigt legt die Stelle zum Lugnez eher das Gegenteil nahe.

Die Bedeutung dieser Gegenüberstellung von *colonia* und *mansus* lässt sich jedenfalls nicht mit Sicherheit bestimmen. Möglich, dass der erste Begriff in Hinblick auf sein Auftreten eher dem churrätischen Sprachgebrauch entspricht, der zweite eher als fränkischer ‹Import› anzusehen ist.¹⁷⁸ Ebenso wenig lässt sich beurteilen, ob die im RU zweimal genannten *hobae* von den *mansi* zu unterscheiden sind.¹⁷⁹ Auch hier ist gut möglich, dass bei dieser scheinbaren Differenzierung lediglich germanische Sprachgewohnheiten mit fränkischer Amtssprache vermischt wurden.¹⁸⁰ Dass hinter diesen begrifflichen Unterscheidungen eine rechtliche Differenzierung steckt, wie dies bereits O. Baldauf für die *mansi* und *coloniae* des RU und neuerdings U. Weidinger für die *mansi* und *hobae* des Klosters Fulda vermuten, ist zwar keineswegs auszuschliessen, jedoch am churrätischen Material nicht nachweisbar.¹⁸¹

¹⁷⁷ BUB I 17*, S. 20: *Item quam coloniam tenet presbiter Silvanus, agri, prada, sola, ort, aedificia cum omni adpertinentiâ et cum ipso servo nostro nomine Viventio, qui in ipsâ casâ habitat [...]; ULR 57: [...] facio [...] colonias II in fundo Pedenocie [...] cum omnia adpertinencia suas, cum agra et prada, solamen cum edifica, cortinis cum servis et ancillis [...].*

¹⁷⁸ Vgl. dazu Kap. II/4.2. Mit Ausnahme der erwähnten RU-Stelle und einem im 10. Jahrhundert gefälschten Pfäferser Diplom (BUB I 55*) erscheinen *coloniae* im ‹Tellotestament› mehrmals (BUB I 17*) und mit beträchtlichem Zubehör in ULR 57 von 933: *facio [...] colonias II in fundo Pedenocie ex (integro) cum omnia atpertinencia suas, cum agra et prada, solamen cum edifica, cortinis cum servis et ancillis.* Es scheint sich hier offensichtlich um grössere Güter mit unfreiem Personal gehandelt zu haben. Der Begriff *mansus* erscheint neben dem RU v. a. in Herrscherdiplomen sowie in jener Gerichtsurkunde des Schreibers Bauco, die noch aus andern Gründen aus der rätischen Urkundentradition herausfällt (ULR 10. Vgl. dazu Kap. II/2.3 mit Anm. 213, S. 123).

¹⁷⁹ BUB I, S. 380 und 395. Insbesondere die zweite Stelle *De terra dimidiā hobam* erscheint an anderer Stelle wörtlich durch den Begriff *mansus* ersetzt (S. 390).

¹⁸⁰ Vgl. zur Frage der Terminologie des RU Kap. II/4.2.

¹⁸¹ Zu Baldauf vgl. Anm. 168, S. 393. WEIDINGER, Grundherrschaft, S. 249, und DERS., Wirtschaftsstruktur, S. 23–57, sieht in den *mansi*, die im frühen Güterverzeichnis von Fulda neben den *hobae*, den eigentlichen Bauernhufen erscheinen, kleinbäuerliche Hofstellen, die kurz zuvor als Sondervermögen aus dem Sallandverband ausgegliedert worden bzw. immer noch diesem zuzurechnen seien. Zu einer begrifflichen Angleichung dieser Gebilde mit den eigenständigeren Benefizialhufen (*hobae*) sei es hier im Gegensatz zu andern Überlieferungstraditionen aber noch nicht gekommen.

Die bis hierher vertretene Interpretation des *mansus* als bäuerliche Hofstelle im Sinne der gängigen Grundherrschaftsforschung stösst an den rätischen Quellen allerdings auch auf ihre Grenzen:

Auffällig sind nämlich gewisse Formulierungen des RU, welche die *mansi* direkt mit *terra* oder gar *terra dominica* in Verbindung bringen. So heisst es etwa: [Habet] de *terra dominica mansus* .I., (que habet) de *terra dominica mansum dimidium* oder *De pratis et de terra mansum* .I., einmal sogar *In Scanaues mansum* .I. et *iugera* .VII.¹⁸² Vor allem die letzte Stelle könnte den Verdacht erwecken, dass man es hier mit einem Landmass zu tun hat, das für Ackerland und vielleicht auch Wiesland verwendet wurde. Wenn die Dotierung von Kirchen teilweise in *mansi* (häufig $\frac{1}{2}$, 1 oder 2 *mansi*), teilweise in *iugera* (häufig zwischen zehn und 25 *iugera*) angegeben wird, so bestärkt sich der Verdacht dadurch nur.¹⁸³

Sicher ist die Möglichkeit zu prüfen, ob es sich bei den *mansi* um Grössen handelt, die in irgendeiner Form mit den erwähnten Ackerflächen korrelieren – warum nicht um Steuereinheiten im Sinn der ‹Fiskalisten› oder ganz einfach um eine Variantenangabe für die Ackerflächen?¹⁸⁴ Doch führt die Überprüfung dieser These zu keiner befriedigenden Erklärung des Nebeneinanders von Ackerland in *iugera/modii* und *mansi*. So gibt es teilweise *curtes* mit ausgedehnten Ländereien, denen weniger *mansi* zugeordnet waren als anderen mit weit weniger Zubehör an Ackerland.¹⁸⁵ Die *mansi* sind damit zumindest nicht das fiskalische Antlitz jener Ländereien, die auch in *iugera* angegeben werden.

Wenn es also auf der einen Seite in seltenen Fällen *mansi* gibt, die eindeutig auf die *terra* bezogen wurden, wenn sie aber andererseits als von der *terra* zu unterscheidende Grössen in Erscheinung treten, so fragt man sich, ob der

¹⁸² BUB I, S. 379, 388, 391, 390 und 392.

¹⁸³ Vgl. etwa die unmittelbar aufeinander folgenden Kirchen von Nenzing und Schlins (BUB I, S. 378f.). Die häufige Dotierung von Kirchen mit $\frac{1}{2}$ –2 *mansi* erinnert an die Forderung der karolingischen Kapitularien, Kirchen mit einem *mansus* auszustatten. Diese Zahl ist für Kirchengüter denn auch im RU relativ häufig, mit acht Fällen aber keineswegs die Regel: Nenzing, Thüringen (BUB I, S. 378f.), Ludesch (S. 380), Sargans (S. 383), Ruschein (S. 386), Walenstadt, Quarten (S. 387), Riein (S. 393). Ein Diplom Lothars I. nennt für die Kirchen in Sufers ebenfalls einen *mansus* (MGH D Lothar I. 63/BUB I 61), wogegen der ‹Pfäferserodel› des RU an diesem Ort ein Gotteshaus mit zwei *mansi* nennt (BUB I, S.389).

¹⁸⁴ Derartige Doppelangaben in *mansi* und *iugera* will DETTE, Grundherrschaft, S. 192, in der Weissenburger Tradition nachweisen.

¹⁸⁵ BALDAUF, Reichsgut, S. 33. Vgl. dazu v. a. die Folgerungen in Bezug auf die ‹klassische Grundherrschaft› Kap. IV/2.2.3.

erste Fall lediglich Ausnahmen wiedergibt. Immerhin könnten diese Stellen einen frühen Hinweis auf die in der Grundherrschaftsforschung hervorgehobene ‹Verhufung› von Salland darstellen.¹⁸⁶ Doch bin ich hier skeptisch: Wenn, wie im vorangegangenen Kapitel dargelegt, die *terra dominica* gar nicht Salland, sondern Fiskalgut bedeutet, so fällt es auch nicht schwer, die *mansi* insgesamt der *terra dominica* zuzuzählen. Die wenigen Stellen des RU, welche diesen Bezug nachvollziehbar machen, würden dann nicht auf Sonderfälle hinweisen, sondern auf den nur selten explizit gemachten Normalfall. Diese Erklärung hätte den Vorteil, dass man weder von einer ‹Verhufung› von Salland auszugehen hätte noch von der Verwendung des *mansus* als Landmass oder gar als abstrakter Steuerindexwert ohne Bezug zu einer materiellen Betriebs-einheit. Auch die vorher erwähnte Verbindung der *mansi* mit der *terra censualis* der Herrscherdiplome würde zu dieser Vermutung passen.

Rechnet man die *mansi* des RU und der Herrscherdiplome – und nur diese – in der eben vorgeschlagenen Weise der *terra dominica* zu, so gerät man allerdings nicht nur in Clinch mit der gängigen Grundherrschaftsforschung, sondern auch mit der fiskalistischen Theorie:

Die *mansi* wären dann nämlich keine Berechnungseinheiten für Steuern von freibäuerlichen Eigengütern, sondern Fiskalgüter bzw. königliche Zins-güter. Damit ist man von einer anderen Seite in etwa zur Erkenntnis angelangt, die bereits im herrschaftsgeschichtlichen Teil dieser Arbeit anhand der Formulierungen der Lex Romana Curiensis gewonnen wurden: jene Abgaben, für die die rätischen Quellen die Begriffe *census* oder *fiscus* verwenden, lasteten wohl nicht auf den churrätischen Grundbesitzern insgesamt, sondern auf speziellen Gütern, eben dem Fiskalgut, der *terra dominica* mit ihren *curtes dominicae*, ihrem allfälligen Salland und ihren *mansi*.

Allerdings, und hier näherte ich mich der ‹fiskalistischen› Position, stand für die Herrschaft zweifellos nicht die materielle Ausstattung der Höfe im Vordergrund, sondern ihre Eigenschaft als Abgabenquelle. Die *mansi* sind also neben ihrer ‹realwirtschaftlichen› Erscheinung als kleinbäuerliche Betriebe für die Verfasser der RU wohl in erster Linie «des assiettes fiscales»,¹⁸⁷ deren Erträge ganz oder teilweise den im Verzeichnis genannten Lehensträgern zu-gute kamen.

¹⁸⁶ In der Regel gilt die ‹Verhufung› des Sallandes als später, in der zweiten Hälfte des 9.Jahr-hunderts einsetzender Prozess, der v. a. im Lauf des Hoch- und Spätmittelalters wesentlich zur Auflösung der zweigeteilten Grundherrschaft beigetragen habe. Vgl. KUCHENBUCH, Grundherrschaft, S. 49.

¹⁸⁷ MAGNOU-NORTIER, Grand domaine, S. 687.

Auf diese Weise könnten etwa die im RU häufig erscheinenden halben *mansi* erklärt werden. Es wären damit nicht halbe Bauernbetriebe angesprochen, sondern die Hälfte der aus einem Betrieb hervorgehenden Leistungen. Mit Ausnahme der 27 Hufen des Lugnez kennt man diese Leistungen aber nicht – vermutlich deshalb, weil sie die Verfasser des RU gar nicht interessiert haben.¹⁸⁸ So dürfte auch die Tatsache, dass laut RU in Nüziders gleich fünf *mansi absi* genannt werden, seit den Studien J.-P. Devroey in erster Linie mit dem Ausbleiben von Abgaben in Verbindung stehen und weniger als Hinweis auf tatsächlich verlassene Bauernhufen zu deuten sein.¹⁸⁹

Im Übrigen hängt die Beurteilung des Charakters der *mansi* des RU wesentlich von der nur subjektiv beantwortbaren Frage ab, ob man in den zahlreichen Inhabern einzelner oder weniger *mansi* deren Bebauer, wohl mehrheitlich *coloni* sehen will – nach der fiskalischen Vorstellung wären dies die eigentlichen bäuerlichen Besitzer –, oder ob es sich in Analogie zu den explizit als Lehensträger ausgewiesenen Personen um die Nutzniesser der bäuerlichen Leistungen handelt. Ich tendiere eher zur zweiten Lösung, habe aber bereits an anderer Stelle erwähnt, dass man diesbezüglich vielleicht auch zwischen Benefiziären mit bedeutenden Lehen und Inhabern einzelner oder ganz weniger *mansi* differenzieren muss.¹⁹⁰

In den rätischen Quellen erscheint der *mansus* offensichtlich als vielschichtiger und schillernder Begriff. Verschiedene Texte sprechen dafür, ihn in erster Linie als bäuerliche Wirtschaftseinheit, als Hufe zu bezeichnen, analog zu der im romanischen Churrätien üblicheren Bezeichnung *colonia*. Als kleinbäuerlicher Allodialbesitz konnte der *mansus* gemäss einer karolingerzeitlichen Gerichtsurkunde aus Rankweil offensichtlich auch ausserhalb der Grundherrschaft auftreten.

Demgegenüber stehen die im RU und in den Herrscherdiplomen auftretenden *mansi* eindeutig in grösseren Besitz- und Herrschaftszusammenhängen. Allerdings macht ihre Interpretation beträchtliche Schwierigkeiten: Die scheinbar undifferenzierte und gleichzeitig wohl nicht immer einheitliche Begrifflichkeit im Zusammenhang mit *mansi* und ihren Bewohnern im RU dürfte kaum durch das Fehlen von Unterschieden hinsichtlich der materiellen Ausstattung, des rechtlichen Status und der Leistungsstruktur zwischen verschiedenen Hufen zu erklären sein, sondern vielmehr damit, dass diese konkreten

¹⁸⁸ Vgl. Kap. II/4.2.

¹⁸⁹ BUB I, S. 379. Vgl. dazu DEVROEY, Mansi absi.

¹⁹⁰ Vgl. Kap. III/2.3.

Dinge die Abfasser des RU gar nicht interessiert haben. Wie im quellenkritischen Teil dieser Arbeit gezeigt, ging es in dieser Quelle wohl primär um die Zählung der *mansi* und deren Zuordnung zu den verschiedenen Hof- und Herrschaftsverbänden. Wenn man bedenkt, dass nicht nur die ‹Reichsinventarisierung›, sondern auch die Erhebung von Sondersteuern auf der Basis der *mansi* erfolgen konnte, erklärt dies das Interesse des Königs bzw. seiner Amtsträger an den *mansi* ebenso, wie die Möglichkeit, mit diesen Objekten Besitzpolitik zu betreiben. Wenn die *mansi* im RU also sehr schematisch als ‹fiskalische Grösse› erscheinen, so liegt dies wohl primär an dieser spezifischen Quelle und weniger an ihrem fehlenden Bezug zu kleinbäuerlichen Betrieben. Im Gegensatz zur ‹fiskalistischen› Theorie sind die *mansi* des RU und der Herrscherdiplome wohl unmittelbar mit Fiskalgut in Verbindung zu bringen, mit der *terra dominica*, und kaum mit der allgemeinen Steuerpflicht von freibäuerlichen Grundbesitzern (*coloni*).

Wenn in rätischen Quellen, vor allem im RU, das häufige Nebeneinander von herrschaftlichem Eigenwirtschaftsgut und Zingsgütern belegt ist, so weist dies nicht automatisch auf ‹klassische Grundherrschaft› hin. *Mansi* scheinen jedenfalls in sehr unterschiedlicher Beziehung zu den lokalen Besitzzentren gestanden zu haben.

2.2.3 *Servicia und Quadrafluren: Organisation der lokalen Hofverbände*

Wie im vorangegangenen Kapitel gezeigt, liefert insbesondere das RU handfeste Hinweise auf zweigeteilte Besitzstrukturen. Allerdings ist damit noch nicht allzu viel über die Form der Herrschafts- und Abhängigkeitsbeziehungen ausgesagt und damit auch die Frage nach der Existenz der ‹klassischen Grundherrschaft› in Churrätien noch ungeklärt.

Der einzige Quellenbeleg, der eindeutig auf eine Wechselbeziehung zwischen *mansi* und *curtis* hinweist, ist jene im letzten Kapitel besprochene Passage in der ottonischen Schenkung des Königshofes Chur an Bischof Hartpert, die von *mansi* spricht, welche der *curtis dominica* zu dienen hätten.¹⁹¹ Damit hängt die Bestimmung der Form der Grundherrschaft allerdings zu einem guten Teil vom Verb *servire* ab: Weist es auf die Leistung von Frondiensten der hörigen

¹⁹¹ MGH D O. I. 209/BUB I 119. Siehe Zitat im vorangegangenen Kapitel IV/2.2.2 bei Anm. 163.

Mansusbauern auf herrschaftlichem Salland hin? Konnten die *mansi* auch lediglich mittels Abgaben ‹dienen›, beispielsweise dann, wenn sie bzw. ihre Erträge anderweitig verliehen waren?

Die Abgaben und Dienste, die von den *mansi* erhoben wurden, waren vermutlich eher Sache des jeweiligen begünstigten Herrschaftsträgers und in hohem Mass gewohnheitsrechtlich geregelt. Das RU gibt sich wohl daher in dieser Beziehung äusserst wortkarg. Auf jeden Fall wird man sich vor einer Verallgemeinerung der Abgabe von vier *solidi* der *coloni/mansi* aus dem Lugnez hüten müssen.¹⁹² Im Gegenteil deutet die unterschiedliche Zugehörigkeit der *mansi* des RU eher auf verschiedenartige Abgaben- und Dienstverhältnisse hin. *Mansi*, die zu weitgestreuten Lehengutkomplexen gehörten, dürften zweifellos andere Leistungen erbracht haben, als solche in unmittelbarer Abhängigkeit von einer *curtis*.

Was allfällige Frondienste auf dem Salland rätischer *curtes* oder Kirchen betrifft, so ist nochmals das bereits in anderem Zusammenhang erwähnte, sehr unterschiedliche Verhältnis zwischen der Ackerlandgrösse und der Anzahl *mansi* zu betonen. So hatte die relativ grosse *curtis dominica* von Rankweil (Vorarlberg) mit 147 *iugera* Ackerland nur gerade zwei *mansi* zugeordnet, während andererseits die an Wiesland reiche, jedoch mit lediglich 50 *modii* Ackerland ausgestattete *curtis dominica* von Schaan (FL) ganze 14 *mansi* zu ihren Pertinenzen zählte. Die *curtis* in Räfis (SG) besass nach RU überhaupt kein Ackerland, dafür eine von Tschudi nicht überlieferte Anzahl *mansi*.¹⁹³ Auch diese Beobachtung zwingt zum Schluss, dass die im RU zahlreich aufscheinenden zweigeteilten Strukturen keineswegs automatisch auf die weite Verbreitung der ‹klassischen Grundherrschaft› schliessen lassen. Grosse Ackerlandflächen könnten einerseits durchaus (auch) mit Hilfe von hofansässigen Unfreien bestellt worden sein, andererseits könnten grosse Mansenzahlen auch auf Rentengrundherrschaft schliessen lassen.

Immerhin liefert auch das RU Belege für die Existenz von Diensten als Bestandteil von Leistungen eines *mansus*: Die bereits erwähnte Stelle betreffend das Lugnez nennt neben der Zahlung von vier *solidi* die Verpflichtung zu täglichen Arbeiten (*cottidianis operis*) für jeden der 27 genannten *coloni/mansi*. Allerdings wird nicht genauer erwähnt, was wohin geleistet werden muss.¹⁹⁴ Demgegenüber spricht eine zweite, noch prägnantere Stelle von der Bestellung von Ackerland, erwähnt aber leider nicht, wer die Arbeiten zu verrichten

¹⁹² BUB I, S. 392f.

¹⁹³ BUB I, S. 377f. und 381.

¹⁹⁴ BUB I, S. 392f.

hatte: *In unaquaque zelga debent arare .LXX. iugera atque ea cum omni cautela in dominicum horreum congregare.*¹⁹⁵

Mit diesem Zitat kommt man unmittelbar auf das bereits angeschnittene Problem der Existenz von Salland im frühmittelalterlichen Churrätien zurück. So stellt sich insbesondere die Frage, was mit den angesprochenen *zelgae* gemeint sein könnte. Wenn dies aus der zitierten Stelle nicht deutlich wird, so lassen sich immerhin Parallelen in den St. Galler Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts finden. Dort wird als Teil von Präkarienzinsen die Verpflichtung genannt, zwei Knechte neben andern Diensten auf der *curtis* des Klosters St. Gallen zum regelmässigen Pflugdienst zu überlassen (*in unaquaque zelga ebdomedarii jurnalem arare*). Hier werden also eindeutig Frondienste auf dem Ackerland, den *zelgae* einer *curtis* geleistet, und zwar von Abhängigen eines Präkaristen, zweifellos von Bewohnern der durch diese Urkunde verschenkten *mansi*.¹⁹⁶

Ist die RU-Stelle vor allem in Bezug auf die zu pflügende Menge von siebzig *iugera* wesentlich erklärbungsbedürftiger, so zeigt sie wenigstens, dass die Erträge dieser Ländereien, oder zumindest eines Teils davon, im königlichen oder eben herrschaftlichen Speicher gesammelt werden mussten, dass es sich bei den *zelgae* also auch hier um Güter in herrschaftlicher Eigennutzung gehandelt haben muss. Wenn auf die agrarhistorische Bedeutung dieser *zelgae* im letzten, wirtschaftsgeschichtlichen Kapitel dieses Teils der Arbeit zurückgekommen werden muss,¹⁹⁷ so stellt sich an dieser Stelle vor allem die Frage nach der räumlichen Anordnung dieser Güter.

Frühmittelalterliches Salland war wohl häufig in grosse zusammenhängende Flurblöcke gegliedert. Solche Block- oder Breitstreifenfluren will die siedlungsgenetische Forschung in planmässig angelegten Siedlungen nachweisen. Sie gelten als frühmittelalterliche Erscheinung, da im Hochmittelalter die Zweiteilung zwischen Herren- und Hörigenland nach Meinung der Siedlungsgenetiker weitgehend aufgegeben wurde,¹⁹⁸ ein Befund, der sich mit den vorher dargelegten gängigen Vorstellungen zur Entwicklung der zweiteilten Grundherrschaft vorzüglich deckt.

¹⁹⁵ BUB I, S. 380.

¹⁹⁶ W I 113 (Zitat); vgl. auch W I 120; W II 398; dazu GOETZ, Beobachtungen, S. 210.

¹⁹⁷ Vgl. Kap. IV/4.2.1.

¹⁹⁸ Für den rechtsrheinischen Raum vgl. NITZ, Siedlungsstrukturen, bes. S. 415, 464f. und 477ff.

Wendet man sich den churrätischen Verhältnissen zu, so hat man natürlich zu bedenken, dass es sich hier weitgehend um Altsiedelland handeln dürfte, wo planmässige frühmittelalterliche Siedlungs- und Fluranlagen schwerer denkbar sind als im ostrheinischen Gebiet. Trotzdem finden sich auch hier solche Blockfluren. Im romanisch geprägten Churrätien sind es die sogenannten Quadrafluren, die gemäss M. Bundi in mehr als der Hälfte aller heutigen Gemeinden des Kantons Graubünden nachgewiesen werden können.¹⁹⁹

Bundi selbst sieht in Anlehnung an ältere Forschungen in den Quadrafluren genossenschaftlich genutztes «kompaktes Zinsland freier Leute». Da Hinweise auf die Quadra oder besser auf Personen, die möglicherweise mit diesen Fluren in Verbindung stehen (*quadrarii*), erst im 10. Jahrhundert im Zusammenhang mit den Fiskaleinkünften der Grafschaft Chur genannt werden,²⁰⁰ sieht Bundi in der Einrichtung der Quadrafluren den Versuch der späten Karolinger bzw. frühen Ottonen, «die rätischen Freien in den alten Siedlungsräumen zu zins- und dienstpflchtigen Verbänden zusammenzufassen».²⁰¹

Ganz andere Folgerungen zieht R. Loose aus der Analyse der Quadrablöcke, die er im Vinschgau nachweisen kann. Er sieht einen funktionalen Zusammenhang zwischen den Quadrafluren und den frühmittelalterlichen *curtes*, insbesondere weil erstere später Namen tragen konnten, die an Sallandbezeichnungen anklingen (zum Beispiel Sölacker).²⁰²

Vielleicht könnte man Bundi also entgegenhalten, dass das späte Auftauchen der *quadrarii* in Analogie zur gängigen Forschungsmeinung über die Sallandentwicklung auch mit einer späten Aufteilung dieser Ländereien und ihrer Umwandlung in fiskalisches Zinsland zu tun haben könnte. Möglicherweise lassen sich damit die *zelgae* des RU und die *quadrarii* bzw. die eventuell mit ihnen in Verbindung zu bringenden Fiskalländereien in eine sinnvolle Entwicklungslinie bringen. Allerdings lässt sich eine derartige Aufteilung oder gar ‹Verhufung› von Salland an den churrätischen Quellen nicht mit Sicher-

¹⁹⁹ BUNDI, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 76 Anm. 127.

²⁰⁰ MGH D O. I. 139/BUB I 108. Vgl. dazu III/2.1.2.4.

²⁰¹ BUNDI, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 71–75 und 565f.

²⁰² LOOSE, Siedlungsgenese, S. 142–145; DERS., Curtis. In dieser Weise auch KAISER, Churrätien, S. 214 mit Anm. 690. BUNDI, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 72 Anm. 119, kritisiert dagegen einen Aufsatz von Bilgeri aus den 30er Jahren, wonach die Quadrafluren des vorarlbergischen Südens im nördlichen Teil ihre Entsprechung in Fluren mit Bezeichnungen wie ‹Breite›, ‹Hofacker›, ‹Fronacker› und ‹Brühl› gefunden hätten. Zu ‹Breiten› im Raum Rankweil vgl. jedoch erneut BILGERI, Vinomna, S. 22–24. ‹Breite› heißen auch häufig die von NITZ, Siedlungsstrukturen, z. B. S. 442, nachgewiesenen ehemaligen Sallandflächen ostfränkischer Ausbausiedlungen.

heit nachweisen, wie weiter vorne in Bezug auf entsprechende Passagen des RU bereits dargelegt wurde.²⁰³ Insbesondere muss betont werden, dass sich weder der Bezug der *quadrarii* zur Quadraflur noch derjenige dieser Blockfluren zu Fiskalland und damit zu den vermutlich teilweise in *zelgae* organisierten Salländereien des RU eindeutig nachweisen lässt.

Ein Rätsel bleibt insbesondere die scheinbare Diskrepanz zwischen jener RU-Passage, die aufgrund der normierten Pfluglandgrößen (siebzig *iugera*) auf relativ einheitliche Zelgenausmasse schliessen lässt, und der Tatsache, dass die Flächenangaben zu den *terrae dominicae/arabiles* extrem auseinanderklaffen;²⁰⁴ viele der Ackerflächen des RU besitzen nicht einmal die Grösse von siebzig *iugera*. Doch darauf ist weiter hinten im wirtschaftsgeschichtlichen Kapitel zurückzukommen.²⁰⁵ An dieser Stelle sei nochmals auf die vermutlich gewachsene, heterogene Struktur der karolingischen Fiskalgüter hingewiesen, der die normative Passage über die zu pflügenden *iugera* möglicherweise nur teilweise gerecht werden konnte.²⁰⁶

Man könnte sich fragen, ob verschiedenartige Agrarverfassungen auch der Grund für die häufigen Doppelungen in der Aufzählung von Ackerland in den Pertinenzformeln der Schenkungsurkunden sein könnten. Die Aneinanderreihung von *terrae*, *agra* und/oder *campi* dürfte zwar oftmals synonymisch sein.²⁰⁷ Auffällig ist dagegen, wenn ein Diplom Karls III. neben *campi* den

²⁰³ Vgl. Kap. IV/2.2.2.

²⁰⁴ So haben allein die ersten drei genannten *curtes dominicae* des RU Ackerflächen von 37 *iugera* (Bludesch), 147 *iugera* (Rankweil) und 200 *iugera* (Nüziders – BUB I, S. 277ff.). Die unterschiedlichen ‹Sallandflächen› dürften u. a. mit dem Nutzungszweck der jeweiligen *curtis* zusammenhängen. Vgl. dazu Kap. III/2.1.1.

²⁰⁵ Vgl. Kap. IV/4.2.1.

²⁰⁶ Nach WEIDINGER, Wirtschaftsstruktur, S. 87f., war die Organisation des Sallandes als «einheitliche, kompakte Ackerschläge» (*territoria*) zwar ein angestrebtes Ziel, das in der Grundherrschaft des Klosters Fulda jedoch im frühen 9. Jahrhundert nur in den wenigsten Höfen erreicht wurde, während die andern Güter zumeist in *iugera* verzeichnet waren – letzteres für Weidinger ein Zeichen für eine Gliederung in «lose, weitgehend unverbundene Parzellen». Würde man diesen Befund allerdings eins zu eins auf die RU-Güter übertragen, so wäre die Verbindung Quadraflur-Salland (in *iugera*) unmöglich.

²⁰⁷ So heisst es in der Lotharschenkung an das Klösterchen Serras explizit *cum terris videlicet campis cultis et incultis* als Präzisierung (MGH D Lothar I. 63/BUB I 61). Vgl. weiter MGH L.d.Dt. 84/BUB I 69 (*cum [...] terris cultis et incultis [...] campis [...]*); MGH L.d.K. 36/BUB I 87 (*cum [...] campis [...] agris [...] terris cultis et incultis [...]*); MGH L.d.K. 65/BUB I 88 (*cum [...] terris agris campis [...]*); MGH D O. I. 285/BUB I 132 (*cum [...] terris cultis et incultis agris [...]*); MGH D O. I. 343/BUB I 134 (*cum terris campis [...] cultis et incultis [...]*); MGH D O. II. 131/BUB I 143 (*cum [...] terris cultis et incultis [...] agris [...]*); MGH D H. II. 424/BUB I 164 (*cum [...] campis [...] terris cultis et incultis [...]*).

Begriff *territoria* verwendet.²⁰⁸ So vermutet die Forschung, dass grosse Sallandflächen im westfränkischen Bereich oft die Bezeichnung *culturae* trugen, in andern Gebieten jedoch gewöhnlich als *territoria* in den Quellen auftauchen.²⁰⁹

Genau dies scheint eine rätische St. Galler Privaturkunde aus dem 10. Jahrhundert zu belegen. Sie nennt den Terminus *cultura* nicht etwa in einer Pertinenzformel, sondern verwendet ihn in Form einer Grenznachbarnennung. Dies kann nur bedeuten, dass vor Ort jedermann klar war, welches Grundstück damit gemeint war – zweifellos ein auffälliges Gut, vielleicht eine Sallandfläche von beträchtlicher Grösse. Die Ortsangabe *aroncale* könnte übrigens auf eine Ausbausiedlung hinweisen.²¹⁰

Dass man allerdings mit derartigen terminologischen ‹Belegen› auch vorsichtig sein muss, beweist das ‹Tellotestament›, das sämtliche Ackerflächen (und möglicherweise auch Wiesen) des Hofes Sagogn unter der Sammelbezeichnung *territoria* zusammenfasst. Hier handelt es sich aber eindeutig um verschiedene einzelne, relativ weit gestreute und keineswegs sehr grosse Landstücke.²¹¹ Doch damit ist man bereits bei der Frage nach dem Alter von zweigeteilten Besitzstrukturen in Churrätien angelangt, der das folgende Kapitel gewidmet ist.

Trotz aller Vorsicht scheinen verschiedene Hinweise in den frühmittelalterlichen Quellen dafür zu sprechen, dass zumindest ein Teil der als *terra dominica* bzw. *arabilis* im RU erscheinenden Ländereien als Eigenwirtschaftsgut zu deuten ist, welches unmittelbar an Besitzzentren angelehnt und das teilweise in grössere

NIEDERSTÄTTER, Vorarlberg, S. 81ff., sieht zwar in den *terrae* und «normalerweise» auch in den *territoria* der Pertinenzformeln «allgemein Grund und Boden ohne Spezifizierung nach der Art der Bewirtschaftung», also einen Oberbegriff für die verschiedensten Pertinenzien. Sowohl *agri* als auch *campi* sind für ihn Ackerflächen – eine Erklärung steht also zumindest für diese Doppelung aus.

²⁰⁸ MGH D K. III. 98 (*cum [...] territoriis campis [...]*).

²⁰⁹ WEIDINGER, Grundherrschaft, S. 253; DERS., Wirtschaftsstruktur, S. 78–87, sieht in den *territoria* der Fuldaer Quellen grosse Sallandflächen von zumeist ca. 100 Morgen (*iugera*). Ähnlich sehen ELMSHÄUSER/HEDWIG, Studien, S. 351f., in den *culturae* des Polyptichons von Saint-Germain-des-Prés ebenfalls grosse Schläge von Salland, die aber keineswegs mit Zelgen gleichzusetzen seien, sondern oft intern unterteilt waren.

²¹⁰ ULR 59.

²¹¹ BUB I, S. 15f. Vgl. dazu Kap. IV/1.3.1. Diese Beobachtung dient BUNDI, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 73, zur Stützung seiner genossenschaftlich-fiskalischen Theorie zur Entstehung der Quadrafluren. Allerdings war der tellonische Besitz vielleicht nicht der einzige bedeutende Hofkomplex in Sagogn, der Eigenwirtschaftsgut besass.

Flurblöcke zusammengefasst war. Der Blick richtet sich dabei insbesondere auf die Quellentermini *zelga*, *cultura* und, mit Einschränkungen, *territorium*, vor allem aber auf die von der siedlungsgenetischen Forschung nachgewiesenen Quadrafluren. Auch wenn sich der Bezug jener *quadrarii*, die in ottonischen Herrscherdiplomen auftauchen, zu (ehemaligen) Salländereien des Königs nicht einwandfrei belegen lässt, liegt eine derartige ‹grundherrschaftliche› Deutung der Quadrafluren wohl am nächsten. Eigenwirtschaftsgut gab es in Churrätien aber zweifellos auch in Streulagen. Sofern nichts anderes gesagt, also beispielsweise keine anderweitige Lehenszugehörigkeit genannt ist, darf man wohl die grösseren und kleineren Ackerflächen des RU als Salland bezeichnen – ganz unabhängig vom Adjektiv *dominiclus*.

So vereinzelt und unvollständig die Hinweise auf Frondienste sind, zusammen mit dem häufigen Nebeneinander von *curtes* mit Ackerland und von *mansi* setzen sie sich doch zu einem Gesamtbild zusammen, das auf die Existenz der zweigeteilten, ‹klassischen› Grundherrschaft in Churrätien seit karolingischer Zeit schliessen lässt. Ihre Bedeutung ist allerdings unklar, nicht zuletzt deshalb, weil das Verhältnis zwischen den im RU erwähnten Ackerlandflächen einerseits und der Zahl der *mansi* andererseits stark variiert.

2.3 Die *coloniae* des ‹Tellotestaments›: Alter und Herkunft zweigeteilter Strukturen

Wenn in den vorangegangenen Kapiteln die Existenz von zweigeteilten Hofstrukturen in karolingischer und ottonischer Zeit herausgearbeitet und gleichzeitig ‹klassische Grundherrschaft› in Churrätien vermutet wurde, so drängt sich abschliessend die Frage nach deren Entstehung auf.

Folgt man A. Verhulsts These von der Verbreitung der ‹klassischen Grundherrschaft›, so ist die Entstehung dieser Organisationsform in Churrätien vor der *divisio inter episcopatum et comitatum* eher unwahrscheinlich, im Umfeld der bischöflichen Herrschaft und der Klostergründungen im 8. Jahrhundert allenfalls in Ansätzen denkbar. Selbstverständlich richtet sich der Blick bei dieser Fragestellung in erster Linie auf das ‹Tellotestament›.

Wie bereits mehrmals betont, weisen die Ackerflächen der ‹tellonischen Höfe› einen ausgeprägten Streucharakter auf.²¹² Leider gibt es auch dafür verschiedene denkbare Erklärungen:

²¹² Siehe Kap. IV/1.3.1.

Abgesehen davon, dass die Beziehung grundherrschaftlicher Eigentumschaftsgüter zu den Blockfluren, wie im vorangegangenen Kapitel gezeigt, nicht eindeutig nachgewiesen ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass zumindest die grösseren Flächen (zum Beispiel die sechzig *modii* bei der *curtis* oder die achtzig *modii* in *Sarrs*) Quadrafluren bildeten oder innerhalb von solchen Flurblöcken lagen.²¹³

Eine besitztypologische Erklärung für den Streucharakter der tellonischen Güter könnte darauf verweisen, dass es sich bei Sagogn anders als bei den Gütern des RU nicht um Fiskalland handelte, dass vielleicht nur letzteres in Blockfluren organisiert war – sofern Fiskalgut im 8. Jahrhundert überhaupt schon vorhanden war, wie die Lex Romana Curiensis nahe legt.

Andererseits könnte man den Grund für diese Tatsache in Anlehnung an A. Verhulst darin suchen, dass die Verhältnisse des RU das Resultat eines tief greifenden Umstrukturierungsprozesses der churrätischen Agrarverfassung seit den Zeiten des Tellotextes widerspiegeln. Diese Argumentation liegt insbesondere deshalb nahe, weil das fränkische Königtum, wie vorne dargelegt, allgemein als wichtigster Promotor für die Ausbreitung der zweigeteilten Grundherrschaft gilt.

Leider fehlen für beide Erklärungsmuster relevante Belege. Müssten einerseits Versuche, in den Quadrafluren spätantike Flurrelikte zu sehen, ins Feld der Spekulation verwiesen werden, wie R. Loose zu Recht betont,²¹⁴ so gibt es andererseits keine Hinweise auf aktive Eingriffe in die rätische Agrarverfassung von Seiten der königlichen Herrschaft nach 806.²¹⁵

²¹³ BUB I, S. 15f. Zum Problem der Berechnung frühmittelalterlicher Ackerflächen vgl. Kap. IV/4.2.1.

²¹⁴ LOOSE, Siedlungsgenese, S. 143; DERS., Curtis; KAISER, Churrätien, S. 214 Anm. 690.

²¹⁵ Wie schwer die Beurteilung der grundherrlichen Initiative bei der Ausgestaltung der frühmittelalterlichen Agrarverfassung ist, zeigen am deutlichsten die unterschiedlichen Thesen der Forschung zu den von Flodoard übermittelten Nachrichten über die Aktivitäten der Reimser Bischöfe vom 7. zum 9. Jahrhundert: KAISER, Steuer, S. 13f., vermutet in den von Flodoard überlieferten Verben *ordinare*, *disponere* und *describere* stereotype Wendungen, die alle auf die Erstellung von Güterverzeichnissen hinweisen würden. Während für GOFFART, Roman Taxation, S. 192f. und 206, diese *ordinationes* nicht nur eine passive Beschreibung eines status quo darstellen, sondern gleichzeitig auch den Versuch, die diversen Besitzverhältnisse in grundherrschaftlicher Weise zu modifizieren, sieht DEVROEY, Polyptyques rémois, S. 81–90, in den acht Formeln eine «évolution dynamique», welche ausgehend von der Reorganisation einzelner *villae* – vermutlich von der Anfertigung von Zensuslisten (*ordinationes*) begleitet –, in einem «crescendo extraordinaire» in die weitgehende Etablierung grundherrschaftlicher Strukturen gegipfelt habe, wie sie für das Reimser Bistum durch das fragmentarisch erhaltene Polyptichon von Hinkmar überliefert seien. MAGNOU-

Interessant ist vor allen Dingen, dass ganz offensichtlich bereits die ‹tellenischen› Hofverbände eine zweigeteilte Struktur aufwiesen: Auch hier finden sich neben den bereits besprochenen Ackerflächen, dem Wiesland und den Alpen, Hinweise auf abhängige Güter ausserhalb dieser den Herrenhöfen direkt unterstellten Ländereien. Es handelt sich um jene Abhängigen, welche jeweils die Aufzählung der Pertinenzen der einzelnen Höfe abschliessen.²¹⁶ Sie werden, wie die Stelle zum Hof Sagogn am deutlichsten belegt, in verschiedene Kategorien unterteilt, nämlich in *coloni*, *spehatici/specii* und *personae*. Die den Listen folgenden kurzen Pertinenzformeln belegen, dass nicht allein die Personen, sondern auch ihre Güter (*coloniae* bei den *coloni* und *specia* bzw. *spicia* bei den *spehaticis*) zum Hofverband des Schenkers gehörten.²¹⁷ Somit findet sich hier dieselbe enge Wechselbeziehung von abhängigen Besitzungen und den darauf ansässigen Bewohnern, wie sie ähnlich auch in der Beziehung *colonus-mansus* im jüngeren RU auftaucht.

Da sich die ‹tellenischen› Pertinenzbeschreibungen, abgesehen von ihrer grösseren Ausführlichkeit, wenig von denen des RU unterscheiden – in beiden Quellen erscheinen Ackerland, Wiesland, Alpen, Weinberge –, sehe ich keinen Grund, warum man die beiden abweichenden Variablen, die *coloniae/specia* des Tellotextes sowie die *mansi/coloniae/hubae* des RU, nicht miteinander in Beziehung setzen sollte. Abgesehen von der angesprochenen Beziehung *coloni/mansi*, wird doch im RU einmal die *colonia* selbst erwähnt.²¹⁸ Dass die *coloni(c)a* ein älteres Synonym für den *mansus* darstellt bzw. zumindest ein diesem nahe stehendes Objekt, ist in der Forschung ohnehin Allgemeingut.²¹⁹ Wie vor allem in den folgenden, sozialgeschichtlichen Kapiteln dieser Arbeit

NORTIER, Grand domaine, S. 674–677, und DURLIAT, Finances publiques, S. 184, dagegen sehen in diesen *ordinationes* lediglich Eingriffe in die Administration und Abgabenstruktur der der Reimser Kirche zugeordneten Besitzungen.

²¹⁶ BUB I 17*, S. 16–19.

²¹⁷ BUB I 17*, S. 16f. : *Item de colonis de ipsâ curte Secanio: [acht Männernamen], isti omnes cum uxoribus et filiis suis, agri, prata et quidquid ad ipsas colonias pertinet, cum omni sondro suo ex integro. Item de spehaticis [zwölf Männernamen], isti omnes cum uxoribus et filiis suis, agri, prata vel quidquid ad ipsos spicios pertinet cum omni sondro suo ex integro. Amantius persona preter terram solam sanctae Mariae, [sechs weitere Namen, davon vermutlich ein Frauenname (Columba)], hos omnes cum uxoribus et filiis et quidquid ipsi colere videntur revertantur sicut priores.* – Sowohl *colonia* als auch *specia*, die zweifellos mit den obigen *spicia* identisch sind, tauchen auch im *fideles*-Passus wiederholt auf (S. 19f.).

²¹⁸ BUB I, S. 368.

²¹⁹ Vgl. z. B. SCHLESINGER, Hufe, S. 590; für die vorkarolingische Zeit: TITS-DIEUAIDE, Grand domaines, S. 39.

gezeigt wird, finden sich die *coloniae* und ihre Bewohner, die *coloni*, im churrätischen Quellenmaterial besonders lange.²²⁰

Im ausführlichen ‹Tellotestament› treten einzelne Merkmale der Besitzstrukturen wesentlich klarer zu Tage als im RU:

Zuerst sind die genannten abhängigen Güter, wie die kurzen Pertinenzformeln belegen, hier eindeutig Bauernbetriebe mit zugeordnetem Acker- und Wiesland und weiterem Zubehör, dem *sondrum*, vermutlich Sondergut in Eigennutzung der *coloni*/Hufenbauern.²²¹ Ebenso wird deutlich, dass die *colonia* zumindest im Normalfall von einer bäuerlichen Kleinfamilie, dem *colonus* mit Frau und Kindern, bewohnt und bewirtschaftet wurde. Wenn ausnahmsweise auch eine Frau eine *colonia* innehaben konnte, könnte man hierin vielleicht ein Indiz für die Erblichkeit der Hofstelle sehen.²²² Dass die *coloni* offensichtlich mit ihren Besitzungen vergeben wurden, verbietet im Übrigen eine rein fiskalische Abhängigkeitsbeziehung. Offensichtlich zählt der Schenker die *coloniae* und *specia* zu seinem Grundbesitzkomplex.

Die abhängigen Güter und die darauf ansässigen Personen im ‹Tello-testament› sind, wie vorne gezeigt, differenziert in *coloniae/coloni*, *specia/spehatici* und *personae* ohne Charakterisierung ihrer Besitzungen. Dabei ist nicht ganz klar, ob die Bezeichnung der Abhängigen von derjenigen ihrer Güter abgeleitet war oder umgekehrt. Doch dazu mehr in einem späteren Kapitel zum tellonischen Personenverband.²²³ Diese Unterscheidung taucht im Übrigen im rätischen Quellenmaterial nie mehr auf, wobei sich nicht entscheiden lässt, ob dies eine chronologische oder eine regionale Erklärung verlangt; der Tellotext ist sowohl die einzige rätische Quelle des 8. Jahrhunderts als auch der einzige frühmittelalterliche Text, der ausführlich Verhältnisse in der Surselva aufscheinen lässt.

Die Art und Weise der Bewirtschaftung des Herrenlandes bleibt leider im Dunkeln, da weder etwas von Hofhörigen noch etwas über die Abgabenstruktur bzw. über Dienstleistungen zu erfahren ist. So bleibt leider ungeklärt, auf wel-

²²⁰ Vgl. dazu ausführlicher Kap. IV/3.4.2.

²²¹ Siehe Zitat Anm. 217, S. 408. Zum *sondrum* vgl. NIERMEYER, Lexicon, S. 1004. Nach MEYER-MARTHALER, Römisches Recht, S. 114 Anm. 244, wird das *sondrum* andernorts *peculum* genannt. Es gibt meines Ermessens keinen Grund dafür, mit BUNDI, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 28, im *sondrum* Gemeineigentum, also Allmenden zu sehen.

²²² Siehe Anm. 217, S. 408. – Zur Erbfolge bei der Hufenbelegung für das St. Galler Material GOETZ, Beobachtungen, S. 220f. Vgl. auch STEINER, Alte Rotuli, S. 164–179, zu Erbansprüchen von Stiftshörigen der Zürcher Kirchen im 10. Jahrhundert.

²²³ Vgl. Kap. IV/3.3.

che Art und durch wen die Ländereien (*territoria*) der ‹tellonischen› *curtes* bestellt wurden. Die Beschreibungen der Höfe lassen zweifellos vermuten, dass hier (auch) unfreies Hofpersonal gelebt hat. Vielleicht gilt dies für jene beiden Abhängigen des Hofes von Ilanz, *qui sunt sine terra*.²²⁴ Dass sämtliche als *personae* bezeichnete Abhängige des ‹Testaments› als landlose ‹Leibeige-ne› zu betrachten sind, wie dies Bundi vermutet, scheint eher unwahrscheinlich, da sie mitunter auch ausdrücklich mit den von ihnen bebauten Ländereien verschenkt werden konnten. Wenn sie als ‹Hofhörige› bzw. ‹Ackersklaven› jedoch lediglich auf dem Herrenland tätig gewesen wären, ergibt der Nachsatz *et quidquid ipsi colere videntur* wenig Sinn.²²⁵ Auf der anderen Seite ist absolut nicht ausgeschlossen, dass auch die *coloni* und *spehatici* an der Bewirtschaftung dieser Güter beteiligt waren.

Das Schweigen des ‹Tellotestaments› bezüglich der konkreten Bewirtschaftung der tellonischen Güter sowie hinsichtlich Abgaben und Dienstleistungen der erwähnten Abhängigen kann in einer Schenkungsurkunde bzw. in einem Konglomerat von mehreren Schenkungen nicht erstaunen. Jedenfalls belegt es nicht die Existenz oder das Fehlen der einen oder anderen Agrarverfassung.

Mit Sicherheit lässt sich dagegen belegen, dass *coloniae* und andere Besitzanteile auch an Getreue (*fideles*) ausgegeben werden konnten. Anders als im RU und in Herrscherdiplomen der folgenden Jahrhunderte, wo auf ähnliche Weise *mansi* getrennt von den Besitzzentren verliehen werden konnten, wird im *fideles*-Passus des ‹Tellotestaments› sogar explizit zwischen den Bebauern und den Nutzniessern der Hufen unterschieden.²²⁶ Die Bebauer zumindest dieser separat verliehenen *coloniae* und *specia*, die sich allesamt in Streulage ausserhalb von Sagogn finden, dürften kaum zu Frondiensten auf dem Salland der *curtis* herangezogen worden sein.

Nach allem hier Gesagten dürfte man Schwierigkeiten haben, offensichtliche Unterschiede in der materiellen Ausstattung der Hofverbände des ‹Tellotestaments› und jenen des RU zu finden. Zumindest die Aufteilung in Eigenwirt-

²²⁴ BUB I 17*, S. 17.

²²⁵ BUB I 17*, S. 17.

²²⁶ BUB I 17*, S. 19f.: *Imprimis Lidoris tenet specium, quem colit Vidales [...] Item Ianuarius tenet in Tauronto duas colonias preter homines [...] Item quam colonias tenet presbiter Silvansus, agri, prada, sola, orti, aedificia cum omni adpertinentia et cum ipso servo nostro nomine Viventio, qui in ipsâ casâ habitat [...] Item colonias quas tenet presbiter Lopus in Falarie unâ cum homine, aliâ sine homine [...] Item colonia in ipso Falarie, quam colit Iactatus, ipsam donamus iuniori nostro Senatori [...] Item colonia, quam tenet Laveso in Fleme, quam colit Orsianus [...]. Zu den sozialgeschichtlichen Aspekten vgl. Kap. IV/3.3.*

schaftsgüter und abhängige, aber zumindest teilweise eigenständige bäuerliche Zinsgüter geht offensichtlich vor die *divisio inter episcopatum et comitatum* von 806 zurück. Das Gleiche gilt für die Verlehnung von Besitzanteilen.

Die von A. Verhulst postulierte Vorreiterrolle des fränkischen Königtums und (sekundär) der grossen kirchlichen Institutionen bei der Herausbildung der zweigeteilten Grundherrschaft kann damit am churrätischen Material nicht bestätigt werden. Sofern die Zuschreibung der genannten Besitzungen zu Bischof Tello überhaupt zutrifft, hätte man im Schenker natürlich einen Potentaten vor Augen, der sowohl die weltliche als auch die geistliche Obrigkeit in sich vereinigte, was immerhin eine Erklärung für ein Vorpreschen in Sachen Einführung der neuen Agrarverfassung liefern könnte. Allerdings weist die Narratio des Textes darauf hin, dass es sich bei den verschenkten Gütern um Eigenbesitz der Familie gehandelt hat. Vor allem aber spricht die scheinbar harmonische Einbettung der ‹tellonischen› Besitzungen in die kleinräumige örtliche Siedlungs- und Besitzorganisation gegen einen kürzlich erfolgten herrschaftlichen Kraftakt bezüglich Besitzorganisation.

Natürlich erinnern Inhalt und Terminologie des ‹Tellotestaments›, insbesondere die zahlreichen hier genannten *coloni*, an die Tatsache, dass es bereits in spätrömischer Zeit eine verbreitete Form von zweigeteilten Besitz- und Herrschaftsstrukturen gegeben hat: das Kolonatswesen. Wenn damit natürlich noch lange keine Kontinuität provinzialrömischer Besitz- und Herrschaftsstrukturen bis ins 8. Jahrhundert und darüber hinaus bewiesen ist, so soll hier doch mit Nachdruck auf die Scharnierfunktion hingewiesen werden, die der aussergewöhnlich ausführliche Text aus dem 8. Jahrhundert zwischen den nicht sehr zahlreichen Belegen für das spätrömische Kolonat und den karolingischen Zeugnissen für zweigeteilte Grundherrschaft einnimmt.

Wenn es bereits in merowingischer Zeit im mittleren und südlichen Gallien, also ausserhalb jenes fränkischen Kernraumes zwischen Loire und Rhein, in dem seit A. Verhulst die Wiege der ‹klassischen› Grundherrschaft vermutet wird, Hinweise auf zweigeteilte Domänen gibt,²²⁷ so liefert der rätische Text jedenfalls einen entsprechenden Hinweis aus einer Region, für die, wie schon oft betont, gewöhnlich ein hohes Mass an Kontinuität vermutet wird. Dass die hier aufscheinenden Abhängigkeitsverhältnisse offensichtlich in enger Beziehung zu Grundbesitzrechten stehen, macht andererseits eine eindeutige Abgrenzung von ‹Grundherrschaft› schwierig.

Mit Seitenblick auf die ‹fiskalistische These› ist im Übrigen zu betonen, dass gerade in der churrätischen ‹Bischofsherrschaft› des 8. Jahrhunderts ein

²²⁷ TITS-DIEUAIDE, *Grands domaines*, S. 33–35 und 48f.

enger Link zwischen grundherrlichen Besitz- und Herrschaftsstrukturen einerseits sowie anderweitigen obrigkeitlichen Abschöpfungsmechanismen andererseits durchaus denkbar ist. So lässt sich auch eine ursprünglich fiskalische Herkunft der differenzierten Abhängigkeitsverhältnisse des ‹Tello-testaments› keinesfalls ausschliessen, wie dies auch in andern Fällen in Betracht gezogen wird, und zwar von Forschern, die keineswegs zu den ‹Fiskalisten› zu zählen sind.²²⁸ Liefert der problematische Text aus dem ausgehenden 8. Jahrhundert demnach einen jener seltenen Hinweise für die (teilweise) Ableitung der Grundherrschaft aus der spätömischen Steuerverwaltung, wie sie W. Goffart sucht?²²⁹

2.4 Vom Kolonat zur Grundherrschaft? Zwischenbilanz

Zweigeteilte Besitz- und Herrschaftsstrukturen gab es in Churrätien ganz offensichtlich bereits vor den karolingischen Reformen. Sprache und Inhalt des ‹Tellotestaments› erinnern unweigerlich an spätömische Verhältnisse, wo im Kolonatswesen ebenfalls eine Unterscheidung zwischen herrschaftlichen Eigenwirtschaftsgütern und bäuerlichen Pacht- bzw. Zinsgütern existierte. Eine rein fiskalische Deutung der Abhängigkeit der *coloni* (und *spehatici*) ist wohl auszuschliessen, da der Schenker deren Höfe offensichtlich seinem veräusserten Besitz zurechnete. Damit ist aber nicht auszuschliessen, dass in den tellonischen Besitz- und Abhängigkeitsverhältnissen Relikte der provinzialrömischen Fiskalverwaltung nachwirkten.

Auf der anderen Seite weist das ‹Tellotestament› aber auch Parallelen zu den rätischen Quellen des 9. Jahrhunderts auf, insbesondere zu den Privat-urkunden, welche bis zu ihrem Versiegen im 10. Jahrhundert beispielsweise von *coloni* und *coloniae* sprechen. Selbst im RU aus der Mitte des 9. Jahrhunderts, das nicht nur zu anderen Zwecken abgefasst wurde als die Schenkungs-urkunden, sondern dessen Verfasser sich offensichtlich auch um eine andere Sprache bemühten, finden sich Parallelen zum ‹Tellotestament› aus dem 8. Jahrhundert, insbesondere bezüglich der im RU zahlreich aufgeführten *mansi* und der seltener erwähnten *coloni*.

Vieles spricht dafür, in den *mansi* des RU und der Herrscherdiplome kleinbäuerliche Betriebe, also Hufen im Sinne der gängigen Grundherrschafts-

²²⁸ Vgl. neuerdings etwa RENARD, Lectures, S. 424f., bezüglich der *mancipia* des Polyptichons von Saint-Bertin.

²²⁹ GOFFART, Roman Taxation.

forschung zu vermuten. Sie dürften die Abfasser des RU allerdings in erster Linie als Quelle von Einkünften interessiert haben, die man unterschiedlichen Lehens- und Herrschaftsträgern zuordnen konnte. In Anlehnung an die ‹fiskalistische Forschung›, aber keineswegs in deren konsequenten Abstrahierung der *mansi* von materiellen bäuerlichen Wirtschaftseinheiten, könnte dies als Grund gesehen werden, weshalb das Güterverzeichnis immer wieder halbe *mansi* nennt. Dem entsprechenden Lehensträger waren in diesem Fall lediglich die halben Einkünfte eines Bauernbetriebes zugeordnet.

Im Übrigen werden die *mansi* in materieller und rechtlicher Hinsicht nicht weiter differenziert, wie dies in anderen karolingerzeitlichen Güterverzeichnissen der Fall ist. Sie werden lediglich gezählt und unter den Besitzungen am jeweiligen Ort genannt. Zum Teil waren sie unmittelbar dem örtlichen Herrschaftszentrum zugeordnet. Verschiedentlich wurden sie einzeln oder in kleiner Zahl und weit gestreut an anderweitige Lehensträger ausgegeben.

Diese Tatsache weist jedenfalls auf sehr unterschiedliche Abgaben- und Leistungsstrukturen hin. Auch das Verhältnis zwischen der Grösse der Besitzzentren mit ihrem Zubehör und der Anzahl der *mansi* war gemäss RU sehr unterschiedlich. Damit kommen durchaus unterschiedliche Formen der Grundherrschaft im karolingischen und ottonischen Churrätien in Frage: sklavistische Gutsbetriebe spätantiken Typs ebenso wie reine Abgabengrundherrschaft. ‹Klassische Grundherrschaft› lässt sich aufgrund der vorhandenen Quellen schwer nachweisen: Ist herrschaftliches Eigenwirtschaftsgut vor allem dank dem RU, bereits aber dank dem ‹Tellotestament› in Churrätien zahlreich nachweisbar, so lässt sich über die Art seiner Bestellung leider wenig Konkretes sagen. Von den seltenen Hinweisen auf Frondienste weist jedoch zumindest einer auf deren Leistung auf herrschaftlichem Salland hin.

Das Salland selber dürfte teilweise in grösseren Blockfluren zusammengefasst gewesen sein. Abgesehen davon, dass diese Deutung der in Churrätien häufigen Quadrafluren durch die siedlungsgenetische Forschung teilweise umstritten ist, weist das ‹Tellotestament›, aber auch die unterschiedlichen ‹Ackerlandgrössen› des RU auch auf die Existenz von herrschaftlichem Eigenwirtschaftsgut in Streulage hin.

Zweigeteilte ‹klassische› Grundherrschaft lässt sich im Übrigen terminologisch wohl weniger leicht festmachen, als dies in der Grundherrschaftsforschung oft getan wird. Neben der oft diskutierten, auch am rätischen Quellenmaterial feststellbaren Vielschichtigkeit des *mansus*-Begriffs, ist vor allem das *indominicatum* als Nachweis von Salland in herrschaftlicher Eigennutzung unbrauchbar – zumindest für Churrätien. Für einmal in Übereinstimmung mit der ‹fiskalistischen› Forschung ist aus dem RU, aus Privaturkunden

und Herrscherdiplomen relativ einwandfrei zu belegen, dass die Quellentermini *terra dominica* und *terra salica* vermutlich in Übereinstimmung mit Verwendungsarten von *fiscus* in aller Regel Fiskalgut bezeichnen und damit eine Besitzzugehörigkeit anzeigen und keine spezifische Form der Besitzorganisation.

So sind die vereinzelten Wendungen des RU, die *mansi* mit *terra dominica* gleichsetzen, nicht als frühe Belege für die Verhufung von Salland zu sehen, sondern vielmehr ein Hinweis, dass die *mansi* des RU zwangsläufig dem königlichen Besitz zugerechnet wurden.

Wenn die spezifische Quellenlage vermutlich zu stark ein statisches Bild der ländlichen Besitz- und Wirtschaftsstrukturen vermittelt, so soll hier nicht der Eindruck einer starren Kontinuität vermittelt werden. Sollten jedoch nach 806 von Seiten der fränkischen Herrscher bzw. der von ihnen abhängigen weltlichen und kirchlichen Potentaten Eingriffe in die Güterstruktur erfolgt sein, so dürften sie eher die Neuordnung der Abgaben- und Dienstverhältnisse als eine grundlegende Neugestaltung der rätischen Agrarverfassung beinhaltet haben.

Wie bereits im quellenkritischen Teil dieser Arbeit angetönt, gewinnt man nicht zuletzt aufgrund eines Vergleichs mit dem älteren ‹Tellotestament› den Eindruck, die Güterbeschreibungen des ‹Reichsgutsurbars› seien eine stark vereinheitlichende und auf die Bedürfnisse einer übergeordneten ‹Verwaltung› ausgerichtete Wiedergabe einer wesentlich komplexeren sozio-ökonomischen sowie herrschafts- und besitzrechtlichen Wirklichkeit gewesen. Vielleicht entspricht diese schematische Quelle nicht zufällig den gängigen Modellvorstellungen von der ‹klassischen› zweigeteilten Betriebsgrundherrschaft in besonderem Mass.

Stutzig wird man insbesondere dann, wenn zweigeteilte Strukturen in Churrätien scheinbar älter sind, als sie gemäss der gängigen Entstehungstheorie sein sollten und zumindest in Ansätzen auf die ansonsten angeblich durch starke spätantik-frühmittelalterliche Kontinuität und weitgehende Unabhängigkeit von fränkischen Einflüssen gekennzeichnete victoridische Zeit zurückgehen. Unabhängig von der Akzeptanz stark ‹fiskalistisch› geprägter Erklärungsmuster liegen das spätömische Kolonatswesen und die ‹klassische› Grundherrschaft demnach vielleicht doch näher beisammen, als die neuere Grundherrschaftsforschung dies postuliert.

In Ergänzung zu diesen eher materiellen Aspekten der Grundherrschaft sollen die folgenden Kapitel die hier aufgeworfenen Probleme stärker von einer sozialgeschichtlichen Seite beleuchten.

3 *Liber – colonus – servus*: Sozialstruktur und Hofverbände

In diesem Kapitel soll auf die sozialgeschichtlichen Aspekte der rätischen Hofverbände eingegangen werden. Der frühmittelalterlichen Quellenlage entsprechend bedeutet dies vor allem die Suche nach der rechtlichen und funktionalen Differenzierung der grundherrlichen *familia*. Es soll aber auch immer wieder der Rahmen dieser Personenverbände gesprengt werden, um die Einbettung der Grundherrschaft in den grösseren Zusammenhang frühmittelalterlicher Sozialverhältnisse zu untersuchen und damit gleichzeitig die Bedeutung der Grundherrschaft für die Entwicklung der churrätischen Gesellschaft im Frühmittelalter auszuloten. Auch hier muss zuerst auf eine Reihe von Theorien und Modellen eingegangen werden, die in mehr oder weniger engem Zusammenhang stehen mit den übergeordneten Vorstellungen der Grundherrschaftsforschung, die in den vorangegangenen Kapiteln zur Besitzorganisation besprochen wurden.

3.1. Von der ‹Sklavenhalter› zur ‹Feudalgesellschaft›: Theorien und Modelle zur sozialgeschichtlichen Entwicklung frühmittelalterlicher Herrschaftsverbände

Auch wenn marxistische Theorien, wie sie die Begrifflichkeit dieser Überschrift bestimmen, in diesem Kapitel kaum eine Rolle spielen, so wird der frühmittelalterlichen Grundherrschaft auch von Nichtmarxisten in aller Regel eine Schlüsselrolle in Bezug auf tief greifende gesellschaftliche Veränderungen im Übergang von der Antike zum Mittelalter zugeschrieben. Gerade die Grundherrschaft wird oft als primärer Rahmen gesehen für jene Umpolung der vordergründig entlang rechtständischer und soziopolitischer Kriterien horizontal geschichteten Gesellschaft antiken Typs hin zu einer stärker nach Personenverbänden gegliederten und entlang vertikaler Herrschafts- und Abhängigkeitsbeziehungen segmentierten Gesellschaft des Mittelalters.

Eine derart schematische Schilderung kann natürlich nur eine äusserst grobe Zusammenfassung der gesellschaftlichen Entwicklung in der zweiten Hälfte des ersten nachchristlichen Jahrtausends darstellen. So ist einerseits auf typisch ‹feudalistische› Merkmale in der spätrömischen Gesellschaft hinzuweisen, etwa hinsichtlich der Verbreitung des Patronatswesens und insbesondere

im Zusammenhang mit dem für diese Arbeit besonders wichtigen Kolonat. Doch darauf ist weiter hinten zurückzukommen.²³⁰

Auf der anderen Seite belegen die Rechtsquellen eine rechtsständische Differenzierung der Gesellschaft noch im Frühmittelalter, deutlich etwa in den unterschiedlichen Wergeldsätzen der frühmittelalterlichen *leges*. In den zu meist recht wortkargen Quellen erscheint der Rechtsstand als weitaus auffälligstes soziales Differenzierungskriterium. Auf diese Weise bleibt Sozialgeschichte des Frühmittelalters immer zu einem guten Teil auf rechtshistorische Fragen und Kategorien eingeengt und auch in der Grundherrschaftsforschung wird diesem Aspekt viel Raum zugemessen.

Der Ausgangspunkt jeder Betrachtung bildet zweifellos die antik-römische Zweiteilung der Gesellschaft in Freie und Sklaven, wobei das römische Recht ursprünglich lediglich die erste Gruppe als Personen betrachtete, die zweite dagegen als Sache. In der rechtshistorischen Forschung wird ebenso darauf hingewiesen, dass altgermanische Rechtsvorstellungen demgegenüber Unfreiheit nicht an sachenrechtliche Zuschreibungen geknüpft haben sollen, sondern den Fokus auf die dienende Tätigkeit der ansonsten durchaus als menschliche Wesen geltenden Unfreien gelegt hätten. Die Bedeutung eines derartigen ethnozentrischen Erklärungsansatzes für die Herausbildung mittelalterlicher Sozialverhältnisse wird nach G. v. Olberg allerdings durch die frühe und weitgehende Übernahme der römischemrechtlichen Dichotomie von frei und unfrei in den germanischen Nachfolgereichen des Imperium Romanum gemindert.²³¹ Die spezifischen frühmittelalterlichen Formen der Unfreiheit dürften daher zumindest ebenso sehr ein Ergebnis von Veränderungen im provinziarömischen Gesellschaftsgefüge seit der Spätantike darstellen, wie eine Folge der Verschmelzung unterschiedlicher Rechtsvorstellungen im Zuge der frühmittelalterlichen Ethnogenese sein.

Der Grad der Veränderungen der spätromischen Sozialstruktur ist in der Forschung allerdings höchst umstritten. Dies belegen völlig entgegengesetzte Vorstellungen bezüglich des Wandels des gesellschaftlichen Status der Unfreien bis ins Frühmittelalter:

H. Hoffman etwa postuliert bis in karolingische Zeit ein weitgehendes Aufgehen der Sklaven der Spätantike in der frühmittelalterlichen Hörigen-

²³⁰ Zur gesellschaftlichen Rangfolge in der Spätantike vgl. v. a. DEMANDT, Spätantike, v. a. S.331–333 zum Kolonat und S. 333–335 zum ländlichen Patronatswesen; KRAUSE, Patronatsformen; zusammenfassend KAISER, Das römische Erbe, S. 8f.

²³¹ OLBERG, Freiheitsbegriff.

schicht. Bereits im 2. und 3. nachchristlichen Jahrhundert im Zuge stoisch-humanitärer Strömungen, vor allem aber in der Spätantike unter dem Einfluss der Kirche, sei es – zumindest für christliche Sklaven – zu einer Lockerung des rigorosen römischen Sklavenrechts gekommen. Tatsächlich wurde zum Beispiel dem Herrn das Tötungsrecht ohne Zuzug einer öffentlich-gerichtlichen Instanz entzogen, die Sklavenehe anerkannt und dem Sklaven beschränkte Besitzrechte zugesprochen. Diese Entwicklungen zusammen mit der Möglichkeit des persönlichen Auf- und Abstiegs in die Freiheit oder Halbfreiheit bzw. ins (zum Teil nur temporäre) *servitium* zeichneten nach dieser Sichtweise bereits früh den Weg vor, der, vielleicht mit Brüchen in der unruhigen Zeit der Eroberungskriege, bis in karolingische Zeit zu einer immer stärkeren Verwischung der spätantiken Dichotomie und zur Herausbildung der frühmittelalterlichen Gesellschaftsstruktur mit ihren charakteristischen Grauzonen zwischen Freiheit und völliger Unfreiheit geführt habe.²³²

Ganz anders rechnet etwa H. Nehlsen gegenüber der Spätantike mit einer eindeutigen Verschlechterung des Sklavenloses in den germanischen Königreichen bis in karolingische Zeit.²³³ Auch nach P. Bonnassie habe die Sklaverei im Zuge der zahlreichen Eroberungskriege im 6. und beginnenden 7. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreicht. Danach seien sämtliche *servi*, *ancillae* und *mancipia* der Quellen bis zur Wende vom 10. zum 11. Jahrhundert mehr oder weniger in demselben, dem tierischen Dasein nahen Rechtsstatus der Spätantike verblieben. Wenn es auch aus unterschiedlichen Gründen in verschiedenen Krisen zur schubweisen Aushöhlung dieses Systems gekommen sei, hätten restaurative Bestrebungen der frühmittelalterlichen Herrscher bis hin zu Karl dem Grossen immer wieder sein Überleben ermöglicht. Erst um die Jahrtausendwende sei der antiken Sklaverei ein Ende gesetzt worden, im Rahmen jener Umbruchsphase, die Bonnassie mit G. Duby als «révolution féodale» bezeichnet.²³⁴

Sind die *servi* und *ancillae* der frühmittelalterlichen rätsischen Quellen demnach in Anlehnung an antike Verhältnisse noch als «Sklaven» zu bezeichnen, oder muss dieser Terminus für das Frühmittelalter zugunsten der «Hörigkeit» aufgegeben werden?

Die Antwort auf diese Frage muss wohl in chronologischer, geographischer und sachlicher Hinsicht differenziert ausfallen: Wie H.-W. Goetz wohl zu Recht betont, ist in Bezug auf den Charakter und die Entwicklung der

²³² HOFFMANN, Kirche und Sklaverei, S. 6–11.

²³³ NEHLSEN, Mancipia, Sp. 229.

²³⁴ BONNASSIE, Survie, S. 316–322 und 338–343.

Unfreiheit im frühen Mittelalter mit gegenläufigen Tendenzen, Phasenverschiebungen und grossen Unterschieden vor allem zwischen dem romanischen Süden Europas und dem kernfränkischen Raum zu rechnen.²³⁵

Wo steht nun aber das mehrheitlich romanisch geprägte Churrätien in dieser Beziehung?

Goetz hat mehrfach gezeigt, dass sich im Frühmittelalter die rechtsständische Unterscheidung zwischen frei und unfrei einerseits sowie ein politisch-sozialer Gegensatz zwischen Herr und Knecht andererseits in komplizierter Weise überlagerten. Für die erste, rechtsständische Unterscheidung lässt er betreffend die Gruppe der Unfreien mit Einschränkungen den modernen Ordnungsbegriff ‹Sklaverei› (engl. ‹slavery›) gelten. Den zweiten, sozialen bzw. politischen Gegensatz sieht er mit ‹Hörigkeit› (engl. ‹serfdom›) besser umschrieben. Diese Hörigkeit, welche im Frühmittelalter weitere Personengruppen umfasste als die rechtsständisch Unfreien, die eigentlichen Sklaven, bildet für Goetz denn auch das Kernstück seines umfassenden Grundherrschaftsbegriffs.

Innerhalb dieser frühmittelalterlichen Grundherrschaft bzw. Hörigkeit ist nach Goetz zudem mit einer funktionalen Differenzierung, vor allem zwischen hofansässigen Unfreien sowie rechtsständisch freien oder auch unfreien Hufenbauern zu rechnen. Gegen Bonassie betont Goetz den Bedeutungswandel des *servus*-Begriffs und weist gleichzeitig auf seine Vielschichtigkeit in den frühmittelalterlichen Quellen hin. Ob nun die Quellen eher die rechtsständische oder die soziale Komponente in den Vordergrund rücken, in jedem Fall bildet für Goetz die Grundherrschaft den Rahmen für frühmittelalterliche Unfreiheit. Auf diese Weise verschiebt sich deren Gehalt nach Goetz tendenziell von der Sklaverei zur Hörigkeit bzw. von der rechtsständischen Kategorie zur Betonung von Abhängigkeits- und vor allem von Dienstverhältnissen.²³⁶

Inwiefern und wie lange bestimmten denn nun in Churrätien rechtsständische Kriterien die soziale und funktionale Differenzierung der grundherrlichen Personenverbände und wie weit wirkten letztere auf die rechtsständischen Zuschreibungen zurück? Ist im Frühmittelalter Freiheit und

²³⁵ GOETZ, Unterschichten, S. 83–85, äussert sich kritisch zu der in der französischen Forschung in unterschiedlichen Spielarten verbreiteten These einer Kontinuität der spätantiken Sklaverei bis zur ‹révolution› oder auch ‹mutation féodale› im 10./11. Jahrhundert, wie sie referiert wurde.

²³⁶ GOETZ, Unterschichten, S. 121–126; GOETZ, Serfdom, v. a. S. 34f. und 46–51. Zu seinem Grundherrschaftsbegriff im Zusammenhang mit Hörigkeit GOETZ, Moderne Mediävistik, S. 254.

Unfreiheit tatsächlich nur innerhalb grundherrschaftlicher Verhältnisse denkbar? Ist also jeder Unfreie automatisch Höriger eines Grundherrn?

Bereits aus dem geschilderten Modell von Goetz wurde klar, dass zumindest die Umkehr dieser Gleichung nicht zutrifft. So gibt es in den frühmittelalterlichen Quellen massenhaft Belege für rechtsständisch freie Personen, häufig *liberi* oder *ingenui* genannt, die in grundherrlicher Abhängigkeit stehen. In der Forschung wird bezüglich dieser Gruppen teilweise mit Begriffen wie ‹Halbfreie› oder ‹Minderfreie› operiert.²³⁷ Wo sie mit grundherrschaftlichen Organisationsformen in Verbindung stehen, werden sie funktional gewöhnlich den Mansusinhabern zugerechnet. In den grossen karolingischen Urbaren lässt sich häufig ein gradueller Unterschied bezüglich der Leistungsstruktur zwischen *mansi ingenuiles* und *mansi serviles*, also Freien- und Unfreienhufen, feststellen. Diese ‹Verdinglichung› der rechtsständischen und sozialen Differenzen, die sich im unterschiedlichen Status einzelner *mansi* eines Grundbesitzkomplexes ausdrückt, scheint regional sehr unterschiedlich fortgeschritten und ist ohnehin oft schwer nachvollziehbar, etwa wenn verschiedentlich der Rechtsstand der ansässigen Personen und der Status der betreffenden Hufen nicht übereinstimmen.²³⁸

In Bezug auf diese ‹Minderfreien› bzw. auf rechtsständisch Freie in grundherrlicher Abhängigkeit sind in dieser Arbeit natürlich vor allem die in den rätischen Quellen häufigen *coloni* zu behandeln. Auch wenn die churrätischen Quellen kaum eine Differenzierung der *mansi* enthalten, wurde bereits in den vorangegangenen Kapiteln gezeigt, dass sie eine Verbindung zwischen *coloni*, *mansi* und *terra censualis* nahe legen.²³⁹ Damit gelangt man aber unweigerlich in Graubereiche zwischen Formen der Abhängigkeit, die im engeren Sinne mit Grundbesitzrechten in Verbindung zu bringen sind und mit solchen, die streng genommen von anderweitigen Herrschaftsrechten abzuleiten sind.

Wo beginnen und wo enden hier Grundherrschaft und Hörigkeit? Inwie weit und zu welchem Zeitpunkt sind etwa auch die rätischen *coloni* mit dem Gros der Grundherrschaftsforschung der Gruppe der Hörigen zuzurechnen?²⁴⁰

²³⁷ Vgl. etwa C. SCHOTT, Freigelassene und Minderfreie in den alemannischen Rechtsaufzeichnungen, in: Beiträge zum frühalemannischen Recht, hg. v. C. Schott, Brühl 1978, S. 66–72.

²³⁸ Vgl. z. B. KUCHENBUCH, Grundherrschaft, S. 35–37.

²³⁹ Vgl. Kap. IV/2.2.2.

²⁴⁰ Vgl. z. B. KUCHENBUCH, Grundherrschaft, Glossar, S. 267; GOETZ, Serfdom, v. a. S. 46f. und 49.

Wie steht es etwa mit jenen *liberi censuales* ottonischer Herrscherdiplome für Chur?²⁴¹

Dieses Abgrenzungsproblem drängt sich nicht zuletzt deshalb auf, weil sich bereits in spätrömischer Zeit und nicht zuletzt unter Einfluss der öffentlichen Steuerverwaltung Patronatsverhältnisse herausbildeten, welche nach der vorher versuchten Umschreibung eindeutig feudalistische Züge tragen. Im Zentrum der Betrachtung steht für diese Arbeit der freie bäuerliche Landpächter, der *colonus*. Aufgrund der durch die spätantike Gesetzgebung verordneten hoheitsrechtlichen Anbindung an den Grundbesitzer (*possessor*) wurde er an die Scholle gebunden und musste andere Freiheitsminderungen, wie zum Beispiel Heiratsbeschränkungen, hinnehmen. Bereits in der Spätantike lässt sich damit im ländlichen Rahmen eine Tendenz zur Statusangleichung von rechtsständisch freien *coloni* und unfreien Ackersklaven feststellen.²⁴²

Das spätantike Kolonatswesen wird oft als Vorläufer bzw. als eine der Wurzeln der frühmittelalterlichen Grundherrschaft gewertet, zusammen mit der bereits skizzierten, nicht von allen Forschern geteilten Ansicht einer rechtlichen und sozialen Aufwertung der Sklaverei. Dies kann nicht erstaunen, steht doch die eben genannte Theorie einer Statusangleichung von freien und unfreien Abhängigen innerhalb des spätantiken Patronatwesens in auffälliger Parallele zu gängigen Theorien bezüglich der gesellschaftlichen Prozesse innerhalb der frühmittelalterlichen Grundherrschaft.

Gemäss diesen Vorstellungen wird anhand unterschiedlicher Quellengattungen eine Verschmelzung der verschiedenen Kategorien von Abhängigen innerhalb der Grundherrschaft zur mehr oder weniger einheitlichen Hörigenschicht postuliert, bis ins Hochmittelalter schliesslich zum eigentlichen «Bauernstand». Als Mechanismen dieser Nivellierung, die vor allem innerhalb der «klassischen» Grundherrschaft stattgefunden haben soll, wird im Gefolge von F. Lütge auf der einen Seite die Ausstattung unfreier Abhängiger mit Hufen

²⁴¹ BUB I 115 und 148. Vgl. dazu KAISER, Churrätien, S. 204. Zu der zweifellos sehr heterogenen Gruppe der Zensualen vgl. zusammenfassend etwa KUCHENBUCH, Grundherrschaft, S. 38, der von einer «rein leibhaften Bindung» v. a. an kirchliche Institutionen spricht; STEINER, Alte Rotuli, S. 191–195, spricht von einer «Zwischenschicht der Zensualen» zwischen Freiheit und Hörigkeit, die in Quellen aus dem Zürcher Raum Zinsen an die Zürcher Kirchen zu leisten hatten, die z. T. vielleicht auf ehemalige Königszinsen im Zusammenhang mit Fiskalgut zurückgehen könnten. St. Galler Urkunden zeigen nach Steiner aber auch Kopfzinsen, die in Einzelfällen auf Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Freilassung zurückzuführen sind. Zu den «Königszinsern» vgl. SPRANDEL, Adel, S. 7f.

²⁴² Stellvertretend für die schwer überblickbare Literatur MEYER-MARTHALER, Römisches Recht, S. 111ff.; DEMANDT, Spätantike, S. 331–333; KAISER, Das römische Erbe, S. 8f. und 52f.

ins Feld geführt («Casatierung»/«Behausung»), auf der anderen Seite der Einbezug rechtsständisch freier Bauern mit ihren Höfen in grundherrliche Abhängigkeit («Vergrundholdung»). Die dadurch entstandene funktionale Angleichung der bäuerlichen Abhängigkeits- und Wirtschaftsverhältnisse hätte nach dieser bestechenden Modellvorstellung Auswirkungen auf den rechtlichen Status der Hörigen.²⁴³

H.-W. Goetz betont in diesem Zusammenhang etwa das allmähliche Verschwinden der *coloni* aus den frühmittelalterlichen Quellen seit karolingischer Zeit bzw. die Tatsache, dass die rechtsständisch freien *coloni* mehr und mehr zu Frondienstleistungen, zum *servitium* als Merkmal der rechtsständischen Unfreiheit, herangezogen wurden. Scheinbar wurden die *coloni* zunehmend mit den *servi* gleichgestellt oder in die Sammelbezeichnung *mancipia* einbezogen. Der wirtschaftlich-funktionale Status als Mansusinhaber und der soziale bzw. politische Status als Abhängiger eines Grundherrn scheint die ursprünglichen Privilegien des freien Rechtsstandes zunehmend zu überlagern.²⁴⁴

Der Modellvorstellung von einer sozialen Angleichung durch die rechtsständische Nivellierung innerhalb des Abhängigenverbandes stellt die Forschung, allen voran etwa L. Kuchenbuch und wiederum H.-W. Goetz, allerdings die Tatsache entgegen, dass die funktionale Differenzierung innerhalb der Grundherrschaft auch eine (neuartige) Differenzierung des Abhängigenverbandes, der grundherrschaftlichen *familia*, zur Folge hat. Nicht nur die Unterscheidung zwischen Hufenbauern und am Herrenhof ansässigen «Hofhörigen» oder «Ackersklaven» ist dabei zu berücksichtigen, sondern auch die Möglichkeit der horizontalen und vertikalen Mobilität, etwa durch Aufstieg innerhalb der grundherrlichen Ämterstruktur, durch Beherrschung gefragter handwerklicher Fertigkeiten oder durch temporären oder permanenten Zwang zum oder durch Befreiung vom *servitium* usw.²⁴⁵

In dieser Weise zeichnet A. Niederstätter mit Fokus auf die Unterschichten ein differenziertes Bild der rätischen Sozialverhältnisse. Dabei vermag er zu bele-

²⁴³ LÜTGE, Deutsche Agrarverfassung. Neben den meisten Handbüchern deutlich HÄGERMANN, Aspekte; KUCHENBUCH, Klostergrundherrschaft, S. 333; RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel, S. 531–542; mit Betonung der Unvollständigkeit dieses Prozesses vgl. auch GOETZ, Serfdom, v. a. S. 34f., 41 und 48. Will etwa Hägermann den Prozess anhand der *leges* und Formelsammlungen bereits für die Zeit vor dem 9. Jahrhundert festmachen, so sucht ihn Rösener noch im 10.–12. Jahrhundert.

²⁴⁴ GOETZ, Serfdom, S. 48f. H. NEHLSEN, Mancipia, in: Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte 3, Berlin 1984, Sp. 219–230.

²⁴⁵ Zusammenfassend vgl. KUCHENBUCH, Grundherrschaft, S. 37f.; GOETZ, Serfdom, S. 48f.

gen, dass sich hinter der auch in churrätischen Quellen vordergründigen rechtsständischen Kategorisierung sehr unterschiedliche soziale Realitäten verbergen.²⁴⁶ R. Kaiser widmet im jüngsten Überblick zur frühmittelalterlichen Geschichte Churrätiens ebenfalls ein Kapitel der «ständischen Gliederung und sozialen Schichtung». Obwohl er in erster Linie ein Schichtenmodell der gesamten churrätischen Gesellschaft entwirft, geht er dabei auch auf die in die Grundherrschaft eingebundenen Abhängigen ein.²⁴⁷

Trotz vieler übereinstimmender Resultate verraten die beiden Darstellungen zwischen den Zeilen zwei gegensätzliche Vorstellungen von Ausmass und Bedeutung der Grundherrschaft im frühmittelalterlichen Churrätien und legen dabei den Finger auf eine weitere Kontroverse in der jüngeren Sozialgeschichtsforschung zum frühen Mittelalter:

Niederstätter folgt in seiner Darstellung dem Gros der deutschen Forschung, die, wie etwa W. Rösener, von einem weitgehenden Verschwinden der freibäuerlichen Schicht in karolingischer Zeit und von ihrem Aufgehen in grundherrschaftlicher Abhängigkeit ausgeht.²⁴⁸ Demgegenüber geht Kaiser von einer anhand der zumeist herrschaftlichen Quellen zwar nur schwer abschätzbaren, aber zumindest in karolingischer Zeit noch beträchtlichen Zahl von freien Grundbesitzern aus, eine Vermutung, die einem allgemein gesteigerten Interesse für diese Personengruppe in der jüngeren, vor allem auch französischen Forschung entspricht. Dabei zeichnet er das Bild einer sozial und bezüglich ihrer herrschaftlichen Einbindung äusserst differenzierten Gruppe: Von Grossgrundbesitzern, wenn man will Grundherren, reicht das Spektrum über Mittel- und Kleinbesitzer, von Trägern bedeutender königlicher Lehen über Leute, welche dem König oder rätischen Kirchen aus wohl unterschiedlichen Gründen zinspflichtig waren, bis hin zu den bereits behandelten rechtsständisch freien, jedoch schollengebundenen *coloni*, die innerhalb der Grundherrschaft wohl den Hörigen zugerechnet werden dürfen.²⁴⁹ Ähnlich wie Niederstätter und in

²⁴⁶ NIEDERSTÄTTER, Mancipia.

²⁴⁷ KAISER, Churrätien, S. 197–207. Vgl. neuerdings auch SCHOCH/ZANGGER, Zeiten der Wanderungen, S. 213–219, v. a. S. 214 (Versuch einer tabellarischen Darstellung der Sozialordnung).

²⁴⁸ NIEDERSTÄTTER, Mancipia, S. 77; neuerdings auch ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, S. 91 mit Anm. 453. Zur Problematik allgemein vgl. RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel, S. 533; DERS., Agrarwirtschaft, S. 88. Doch betont bereits SCHULZE, Rodungsfreiheit, in seiner grundlegenden Kritik an der Königsfreientheorie die Vielschichtigkeit dieser Gruppe.

²⁴⁹ KAISER, Churrätien, S. 201–205. Zur ökonomischen Bedeutung der freien Kleinbesitzer vgl. z. B. für den südgallischen Raum BONNASSIE, Croissance agricole, v. a. S. 26. Neuerdings belegt STEINER, Alte Rotuli, S. 161–164, für die Region von Zürich eindrücklich die Differenziertheit der *liberi homines* auch im ostfränkisch/schweizerischen Raum.

Einklang mit der neueren Forschung verwirft er eindimensionale Modelle zur Erklärung der frühmittelalterlichen Freiheit, wie sie etwa die liberale «Gemeinfreien-» und «Markgenossenschaftstheorie» des 19. oder die stärker an autoritären Herrschaftsvorstellungen orientierte «Königsfreientheorie» vor allem seit den 30er und 40er Jahren des 20. Jahrhunderts bereitstellen.²⁵⁰

Während Niederstätters Arbeit also insbesondere eine Innenansicht der grundherrlichen *familia* bietet, verweist Kaisers Ansatz stärker auf die soziale Gliederung der churrätischen Gesellschaft ausserhalb grundherrlicher Herrschaftsverbände. Die folgenden Darlegungen sollen entlang der in diesem Kapitel herausgearbeiteten Fragestellungen in sozialgeschichtlicher Hinsicht beide Sichtweisen, die Innen- und die Aussensicht der Grundherrschaft im frühmittelalterlichen Churrätien behandeln. Gemäss dem auch in den churrätischen Quellen vordergründigen Differenzierungskriterium ist dabei mit dem Rechtsstand zu beginnen. Dabei kann insbesondere auf die gründlichen Auswertungen der churrätischen Rechtsquellen durch E. Meyer-Marthalter zurückgegriffen werden.²⁵¹

3.2 Rechtsstand und Herrschaft im Spiegel der rätischen Rechtsquellen

Wie das römische Recht, aber auch die germanischen *leges*, kennt die Lex Romana Curiensis (LRC) den Freienstand der *liberi* oder *ingenui*. Dieser war wiederum intern gegliedert, wie beispielsweise ein Artikel gegen die Unterdrückung von Armen (*pauperes*) durch *potentes* belegt.²⁵² Die Unterscheidung zwischen *potentes* (bzw. *honestiores*, *meliores* u. a.) und *minores* bzw. *pauperes* scheint jedoch primär sozialer und weniger rechtlicher Natur gewesen zu sein.

²⁵⁰ KAISER, Das römische Erbe, S. 99. Vgl. auch die grundsätzliche Kritik an der Königsfreientheorie von SCHULZE, Rodungsfreiheit; zu den Freientheorien zusammenfassend auch RÖSENER, Agrarwirtschaft, S. 68–70; K. NEHLSEN-VON STRYK, Die Freien im Frankenreich als ungelöstes Problem der Rechts-, Sozial- und Verfassungsgeschichte, in: Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages, Frankfurt a. M. 1897, S. 427–441. NIEDERSTÄTTER, Mancipia, S. 71, kritisiert zu Recht die von B. Bilgeri auf die churrätischen Romanen umgemünzte, ursprünglich jedoch auf liberal-germanophiles Denken zurückgehende «Markgenossenschaftstheorie». Somit ist auch die noch von F. PERRET, Organisation, S. 97–118, vorgenommene ethnische Unterscheidung in freie germanische «Markgenossen» und grundherrschaftlich eingebundene romanische *coloni* hinfällig.

²⁵¹ MEYER-MARTHALER, Römisches Recht; DIES., Gesetze des Bischofs Remedi.

²⁵² LRC III/1,9, S. 113.

Auch politische Ämter, wie diejenigen der *iudices* und *milites*, trugen zweifellos zur Differenzierung der Freienstandes bei. Die bezüglich des gesellschaftlichen Status offensichtlich ambivalente Stellung der verschiedentlich erwähnten *curiales* wurde bereits an anderer Stelle besprochen.²⁵³ Ausdrücklich wird festgehalten, dass Freie, die in öffentlichen Dienst (*causae fescales*) treten, die *ingenuitas* behalten.²⁵⁴ Eine rechtsständische Differenzierung innerhalb des Freienstandes kennt die Lex offensichtlich nicht.²⁵⁵

Demgegenüber nennt die LRC eine rechtsständische «Mittelschicht» der Freigelassenen (*liberti*), die in einem Schutzverhältnis zum ehemaligen Herrn verblieben. Im Gegensatz zu den *servi* unterstehen sie damit nach dem Wortlaut der Lex nicht einem Herrn (*dominus*), sondern einem Patron (*patronus*). Von den unterschiedlichen Modalitäten der Freilassung und den daraus resultierenden Statusunterschieden der *liberti* im römischen Recht scheint in der LRC allerdings nicht viel übrig geblieben zu sein.²⁵⁶

Verschiedentlich werden die *coloni* als weitere Kategorie von «Minderfreien» erwähnt, oft allerdings in einem Atemzug mit den *servi*. So werden sie etwa bezüglich der Herrenhaftung oder im Zusammenhang mit der unter gegebenen Umständen möglichen Ausübung von öffentlichen Ämtern den *servi* gleichgestellt. Wie für letztere sind auch für *coloni* Körperstrafen vorgesehen.²⁵⁷ Die Kolonienflucht galt offensichtlich als besonderes Verbrechen, da die Verjährungsfrist in diesem Fall länger währte als andere Fristen für die Erlangung persönlicher Freiheit.²⁵⁸ Die gleiche Ersitzungsfrist von 30 Jahren, wird – hier allerdings die Freilassung von *servi* und *ancillae* betreffend – noch im 10. Jahrhundert als ortsübliche, angeblich «schlechte Gewohnheit» per Herrscherdiplom verboten.²⁵⁹

Damit ist man bei der Gruppe der Unfreien angelangt (*servi/ancillae* bzw. *mancipia*). Sie genoss selbstredend bereits die Erleichterungen des spätantiken Sklavenrechtes, insbesondere die Einschränkung des Tötungsrechtes des Herrn sowie beschränkte Besitzrechte in dessen Einverständnis.²⁶⁰ Ebenso ist die

²⁵³ Vgl. Kap. II/2.4 mit Anm. 248, S. 132 und III/1.2.3 mit Literatur in Anm. 92, S. 230.

²⁵⁴ LRC XXVII/1,2, S. 593.

²⁵⁵ MEYER-MARTHALER, Römisches Recht, S. 99f., mit weiteren Belegen zur sozialen Differenzierung.

²⁵⁶ LRC XXII/14, S. 469. Zu den verschiedenen Kategorien der *liberti* im römischen Recht vgl. MEYER-MARTHALER, Römisches Recht, S. 105–111.

²⁵⁷ LRC II/29, S. 103; VIII/1, S. 233.

²⁵⁸ LRC IV/8, S. 175; XVIII/7 und 8, S. 389.

²⁵⁹ MGH D Konrad I. 11/BUB I 91.

Ehe von Unfreien möglich, die Familie von *servi/ancillae*, aber auch von *coloni* wird teilweise geschützt, etwa bei Heirat zwischen Abhängigen verschiedener Herrschaften oder bei Erbteilung. Die Kinder von Personen ungleichen Rechtsstandes folgen in der Regel der ärgeren Hand, das heisst sie erhalten den Stand des tiefer gestellten Elternteils.²⁶¹

In den jüngeren Capitula Remedii wird die rechtsständische Gliederung in Freie (*ingenui*), Freigelassene (*liberti*) und Unfreie (*servi*) noch deutlicher. So wurden die Angehörigen dieser drei Kategorien nach dem Vorbild frühmittelalterlicher *leges* einerseits bei Totschlag mit unterschiedlichen Kompositionssummen ersetzt, andererseits, etwa bei Meineid, mit verschiedenen Bussansätzen bestraft.²⁶² Bedeutsam ist, dass die in den rätischen Quellen zahlreich nachweisbaren *coloni* in dieser Systematik keine Erwähnung finden. Entweder werden sie nicht als eigentliche rechtsständische Kategorie betrachtet, was heissen könnte, dass sie möglicherweise sowohl frei als auch unfrei sein konnten, oder ihre Einordnung in eine der rechtsständischen Gruppen wurde als selbstverständlich vorausgesetzt.

Die Capitula belegen, dass der Rechtsstand zumeist durch Geburt erworben wird, indem sie ausdrücklich festhalten, dass der Rechtsstand von der Zugehörigkeit zu einer Familie (*linea*) abhängt.²⁶³

Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, dass sich die frühmittelalterlichen Hofverbände nicht in der Weise in das von den Rechtsquellen vermittelte Gesellschaftsmodell einfügen lassen, dass die Freien eben grundsätzlich die Herren bzw. die Grundbesitzerschicht stellten, die Unfreien und Minderfreien dagegen den Abhängigenverband, die *familia*. Wie im vorangegangenen Kapitel gezeigt, bezeugen zahlreiche Quellenbelege eindeutig den Einbezug von rechtsständisch freien Personen in die Abhängigkeit vor allem von kirchlichen

²⁶⁰ LRC XXII/3, S. 425 (Tötungsrecht) und XXVII/2,1, S. 593 (Besitzveräusserungen im Einverständnis des *dominus*). Vgl. MEYER-MARTHALER, Römisches Recht, S. 101–103.

²⁶¹ MEYER-MARTHALER, Römisches Recht, S. 103f. und 112.

²⁶² CAPITULA REMEDII 3, S. 646f.: *De homicidio*. [...] *Item de patrianos qui ingenuum hoc modo occiderit*, .LX. *solidos conponat*, qui libertum .XL., qui seruum XXX. [...]; CAPITULA REMEDII 4, S. 647: *De periurio*. [...] *Si quis de supradictos istos periurios super alium uoluerit mittere et non potuerit adprobare*, si seruus fuerit, *conponat solidos .VIII.* si libertus .X., si *ingenuus .XV.* – Wo in den andern Bestimmungen rechtsständische Unterscheidungen getroffen wurden, fehlen allerdings die *liberti*. Entweder wurden sie einer der andern Kategorien zugeordnet oder man kann vermuten, dass es sich bei den Freigelassenen eher um eine unbedeutende Gruppe handelte.

²⁶³ CAPITULA REMEDII 3, S. 646. Vgl. Zitat in Anm. 340, S. 446.

Grundherrschaften. Bereits die beiden genannten Rechtsquellen geben verschiedene Hinweise auf die herrschaftliche Durchdringung der rätischen Gesellschaft:

Wenn die LRC, wie eben gezeigt, in Bezug auf Unfreie (*servi*) und Minderfreie (*liberti*) zwischen Herrschafts- (*dominus*) und Patronatsverhältnissen (*patronus*) unterscheidet, so bewegt man sich hier durchaus im Rahmen spätömischer Verhältnisse. Die offensichtliche Annäherung der *coloni* an den Status der *servi* in diesem Text könnte dagegen eine Entwicklung in Richtung einer vereinheitlichten Hörigenschicht andeuten, doch sind derartige Tendenzen, wie im vorangegangenen Kapitel erwähnt, bereits in der Spätantike beobachtbar.²⁶⁴

Zwar widerspiegeln die an der bischöflichen Herrschaft orientierten Capitula Remedii kaum im eigentlichen Sinn grundherrschaftliche Verhältnisse, wie an anderer Stelle gezeigt wurde. Vielmehr richteten sie sich wohl an die gesamte, zumindest aber an die romanische Bevölkerung Churratiens.²⁶⁵ Der Text zeigt aber mit aller Deutlichkeit, dass um 800 die rechts- und geburtsständische Differenzierung von anderen Statuskriterien überlagert wird, etwa von Amtsfunktionen innerhalb frühmittelalterlicher Herrschaftsbereiche. So konnten nicht nur bischöfliche Gefolgsleute niederen Ranges (*vasalli* ohne oder *iuniores* mit Amt), sondern zumindest auch Amtsträger mittlerer Chargen wie die Schultheissen und andere *capitanis ministeriales* sowohl freien Standes (*ingenui*) als auch *servi* sein.²⁶⁶ Der Standesunterschied drückt sich zwar in unterschiedlichen Wergeldsätzen aus, die Amtsfunktion bleibt aber zweifellos ein und dieselbe. Natürlich eröffneten sich über diesen Weg der herrschaftlichen Ämterhierarchie soziale Aufstiegsmöglichkeiten auch für Unfreie.

Gerade anhand der Capitula Remedii mit ihrer expliziten Überlagerung von Statusmerkmalen erhält man den Eindruck, als zwängen die frühmittelalterlichen Rechtsquellen die Verfasser, Interpretatoren und Benutzer zu einer weitgehend auf rechtsständische Kriterien reduzierten Schematisierung, die einer weit komplexeren sozialen Wirklichkeit der frühmittelalterlichen Gesellschaft nur ungenügend gerecht wird.²⁶⁷

Wie steht es nun aber mit sozialhistorischen Informationen aus anderen

²⁶⁴ GOETZ, Serfdom, S. 51. Vgl. auch Kap. IV/3.1.

²⁶⁵ Vgl. Kap. III/1.2.

²⁶⁶ CAPITULA REMEDII 3, S. 646. Vgl. Zitat in Anm. 340, S. 446. Vgl. dazu GRÜNINGER, Churrätien, S. 112f.

²⁶⁷ In dieser Weise etwa KAISER, Churrätien, S. 197. Der anregende Versuch einer schematischen Gliederung der alemannischen und churrätischen Gesellschaft von SCHOCH/ZANGGER, Zeiten der Wanderungen, S. 214, führt deutlich vor Augen, wie auch heutige Interpretatio-

Quellengattungen? Bereits im 8. Jahrhundert zeigt etwa das ‹Tellotestament› weit stärker als die eben besprochenen Rechtstexte die herrschaftliche Dimension der rätischen Gesellschaft in Form von Personenverbänden, die durch vielfältige Herrschafts- und Abhängigkeitsbeziehungen zusammengehalten werden.

3.3 Zwischen Kolonat und ‹Feudalismus›? Der Personenverband des ‹Tellotestaments›

Bereits das ‹Tellotestament› aus der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts zeigt andere soziale Kategorien und Differenzierungskriterien als die genannten Rechtsquellen. Zwar kennt auch dieser Text *coloni*, doch werden diese von anderen bürgerlichen Abhängigen geschieden, die in dieser Form aus keinem anderen Quellenbestand der Spätantike oder des frühen Mittelalters bekannt sind, den *spehatici*. Wie bereits in einem früheren Kapitel über die Besitzstruktur der tellonischen Güter aufgezeigt, hängt die Unterscheidung zwischen den *coloni*, den *spehatici* und den ebenfalls genannten *personae* zumindest teilweise mit der Verfügung über unterschiedliche Formen von Besitzungen zusammen.²⁶⁸ So werden die einen eindeutig mit *coloniae* in Verbindung gebracht, die anderen mit *specia* oder *spicios*.

Während M. Bundi die *specia* mit rätoromanischen Bezeichnungen für kleine Landparzellen in spätmittelalterlichen Urbaren in Verbindung bringt,²⁶⁹ sucht Müller einen Bezug zu den Schuppen des Hoch- und Spätmittelalters.²⁷⁰ Allerdings treten Schuppen im süddeutschen und schweizerischen Raum erst seit dem 12. Jahrhundert auf und werden eher als Produkt des hoch-

nen zwangsläufig von der Dominanz rechtsständischer Kategorien in den frühmittelalterlichen Quellen geprägt sind.

²⁶⁸ BUB I 17*, S. 16–19.

²⁶⁹ BUNDI, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 27f., der von der ersten Lösung ausgeht, sieht in den *coloniae* «zusammenhängende Bauerngüter», in den *specia* dagegen isolierte Landparzellen, die im Hoch- und Spätmittelalter (räto-)romanische Bezeichnungen für «Tüchlein» bzw. «Lappen» getragen hätten. Dass im Fall des Hofes Schlans die *coloni* offenbar vermehrt in Hofnähe und Tallage lebten (Trun und Schlans), die *spehatici*, hier *specii*, dagegen im höher gelegenen und entfernteren Andiast, könnte tatsächlich in diese Richtung weisen. Ob sich allerdings mit Bundi eine Lokalisierung der Kolonen- und *spehatici*-Wohnstätten innerhalb von Sagogn vornehmen lässt (*coloni* im *vicus*, *spehatici* im äussern Dorfteil), vermag ich nicht zu beurteilen.

²⁷⁰ MÜLLER, Schenkung des Bischofs Tello, S. 120.

mittelalterlichen Wandlungsprozesses der Grundherrschaft gedeutet. Die gängige lateinische Bezeichnung *scoposa* für diese abhängigen bäuerlichen Kleinbetriebe scheint im Übrigen wenig zur Terminologie des ‹Tellotestaments› zu passen.²⁷¹

Schon eher erinnern die aus westfränkischen Urbaren der Karolingerzeit bekannten *hospitia* an die *specia* des ‹Tellotestaments›. Sie werden in der Forschung genau wie die tellonischen *specia* als bäuerliche Kleinbesitzungen gedeutet. Gemäss ihrer Bezeichnung hätten sie insbesondere dazu gedient, ‹Fremde› in die Grundherrschaft einzubinden. Daher werden sie als eine eher späte Erscheinung der Grundherrschaft gedeutet.²⁷²

Es fällt auf, dass all jene Kategorien von abhängigen Ländereien, die neben den *mansi*, *hobae* oder *coloniae* in den Quellen genannt werden bzw. die auf ihnen ansässigen Personen, in aller Regel als eine Auflösungerscheinung der ‹klassischen› Grundherrschaft gedeutet werden – im Fall der Schuppen erst im Hochmittelalter, im Fall der *hospitia* bereits in karolingischer Zeit. Allerdings muss festgehalten werden, dass derartige kleine Besitzeinheiten unter verschiedenartigen Bezeichnungen und in unterschiedlicher Bedeutung fast überall auftreten, wo die Quellen einen differenzierten Blick auf die herrschaftlichen Besitzstrukturen zulassen.²⁷³ Das ‹Tellotestament› wäre damit lediglich ein früher Beleg für diese Heterogenität herrschaftlicher Besitz- und Personenverbände.

Wie dem auch sei, die Kategorisierungen des Tellotextes zeigt eine zwar keinesfalls einmalige, in ihrer konkreten Terminologie jedoch trotzdem einzigartige funktionale Differenzierung des bäuerlichen Abhängigenverbandes. Natürlich ist nicht auszuschliessen, dass diese funktionale Kategorisierung auch auf rechtliche Unterschiede zwischen diesen Personengruppen schliessen lässt, ja, dass vielleicht gar die Besitzkategorien vom Rechtsstatus ihrer Bewohner abgeleitet sind und nicht umgekehrt.

In jedem Fall zeigt das ‹Tellotestament› schlaglichtartig, dass insbesondere im Vergleich mit den schematisierenden Rechtsquellen schon früh auch mit unerwarteten, in den Modellen der Grundherrschaftsforschung wenig berücksichtigten sozialen Differenzierungen gerechnet werden muss.²⁷⁴

²⁷¹ Zur Schuppe vgl. RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel, S. 502–521; künftig G. EGLOFF, Schuppe, in: Historisches Lexikon der Schweiz (im Druck) und die dort genannte Literatur.

²⁷² ELMSHÄUSER/HEDWIG, Studien, S. 483.

²⁷³ Vgl. etwa zu den kleinen Höfen im Prümer Urbar KUCHENBUCH, Bäuerliche Gesellschaft, S. 246–249.

²⁷⁴ Vgl. dazu auch Kap. IV/2.3.

Höchstens in Bezug auf die frühe Abfassungszeit erstaunen dagegen jene Hinweise des Tellotextes, die auf Lehens- oder zumindest lehensähnliche Beziehungen schliessen lassen:

Wie bereits in einem anderen Kapitel dieser Arbeit ausgeführt, zeigt der *fideles*-Passus des ‹Tello-testaments› in seiner ursprünglichen Form die Übergabe von Besitzungen an Getreue des Schenkers. Nach dessen Tod sollen den Begünstigten Güter *ad possidendum* geschenkt werden, die ihnen offensichtlich schon zu Lebzeiten des Schenkers übergeben (*concessus*) worden waren, meist wohl als Entschädigung für Amtsfunktionen bzw. erwiesene Dienstleistungen, wie die einmalige Begründung *pro servicio suo* deutlich macht. Ein Begünstigter wird explizit als *iunior* bezeichnet, genau wie jene Abhängigen des Bischofs Remedius, die in den einige Jahrzehnte jüngeren Capitula Remedii mit *vassalli* in einem Atemzug genannt sind und die gemäss dieser Quelle freien oder unfreien Standes sein konnten. Andere Empfänger werden als Priester ausgewiesen, von den meisten sind allerdings nur Namen überliefert.²⁷⁵

Neben einzelnen Äckern handelt es sich bei den verliehenen bzw. nach des Schenkers Tod *ad possidendum* geschenkten Gütern zumeist um *coloniae* einmal um ein *specium*. Die *coloniae* waren teilweise von Abhängigen bebaut, die mit den Begünstigten nicht identisch waren. Verschiedentlich ist dabei von *homines* die Rede, manchmal von *servi* des Schenkers, die in den *coloniae*, lebten. Da im Zusammenhang mit einem dieser *servi* auf die *casa* hingewiesen wird – ob diese synonym für die *colonia* oder lediglich als einer ihrer Bestandteile genannt wurde, lässt sich nicht eindeutig beurteilen –, könnte hier durchaus die seltene Erwähnung eines Haussklaven vorliegen, im Sinne der spätömischen Sklaverei. Natürlich könnte der *servus* aber auch, wie für die übrigen *homines* zu vermuten, ein Hufenbauer sein.²⁷⁶

Sind diese *homines* mit den *coloni* der anderen Abschnitte des ‹Testaments› identisch? Ist im ‹Tello-testament› vor allem dann explizit von *coloni* die Rede, wenn sie in den Besitzaufzählungen als Bewohner der *coloniae* von den *spehatici* und übrigen *personae* geschieden werden sollen? Ist die Bezeichnung *homines* des *fideles*-Passus eine Sammelbezeichnung für sämtliche bäuerlichen Abhängigen des Schenkers oder nur für die rechtsständisch Freien, die ‹minderfreien› *coloni* im Gegensatz zu den *servi*? Oder liegt in dieser unterschiedlichen Terminologie vielleicht bloss ein weiterer Hinweis für die verschiedentlich vorgebrachte Vermutung vor, dass Besitzaufzählungen und

²⁷⁵ BUB I 17*, S. 19.f.; CAPITULA REMEDII 3, S. 646. Vgl. Zitat in Anm. 340, S. 446.

²⁷⁶ Zitate vgl. Kap. IV/2.3 Anm. 226, S. 410.

fideles-Passus des ‹Tello-testaments› ursprünglich nicht in den gleichen Text-zusammenhang gehörten?²⁷⁷

Wenn diese Fragen nicht mit Sicherheit beantwortet werden können, so zeigt das ‹Tello-testament› zweifellos einen hierarchisch gegliederten Personen-verband:

Die bäuerlichen Abhängigen der Besitzaufzählungen liessen sich wohl nicht allein wegen der Terminologie und trotz der einzigartigen Differenzierung in *coloni*, *spehatici* und *personae* durchaus mit dem spätrömischen Kolonat in Verbindung bringen. Wie im vorangegangenen Kapitel zur Besitzorganisation erwähnt wurde, fehlt allerdings jeder konkrete Hinweis auf Organisation, Nutzung und Abschöpfung der tellonischen Besitzungen. Damit entfällt insbesondere auch eine eindeutige Unterteilung der Abhängigen in Hofhörige und Mansusbauern im Sinne der ‹klassischen› Grundherrschaft.

Demgegenüber zeigt der *fideles*-Passus des ‹Testaments› aber eindeutig mittelalterlich-*<feudalistische* Züge, wenn er die Übergabe von Teilen des Besitzes mit den darauf ansässigen Personen an Getreue des Schenkers belegt. In einer dem Lehenswesen zumindest nahe stehenden Weise dokumentiert der Text damit die Segmentierung der churrätischen Gesellschaft in unterschiedliche, hierarchisch gegliederte Herrschafts- und Abhängigkeitsverbände. Ob man damit auch bereits von der Existenz von Grundherrschaft ausgehen will, ist natürlich Ansichtssache. Für das im Folgenden zu behandelnde 9. Jahrhundert ist diese Bezeichnung jedenfalls kaum mehr abzulehnen.

3.4 Soziale Gliederung der grundherrlichen *familia* im 9. und 10. Jahrhundert

In diesem Kapitel werden die sozialgeschichtlichen Aspekte churrätischer Herrschaftsverbände im 9. und 10. Jahrhundert untersucht. Dabei soll insbesondere nach unterschiedlichen Dimensionen der sozialen Differenzierung gefragt werden. Neben dem bereits in den vorangegangenen Kapiteln hauptsächlich beachteten rechtsständischen Unterscheidungskriterium sollen dabei eine wirtschaftlich-funktionale (Differenzen im Bezug auf die grundherrliche Wirtschaftsstuktur) und eine politische Dimension berücksichtigt werden (grundherrschaftliche Ämterstruktur, Herrschaftsnähe/-ferne). Zuerst gilt es

²⁷⁷ Zur Quellenkritik des ‹Testaments› und speziell des *fideles*-Passus vgl. Kap. II/3.

aber, den Stellenwert dieser Personenverbände innerhalb der rätischen Gesellschaft in karolingischer und ottonischer Zeit auszuloten.

3.4.1 *Grundherrliche familia und freie Grundbesitzer*

Nur selten wird in den Churrätien betreffenden Quellen jener Ausdruck verwendet, der von der Forschung oft als Ausgangspunkt für die Suche nach grundherrschaftlichen Personenverbänden verwendet wird: die *familia*. Auffälligerweise erscheint er bis zum Ende des 10. Jahrhunderts ausschliesslich in Herrscherdiplomen, die das Kloster Pfäfers betreffen. Noch mehr: der Terminus steht fast durchwegs im Immunitätspassus der im 10. Jahrhundert ge- oder zumindest massiv verfälschten Serie von Immunitätsprivilegien bzw. in den erst ab 950 entstandenen echten derartigen Stücken. Bis auf einen Beleg in der Restitutions- und Immunitätsurkunde, die Ludwig dem Frommen zugeschrieben wird, der zusätzlich die Rückgabe einer *villa* mit Kirche und *familia* in Frastanz erwähnt, verwenden sämtliche dieser Pfäferser Diplome den Terminus im Plural und sprechen von *familiae intus vel foris*.²⁷⁸ Wenn auf diese letztgenannte Unterscheidung später im Zusammenhang mit der funktionalen Differenzierung der grundherrlichen *familia* eingegangen werden muss, so stellt sich vordergründig natürlich die Frage, wer denn nun zu dieser *familia* gehört bzw. wer nicht.

Das stark an die Formulae imperiales angelehnte Churer Immunitätsdiplom Ludwigs des Frommen von 831 scheint einen Anhaltspunkt auf diese Frage zu geben: an analoger Stelle spricht es zwar nicht von *familia(e)*, dafür von *homines [...] super terram ipsius [ecclesiae] commanentes*.²⁷⁹ Offensichtlich geht es um Leute, die auf den Besitzungen der mit Immunität ausgestatteten Kirche leben – um Grundherrschaft im engeren Sinn also. Handelt es sich um die gleichen Personengruppen, die in den Pertinenzformeln der Herrscherdiplome fast durchwegs mit *mancipia (utriusque sexus)* angegeben werden?²⁸⁰ Zumindest lässt sich dies vermuten, wenn die Übertragung der Abtei Pfäfers durch

²⁷⁸ BUB I 55*; MGH D Lothar I. 44/BUB I 60*; MGH D O. I. 120/BUB I 107; MGH D O. I. 311/BUB I 135; MGH D O. II. 23/BUB I 136; MGH D O. II. 63/BUB I 139. Zu den quellenkritischen Fragen rund um diese Stücke vgl. knapp Kap. II/1.1.5.

²⁷⁹ BUB I 54.

²⁸⁰ Der weit überwiegende Teil der Pertinenzformeln von Herrscherdiplomen für Churrätien, die hier nicht einzeln aufgezählt werden sollen, nennt *mancipia* unter den Pertinenzen, rund die Hälfte mit dem Zusatz *utriusque sexus*. Vgl. Anhang 2.

Ludwig das Kind an Salomo von Konstanz/St. Gallen 905 *cum mancipiis familiis utriusque sexus* erfolgte.²⁸¹

Lässt dieser Terminus in erster Linie auf die Verfügung über Unfreie schliessen, wie man sie häufig mit dem Terminus *mancipium* verbindet? Zumindest für das späte 10. Jahrhundert muss diese Vermutung wohl verneint werden, wenn das Churer Immunitätsdiplom Ottos III. von 988 bereits viel stärker differenziert und im Immunitätspassus von *homines ipsius ecclesie censuiales liberos aut servos* und von *censualis terra liberorum et fiscalium hominum et colonorum ad prefatam ecclesiam pertinens* spricht.²⁸²

Wer gehört nun aber konkret zur grundherrlichen *familia*? Wer nicht?

Bereits in anderem Zusammenhang wurde vermutet, dass die in den rätischen Privaturkunden zahlreich auftauchenden Tradenten von meist unbedeutenden Besitzungen sowie die dort ebenfalls genannten Besitzanstösser vermutlich überwiegend als freie Grundeigentümer gelten dürfen.²⁸³ Auch die zweimalige Erwähnung von *coloni* unter den Grenznachbarn der ‹Durrer-Urkunden› muss nicht zu der etwa von F. Perret vertretenen Vorstellung führen, dass gleich alle romanischen Namen zu grundherrschaftlich eingebundenen Personen mit eingeschränkten Besitzrechten gehören.²⁸⁴ Immerhin tauchen unter den Schenkern und Besitzanstössern auch *presbiteri*, *iudices* und *magistri* auf.²⁸⁵ Alles in allem dürfte man es mit einer äusserst heterogenen Gruppe von Freien zu tun haben, vom herrschaftlichen Grossgrundbesitzer bis zum Kleinbauern an und unter der Armutsgrenze.²⁸⁶

Allerdings öffneten sich vor allem kirchliche Herrschaftsverbände gegenüber dieser Schicht der freien Grundbesitzer, den ‹Allodisten›, auf verschiedenartige Weise:

An erster Stelle ist in dieser Beziehung das Zehntwesen zu nennen, das in schwer einschätzbarer Wechselwirkung zu grundherrlichen Ansprüchen stand

²⁸¹ MGH D L.d.K. 38/BUB I 87. Die Übertragung der Abtei Disentis an das Bistum Brixen durch Heinrich II. spricht lediglich von *familia utriusque sexus* (MGH D H. II. 424/BUB I 164).

²⁸² MGH Formulae I, S. 294; BUB I 54; MGH D O. III. 48/BUB I 148.

²⁸³ Vgl. Kap. IV/1.3.

²⁸⁴ Vgl. PERRET, Organisation, und bezüglich der Wohltäter des Klosters Pfäfers Kap. II/5 und III/1.2.4.

²⁸⁵ ULR 3 und 7.

²⁸⁶ KAISER, Churrätien, S. 201–204. Zu den unterschiedlichen Einschätzungen dieser Schicht vgl. Kap. IV/3.1.

und von dessen Bedeutung für Churrätien spätestens seit dem 9. Jahrhundert an anderer Stelle die Rede war.²⁸⁷

Ähnliche Abgrenzungsprobleme stellen sich in Bezug auf die Lehensträger, die neben den herrschaftlichen Gütern vermutlich häufig Eigengut besassen. War beispielsweise jener *iunior Senator* des Tellotextes ein Mitglied der *familia* des Schenkens?²⁸⁸ Waren die zahlreichen Lehensträger des RU lediglich Nutzniesser von Fiskalgütern oder gehörten sie damit sozusagen zur königlichen, allenfalls gräflichen Grundherrschaft?²⁸⁹

Weiter gab es Formen von Gütertransaktionen, welche freie Grundbesitzer in Abhängigkeit von kirchlichen Herrschaften brachten, etwa Präkarienverträge, also Schenkungen unter Vorbehalt der lebenslangen Nutzniessung gegen eine jährliche Zinsleistung. Im Corpus der rätischen St. Galler Urkunden finden sich zwei unterschiedliche Varianten derartig bedingter Besitzübertragungen: Einmal sichert ein Schenker seiner Gattin und seinen Kindern das Rückkaufsrecht der an St. Gallen verschenkten Güter gegen eine Ablösungssumme von 40 *solidi* und einen jährlichen Zins von zwei *denarii*.²⁹⁰ Ein andermal koppelt eine an diversen Orten in Churrätien begüterte Dame namens Himiltrud ihre Schenkung an die Nutzniessung gegen einen Zins von jährlich einem Denar und wiederum an das Rückkaufsrecht für sich und ihre Erben. Die Rückkaufsumme beträgt auch hier 40 *solidi*.²⁹¹

Die Gründe für derartige Übertragungen dürften vielfältig sein, was aus den oftmals rein religiösen Argumentationen kaum hervorgeht: In den genannten Fällen geschehen die Übertragungen zur Erlangung des Seelenheils und im Wissen um die Unsicherheiten des Erdenlebens. Aus andern St. Galler Urkunden ist bekannt, dass sich solche Leute teilweise ausdrücklich in die Munt des Klosters begaben.²⁹²

²⁸⁷ Vgl. Kap. III/2.2.3.

²⁸⁸ BUB I 17*, S. 19f.

²⁸⁹ BUB I, S. 376–396. Am konkreten Beispiel dürfte man oft Probleme haben, die in der Verfassungsgeschichte klar unterschiedenen Institutionen der Grundherrschaft und des Lehnswesens auseinander zu halten, zumal gerade in diesem Beispiel noch die Frage nach einer allfälligen Amtsträgerschaft hinzukommt. Wie Kap. III/2.1.2.4 mit Anm. 229, S. 272, gezeigt wurde, schaffen auch die Zinsverhältnisse in dieser Frage nicht unbedingt Klarheit.

²⁹⁰ ULR 39.

²⁹¹ W II 681/BUB I 82.

²⁹² SPRANDEL, Adel, S. 11. Die Rechtslage der Besitzungen dieser Leute konnte unterschiedlich sein. Während es sich in einigen Fällen um Gesamtschenkungen handelte, behielten andere Tradenten ausdrücklich Eigenbesitz zurück. Während Sprandel die Präkaristen und übrigens auch die Königszinser zur Gruppe der *ingenui super terram monasterii commissa*

Die präkarischen Schenkungen liefern vereinzelte Hinweise auf Personen, die in Bezug auf Grundbesitzfragen in klösterlicher Abhängigkeit standen, jedoch kaum dem eigentlichen Hörigenverband zuzurechnen sind.

Wie das vorher zitierte Immunitätsdiplom Ottos III. für das Bistum Chur zeigt, ist der Bezug von andern Kategorien von Zinspflichtigen zur grundherrlichen *familia* in den Quellen wesentlich expliziter. Spätestens diese Urkunde deutet darauf hin, dass sie sich, zumindest was Besitzfragen betrifft, auch auf freie Zinspflichtige bischöfliche Immunitäts- und damit Gerichtsrechte erstreckten.²⁹³ Damit rückt diese heterogene Gruppe der Zinspflichtigen endgültig in den Bannkreis der Grundherrschaft. Wie steht es diesbezüglich zum Beispiel um jene *liberi homines*, die, vielleicht zu jeweils 100 Mann zusammengefasst, gemäss der *census regius*-Liste des RU zur Zahlung von 21 Pfund Silber und einem *solidus* verpflichtet waren,²⁹⁴ oder um jene vielfältige Gruppe von Abgabenpflichtigen, die im 10. Jahrhundert von der königlichen bzw. gräflichen in die bischöfliche Herrschaft gelangten?²⁹⁵

Auf diesem Hintergrund stellt sich jedenfalls die Frage, ob die von R. Sprandel vorgenommene deutliche Unterscheidung zwischen «freien Landeigentümern» und den «*ingenui*, die entweder als Zinser oder als *beneficiarii* [!] auf Herrenland leben»,²⁹⁶ in jedem Fall klar zu treffen ist. Die rätischen Quellen scheinen mir eher darauf zu verweisen, dass zwischen (grundbesitzender) Freiheit und (grund-)herrschaftlicher Abhängigkeit mit einer schwer fassbaren Grauzone zu rechnen ist.

Die fiskalistische Theorie, die aus sämtlichen in den Quellen auftretenden bäuerlichen Individuen Grundbesitzer – das heisst *coloni* in einem äusserst weitgefassten Sinn – macht, scheint mir in ihrer schematischen Zweiteilung der frühmittelalterlichen Gesellschaft in Steuerzahler und Fiskalverantwortliche der Vielschichtigkeit der aus den Quellen abzulesenden Herrschafts- und Abhängigkeitsbeziehungen nicht gerecht zu werden. Dies heisst allerdings nicht, dass die Wurzeln der in den rätischen Quellen aufscheinenden Verhältnisse nicht teilweise auch in diesem Bereich, nämlich im spätantiken Steuerwesen und in der spätantiken Sozialstruktur, gesucht werden müssen. Besitzverhält-

nentes zählt, ist GOETZ, Beobachtungen, S. 226, wesentlich zurückhaltender und will das Verhältnis des Klosters zu seinen Präkaristen auf die Zinszahlung beschränkt sehen.

²⁹³ MGH D O. III. 48/BUB I 148. Vgl. Kap. III/2.2.1.2 mit Zitat in Anm. 329, S. 298.

²⁹⁴ BUB I, S. 394.

²⁹⁵ Vgl. Kap. III/2.1.2.4 mit Zitaten in Anm. 231, S. 272.

²⁹⁶ SPRANDEL, Grundherrlicher Adel, S. 6f.

nisse, Herrschaftsmechanismen und Gesellschaft dürften sich aber trotz der immer wieder beschworenen Kontinuität spätrömischer Verhältnisse in Rätien im Lauf der Jahrhunderte gewandelt haben.

Die vom Gros der Forschung postulierte ‹Feudalisierung› der frühmittelalterlichen Gesellschaft und damit der weitgehende Einbezug freibäuerlicher Schichten in grundherrschaftliche Abhängigkeit bis ins 10. Jahrhundert lässt sich aus den Quellen so nicht bestätigen, es sei denn, man zähle auch alle vorhergenannten Formen von Abhängigkeit zur Grundherrschaft: kirchliche Zehntpflicht, fiskalische Zinsverpflichtungen verschiedenster Art, lehensrechtliche Bindungen, Präkarienverträge mit den daraus resultierenden Schutzverhältnissen und schliesslich die Ausweitung der Immunitätsgerichtsbarkeit auf einzelne Herrschaftsträger.²⁹⁷

3.4.2 Rechtsständische Differenzierung

Ausgehend von der im vorangegangenen Kapitel geschilderten ‹Grauzone› grundherrlicher Abhängigkeit, werden im Folgenden jene Personengruppen untersucht, die eindeutig in den Herrschaftsbereich von weltlichen und kirchlichen Grossgrundbesitzern gehören. Begonnen wird mit der in den Quellen offensichtlichsten, der rechtsständischen Differenzierung.

Ausserhalb der Rechtstexte tauchen Freigelassene (*liberti*) in den churrätischen Quellen überhaupt nicht auf. Freie erscheinen ebenfalls nur selten in grundherrlicher Abhängigkeit. Hauptzeugnis dafür bleibt das im vorangegangenen Kapitel bereits angesprochene Sammel- und Immunitätsprivileg Ottos III. von 988.

In dieser Urkunde werden die *homines* der Churer Kirche in *liberi censuales* und *servi* geschieden. Wenn man trotz dem zweideutigen Syntax dieser Passage wohl annehmen darf, dass es sich lediglich um zwei und nicht um drei Kategorien (*censuales*, *liberi* und *servi*) handelt, wäre hier wenigstens einmal die klassische rechtsständische Dichotomie von frei und unfrei innerhalb der bischöflichen *familia* angesprochen. Vielleicht erwähnt die Quelle auch ein wichtiges Unterscheidungskriterium, wenn sie bestimmt, dass diese Leute *propter ecclesiastica servitia et census* vor das bischöfliche Vogteigericht ge-

²⁹⁷ Zur Frage nach einem angemessenen Grundherrschaftsbegriff auf der herrschafts- und verfassungsgeschichtlichen Ebene vgl. Kap. III.

zogen werden sollen. Ob allerdings die *servitia ecclesiastica* nur auf die *servi* beschränkt waren, geht aus der Quelle nicht hervor.²⁹⁸

Noch weniger eindeutig ist die zweite, ebenfalls bereits verschiedentlich angesprochene Stelle im Immunitätspassus der gleichen Urkunde, in der – diesmal auf zinspflichtige Güter bezogen – *liberi et fiscales homines et coloni* erwähnt werden. Wer ist hier nun frei und wer nicht?²⁹⁹

Das gleiche Privileg nennt aber noch andere *liberi*. Jene Leute, welche im Rahmen der Übertragung der halben *civitas* 958 von Otto I. dem Bistum übergeben wurden, sind noch 988 in *censuales* und *liberi debitores* unterteilt.³⁰⁰ Sind das nun andere *censuales* als die vorher erwähnten des Immunitätspassus? Schliesslich sind noch jene zensuspflichtigen Freien anzuführen, die in unterschiedlichen Übertragungen 951 zusammen mit den Fiskaleinkünften und 960 im Rahmen der Schenkung von Hof und *centena* Chur durch Otto I. in die bischöfliche Herrschaft gelangten, nämlich *liberi homines scilicet quartanis et quadrariis*.³⁰¹

Ob diese Personen allesamt zu den *homines* der Churer Kirche zu zählen sind, auf welche die Immunitätsbestimmungen angewendet wurden, lässt sich in dieser Grauzone grundherrschaftlicher Abhängigkeit nicht entscheiden. Die Tatsache, dass sie zu unterschiedlichem Zeitpunkt und unter verschiedenenartigen Umständen an die Churer Kirche gelangten, warnt davor, den neuzeitlichen Ordnungssinn zu sehr walten zu lassen und zwischen den einzelnen Kategorien Querbezüge herstellen zu wollen. Mögen diese Leute auch einen einheitlichen Rechtsstand besessen haben, ihre Stellung innerhalb der bischöflichen *familia* und ihre Verpflichtungen gegenüber der Churer Kirche dürften sehr unterschiedlich gewesen sein. Im Übrigen ist hier nochmals auf die quellenkritischen Probleme hinzuweisen, welche diese Sammelurkunde im Bezug auf die Verarbeitung ihrer Vorlagentexte aufwirft.³⁰²

Für das gesamte 9. Jahrhundert liegt dagegen kein expliziter Hinweis auf den Einbezug von Freien in grundherrliche Abhängigkeit vor – abgesehen

²⁹⁸ MGH D O. III. 48/BUB I 148.

²⁹⁹ *Et [...] et kann, wenn ich recht sehe, sowohl kumulativ liberi, fiscales homines und coloni als drei unterschiedliche Kategorien scheiden, wie auch die liberi in zwei Kategorien, nämlich fiscales homines und coloni einteilen.*

³⁰⁰ MGH D O. I. 191/BUB I 115. Der Wortlaut ist im Privileg Ottos III. übernommen worden:
[...] *homines ipsius totius provinciae censuales ac liberi debitores sunt.*

³⁰¹ MGH D O. I. 139/BUB I 108; MGH D O. I. 209/BUB I 119; MGH D O. III. 48/BUB I 148 (Zitat).

³⁰² Vgl. Kap. II/1.2.3.

vielleicht von den *coloni* des RU.³⁰³ Allerdings muss dieses Schweigen der Quellen nicht allzu viel bedeuten, wie anhand der Begrifflichkeit bezüglich der Unfreien gleich gezeigt wird.

Die Unfreien auf der andern Seite des rechtlichen Spektrums sind häufiger in den Quellen erwähnt.

Die karolingischen und ottonischen Königsprivilegien erwähnen in der Regel in den Pertinenzformeln lediglich *mancipia*.³⁰⁴ Die Forschung rechnet bei diesem Terminus gewöhnlich mit Unfreien.³⁰⁵ Wurde bereits im Zusammenhang mit der Besitzorganisation festgestellt, dass er keineswegs auf Gutswirtschaft mittels ‹Hofhörigen› bzw. ‹Ackersklaven› eingeengt werden kann, so muss die Bedeutung des Begriffs möglicherweise noch stärker ausgeweitet werden: Einiges spricht dafür, dass die *mancipia* in den Pertinenzformeln als Sammelbegriff für all jene Abhängigen stehen, für die die rätischen Immunitätsurkunden die Termini *homines* und *familiae* bereithalten, beide ebenfalls Pauschalbezeichnungen, die offensichtlich rechtsständisch Freie und Unfreie einschliessen.³⁰⁶

Nun könnte man argumentieren, dass, wie vorne erwähnt, erst für das 10. Jahrhundert freie Personen in grundherrlicher Abhängigkeit nachzuweisen sind, dass also möglicherweise vorher tatsächlich nur Unfreie auf den verschenkten Gütern sassen. Immerhin gelangten jene Gruppen von Freien, welche im vorher erwähnten Sammelprivileg Ottos III. im bischöflichen Herrschaftsbereich auftauchen, nachweisbar erst durch ottonische Schenkungen an das Bistum. Dagegen spricht allerdings, dass sich die Präferenz der Pertinenz-

³⁰³ Ein Hinweis auf *tributarii* und *censuales*, welche ihren Besitz gemäss einer Immunitätsurkunde Ludwigs II. von 861 einem nicht namentlich genannten Marienkloster übertragen hatten, muss als frühes Beispiel für zinspflichtige Freie in Churräten wohl entfallen, seit das entsprechende Privileg mit guten Gründen nicht mehr Pfäfers, sondern dem italienischen Klösterchen Massino zugeschrieben wird. Vgl. K. WANNER in: Vorbemerkung zu MGH D Ludwig II. 36.

³⁰⁴ Vgl. Anhang 2.

³⁰⁵ Für NIEDERSTÄTTER, *Mancipia*, S. 72, werden die Termini *mancipia*, *servi* und *ancillae* in den churrätischen Quellen «eindeutig synonym gebraucht». Vgl. auch MEYER-MARTHALER, *Römisches Recht*, S. 101.

³⁰⁶ NIERMEYER, *Lexicon*, S. 633. KUCHENBUCH, *Bäuerliche Gesellschaft*, S. 359–363, und GOETZ, *Serfdom*, S. 41, sehen in den Termini *servus/ancilla* der Herrscherdiplome und Privaturkunden seit dem 8. Jahrhundert eher eine individuelle, im Begriff *mancipia* eher eine Kollektivbezeichnung für Abhängige mit unterschiedlichem Status. DURLIAT, *Finances publiques*, S. 280f., behandelt *mancipium* synonym zu *colonus* als Oberbegriff für die verschiedenen Abhängigen.

formeln für die *mancipia* auch im 10. Jahrhundert nicht ändert. Die 956 erweiterte Bestätigung einer Schenkung des Königshofes Zizers durch Otto I. ist diesbezüglich aufschlussreich: In der Pertinenzformel erscheinen nur *mancipia*. Wo die Urkunde aber die im Gefolge der ersten Schenkung entstandenen Streitobjekte explizit auflistet, ist dagegen auch von *vassellarii vasorum magistri*, vor allem aber von *colloni* (sic) die Rede.³⁰⁷

Damit ist das Problem der Abgrenzung des vermutlich sehr weitfassten *mancipia*-Begriffs von den *coloni* angeschnitten, die scheinbar immer dann im Vordergrund stehen, wenn in churrätischen Quellen von Inhabern (abhängiger) Hofstellen die Rede ist, wie am RU und am ‹Tellotestament› bereits gezeigt wurde:³⁰⁸

Die eben erwähnte Zizers-Schenkung legt nahe, dass zumindest laut dieser Quelle die *coloni* zu den *mancipia* der Pertinenzformeln zu rechnen sind. Dazu scheint zu passen, dass diese *coloni* ausdrücklich «von Alters her der königlichen *curtis* zu dienen» hatten.³⁰⁹

Leider weist die Ottoschenkung des Königshofes Chur von 960 in eine gegenteilige Richtung: Die abschliessende Pertinenzformel nennt – abgesehen von der Bestätigungsurkunde Ottos II. für Churräten völlig einmalig – mehrere Kategorien von Abhängigen, und zwar genau die gleichen, wie die genannte Zizers-Urkunde – aber diesmal aneinandergereiht: [...] *mancipia utriusque sexus coloni et vassellarii cunctis de mantanis, sicut semper ad ipsam curtem serviebant sub ipso comite et patre eius.*³¹⁰

Mancipia und *coloni* scheinen zumindest in diesem Fall nicht identisch zu sein. Sind die einen unfrei und die andern frei? Handelt es sich im ersten Fall um Hofpersonal, im zweiten um Hofstelleninhaber?

Leider ist gemäss der Syntax nicht klar, welche der genannten Gruppen *ad curtis serviebat*, also vermutlich ausserhalb dieser *curtis* lebte, und welche möglicherweise zum Hofpersonal gehörte. Zudem wäre noch die Abgrenzung von den *mansi* zu klären, die gleich im Anschluss in der Formel genannt werden und die angeblich ebenfalls zum Teil der *curtis* zu dienen hatten.

Zur Klärung dieses Problems dient vielleicht wiederum der Immunitätspassus der Sammelurkunde Ottos III.: Man hat nicht nur mit *censuales liberos aut servos* zu rechnen, sondern auch mit *terra liberorum et fiscalium hominum*

³⁰⁷ MGH D O. I. 182/BUB I 114. Zu den *vassellarii* vgl. Kap. IV/4.3.1 mit Anm. 481, S. 482.

³⁰⁸ Zum Verhältnis *colonia/mansus – coloni* vgl. Kap. IV/2.2.2 und IV/3.3.

³⁰⁹ MGH D O. I. 182/BUB I 114: [...] *colloni quoque otto circummanentibus bene noti ab antiquis annis ad ipsum locum servientes et sex etiam vassellarii vasorum magistri [...].*

³¹⁰ MGH D O. I. 209/BUB I 119; MGH D O. II. 124/BUB I 142.

et colonorum, also sowohl mit personen- als auch mit besitzbezogener Abhängigkeit.³¹¹

Der vermutlich ambivalente Rechtsstand der *coloni* zwischen frei und unfrei, zwischen *ingenius* und *servus*, der ein Erbe der Spätantike darstellen dürfte, wurde bereits erwähnt. Dass die *coloni* grundsätzlich als rechtsständisch Freie zu betrachten sind, könnte nicht nur der vorher erwähnte Urkundenvergleich, sondern insbesondere die einmalige Scheidung von *mancipia* und *coloni* nahe legen.

Allerdings differenzieren die rätischen Quellen offensichtlich ebenso zwischen *liberi* und *coloni*. Neben der wie gesagt von der Syntax her schwer zu deutenden Immunitätsklausel Ottos III. geschieht dies vor allem in der *census regius*-Liste des RU: Neben jeweils hundert *liberi homines* haben hier auch *coloni* einen (Kopf-?)Zins zu entrichten. Sollte es sich auch bei diesem Betrag um einen Zins von jeweils hundert Leuten handeln, so wäre die Zinsleistung allerdings fast viermal kleiner als diejenige der *liberi*.³¹²

Ist dies vielleicht ein weiterer Hinweis darauf, dass die rätischen *coloni* der Karolingerzeit tatsächlich den *servi* nahe standen, wie dies in der Forschung insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen der LRC angenommen wird?³¹³ Auf diese Weise kann nicht erstaunen, wenn sich die knappen und pauschalisierenden Pertinenzformeln wenig um den konkreten Rechtsstand derjenigen Personen kümmern, die den verschenkten Besitzkomplexen «dienten» – was auch immer das heissen will.

Doch zurück zu den *mancipia*: Vermutlich ist im Rahmen der königlichen Pertinenzformeln tatsächlich mit einem weitgefassten *mancipium*-Begriff zu rechnen, wobei nicht alle unter diesen Begriff fallenden Personen in rechtsständischer Hinsicht unfrei sein mussten. Dass *mancipia* gemäß dem RU aber auch auf dem Walenstadter Markt mit dem gleichen Zoll belegt wurden wie Pferde, dass sie nach der gleichen Quelle aber auch wie Vieh von den Besitzungen weggeführt werden konnten, lässt eine in sozialer Hinsicht äußerst heterogene Begriffskategorie vermuten. Doch darauf ist im Rahmen der wirtschaftlich-funktionalen Differenzierung der grundherrlichen *familia* zurückzukommen.³¹⁴

Nach dem offensichtlich schillernden und je nach Textgattung wohl unterschiedlich gehandhabten *mancipium*-Begriff nun zu den *servi* und *ancillae* der

³¹¹ MGH D O. III. 48/BUB I 148. Vgl. Kap. III/2.2.1.2 mit Zitat in Anm. 329, S. 298.

³¹² BUB I, S. 394.

³¹³ MEYER-MARTHALER, Römisches Recht, S. 111; NIEDERSTÄTTER, Mancipia, S. 73.

³¹⁴ Vgl. Kap. IV/3.4.3.

rätischen Quellen. Bischöfliche *servi* (und *ancillae*) tauchen neben der besprochenen Sammel- und Immunitätsurkunde Ottos III. noch in der Klageschrift Bischof Victors III. und in der Verleihung der Inquisitionsvollmacht Konrads I. von 912 auf.³¹⁵

Zumindest die letztgenannte Quelle scheint einen eindeutigen Hinweis auf die rechtsständische Konnotation des *servus*-Begriffs zu liefern, steht doch die Nennung hier im Zusammenhang mit dem Verbot einer dreissigjährigen Ersitzungsfrist zur Erlangung der Freiheit. Allerdings geht aus dieser Urkunde auch hervor, dass der Rechtsstand des *servus* bzw. der *ancilla* in karolingischer Zeit offensichtlich auf die dienende Tätigkeit (*servire*) bezogen war. Zweifel an der eindeutigen rechtsständischen Zuordnung des Begriffs regen sich jedenfalls, wenn genau die gleiche Frist in der LRC mit Kolonienflucht in Verbindung gebracht wird. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass unter diesen Umständen also auch *coloni* den dienenden Abhängigen des Bischofs, den *servi*, zugerechnet wurden.³¹⁶ Eine Privatschenkung des 10. Jahrhunderts, die *servi* und *ancillae* in der Pertinenzformel zu zwei *coloniae* nennt, weist vermutlich in die gleiche Richtung. Dass sich der Status dieser drei Personen auch an ihren «typischen Hörigennamen» ablesen lasse, wie dies P. Erhart und J. Kleindinst vermuten, ist zwar für die nur aus dieser einen Quelle bekannten Namen *Minio* und *Minia* durchaus plausibel, für den Namen *Tancio* jedoch problematischer, taucht er doch in der orthographischen Variante *Tantio* und vielleicht als Kurzform von *Constantius* auch in Zeugenreihen anderer Urkunden auf.³¹⁷

Das *servitium* konnte sowohl eine permanente, geburtsständische Zuschreibung bedeuten als auch eine temporäre, zum Beispiel durch Schuld knechtschaft, Flucht usw. Auf jeden Fall zeigt das Privileg Konrads I., dass die Grenzen zwischen Freiheit und Unfreiheit auch in Churrätien überwindbar waren – was offenbar von der Obrigkeit nicht in jedem Fall erwünscht war.³¹⁸

Vielleicht stösst man also auch hier, genau wie bei den *mancipia*, an die Grenze der Möglichkeit einer Ableitung rechtsständischer Zuordnungen aufgrund von Quellentermini. *Servus* und *ancilla* konnte im Frühmittelalter zweifellos den (mehr oder weniger frühmittelalterlich umgeformten) römisch-recht-

³¹⁵ BUB I 46 und MGH D Konrad I. 11/BUB I 91.

³¹⁶ Vgl. Kap. IV/3.2. Es sei hier auch daran erinnert, dass das Verb *servire* an anderer Stelle auch in Bezug auf *mansi* verwendet wird, die gemäss RU zumindest teilweise von *coloni* bewohnt waren (MGH D O. I. 209/BUB I 119; vgl. Kap. IV/2.2.2).

³¹⁷ ULR 57. Vgl. ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, S. 91 mit Anm. 455. Gleich drei *Tantii* finden sich in der Zeugenreihe von ULR 42, ein *Tanco* in ULR 39.

³¹⁸ MGH D Konrad I. 11/BUB I 91.

lichen Sinn von unfrei als auch die vermutlich eher germanisch-rechtliche Bedeutung des Dienenden annehmen – ungeachtet einer rechtsständischen Definition von frei und unfrei.³¹⁹ In Churrätien scheint die zweitgenannte Konnotation spätestens im 9. Jahrhundert in den Vordergrund gerückt zu sein. In Übereinstimmung mit Beobachtungen von W. Goetz zur Grundherrschaft von St. Gallen scheint jedenfalls dies die schillernde Verwendung des *servus*-Begriffs in den rätischen Quellen zu belegen – trotz dem gegenteiligen Eindruck, den die Rechtstexte vermitteln.³²⁰

Rechtsständische Differenzierungskriterien waren offensichtlich auch in Churrätien bis ins 10. Jahrhundert von Bedeutung. Allerdings scheinen sich in den Quellen des 9. und 10. Jahrhunderts in Bezug auf die Begriffe *liber*, *colonus* und *mancipium* die Kategorien mehr und mehr zu verwischen.³²¹ Dabei lassen sich in den unterschiedlichen Quellengattungen, aber auch zwischen einzelnen Quellen, verschiedenartige Präferenzen und Anwendungen nachweisen.

Solches muss keineswegs Folge einer rechtsständischen Homogenisierung der ‹Hörigenschicht› sein. Für die herrschaftlichen Autoren dieser Quellen spielte es wohl einfach keine Rolle, ob jemand als *liber*, *colonus*, *mancipium* oder *servus* diente. Dies zumindest so lange, als nicht konkrete Leistungen mit diesen Kategorien in Verbindung zu bringen waren – und dies ist im rätischen Quellenmaterial jedenfalls nur sehr selten nachzuweisen, etwa in der *census regius*-Liste des RU.³²²

Der Rechtsstand kann ohnehin nicht das einzige Kriterium zur sozialen Differenzierung der Abhängigen darstellen.

³¹⁹ Vgl. OLBERG, Freiheitsbegriff. Vgl. Kap. IV/3.1.

³²⁰ GOETZ, Grundherrschaftsentwicklung, S. 219. Vgl. auch DERS., «Unterschichten», S. 121–125, zur Zweidimensionalität des *servus*-Begriffs in den erzählenden Quellen der Karolingerzeit. So erscheint der Terminus in Abgrenzung zum *liber* seltener als in Gegenüberstellung mit dem *dominus*. Seine herrschaftsrechtliche Einordnung war demnach bedeutsamer als die rechtsständische. DURLIAT, Finances publiques, S. 281ff., will aus den frühmittelalterlichen Quellen nicht weniger als fünf Bedeutungen für *servus* herauslesen.

³²¹ GOETZ, Grundherrschaftsentwicklung, S. 219, betont zwar, dass Freie und Unfreie bis zum Versiegen der St. Galler Privaturkunden durchwegs klar geschieden wurden. Obwohl das *servitium* das Hauptkriterium für die Unfreiheit der St. Galler *servi* gewesen sei, wurden irritierenderweise offensichtlich auch Freie – d.h. für Goetz v. a. *coloni* – zur Dienstleistung herangezogen. Der scheinbare Widerspruch löst sich in Bezug auf das churrätische Quellenmaterial auf, wenn, wie in diesem Kapitel vermutet, auch *servi*, *ancillae* und *mancipia* nicht mehr in jedem Fall rechtsständisch unfrei sein müssen. Anders dagegen KAISER, Churrätien, S. 206f.

³²² BUB I, S. 394.

3.4.3 Wirtschaftlich-funktionale Differenzierung

In der Grundherrschaftsforschung werden die Abhängigen insbesondere in die Kategorien der auf dem Herrenhof ansässigen Hofhörigen und der Hofstelleninhaber geteilt. Dass diese unterschiedliche Distanz zum Herrschaftszentrum sowie die grössere wirtschaftliche Autonomie der Hufenbauern gegenüber dem Hofpersonal nicht nur soziale und wirtschaftliche, sondern auch rechtliche Auswirkungen auf den Status der betreffenden Personengruppen hatte, ist in der Forschung Allgemeingut.

So galten gemäss K. H. Ganahl noch in der späten Karolingerzeit die auf dem Herrenhof angesiedelte *mancipia* als Fahrhabe, während es bei den «angesiedelten Knechten», also bei den Hufenbauern, zu einer Verschmelzung der Abhängigen mit dem ihnen zugewiesenen Boden gekommen sei. Das Beispiel des Klosters St. Gallen zeuge zudem von einer Abnahme herrschaftlicher Immunitätsrechte bei zunehmend peripherer Lage der Besitzungen.³²³ L. Kuchenbuch versucht gar, die Herrschafts- bzw. Abhängigkeitsverhältnisse der beiden Gruppen gegenüber dem *dominus* zu typologisieren, indem die Hofhörigen in einer «patriarchalen», die Hufenbauern dagegen in einer «patrimonialen» Beziehung zum Herrn gestanden hätten.³²⁴

Solche weitgehenden Folgerungen sind aus den churrätischen Quellen allerdings nicht ableitbar – was natürlich nichts heissen muss. Selbst die genannte wirtschaftlich-funktionale Unterscheidung zwischen Hofhörigen und Hufenbauern ist anhand des Quellenkorpus kaum nachvollziehbar. Vor allem aus dem RU sind zwar eindeutig zweigeteilte Besitzstrukturen bekannt, über Bewohner und Bewirtschaftung schweigen sich die Quellen jedoch zumeist aus.

Den einzigen Hinweis auf eine Zweiteilung des Hörigenverbandes in Abhängige, die innerhalb oder ausserhalb des Besitzzentrums lebten, liefern die verschiedenen echten und unechten Immunitätsprivilegien für Pfäfers aus dem 10. Jahrhundert: Sie weisen die auf den Klostergütern ansässigen *familiae* den Bereichen *intus* und *foris* zu.³²⁵ Leider ist hier nicht klar, ob das Scheidungskriterium die Zugehörigkeit zum engeren Klosterverband oder allenfalls auch die Ansiedlung von Hofpersonal auf den verschieden *curtes* des Klosters andeutet. Sollten die *familiae intus* aber in unmittelbarer Umgebung des

³²³ GANAHL, Studien, S. 48.

³²⁴ KUCHENBUCH, Klostergrundherrschaft, S. 332.

³²⁵ Vgl. oben, Kap. IV/3.4.1 mit Anm. 278, S. 431.

Klostern gelebt haben, was immerhin möglich ist, so wäre selbst dieser Quellenbeleg für die hier gesuchte funktionale Differenzierung der Herrschaftskomplexe im Sinne der zweigeteilten Grundherrschaft untauglich.³²⁶

Wie in andern Quellenbeständen finden sich somit auch in Rätien für die Gruppe der Hofhörigen kaum Belege.³²⁷ Immerhin nennt bereits das ‹Tello-testament› zwei Personen *qui sunt sine terra*.³²⁸ Die lapidare Charakterisierung ohne anderweitige Abgrenzung von den vorgenannten *coloni*, welche *cum omni sondro* vergeben wurden, lässt leider keine weiteren Schlüsse bezüglich des sozialen Status und des Rechtsstandes zu.

Von zentraler Bedeutung für diese Frage sind insbesondere die Nennungen von Abhängigen im RU:

So stellt sich etwa die Frage nach dem konkreten Status jener *mancipia*, die auf dem Walenstadter Markt verkauft wurden und für die der gleiche Zoll zu zahlen war wie für ein Pferd.³²⁹ Handelt es sich um einen der seltenen Quellenbelege für den von H. Hoffmann erwähnten Transithandel, der im 9. Jahrhundert angeblich kaum mehr Christen, sondern überwiegend Slawen betroffen habe, die «nach Spanien, nach Afrika, nach Byzanz und in den Orient» verkauft wurden?³³⁰ Oder diente der Sklavenmarkt, wie A. Niederstätter vermutet, eher zur Deckung des Arbeitskräftebedarfs durch die regionale Bevölkerung?³³¹ Selbstverständlich ist auch eine Kombination von beiden Sichtweisen nicht auszuschliessen, ja sogar wahrscheinlich.

Noch zweimal nennt das RU *mancipia*: einmal im Zusammenhang mit dem Benefizium des Mathrat in Ilanz. Dabei wird keine *curtis*, sondern lediglich Salland (nur 34 *iugera*), Wiesen, Alpen, eine Kirche und zerstörte oder ungenutzte Weinberge (*vinea destructa*) erwähnt. Nach der Nennung von zwölf *mansi* heisst es abschliessend: *Octo mancipia abducta sunt*.³³² Die zweite Nennung betrifft das Lehen des Constantius von Sargans. Die Situation ist ähnlich: Salland, Wiesland, Wein, vier stark gestreute *mansi* und abschliessend die Bemerkung *mancipia non habet*.³³³

³²⁶ Anders sieht KAISER, Churrätien, S. 206, in dem Unterscheidungskriterium tatsächlich ein Hinweis auf die zweigeteilte Grundherrschaft mit Hofhörigen und hufenansässigen *servi casati*.

³²⁷ Vgl. z. B. GOETZ, Grundherrschaftsentwicklung, S. 223, zum St. Galler Material.

³²⁸ BUB I 17*, S. 17.

³²⁹ BUB I, S. 383: *De unoquoque mancípio, quod ibi venditur, denarii .II. Similiter et de caballo [!]*

³³⁰ HOFFMANN, Kirche und Sklaverei, S. 18.

³³¹ NIEDERSTÄTTER, Mancipia, S. 75.

³³² BUB I, S. 389.

³³³ BUB I, S. 383.

Da in beiden Fällen keine *curtis* genannt wird, ist kaum an Fronhofspersonal zu denken, was allerdings aufgrund der Möglichkeit, dass ein Herrenhof einfach keine Erwähnung fand,³³⁴ nicht ganz auszuschliessen ist. Nach der vorher erfolgten Erweiterung des *mancipium*-Begriffs wäre es durchaus denkbar, dass es sich bei diesen *mancipia* um die Inhaber der aufgezählten *mansi* handelte, also um *mancipia* bzw. *servi casati* oder gar um *coloni*. Auch ist die Möglichkeit keineswegs ausgeschlossen, dass *mancipia* als unfreie Knechte verschiedentlich den Mansusinhabern, zum Beispiel *coloni*, nachgeordnet waren, jedoch nur in den genannten Problemfällen quellenkundig wurden. Im Fall des Lehenskomplexes von Sargans könnte die Bemerkung auch einfach bedeuten, dass Constantius die Arbeitskräfte für die Bewirtschaftung der königlichen Lehen selbst zu stellen hatte, welchen Rechtsstand und welchen sozialen Status sie auch immer hatten.

In zahlreichen Quellen des 9. Jahrhunderts – allerdings nicht in den rätischen – wird der abhängigen Hofstelle ein bestimmter Rechtscharakter zugeschrieben (zum Beispiel *mansus servilis*, *mansus ingenuilis*), der sich nicht unbedingt mit dem persönlichen Rechtsstand ihres Inhabers decken musste. Wenn damit Abgaben- bzw. Dienstleistungspflicht der Hufenhörigen zumindest teilweise von der Person auf den Boden übergegangen ist, kann man mit der gängigen Forschung von einer allmählichen Überlagerung der persönlich-rechtsständischen Differenzierung durch eine von der Besitz- und Abgabenstruktur abgeleitete ausgehen. Diese ‹Verdinglichung› der Rechts- und Rentenverhältnisse ist aus den churrätischen Quellen leider nicht abzulesen, da Angaben über das Rentensystem weitgehend fehlen.

Ein schwer durchschaubares Zusammenspiel von Besitzstruktur und persönlichem Status der Abhängigen liegt, wie bereits erwähnt, möglicherweise bereits der tellonischen Scheidung in *coloni* und *spehatici* zugrunde. Der Bodenbezug spielte demnach bereits in vorkarolingischer Zeit eine Rolle.

Weit vielfältiger präsentieren sich die Personenbezeichnungen der ottonischen Schenkungen: Wie bereits mehrfach gezeigt, erscheinen *liberi censuales*, *quadrarii*, *quartani*, *homines fiscales*, *coloni montanarici*, *vasellarii*.³³⁵ Ich bin auf diese Personengruppen bereits verschiedentlich eingegangen, es muss daher eine knappe Zusammenfassung in Bezug auf die Differenzierungskriterien genügen. Einige der Kategorien spiegeln wohl wiederum eine rechtliche

³³⁴ Siehe Kap. IV/1.2.

³³⁵ Vgl. Kap. III/2.1.2, III/2.2.1.2 und IV/3.4.2.

Differenzierung in Bezug auf unterschiedliche Abgaben- und Leistungsstrukturen, die von der Art und der Lage des Besitzes abgeleitet wird:

So waren die *quadrarii* gemäss der Sammel- und Immunitätsurkunde Ottos III. zwar *liberi homines*, gelangten 37 Jahre zuvor jedoch im Zusammenhang mit der Übertragung von Fiskaleinkünften ans Bistum. Vermutlich sassen sie auf Fiskalgütern und sind daher vielleicht mit den an anderer Stelle in der Sammelurkunde genannten *homines fiscales* in Verbindung zu bringen. In den Bestätigungsurkunden werden diese «Fiskalinen» bzw. «Königzinser» noch bis in salische Zeit zu den Abhängigen des Bischofs gezählt. Doch davon war bereits an anderer Stelle die Rede.³³⁶

Die *quartani* dagegen werden in der gleichen Urkunde unmittelbar neben den *quadrarii* ebenfalls als *liberi homines* bezeichnet. Hier fällt eine Zuordnung schwerer, doch wurden sie im Zusammenhang mit Herrschaftsrechten in der *centena* Chur dem Bischof übertragen. M. BUNDI denkt dabei insbesondere an Abhängige auf peripheren Ausbaugütern, die jeweils «in der zentralen Hofsiedlung einer Quart, einem Dorf- oder Stadtviertel, zugeordnet» waren. Die Bezeichnung könnte aber auch an eine Viermeilenzone rund um die *civitas* Chur, oder an eine zehntrechtliche Kategorie denken lassen.³³⁷

Auch die *coloni montanarici* scheinen ihren Status von der Lage ihrer Besitzungen abzuleiten. Im Fall der *vassellarii* sind sogar spezifische Berufsgruppen im bischöflichen Abhängigenverband repräsentiert.³³⁸

Soziale Differenzierungen sind offensichtlich auch im 10. Jahrhundert vor der gründig rechtlicher Natur, doch ist dabei der meist angeborene oder seltener erworbene Rechtsstand höchstens einer unter mehreren Faktoren. Offensichtlich bestimmen funktionale bzw. wirtschaftliche Kriterien die soziale und rechtliche Situation der in den Quellen erscheinenden Abhängigen wesentlich mit und überlagern die rechtsständische Differenzierung.

Zweifellos ist auf diesem Hintergrund mit A. Niederstätter selbst innerhalb der Gruppe der rechtsständisch Unfreien von einem sozial äusserst differenzierten Abhängigenverband auszugehen, der vom «Haussklaven bis zum Grossbauern» mit einer gut ausgestatteten Hufe alle Vermögenskategorien einschloss.³³⁹ Die grundherrlich eingebundenen Freien sind wohl tendenziell

³³⁶ MGH D H. II. 114/BUB I 156; MGH D Konrad II. 224/BUB I 177. Zu den Königzinsern vgl. Kap. IV/3.1 mit Anm. 241, S. 420.

³³⁷ BUNDI, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 75. Vgl. aber auch die Ausführungen von FUCHS, Suburbium, S. 119–121, zu Stadtmumbereichen in Tours und Poitiers (v. a. die *quinta*).

³³⁸ Vgl. zu den *vassellarii*-Gruppen IV/4.3.1.

³³⁹ NIEDERSTÄTTER, Mancipia, S. 74.

entweder Mansusbauern oder anderweitig Zinspflichtige. In Bezug auf ihre wirtschaftliche Stellung ist aber auch hier zweifellos alles möglich. Leider lassen die Quellen über diese allgemeinen Vermutungen hinaus diesbezüglich keine Tiefenschärfe zu.

3.4.4 *Herrschaftsnähe und grundherrliche Ämterstruktur*

Bereits auf die banale Frage, ob Herrschaftsnähe oder Herrschaftsferne eher einen höheren sozialen Status garantierte, kann keine generelle Antwort erfolgen. So lebten in den Herrschaftszentren nicht nur die vorher angesprochenen Hofhörigen, die vermutlich von allen Abhängigen den spätantiken Sklaven am nächsten standen und zu den Abhängigen der untersten Stufen gehörten, sondern hier sind auch die herrschaftlichen Amtsträger der unterschiedlichsten Kategorien zu suchen.

Wie bereits erwähnt, belegen schon die *Capitula Remedii*, dass Amtsträgerschaft vom rechtlichen Status unabhängig war, dass Amtsträger, zumindest in mittleren und niederen Chargen, sowohl frei als auch unfrei sein konnten. Die genannten Kompensationssätze, in denen man wohl einen schematisierten Spiegel des sozialen Status der betreffenden Personen sehen darf, zeigen, dass auf allen Stufen der Rechtsstand zwar eine Rolle spielte, aber vom hierarchisch abgestuften Statusfaktor der Amtsträgerschaft überlagert wurde.³⁴⁰ Unfreiheit liess sich demnach mit anderweitig erlangtem Ansehen durchaus vereinbaren.

Wenn man es bei den *Capitula Remedii* mit einer Quelle zu tun hat, deren hofrechtlicher Charakter zumindest fragwürdig ist, so gilt dies leider auch für die Amtsträger des RU, die Schultheissen/*ministri*, die *camerarii* und *magistri dominici aedificiorum*. Doch darauf wurde an anderer Stelle eingegangen.³⁴¹

³⁴⁰ CAPITULA REMEDII 3, S. 646. *Si quis de senioribus quinque ministribus occiderit, id sunt camararius, butigarius, senescalcus, iudicem publicum, comestabulum, qui de hos quinque occidederit, de qualemcumque linia fuerit, ad .C.XX. solidos fiat recompensatus. Qui scultaizium aut reliquum capitaniū ministeriale occiderit, inquiratur, de quale linia fuit, et ita conpositus fiat: si ingenuus fuit, fiat conpositus ad .C.XX. solidos, si autem seruus fuit, fiat conpositus ad solidos .XC. Si uassallum dominicum de casa sine ministerio aut iunior in ministerio fuit et dominus eum honoratum habuit, si ingenuus fuit, fiat conpositus ad solidos .XC., si seruus ad LX.* – Dass bei der Ermittlung der rechtsständischen Identität des Opfers nach der *linia* gefragt wurde, dürfte ein Hinweis auf die geburtsständische Prägung von Freiheit und Unfreiheit zu Beginn des 9. Jahrhunderts sein.

³⁴¹ BUB I, bes. S. 389. Siehe Kap. II/4.2.

Eindeutig im Rahmen der kirchlichen Grundherrschaft tauchen dagegen auch in Churrätien Vögte auf. Ein *advocatus* des Klosters St. Gallen begegnet in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts, wo er zusammen mit einem *maior* einen Verkauf entgegennimmt.³⁴² Vögte sind ebenfalls im Zusammenhang mit der bischöflichen Immunitätsgerichtsbarkeit erwähnt, allerdings nicht in der Churer Immunitätsurkunde Ludwigs des Frommen von 831, sondern erst im Privileg Ottos III. von 988.³⁴³ Dies muss allerdings nicht heissen, dass es dieses oder zumindest ein ähnliches Amt erst seit dem 10. Jahrhundert gab. Bereits die LRC spricht von einem [*iudex*] *privatus*, *qui actur haeclesiarum est*.³⁴⁴ Kirchliche bzw. klösterliche *actores* sind für die Zeit vor der *divisio inter episcopatum et comitatum* auch im ‹Tellotestament› und in den ‹Durrer-Urkunden› im Zusammenhang mit Buss- und Zinsleistungen erwähnt.³⁴⁵ Es handelt sich offensichtlich um ein Amt, das im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und grundherrlichen Verwaltung stand und das ganz offensichtlich gerichtsherrliche Kompetenzen einschloss – kurz, all jene Handlungen, die klerikalen Herrschaftsträgern durch das Kirchenrecht verboten waren. Wie bereits im quellenkritischen Teil der Arbeit hervorgehoben wurde, bildete St. Gallen spätestens seit dem 9. Jahrhundert regionale Vogteien aus. So erstaunt es nicht, wenn im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit zwischen dem Kloster und dem Bistum Chur um die Zugehörigkeit des Klosters Pfäfers von einem *advocatus Dominicus Curiensis* des Klosters bzw. des Abtbischofs Solomo die Rede ist.³⁴⁶

Auf einer tieferen Stufe der Ämterhierarchie stehen zweifellos jene fünf *villici* des Lugnez, welche im RU den bereits erwähnten 27 *coloni* gegenübergestellt werden. *Villici* gelten für die Forschung gewöhnlich als niedere Beamte der lokalen grundherrschaftlichen Verwaltung, als Meier. Im Gegensatz zu den *coloni* ist bei diesen *villici* des Lugnez keine Abgabe erwähnt, ansonsten erfährt man nichts über sie.³⁴⁷

Neben dem *villicus* nennen rätische Quellen vereinzelt auch den *maior*. Ein solcher ist zusammen mit dem andernorts behandelten Schultheissen bereits in den *Capitula Remedii* genannt, wo er einem *locellus* vorsteht und für

³⁴² ULR 45.

³⁴³ BUB I 54; MGH D O. III. 48/BUB I 148.

³⁴⁴ LRC II/16, S. 85.

³⁴⁵ BUB I 17*, S. 22; ULR 3.

³⁴⁶ BUB I 89; ULR 56.

³⁴⁷ BUB I, S. 392: *In ipsa valle, id est in Legunitia. Qui semper in dominico fuerunt et vocantur coloni mansos .XXVII. Et. alii qui vocantur villici .V.*

die Einhaltung der Sonntagsheiligung und die Ahndung von Übertretungen zu sorgen hatte, also mit disziplinarischen Massnahmen in Verbindung gebracht wird.³⁴⁸ Ein rätsicher *maior* begegnet, wie vorher erwähnt, in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts im Rahmen der St. Galler Grundherrschaft im Zusammenhang mit einer Grundbesitzübertragung.³⁴⁹ Hier tritt demnach die wirtschaftliche Seite des *maior*-Amtes hervor.³⁵⁰ Ganz offensichtlich spiegeln sich im Amt des Meiers auf niederer, lokaler Ebene jene Kompetenzen, die auf übergeordneter Ebene bereits den Vögten zugeschrieben wurden: wenn nicht eigentliche Gerichtsbarkeit, so zumindest disziplinarische Zwangsgewalt und grundherrliche Verwaltung. Meier wurden wohl in aller Regel aus den gewöhnlichen Mansusbauern rekrutiert, wie dies die Nennung der *villici* des Lugnez nahe legt. Wo zweigeteilte Strukturen vorlagen, waren sie zweifellos die Bewohner und Verwalter der Fronhöfe,³⁵¹ doch geht solches aus den churrätischen Quellen nicht hervor.

Schwer einzuordnen sind für mich die *iuniores* einer Privatschenkung von 835, die zusammen mit *curtis* und Kirche von Gams dem Kloster St. Gallen übertragen wurden.³⁵² Natürlich erinnern sie an jenen *iunior Senator* des ‹Tellotestaments›, der für seine Dienste mit Besitzungen ausgestattet wurde, sowie an die *iuniores* mit Amtsfunktionen (*in ministerio*), die gemäss den Capitula Remedii frei oder unfrei sein konnten und mit bischöflichen Vasallen in Verbindung gebracht werden.³⁵³

Wenn *iuniores* einerseits unfrei sein und mit Grundbesitz verschenkt werden konnten, wenn sie andererseits Ämter bekleideten, mit Gütern ausgestattet wurden und offensichtlich zu den Gefolgsleuten des Bischofs zählten, so gelangt man unweigerlich in einen Graubereich zwischen Grundherrschaft und

³⁴⁸ CAPITULA REMEDII 1, S. 645.

³⁴⁹ ULR 45. Vgl. Kap. II/2.4 und III/2.2.2.2.

³⁵⁰ Es ist durchaus möglich, dass ein in einem Besitzinventar des 7. Jahrhunderts in Hinwil auftretender Meier, der wie jene *villici* des RU als Hufeninhaber erscheint, bereits vor der Besitzübertragung an das Kloster durch die sogenannte «Beata-Landoald-Sippe» existiert hat, dass dieses Amt also keine klösterliche Schöpfung war (RÖSENER, Strukturformen, S. 148); beweisbar ist dies aber nicht. Entgegen GOETZ, Grundherrschaftsentwicklung, S. 215, handelt es sich hier übrigens nicht um den einzigen Meier des St. Galler Materials: Wie gezeigt, ist ein St. Galler Meier auch für Rätien belegt.

³⁵¹ KUCHENBUCH, Klostergrundherrschaft, S. 328; GOETZ, Beobachtungen, S. 215.

³⁵² ULR 39.

³⁵³ BUB I 17*, S. 19 und 20; CAPITULA REMEDII 3, S. 646 (vgl. Zitat in Anm. 340, S. 446). Vgl. MEYER-MARTHALER, Römisches Recht, S. 100 Anm. 191, zum rätsichen *iunior* als Unterbeamter oder Vasall (‐Tellotestament‐).

Lebenswesen. Was unterscheidet konkret diese Gefolgsleute und Lehensträger niederen Ranges von den Meiern, den grundherrlichen Lokalbeamten? Der Rechtsstand ist es offensichtlich nicht.

Ob die von der Forschung postulierte fortschreitende Trennung zwischen einer bäuerlich-grundherrschaftlichen Sphäre und einer «feudovasallitischen Gruppe»³⁵⁴ – sozusagen also zwischen ‹Nährstand› und ‹Wehrstand› – diesbezüglich ein geeignetes Differenzierungskriterium bildet, ist fraglich.

Auf jeden Fall waren grundherrliche Ämter zweifellos ein ideales Sprungbrett zum sozialen Aufstieg, auch für Unfreie. Die berühmte Klage Ekkehards IV. über die Masslosigkeit der St. Galler Meier legt dafür ein beredtes Zeugnis ab – trotz aller hier gebotenen quellenkritischen Vorsicht.³⁵⁵

3.5 Die grundherrliche *familia*: Zwischenbilanz

Da die herrschaftlichen Personenverbände auch in Churrätien sehr unterschiedliche Formen von Abhängigkeit integrierten, wie bereits im herrschaftsgeschichtlichen zweiten Teil dieser Arbeit gezeigt wurde, lässt sich die Bedeutung der Grundherrschaft innerhalb der rätischen Gesellschaft des Frühmittelalters nur schwer vermessen. Die grundherrliche *familia* franst buchstäblich aus in Richtung jener freibäuerlichen Gruppen, die sich hinter den zahlreichen Nennungen von Schenkern, Zeugen und Grenznachbarn der rätischen Quellen verbergen. Auch sie waren zweifellos in vielfältiger Weise herrschaftlich gebunden, sei es als Zehnt- oder sonstige Abgabenpflichtige an grundbesitzende rätische Kirchen, als Präkaristen oder Lehensträger an Grundherren, als der öffentlichen Gerichtsbarkeit unterworfone Freie an königliche Amtsträger, die Grafen und Schultheissen, welche in Rätien ebenfalls über Grundbesitz und königliche Lehen verfügten.

Aber auch dort, wo sich der Bezug von Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnissen zu Grundbesitzrechten nachvollziehen lässt, müssen wesentliche Fragen zur internen Struktur rätischer *familiae* unbeantwortet bleiben.

Wenn in diesem Kapitel primär nach gruppenspezifischen sozialen Lagemerkmalen gesucht wurde, so ist dies ein Gebot der vorhandenen Quellen. Zweifellos hatte sich die konkrete und individuelle Beziehung zwischen einzelnen Herrschaftsträgern und Abhängigen auf den gesellschaftlichen Status einzelner Personen mindestens ebenso ausgewirkt wie die einzelnen hier

³⁵⁴ KUCHENBUCH, Klostergrundherrschaft, S. 334.

³⁵⁵ EKKEHARD IV., Casus, cap. 48, S. 108–111.

genannten Differenzierungsfaktoren. Konkrete Interaktionen zwischen den Gliedern der Hofverbände lassen sich in den spröden Quellen leider kaum nachweisen.

Damit also zu den nachweisbaren gruppenspezifischen Statusmerkmalen: Offensichtlich mischten sich innerhalb der grundherrlichen Personenverbände die verschiedensten Differenzierungskriterien zu einer äusserst komplexen sozialen Wirklichkeit, die sich, reduziert auf nackte Quellentermini, nur rudimentär nachvollziehen lässt:

Im Vordergrund steht auch in den churrätischen Quellen der Rechtsstand, wie er vor allem in den rätischen Rechtsquellen hervorgehoben wird. Das Kriterium für Unfreiheit war auch im churrätischen Frühmittelalter offensichtlich in erster Linie das *servitium*, das «Dienen». Schon aus diesem Grund ist die Quellenterminologie bezüglich der rechtsständischen Zuordnung teilweise nicht mehr eindeutig, die Verwendung der Begriffe *mancipia*, *servi/ancillae* und *coloni* teilweise von der Textgattung abhängig. Aber selbst innerhalb ein und desselben Textes zeigen sich Unterschiede in Bezug auf den Grad der Differenzierung des Abhängigenverbandes. In dem für die vorangegangenen Kapitel besonders ergiebigen Immunitäts- und Bestätigungsprivileg Ottos III. von 988 sind diese Unterschiede sowohl formularbedingt als auch auf unterschiedliche Vorlagentexte zurückzuführen.

Die Verwischung der Termini hat aber zweifellos auch damit zu tun, dass die rechtsständische Gliederung wohl zunehmend von anderen Differenzierungskriterien innerhalb der grundherrschaftlichen *familia* überlagert wurde. In wirtschaftlich-funktionaler Hinsicht lässt sich die von der Struktur der churrätischen Besitzkomplexe ableitbare Zweiteilung des Hörigenverbandes in «Hofhörige» und «Mansusbauern» nicht einwandfrei nachweisen. Dafür lässt sich bereits aus dem «Tellotestament», weit deutlicher aber aus den ottonischen Herrscherdiplomen ein äusserst differenzierter Personenverband herleiten, mit vielfältigen Wechselwirkungen zwischen Beschäftigung und rechtlichem Status der betreffenden Personengruppen, dem Status und der Lage der Ländereien sowie deren Distanz zum Herrschaftszentrum. Bereits diese Beobachtung warnt vor der These einer weitgehenden Verschmelzung der verschiedenen rechtsständischen Kategorien zu einer einheitlichen Hörigenschicht. Dies obwohl zum Beispiel im Bistum Chur oder im Kloster Pfäfers bis ins 10. Jahrhundert die Zusammenfassung all dieser Personengruppen innerhalb der kirchlichen Immunität und Gerichtsbarkeit zweifellos zu einer Nivellierung beigetragen haben könnte. Doch dürfte die funktionale Gliederung der grundherrschaftlichen Herrschafts- und Wirtschaftsweise auch neue Formen der sozialen Differenzierung hervorgebracht haben.

Dies wird in Bezug auf die grundherrschaftliche Ämterhierarchie ganz besonders deutlich, auch wenn sie in den churrätischen Quellen nur unscharf zutage tritt. Die churrätischen Meier hatten vermutlich gute Chancen zum sozialen Aufstieg. Ihre Abgrenzung von den herrschaftlichen Lehensträgern fällt nicht leicht, gerade weil auch in diesen gesellschaftlichen Kategorien offensichtlich Amtsfunktionen, Gefolgschaft und Lebensbesitz rechtsständische Zuschreibungen in den Hintergrund drängen.

Wenig Konkretes lässt sich zur vertikalen und horizontalen Mobilität sagen. Sklavenmarkt, Befreiung vom *servitium*, Besitzübertragungen aufgrund der *incertitudo praesentis vitae* und Wegführung von Abhängigen sind nur einige Fingerzeige in diese Richtung. Damit ist aber auch die Frage nach einer generellen Entwicklung rätischer Abhängigenverbände kaum beantwortbar. Zweifellos wurden im 10. Jahrhundert im Zuge der ottonischen Schenkungen und der damit verbundenen Übertragung gräflicher Rechte neue Gruppen von Abhängigen, meist wohl rechtsständisch Freie, in die bischöfliche Herrschaft integriert. Dass die Einbindung von Freien in grundherrschaftliche Abhängigkeit vor allem seit dem späten 9. Jahrhundert eingesetzt und den freibäuerlichen Kleinbesitz nach und nach verdrängt hatte, scheinen die Quellen zwar teilweise zu bestätigen. Die quellenkritischen Anmerkungen in dieser Beziehung mahnen aber zur Vorsicht. Zumindest die Einbindung von *coloni* und deren Annäherung an den Rechtsstatus der Unfreien ist auf jeden Fall bereits für das 8. Jahrhundert bezeugt und spiegelt sich wohl auch im RU. Das ‹Tellotestament› zeigt im Übrigen eine wirtschaftlich-funktionale Differenzierung des herrschaftlichen Personenverbandes schon vor der *divisio inter episcopatum et comitatum*. Auch zeigt sich hier bereits die schwierige Trennung der in der Forschung gewöhnlich auseinander dividierten Sphären der Grundherrschaft und des Lehnswesens.

Wie für stark vertikal strukturierte Gesellschaften nicht anders zu erwarten, sind grundherrschaftliche Personenverbände sozial äusserst heterogen und bilden ein Kontinuum vom weitgehend rechtlosen Haussklaven über den Hofhörigen, den freien oder unfreien Mansusbauern mit zweifellos sehr unterschiedlich ausgestatteter Hufe, den begehrten Spezialhandwerker bis zum Meier, Vogt, grundherrlichen Vasallen bis zum eigentlichen *dominus*. Eine horizontale Schichtung lässt sich diesem, von vielfältigen Statuskriterien und unterschiedlichen Wechselbeziehungen bestimmten ‹bipolaren Beziehungsgefüge› (L. Kuchebuch) nur mit grosser Mühe überstülpen. Der wenig differenzierte, nur schwer ein- und abgrenzbare Ordnungsbegriff der ‹Hörigkeit› verleiht der schillernen ‹Grundherrschaft› im Übrigen kaum grössere analytische Schärfe.

4 *Agri – opera – tributa*: Herrschaftsverbände und Wirtschaft

Verschiedentlich wurden in früheren Kapiteln dieser Arbeit nebenbei auch wirtschaftliche Aspekte im Zusammenhang mit churrätischen Besitz- und Herrschaftsverbänden angesprochen. Auf den folgenden Seiten sollen sie ins Zentrum gerückt werden. In erster Linie geht es dabei um die Landwirtschaft: Was lässt sich überhaupt über die Agrarwirtschaft in Churrätien aussagen? Welche Bedeutung hat die Grundherrschaft in Bezug auf die agrarwirtschaftlichen Strukturen und Prozesse im frühmittelalterlichen Churrätien?

Da sich die Fragen der Grundherrschaftsforschung nach den wirtschaftlichen Aspekten ihres Forschungsgegenstands längst nicht allein auf die Agrarwirtschaft, sondern auch auf grundherrschaftlich gebundenes Handwerk, auf grundherrlichen Handel oder gar auf Sonderwirtschaftsbereiche konzentrieren, wie Salzgewinnung und Bergbau, so wird im abschliessenden Kapitel über die Abgabenstrukturen im frühmittelalterlichen Churrätien am Rande auch auf sie eingegangen.

Auch zur Landwirtschaft im Frühmittelalter existieren sehr unterschiedliche Forschungsmodelle, welche vorgängig diskutiert werden müssen.

4.1 Frühmittelalterliche Landwirtschaft in der agrarhistorischen Forschung

Lange Zeit standen eigentliche wirtschaftsgeschichtliche Fragestellungen im Rahmen der Grundherrschaftsforschung eher im Hintergrund. Man hatte sich bezüglich der frühmittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte vor allem auf jenes Phänomen konzentriert, das bereits in einem früheren Kapitel dieser Arbeit abgehandelt wurde: die grundherrschaftliche Besitzorganisation.³⁵⁶ Kein Wunder, tritt doch dieser Aspekt in den zumeist (grund-)herrschaftlichen Quellen am deutlichsten zu Tage. Auch viele Probleme rund um die Rentenstruktur, ein weiterer Schwerpunkt der agrarwirtschaftlich orientierten Grundherrschaftsforschung, mussten bereits gestreift werden, um die Forschungsmodelle rund um die Organisation der rätischen Hofverbände zu diskutieren. Sie sollen hier aber nochmals umfassender analysiert werden, bilden sie doch die Basis für sehr viele Betrachtungen zur frühmittelalterlichen Wirtschaft.

Ausgehend von diesen grundherrschaftlichen Abgabenstrukturen, haben sich in den vergangenen Jahrzehnten dann doch recht vielfältige, zumeist stark

³⁵⁶ Vgl. Kap. IV/2.

kontroverse Vorstellungen zur frühmittelalterlichen Wirtschaft, vor allem natürlich zur Agrarwirtschaft entwickelt.

Die spröden Quellen haben viele Historiker, insbesondere auch Vertreter der französischen Annales-Schule, welcher in wirtschaftsgeschichtlicher Hinsicht eine Pionierrolle zukommt, zur Vorstellung einer äusserst rudimentären, primär auf Feld-Graswirtschaft beruhenden Landwirtschaft des frühen Mittelalters bewogen. Erst im Hochmittelalter sei dieser Zustand im Zuge der ‹Agrarrevolution›, insbesondere der Verbreitung des Beet- oder Wendepfluges und der Dreifelderwirtschaft, überwunden worden.³⁵⁷

Demgegenüber machte die Forschung in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend auf Hinweise aufmerksam, die auf eine recht frühe Verbreitung des Wendepflugs und der Dreifelderwirtschaft, zumindest seit karolingischer Zeit, schliessen lassen. Natürlich ist dabei keineswegs in erster Linie an eine ausgebildete Dreizelgen-Brachwirtschaft zu denken, das heisst an eine Verzelzung kleinbäuerlicher Besitzungen und grundherrlichen Hufenlandes. Die Forschung weist die frühmittelalterliche Dreifelderwirtschaft vielmehr in die Sphäre der herrschaftlichen Eigennutzung, also des Sallandes.³⁵⁸ Damit wird der Grundherrschaft, genauer der zweigeteilten Betriebsgrundherrschaft, natürlich eine enorme Bedeutung hinsichtlich der Veränderung von Wirtschaftsstrukturen zugemessen.

Dem stehen nicht nur weit skeptischere Ansichten über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der grundherrschaftlichen Organisationsform im Frühmittelalter entgegen,³⁵⁹ sondern auch die Warnung vor einer Überbewertung der Betriebsgrundherrschaft, gerade auch in ostfränkischen Gebieten, zu denen seit dem 9. Jahrhundert auch Churrätien zählt.³⁶⁰

³⁵⁷ Deutlich z. B. bei R. FOSSION, *Enfance de l'Europe*, Bd. 1, Paris 1982, S. 142–144 (Zustand der frühmittelalterlichen Landwirtschaft) und Bd. 2, Paris 1992, S. 646–665 („Agrarrevolution“); DUBY, *Krieger und Bauern*, S. 22–42 und 243–260, v. a. S. 33.

³⁵⁸ Zur Diskussion um die Dreifelderwirtschaft vgl. RÖSENER, Werner, Dreifelderwirtschaft, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 3, München/Zürich 1986, v. a. Sp. 1379. Für eine frühe Verbreitung von Rotationssystemen vgl. z. B.: J. HENNING, Landwirtschaft der Franken, in: *Die Franken, Wegbereiter Europas II*, 2. Aufl. Mainz 1997, S. 774–785; ELMSHÄUSER/HEDWIG, *Studien*, S. 346–348 und S. 353–356 (Pflugtechnik).

³⁵⁹ Siehe etwa die unterschiedlichen Positionen von FOSSION, *Habitat*, und VERHULST, *Diversité*, auf der Tagung in Gent 1980. Zur verbreiteten Skepsis gegenüber der landwirtschaftlichen Effizienz in karolingischer Zeit, die neben Fossier etwa auch von Duby geteilt wird, vgl. RÖSENER, *Grundherrschaft im Wandel*, S. 39f., und kritisch ELMSHÄUSER/HEDWIG, *Studien*, S. 346–364.

³⁶⁰ V. a. VERHULST, *Diversité* und DERS., *Grundherrschaftsentwicklung*.

Als Einwand gegen diese auf die Betriebsgrundherrschaft zentrierte Sicht von der Veränderung der frühmittelalterlichen Agrarwirtschaft und Agrarverfassung muss aber auch die teilweise bestrittene, von L. Kuchenbuch eingeführte Vorstellung von sogenannten ‹Rentenlandschaften›, also von stark regional und damit zumindest zum Teil gewohnheitsrechtlich verankerter Rentenstrukturen gesehen werden.³⁶¹ Diese Diskussion der Forschung rund um die Rentenstrukturen entzündete sich primär an der Frage nach dem herrschaftlichen Ermessens- und Entscheidungsspielraum bzw. nach der Rolle des Gewohnheitsrechtes.³⁶² Seitdem H.-W. Goetz festgestellt hat, dass ‹Herrschaft› und ‹Gewohnheit› keine Gegensätze bildeten, dass «Herrschaft als Recht über Menschen [...] aus der Gewohnheit [erwuchs]» und dass man «Gewohnheit ändern, neue Gewohnheiten schaffen» konnte,³⁶³ kann es bei der Frage nach (regionalen) Rentengewohnheiten versus grundherrlicher Initiative nicht mehr nur um das ‹Ob› gehen, sondern es muss vor allem nach dem ‹Wie›, ‹Wo›, ‹Wann› und ‹Wieviel› gefragt werden.

Im Übrigen wurde die Forschung in jüngster Zeit verstärkt auf jene eher seltenen Quellenhinweise aufmerksam, die im Zusammenhang mit den genannten Ausbaubewegungen auch auf kleinbäuerliche Initiative hinweisen – und dies nicht erst seit dem Hochmittelalter.³⁶⁴

Alle diese Forschungsmodelle und Kontroversen sollen so gut wie möglich herangezogen werden, wenn es in den folgenden Kapiteln um die wirtschaftlichen Aspekte der churrätischen Hofverbände geht. Sie können zudem mit der in der Einleitung knapp vorgestellten Literatur zur rätischen Wirtschaftsgeschichte verglichen werden, die allerdings nur am Rande nach deren Berührungspunkten mit der Grundherrschaft fragt.³⁶⁵

³⁶¹ KUCHENBUCH, Bäuerliche Gesellschaft, v. a. S. 233–244; dagegen v. a. VERHULST, Diversité, S. 136–138; DERS., Grundherrschaftsentwicklung, S. 32f. Vgl. auch RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel, S. 38f.

³⁶² VOLLRATH, Rechtstexte; DIES., Rolle der Grundherrschaft.

³⁶³ GOETZ, Herrschaft, S. 409.

³⁶⁴ Vgl. diesbezüglich die Kontroversen auf dem Kongress in Flaran (1988): CROISSANCE AGRICOLE. Für den nordostschweizerischen Raum bereits für das 9. Jahrhundert STEINER, Rückschlüsse und DERS., Alte Rotuli, S. 157–164.

³⁶⁵ Vgl. Kap.I/3.

4.2 Landwirtschaft und Herrschaft in Churrätien

Wie im gesamten europäischen Mittelalter dominierte selbstredend auch in der Pass- und Durchgangsregion Churrätien die Landwirtschaft alle übrigen Bereiche der frühmittelalterlichen Wirtschaft bei weitem. Doch damit enden die allseits anerkannten Ergebnisse der Forschung zur rätischen Agrarwirtschaft auch bereits.

So zeigen jüngste Publikationen, die sich mit landwirtschaftlichen Fragestellungen beschäftigen, wie schwer selbst die allgemeinsten Merkmale der rätischen Agrarwirtschaft im Frühmittelalter einzuschätzen sind: Für R. Kaiser steht im frühmittelalterlichen Churrätien der «Getreidebau, selbst bis in hohe Lagen, eindeutig im Vordergrund», wenn auch in der Karolingerzeit die Viehwirtschaft an Bedeutung gewonnen habe.³⁶⁶ Genau umgekehrt spielte für J. Kleindinst – nach dem ‹Reichsgutsurbar› (RU) zu schliessen – der Getreidebau eine eher unbedeutende Rolle. Wichtiger sei die Viehzucht gewesen, wenn auch nicht die Grossvieh-, so doch die Kleinviehhaltung, vor allem die Schweinezucht. Die 19 Mühlen des RU auf churrätschem Gebiet würden dann allerdings eine steigende Bedeutung des Getreidebaus in karolingischer Zeit nahe legen.³⁶⁷

Beiden genannten Zweigen der Agrarwirtschaft soll im Folgenden ein Kapitel gewidmet werden, danach sind noch Sondernutzungsformen zu untersuchen.

4.2.1 *Ackerbau*

Zweifellos spielte Getreideanbau in den weitgehend von Subsistenzwirtschaft geprägten Jahrhunderten des Frühmittelalters auch im Alpenraum eine grosse Rolle. Erst die Orientierung auf die insbesondere in der Lombardei entstehenden städtischen Viehmärkte im späteren Mittelalter dürfte die Spezialisierung vieler alpiner und voralpiner Zonen auf Viehzucht und insbesondere Grossviehzucht beschleunigt haben.³⁶⁸ In den frühmittelalterlichen Quellen zu Churrätien – und zwar bereits im ‹Tellotestament› aus dem ausgehenden 8. Jahrhundert – ist Getreideanbau jedenfalls häufig belegt, auch in Höhen um 1300

³⁶⁶ KAISER, Churrätien, S. 217–219.

³⁶⁷ KLEINDINST, Reichsgutsurbar als agrargeschichtliche Quelle, S. 24f.

³⁶⁸ HITZ, Gesellschaft und Wirtschaft, S. 225f. und 237; für die Innerschweiz vgl. SABLONIER, Innerschweizer Gesellschaft, v. a. S. 199–204 und 206f.

und 1400 m ü.M. Splügen ist mit rund 1450 m wohl der höchstgelegene Ort, an dem das RU Äcker bezeugt, beispielsweise aber auch für das in dieser Quelle fehlende Oberengadin sind sie zweifellos zu vermuten.³⁶⁹ Dies, obwohl die Klimaforscher zumindest für das 6. bis ca. 9. Jahrhundert in der Regel von wenig günstigen Klimaverhältnissen ausgehen.³⁷⁰

Die zahlreichen Rodungsnamen sowohl im ‹Tellotestament› als auch in den rätischen Privaturkunden weisen auf Ausbaubewegungen hin, die mindestens ins 8. Jahrhundert zurückreichen.³⁷¹

Die Schriftquellen nennen die angebauten Produkte nur selten. Im RU wird zumeist unbestimmt von Korn (*granum*) gesprochen. Daneben unterscheidet es aber auch spezifischer zwischen *frumentum* und *avena*.³⁷² Die Unterschei-

³⁶⁹ So nennt das ‹Tellotestament› Höfe und Ackerland in den Terrassendörfern des Vorderrheintals, neben den tiefer gelegenen Höfen von Ruschein und Schlans etwa Breil/Brigels (ca. 1290 m) und Obersaxen (ca. 1280–1350 m). Das RU nennt neben weiteren Besitzungen in der Surselva Höfe, Mansen und Äcker im Lugnez zumindest bis Lumbrein (ca. 1390 m), an der Julierachse nennt das Urbar in Lantsch (1300 m) und in Riom (ca. 1250 m) gar Königshöfe mit beträchtlichen Ackerflächen. Vgl. KAISER, Churrätien, S. 217; BUNDI, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 46. Auch für die folgenden Jahrhunderte rechnet MEYER, Hochmittelalter, S. 168, in klimatischen Gunstlagen mit Getreidebau bis in Höhen von 1600 m über Meer.

³⁷⁰ Zwar scheinen moderne Forschungsmethoden wie Dendrochronologie, Gletscher- und Sedimentuntersuchungen, Pollenanalysen usw. die alte Vermutung eines generellen Vormarsches der Wälder im Alpenraum in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters zu bestätigen, doch zeigen sie auch örtlich stark abweichende Resultate: M. STURM, Archive in der Tiefe von Hochgebirgsseen, in: EAWAG news 55d (2002), S. 15–17, findet in den Sedimentablagerungen des Sägitalsees im Berner Oberland Hinweise auf einen Rückgang der Landnutzung, einen Vormarsch des Waldes und eine verstärkte Bodenerosion in den Jahrhunderten des Frühmittelalters. Erst ab dem 9. Jahrhundert gebe es wieder Indizien für eine Klimaverbesserung. Demgegenüber liefern Pollenanalysen für die Terrassen der Wartau (SG) im Alpenrheintal genau gegenteilige Resultate: Bereits am Übergang zum Frühmittelalter scheint zumindest hier der Wald zugunsten von Kulturlandschaft massiv zurückgegangen zu sein (PRIMAS, Einleitung, S. 4). Ch. PFISTER, Klimawandel in der Geschichte Europas, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 12 (2001), S. 7–43, hier v. a. 24, warnt daher mit Blick auf die sogenannte ‹Kleine Eiszeit› zwischen Spätmittelalter und 19. Jahrhundert sowie die (hoch-)mittelalterliche Warmzeit (in der Regel zwischen ca. 900–1300 angesetzt) vor zu pauschalisierenden Modellierungen des Klimaverlaufs. Zur älteren Forschung vgl. BUNDI, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 83–96, der zwischen ca. 400 und 750 n. Chr. von Gletschervorstößen und einem Absinken der oberen Waldgrenze ausgeht und die erwähnte hochmittelalterliche Warmperiode zwischen ca. 800 und 1200/1300 ansetzt.

³⁷¹ KAISER, Churrätien, S. 216 (mit weiterer Literatur).

³⁷² BUB I, S. 380.

dung vom Hafer (*avena*) lässt vermuten, dass *frumentum* hier keinen weiteren Sammelbegriff für Getreide darstellt, sondern eine im frühen Mittelalter häufige Bezeichnung für Weizen.³⁷³ Dass mit *granum* prinzipiell etwas anderes gemeint war als Weizen, lässt sich genauso wenig belegen wie die umgekehrte Vermutung, dass die einmalige Nennung von *frumentum* als Synonym für *granum* steht und den Weizen als das übliche Brotgetreide in Churrätien ausweisen würde. Auffällig ist immerhin, dass *frumentum* und *avena* im Zusammenhang mit dem Schultheissenzins des Drusentalgaus unmittelbar nach der Nennung von 35 *modii de grano* im Rahmen der Abgaben von sechs *mansiones* erscheinen. Sind diese *mansiones* tatsächlich, wie in der Forschung üblicherweise angenommen wird, mit der Verkehrsorganisation in Verbindung zu bringen und als Herbergen und/oder Pferdewechselstellen zu betrachten,³⁷⁴ so wäre allenfalls daran zu denken, dass in derartigen Einrichtungen möglicherweise auch höherwertige Getreidesorten umgeschlagen und verzinst wurden als das ortsübliche *granum*. Vielleicht handelte es sich um Saatweizen statt des gespelzten Dinkels, der für höhere Lagen geeigneteren Gerste, des Roggens oder des in späteren Jahrhunderten in Rätien üblichen Mischkorns.³⁷⁵ Aber über solches lässt sich, wie gesagt, höchstens spekulieren.

Handfestere Hinweise auf die angebauten Getreidesorten liefert die Archäologie: So verbrannte in der frühmittelalterlichen Siedlung auf dem Ochsen-

³⁷³ Zu *frumentum* als Sammelbezeichnung im Gegensatz zum klassisch lateinischen *trigum* für Weizen vgl. v. a. P. DILG/M.-J. TITS-DIEUAIDE, Getreide, in: LexMa V, Sp. 1413.

³⁷⁴ So etwa KAISER, Churrätien, S. 223; aufgrund der bedeutenden Zahl von 5 *mansiones* allein für das Vorarlberger Oberland unsicher in Bezug auf die Funktion KLEINDINST, Reichsgutsurbar, S. 123f. Anm. 184.

³⁷⁵ Im Polyptichon von Saint-Germain-des-Prés wird der Dinkel als *spelta* offensichtlich von *frumentum*, möglicherweise Saatweizen, geschieden (ELMSHÄUSER/HEDWIG, Studien, S. 343f.). Ebenso unterscheidet das Verzeichnis von Annappes im sogenannten Brevium exempla zwischen *spelta*, *frumentum*, *sigilum* (wohl *sigalis* = Roggen) und *avena* (MGH Capit. I 128; vgl. ELMSHÄUSER, Grundherrschaft, S. 357). Sollte mit *frumentum* im RU Nacktweizen gemeint sein, so wäre hinter der genannten einmaligen Abgabe ein für das ostschweizerische Frühmittelalter vermutlich seltener Luxusartikel unter den Brotgetreiden zu vermuten. Nach BUNDI, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 564f., sind *granum* und *frumentum* allerdings Synonyme und stünden für das im mittelalterlichen Churrätien am weitesten verbreitete Mischkorn, nebst dem im Hoch- und Spätmittelalter v. a. auch Gerste (*hordeum/ordeum*), Roggen (*secale*), Sommerweizen (*triticum*), zwei Sorten Winterweizen (*siligo* und *carnone*) sowie der Dinkel (*far*) quellenmäßig belegt seien. HITZ, Gesellschaft und Wirtschaft, S. 226–228, geht von einem nach Höhenlagen und Klima stark verschiedenartigen Getreideanbau im Spätmittelalter aus: Weizen nur in tieferen Zonen sowie im regenarmen Unterengadin; Gerste und wahrscheinlich Roggen in mittleren Lagen; in den hohen Lagen v. a. Gerste. Die Bezeichnung *granum* hält auch er für mehrdeutig.

berg in Wartau (SG) in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts offensichtlich ein Getreidelager, in dem sich überwiegend Gerste, aber auch etwas Hirse und Hafer fand, neben Erbsen, Bohnen, Wall- und Haselnüssen sowie Überresten von Ackerunkraut.³⁷⁶

Dies zeigt, dass im alpinen Churrätien bereits im 8. Jahrhundert neben unterschiedlichen Getreidesorten auch andere Feldfrüchte angebaut wurden. Sie erscheinen nur ganz selten in den Schriftquellen des Frühmittelalters, weil sie weitgehend ausserhalb der grundherrlichen Abgabenstruktur wohl weitgehend zur Selbstversorgung angebaut wurden. In einer Zeit, in der es noch lange keinen echten Fruchtwechsel zwischen Getreide und Blattfrüchten gab, war Gemüseanbau wohl meist klar vom Ackerbau geschieden.³⁷⁷ So bezeugt denn schon das Tellotestament Gemüsegärten (*orti*), wie sie zweifellos zu jedem Fronhof und in den Hofstattbereich jeder Bauernhufe gehörten, daneben aber auch Fruchtbäume und -gärten, die wohl zum Teil eingefriedet waren.³⁷⁸ Eine der sogenannten ‹Durrer-Urkunden› erwähnt um die Wende zum 9. Jahrhundert neben vier Nussbäumen gar verschiedene Sorten von Apfelbäumen.³⁷⁹ Eine Gerichtsurkunde aus Rankweil spricht um die gleiche Zeit von einem *arboredus*, und Obstgärten sind auch in Urkunden des 10. Jahrhunderts bezeugt.³⁸⁰

Doch damit von den verschiedenen Anbauprodukten zurück zum Getreidebau.

Leider lässt sich aus den Quellen wenig über die konkrete Flurorganisation herauslesen:

³⁷⁶ W. SCHOCH, Holzartbestimmung und Analyse botanischer Makroreste, in: Wartau – Ur- und frühgeschichtliche Siedlungen und Brandopferplatz im Alpenrheintal, Bd. 1: Frühmittelalter und römische Epoche, hg. v. M. Primas u. a., Bonn 2001 (Universitätsforschungen zur prähistorischen Archäologie 75), S. 30–33. Gemäss Schoch handelte es sich wohl um ein Lager von Wintergetreide (S. 32), allerdings gilt Gerste in der Forschung zur frühmittelalterlichen Agrarwirtschaft meist als Sommerfrucht (vgl. etwa ELMSHÄUSER/HEDWIG, Studien, S. 344; bezüglich Churrätien im Spätmittelalter neuerdings ZANGGER, Feudalordnung, S. 55).

³⁷⁷ Vgl. aber die Vermutung von FICHTENAU, Lebensordnungen, S. 452, dass auch im Rahmen der Dreifelderwirtschaft z. T. Hülsenfrüchte angebaut worden seien.

³⁷⁸ BUB I 17*, S. 15–21: *orti* erscheinen praktisch in allen Pertinenzformeln des Textes, daneben auch *pomifera* und *fructifera*. Einmal wird von *orti cum pumifera*, einmal von einem *curtinum cum pomiferis* gesprochen, was auf eine Einfriedung hindeutet.

³⁷⁹ ULR 8: *quatuor nogarius et quatuor melarius seu cetera pumifera*.

³⁸⁰ ULR 10; ULR 59 spricht von einem *curtinum* mit *pomifera*, und ebenso von *melarii* wohl am gleichen, diesmal interessanterweise als Acker bezeichneten Platz.

Bereits im Kapitel über die Besitzstruktur der Hofverbände wurde auf jene Stelle des RU hingewiesen, in der *zelgae* erwähnt werden, auf denen Pflugdienste zu verrichten waren. Natürlich weckt dieser Begriff Assoziationen in Bezug auf die Existenz einer Agrarwirtschaft, die auf Fruchtfolge bzw. auf Zwei- oder gar Dreifelderwirtschaft basierte. Selbstverständlich genügt ein einzelner, zu jener Zeit noch relativ seltener Quellenterminus nicht, um derartige Rotationssysteme nachzuweisen, die gemeinhin erst als Produkt einer hochmittelalterlichen Ausbaubewegung oder gar ‹Agrarrevolution› betrachtet werden.

Wie bereits im Kapitel über die Besitzstruktur der Hofverbände erwähnt, weist der Zelgenbeleg des RU zusammen mit parallelen Nennungen im St. Galler Urkundenmaterial in Richtung der herrschaftlichen Salländereien. So stehen sie eindeutig mit Frondiensten in Verbindung und scheinen nach dem Urbartext eine einheitliche Grösse von 70 *iugera* aufzuweisen.³⁸¹ Wie ebenfalls bereits erwähnt, schafft dieser isolierte Beleg für ‹Einheitsgrössen› Schwierigkeiten in Bezug auf die sehr unregelmässigen Sallandflächen des RU. So gibt es im betreffenden Drusentalgau-Ministerium, auf das der entsprechende Königszins ausgerichtet ist, nur gerade sechs Sallandflächen die annähernd oder mehr als 70 *iugera* messen würden. Nur in zwei Fällen fanden mehrere, nämlich zwei (Rankweil) oder annähernd drei (Nüziders) solcher *zelgae* auf den im RU angegebenen Sallandflächen Platz.³⁸² Die *zelgae* und damit verbunden die Dreifelderwirtschaft sind also ohnehin schwer unterzubringen, es sei denn, das RU würde bedeutende Besitzkomplexe übergehen. Es kann nur darauf hingewiesen werden, dass derartige Vereinheitlichungstendenzen in anderen Grundherrschaften besser belegbar sind.³⁸³ Möglich, dass aber gerade diese Passage bezüglich Königszinsen ein Indiz für das Auseinanderklaffen von herrschaftlichem Anspruch und tatsächlicher Flur- bzw. Abgabenorganisation darstellt.

Ob nun die Nennung von *zelgae* tatsächlich bereits auf ein Rotationssystem hinweist, oder ob sie lediglich analog zu den Quellentermini *territoria* und *culturae* grössere Sallandflächen anzeigt, lässt sich kaum mit letzter Sicherheit sagen. Es sei auch nochmals betont, dass in den eher kleinräumigen Verhältnissen Churratiens geschlossene Sallandblöcke von der genannten Grösse

³⁸¹ Vgl. Kap. IV/2.2.3 mit Zitat bei Anm. 195, S. 402.

³⁸² BUB I, S. 376–381. Vgl. Anhang 4.

³⁸³ Vgl. etwa für Fulda WEIDINGER, Wirtschaftsstruktur, S. 86–88. ELMSHÄUSER/HEDWIG, Studien, S. 348–353, weisen allerdings auf die sehr unterschiedlichen Grössen der *culturae* von Saint-Germain-des-Prés hin.

wohl eher die Ausnahme bildeten, dass zweifellos auch Salland oftmals in Streulage auftrat.³⁸⁴

Demgegenüber wurde in Bezug auf bäuerlichen Kleinbesitz bereits wiederholt auf einen anderen Umstand hingewiesen: auf die Gemengelage der Äcker in allen von den Quellen beleuchteten Gebieten: im Vorderrheintal («Tellotestament»), in der Region um Chur («Durrer-Urkunden») und im Vorarlberger Oberland (St. Galler Urkunden). Eine Gerichtsurkunde aus Rankweil zeigt, dass Liegenschaftsgrenzen lediglich durch Grenzsteine und Bäume (*terminus in petris et in arbores*) kenntlich waren, dass also keine Feldwege die Grundstücke trennten.³⁸⁵ Nicht zuletzt deshalb spielten wohl Zugangsrechte in den Zubehörsformeln frühmittelalterlicher Urkunden eine grosse Rolle, auch in den wenigen rätischen Pertinenzformeln.³⁸⁶ Die übliche Nennung von zu meist zwei Grenznachbarn könnte gar den Eindruck erwecken, dass man es überwiegend bereits mit Langstreifenfluren zu tun hat, wie sie in karolingischer Zeit auch für andere Gegenden vermutet werden.³⁸⁷

Zwar erfährt man nichts Konkretes über die Pflugtechnik der damaligen Zeit. Das im Frühmittelalter und auch im RU – weniger aber in rätischen Privat-urkunden – häufige Ackermass *iugerum* (Joch/Morgen/Tagwerk) verweist immerhin auf die Bestellung der Felder mittels Ochsengespannen. Damit weiss man aber nicht, ob diese noch ausschliesslich vor den einfachen Hakenpflug gespannt wurden, oder ob sie bereits einen Räderpflug, ja gar einen schweren Beet- bzw. Wendepflug zu ziehen hatten. Zum mindest in der ausgesprochen ausführlichen Pertinenzformel des «Tellotestaments», in der ausnahmsweise Gerätschaften aus unterschiedlichen Materialien (Leder, Eisen und vermutlich Kupfer, Stein und Holz) enthalten sind, fehlen Hinweise auf aufwändige Pflugtechnik, sofern etwa metallene Pflugscharen und Streichbretter nicht zu den *ferratura* gezählt werden. Und auch unter den Eisengeräten, die als Abgaben im RU mit Äxten, Sicheln/Sensen und Wetzsteinen angegeben sind, erscheinen keine Pfluggeräte.³⁸⁸ Natürlich bedeutet dieses Argumentum ex

³⁸⁴ Vgl. Kap. IV/2.2.3.

³⁸⁵ ULR 10.

³⁸⁶ Vgl. Anhang 2. Dazu NIEDERSTÄTTER, Vorarlberg, S. 81.

³⁸⁷ NITZ, Siedlungsstrukturen, S. 442f., will Langstreifenfluren in verschiedenen Gegenden des östlichen Karolingerreiches nachweisen, betont aber, dass diese Flurverfassung ihrer Zeit weit voraus und v. a. typisch sei für planmässig angelegte Ausbausiedlungen. Aber auch im westfränkischen Gebiet gibt es frühe Hinweise auf Langstreifenfluren (ELMSHÄUSER/HEDWIG, Studien, S. 356).

³⁸⁸ BUB I 17*, S. 21; BUB I, S. 380f. und 393. Vgl. KAISER, Churrätien, S. 213. Analog wird immer wieder auf das Fehlen von Pfluggeräten in der Aufzählung des Hofes Annappes im

silencio nicht viel und Streifenfluren erweisen sich zweifellos nicht allein für den Räderpflug als praktisch. Kleine und schmale Landparzellen lassen sich im Übrigen auch durch Erbteilung erklären. So belegen rätische Privaturkunden, dass in verschiedenen Fällen mehrere Kinder erb berechtigt waren. Dies lässt auch dann eine Tendenz zu immer kleinerer Parzellierung vermuten, wenn die überlieferten Beispiele primär von gemeinschaftlichem Besitz der Erbberechtigten zeugen.³⁸⁹

Eine Privaturkunde muss in Bezug auf die Flurverfassung allerdings näher diskutiert werden: Sie nennt neben dem üblichen *modius* als weitere Masseinheit die *pertica*. Und zwar wird ein Acker verkauft *modiorum/modios V et quantu(m) super hoc est, VIII perticas iocales inter latu et longu.*³⁹⁰ Die Stelle ist äusserst interessant, scheint sie doch einen Umrechnungsschlüssel zwischen der Aussaatmenge und den *perticae* zu liefern.

Perticae (frz. *perches*) scheinen einerseits als Flächenmass in Zusammenhang mit Pflugleistungen aufzutreten, etwa in Saint-Germain-des-Prés parallel zu den *corvadae* (frz. *corvée*).³⁹¹ Dazu könnte der Zusatz *iocales* (von *iugalis*?) unserer Urkunde durchaus passen. Oft und eindeutig auch im vorliegenden rätischen Beispiel ist die *pertica* aber auch ein Längenmass. Nur so macht die Wendung *inter [bzw. in] latu[m] et longu[m]* einen Sinn. Sie taucht beispielsweise im karolingischen Güterverzeichnis von Fulda auf, jedoch auf Weinberge bezogen und im Zusammenhang mit der Masseinheit *virga* (Rute).³⁹²

Interessant am rätischen Beispiel ist vor allem, dass der Acker angeblich die gleiche Länge und Breite von acht *perticas* aufgewiesen haben soll. Von einer Langstreifenflur kann also keine Rede sein, obwohl auch hier die üblichen zwei Grenznachbarn genannt werden. Natürlich muss vor einer Verallgemeinerung dieses Beispiels gewarnt werden, zumal die Urkunde ohnehin quellenkritische Probleme aufwirft, ist sie doch in zwei weitgehend wörtlichen Exemplaren überliefert, die aber im entscheidenden Punkt, der Lokalisierung des erwähnten Ackers, voneinander abweichen.³⁹³

sog. Brevium Exempla aus dem frühen 9. Jahrhundert hingewiesen: MGH Capit. 1 25, S. 254. Vgl. dazu etwa DUBY, Krieger und Bauern, S. 23f.

³⁸⁹ Vgl. ULR 10, 41, 47f. und 50. Die drohende Erbteilung könnte nicht zuletzt ein Grund für einige der in den Quellen auftretenden Besitzübertragungen gewesen sein.

³⁹⁰ ULR 47 und 48.

³⁹¹ Vgl. ELMSHÄUSER/HEDWIG, Studien, S. 356 Anm. 117 (mit weiterer Literatur) und S. 418f.

³⁹² Ediert in: WEIDINGER, Wirtschaftsstruktur, S. 299–303. ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, S. 41, sprechen im Zusammenhang mit den *perticae jocales* von ‹Ackerjochen›.

³⁹³ ULR 47f. Vgl. dazu Kap. II/2.5.

Überhaupt sind die quantitativen Angaben der Urkunden schwer zu deuten, etwa wenn fünf der Folkwinurkunden aus St. Gallen statt der üblichen *modii* Aussaat unüblicherweise Traglasten (*onera*) für die Bemessung von Äckern liefern, wie sie ansonsten für die Bemessung von Wiesland verwendet werden.³⁹⁴ Waren den Urkundenschreibern diese Angaben vielleicht gar nicht so wichtig? Immerhin wurde die Bemessung der veräusserten Äcker und Wiesen längst nicht immer niedergeschrieben. Oder liefert diese wechselweise Verwendung ein und derselben Masseinheit für Äcker und Wiesen allenfalls einen Hinweis auf Feld-Graswirtschaft? Immerhin werden in einer weiteren Urkunde *onera XX inter agru et pradu* veräussert, nebst ausdrücklich als *prada* bezeichneten Liegenschaften, die jedoch in Fuhren angegeben werden.³⁹⁵

Auf jeden Fall zeigen diese Beispiele, dass Gemengelage und Grenznachbarnennungen keineswegs genügen, um Rotationssysteme oder andere Formen der Nutzungskooperation zu belegen. Eine Verzelgung von Kleinbesitz oder Hufenländern lässt sich für das frühmittelalterliche Churrätien jedenfalls keineswegs nachweisen. Dies erstaunt allerdings nicht, konnte sich eine ausgebildete Dreizelgen-Brachwirtschaft in Churrätien genauso wie in anderen alpinen Regionen auch im weiteren Verlauf des Mittelalters ohnehin nicht durchsetzen.³⁹⁶ Immerhin lässt die Gemengelage der Besitzungen in den von den Quellen genügend erhellt Gebieten durchaus an Formen der bäuerlichen Zusammenarbeit denken. In Anlehnung etwa an Organisationsformen des Sallandes könnten auch Rotationssysteme dazugezählt haben.

Ein unüberwindliches Problem stellt auch die Berechnung der in den rätischen Quellen aufscheinenden Ackerflächen dar: So war der Scheffel oder das Mütt (*modius/modialis*, teilweise mit *seminare* in Beziehung gesetzt) im frühmittelalterlichen Rätien die am häufigsten benutzte Einheit. Es handelt sich dabei um ein Hohlmass zur Bestimmung der Aussaatmenge, das nach Zeit und Ort zweifellos stark variierte.³⁹⁷ Für Rätien geht O. Baldauf von einem Scheffel zu 100 Liter bzw. ca. 56 Aren aus und setzt diesen mit dem *iugerum*, der Pflugleistung eines Ochsengespannes an einem Tag gleich.³⁹⁸ Diese Angaben sind wohl in verschiedener Hinsicht unwahrscheinlich: Einerseits scheint

³⁹⁴ ULR 11–13, 16f.

³⁹⁵ ULR 53.

³⁹⁶ HITZ, Gesellschaft und Wirtschaft, S. 229; ZANGGER, Feudalordnung, S. 56; SABLONIER, Innerrheinische Gesellschaft, S. 134 und 209.

³⁹⁷ WEIDINGER, Wirtschaftsstruktur, S. 90 mit Anm. 251.

³⁹⁸ BALDAUF, Reichsgut, S. 50f.

das RU an einer Stelle einen Umrechnungsschlüssel zwischen dem *modius* und dem *iugerum* zu liefern, der ungefähr ein Verhältnis 3:1 vermuten lässt: *iugera .CV. seminandi .CCC. modios.*³⁹⁹ Andererseits deuten die aufgrund der Mass- und Münzreformen aus den karolingischen Kapitularien bekannten Größen für das 9. Jahrhundert eher auf Scheffel in der Größenordnung zwischen 40 und 60 Liter.⁴⁰⁰

Für M. Bundi würde aber selbst dies für die rätischen Verhältnisse, genauer für die Ackerflächen von Sagogn, viel zu grosse Flächen ergeben. Zumindest für die tellonische Zeit sei der verwendete Scheffel mit dem römischen zu 8,75 Liter oder ca. fünf Aren gleichzusetzen.⁴⁰¹ Für die karolingerzeitlichen *modius*-Angaben verwendet er jedoch den genannten Umrechnungsschlüssel des RU. Abgesehen davon, dass diese Stelle nicht mit letzter Sicherheit als Glosse zu deuten ist, kommt Bundi, da er von einem *iugerum*-Wert von 36 Aren ausgeht, hier auf einen mehr als doppelt so hohen Wert für den *modius* als bei seinen vorgenannten Berechnungen (ca. 20 Liter = ca. 12 Aren).⁴⁰² Damit liegt er aber immer noch weit unter den vorher genannten Zahlen der Forschung für den karolingischen Scheffel. Dies obwohl seine *iugerum*-Angabe an der oberen Grenze der von der Forschung postulierten 25–35 Aren liegt. Auch hier ist natürlich wieder anzuführen, dass Pflugleistungen bzw. Tagwerke beträchtlich schwanken konnten.⁴⁰³

Auf diese Weise ergeben die im RU verzeichneten 560 *modii* des Sallandes des Königshofes von Maienfeld nach Bundi eine Ackerfläche von 169 *iugera* oder 70 Hektaren. Für Lantsch berechnet er auf diese Weise 61 Hektaren, für Riom 54 Hektaren usw.⁴⁰⁴ Auch wenn Bundi seine Berechnungen mit Feldbeobachtungen untermauern kann, mahnen die zu vielen Unsicherheiten bei der Umrechnung zur Vorsicht. Zwar läge eine Übernahme der karolingischen

³⁹⁹ BUB I, S. 377.

⁴⁰⁰ Vgl. aber auch hier die abweichenden Angaben bei WEIDINGER, Wirtschaftsstruktur, S. 90 Anm. 251 (60 l) und ELMSHÄUSER/HEDWIG, Studien, S. 349 Anm. 78 (40–55 l).

⁴⁰¹ BUNDI, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 28f. mit Anm. 16 und S. 687 (Umrechnungstabelle).

⁴⁰² BUNDI, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, v. a. S. 46 (Tabelle) und S. 687 (Umrechnungstabelle). So neuerdings auch ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, S. 41.

⁴⁰³ Vgl. SCHWIND, Beobachtungen, S. 458 Anm. 74; WEIDINGER, Wirtschaftsstruktur, S. 88; DURLIAT, Finances publiques, S. 291f. Vgl. zu den Masseinheiten des RU auch KLEINDINST, Reichsgutsurbar, S. 104f.; DIES., Reichsgutsurbar als agrargeschichtliche Quelle, S. 26f., die mit ca. 34 Aren rechnet.

⁴⁰⁴ BUNDI, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 46. Auch KAISER, Churrätien, S. 217, folgt diesem Umrechnungsschlüssel.

Masseinheiten im Gefolge der *divisio inter episcopatum et comitatum* durchaus im Rahmen des Denkbaren. Doch gerade in diesem Fall dürfte man erwarten, dass die neuen Einheiten wenigstens ungefähr dem entsprechen, was man aus der karolingischen Kapitulargesetzgebung kennt bzw. was im Rahmen der von der Forschung gebotenen, ohnehin beträchtlichen Varianz liegt. Zumindest bei dem von Bundi postulierten ‹karolinigschen Mütt› ist dies aber mitnichten der Fall.

Bereits im Kapitel zum RU wurde die Möglichkeit erörtert, dass der *modius*, der in den rätischen Privaturkunden eindeutig häufiger in Erscheinung tritt, die lokal gebräuchlichere Masseinheit war, während die Verfasser des RU, Königsboten oder gräfliche Gesandte vielleicht das *iugerum* bevorzugten.⁴⁰⁵ In diesem Fall wären Bundis Zahlen für die Ackerflächen der Königshöfe des RU wohl zurückzustützen. Immerhin darf erwartet werden, dass in Bergregionen, wo Pflugarbeit wohl beschwerlicher war als anderswo, das Tagwerk eher am unteren Rand der von der Forschung angegebenen Spannbreite liegen müsste, also bei rund 25 Aren (statt 36). Doch auch dies ist natürlich weitgehend Spekulation.

Damit dürfte die Problematik jedwelcher Umrechnungsversuche in moderne Flächenmasse genügend deutlich geworden sein. Ich werde mich daher nicht auf derartige Berechnungen einlassen. Es seien lediglich einige allgemeine Beobachtungen zur Verfügbarkeit von Ackerflächen in Churrätien gemacht, wie sie im RU verzeichnet und der Tabelle im Anhang zu entnehmen sind:⁴⁰⁶

Nur gerade zwei der aufgeführten Besitzkomplexe verfügten über eine Sallandfläche von rund 200 *iugera*, sei es in grösseren *territoria* bzw. *zelgae* oder in Streulage, nämlich die *curtes dominicae* Nüziders und Maienfeld. Beide liegen damit in den breiten Talgründen, an den Niederterrassen der Ill bzw. auf einem relativ flachen Schuttfächer am Rande der Schwemmebenen des Rheins. Tatsächlich gehören zehn der insgesamt 14 Ackerflächen über 100 *iugera* zu Besitzungen in Unterrätien, also in die *ministeria in vallis Druisiana* und in *Planis*. Das Tuverasca-Ministerium in der Surselva, das sich ohnehin durch eine ausgesprochene Besitzsplitterung und teilweise weit über das Ministerium hinaus gestreute Lehenskomplexe auszeichnet, nennt nur gerade in Deggen/Igels im Lugnez und in Rueun Salländereien mit genau 100 bzw. knapp über 100 *iugera*. Alle übrigen Besitzkomplexe sind deutlich kleiner und, wie gezeigt, können die 400 *modiales* des Hofes von Sagogn im ‹Tello-testament›

⁴⁰⁵ Vgl. Kap. II/4.2 mit Anm. 366, S. 176f.

⁴⁰⁶ Vgl. Anhang 4.

nicht mit gutem Gewissen mit den Angaben des RU verglichen werden. Dass dies nicht allein mit der Höhenlage zusammenhängen kann, zeigt die Tatsache, dass zwei der bedeutendsten Höfe mit über 150 *iugera* in Riom und Lantsch/Lenz auf ca. 1250 und 1300 m liegen. Damit zeigt sich auch deutlich, dass die Lage dieser beiden *curtes dominicae* nicht allein auf ihre Verkehrslage an der Julierroute zurückzuführen ist, sondern dass diese *curtes* für ihre Nutzniesser zweifellos auch landwirtschaftlich interessant waren. Trotzdem dürfte es natürlich kein Zufall sein, dass die Zahl der grossen *curtes* in Bezug auf Ackerland in den gebirgigeren Gegenden abnimmt.⁴⁰⁷

Wenn in den alpinen Zonen die Verhältnisse eindeutig kleinräumiger sind, wenn etwa im *ministerium in Tuverasca* auch die herrschaftlichen Besitzkomplexe des RU stärker streuen als in den für den Ackerbau günstigeren Regionen Unterrätiens, so darf nicht vergessen gehen, dass die zahlreichen Privatschenkungen auch für Unterrätien von Dutzenden kleiner bzw. sehr kleiner Äcker sprechen. So massen die grössten Äcker, die im Raum Rankweil die Hand wechselten und deren Aussaatmenge in der Urkunde festgehalten wurde, gerade mal sechs *modii*.⁴⁰⁸

Im Vergleich übrigens mit den Ackerflächen der Besitzkomplexe anderer Urbarien zeigen die Angaben des RU insgesamt eher geringe Ausmasse an: So fehlt eine Spur von sehr grossen Höfen mit mehreren hundert *iugera* Salland und zum Teil Dutzenden von Hufen, wie sie beispielsweise in Fulda zu finden sind. Auf der anderen Seite gibt es wesentlich mehr sehr kleine Sallandflächen von 20 *iugera* und weniger.⁴⁰⁹ Gegenüber den Verhältnissen in der Grundherrschaft Prüm scheinen die Angaben des RU schon etwas ähnlicher, auch wenn dort viele Angaben in *modii* gemacht werden, deren regionale Vergleichbarkeit wohl noch schwerer fällt als die der *iugera*.⁴¹⁰

Die Vermessung der churrätischen Ackerflächen bleibt auf jeden Fall auch ohne Umrechnung in moderne Flächeneinheiten problematisch. Damit bleiben das RU und die andern rätischen Quellen zwar viele Antworten zum Ackerbau und zur Flurverfassung schuldig, sie zeigen aber das Bild einer äusserst vielfältigen Landwirtschaft.

⁴⁰⁷ BUB I, S. 376–396.

⁴⁰⁸ ULR 40.

⁴⁰⁹ WEIDINGER, Wirtschaftsstruktur, S. 283, 285 (Tabellen) und 299–303 (Urbar).

⁴¹⁰ KUCHENBUCH, Bäuerliche Gesellschaft, S. 96 (Tabelle). Zum Vergleich mit sehr grossen Königsgutskomplexen vgl. etwa METZ, Zur Stellung und Bedeutung des karolingischen Reichsurbars, S. 202, und KLEINDINST, Reichsgutsurbar als agrargeschichtliche Quelle, S. 23 (Vergleich mit dem Frankfurter Hof des Lorscher Reichsurbars mit 450 *iugera*); ZOTZ, Beobachtungen, S. 90–92 (Sallandflächen verschiedener Königshöfe).

4.2.2 Viehzucht

Was die Grössen der Wiesländer einzelner Besitzkomplexe betrifft, scheinen die Unterschiede zwischen den Gebirgsregionen und den Tallagen im Vergleich zum Ackerbau etwas weniger hervorzutreten. Das bedeutet, dass sich das Verhältnis der beiden Zweige der Landwirtschaft mit zunehmender Gebirgslage tendenziell in Richtung Viehhaltung verschiebt. Allerdings ist unverkennbar, dass die grössten Ländereien auch hier in Unterrätien zu finden sind. Nur hier gibt es Heuwiesen von 400 (Nüziders) und 300 (Schaan, Räfis und Buchs) *carrata*, also Heufuhren.⁴¹¹ Bei Nüziders handelt es sich um jene *curtis dominica*, die bereits die grösste Fläche Ackerlandes hatte. Schaan, wohl der zentrale Hof des Ministeriums *in Planis*, hat zwar nur 18 *iugera* Salland zu verzeichnen sowie weitere zehn anderweitig verlehnte *iugera*, dafür aber die für churrätische Verhältnisse stattliche Anzahl von 14 Hufen (*mansi*). Für Buchs war die Wieslandfläche bereits für den Urbarabschreiber Tschudi allem Anschein nach nicht mehr entzifferbar, während Räfis ganz offensichtlich ein Vieh- bzw. eine Art Schweighof dargestellt haben dürfte – abgesehen von etwas Wein. Die nächst grösseren Wiesland mit 250 *carrata* finden sich bereits tiefer in den Alpen. Wiederum handelt es sich um Lantsch/Lenz, das schon mit seinem Ackerland hervorgetreten ist, sowie um das benachbarte Obervaz, dessen Ackerfläche Tschudi ebenfalls nicht mehr eruieren konnte. Möglicherweise wurden die sanften Berghänge am Rande des Hochmoores der Lenzerheide schon damals bewirtschaftet. Auffallend sind auch die Angaben zu Feldkirch: Während der dortigen *curtis dominica* immerhin 200 *carrata* zugewiesen waren, nennt das RU 249 weitere Fuhren, die an unterschiedliche Lehensträger ausgegeben waren.

Erst in der Kategorie unter 200 *carrata* finden sich Besitzkomplexe im Vorderrheintal. Wiederum erweist sich Degen/Igels im Lugnez mit 180 *carrata* als die grösste Reichsgutsmasse im Tuverasca-Ministerium, gefolgt von Obersaxen (160 *carrata*) und Rueun (150 *carrata*). Den gleichen Ertrag erreicht auch der Pfäferser Hof in Rankweil, der grösste des Klosters was Heuwiesen betrifft. Am gleichen Ort verfügt übrigens auch die *curtis dominica* über 130 *carrata* und die Plebankirche gar über 160 *carrata*. Doch in dieser Grössenordnung zwischen 100 und 160 *carrata* finden sich bereits 14 Besitzkomplexe in Berg und Tal, die ich hier nicht mehr alle aufzählen kann.

Oftmals verfügten also dieselben Höfe über viel Wiesland, die auch beträchtliche Ackerflächen hatten. Umgekehrt stehen das genannte Räfis mit

⁴¹¹ BUB I, S. 379 und 381f. Für alle Zahlen vgl. Anhang 4.

seinen Wiesen ohne Ackerland sowie das Pfäferser Pilgerheiligtum in Casaccia alleine da – sofern in diesen Fällen bei der Urbaraufnahme die Ackerflächen nicht einfach vergessen gingen. Dagegen gab es selbst im hochgelegenen Cumbel im Lugnez Besitzungen, die nur aus Ackerland bestanden. Doch auch dies sind Ausnahmen, und es gab keine einzige grosse *curtis*, die nicht auch über Heuwiesen verfügt hätte.

Ganz offensichtlich war die noch weitgehend auf Subsistenzwirtschaft ausgerichtete Agrarwirtschaft im Frühmittelalter noch wenig spezialisiert. Ackerbau und Viehwirtschaft gehörten in aller Regel zusammen.

Auch in Bezug auf das Wiesland zeichnet das ‹Tellotestament› ein schärferes Bild als das RU: So werden für den Hof Sagogn insgesamt 350 Traglasten (*onera*) Wiesland aufgezählt, verteilt über insgesamt elf Grundstücke. Genau wie die Äcker streuen auch die Wiesen vom *vicus* bis hinauf nach Lavanuz, aber beispielsweise auch bis nach Castrisch, Falera und Flims. Sie erscheinen damit weiter gestreut als die Ackerlandflächen, die gemäss der Flurnamen tendenziell stärker in Dorfnähe, aber auch in Rheinnähe zu finden waren. Wenn nun beispielsweise in der Kleinsiedlung bzw. im Maiensäss Lavanuz Äcker und Wiesen nebeneinander vorkommen, so denkt man natürlich wiederum an Feld-Graswirtschaft. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass der Schenker offensichtlich klar zwischen Äckern und Heuwiesen unterschied. ⁴¹²

M. Bundi errechnet für den Hof Sagogn eine Wieslandfläche von ungefähr einem Drittel des Ackerlandes. Seine Berechnungen basieren auf einer Traglast von 50 kg, die einer Fläche von je 1,4 Aren entsprechen würden, wobei jeweils ca. fünf Lasten eine Fuhre (*carratum*) ausmachen würden. Für das gesamte Wiesland des Hofes Sagogn errechnet er somit 4,9 Hektaren. ⁴¹³ Für die grössten rätischen Wieslandflächen von Nüziders käme man auf diese Weise auf rund 28 Hektaren. Der tellonische Hof von Sagogn mit seinen 350 *onera* bzw. 70 Fuhrten (nach Bundi) wäre im Vergleich zu den Reichsgutskomplexen des RU selbst innerhalb des Ministeriums Tuverasca damit unterdurchschnittlich gross, was für den Haupthof einer der wichtigsten frühmittelalterlichen Siedlungen der Surselva etwas erstaunt. Allerdings gilt auch hier zu bedenken, dass im Frühmittelalter und gar in Bergregionen Wagenladungen kaum festgelegte Grössen hatten und auch die Traglast dürfte nicht

⁴¹² BUB I 17*, S. 15f. Vgl. BUNDI, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 29f. Vgl. zur Besitzverteilung der tellonischen Höfe insbesondere Anhang 3 sowie KAISER, Churrätien, S. 213 Karte 28.

⁴¹³ BUNDI, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 30 und 687 (Tabelle).

normiert gewesen sein. Selbstverständlich hängt alles zusätzlich vom Ertrag der jeweiligen Wiese ab.⁴¹⁴

Erstaunlich sind vor allem auch die Hinweise des ‹Tello-testaments› auf frühe Formen der Alpnutzung. Sofern der Name Agise richtig aufgelöst wird und tatsächlich die Alp Nagens oberhalb Laax damit gemeint ist, wäre bereits von der heutigen Alpstufe die Rede (rund 2000 m ü. M.).⁴¹⁵ Dass es sich nicht um eine gewöhnliche Heuwiese wie alle andern in der Umgebung von Sagogn handelte, zeigt nicht nur die explizite Bezeichnung als *alpe*, sondern auch die Tatsache, dass es sich um die bei weitem grösste Wiesenfläche des Hofes überhaupt handelte (100 *onera*).⁴¹⁶ Auch die drei anderen Alpbelege des Textes zeigen besondere Wiesengründe an. So sind zumindest Naul (*Naulo*) und Mundaun (*Mendaune*) noch heute existierende Alpbezeichnungen am Gebirgszug von Piz Mundaun und Piz Sezner. Für Mundaun weist die Wendung *cum secivo* zusätzlich auf seine Verwendung als Heuwiese hin.⁴¹⁷

Dies wirft natürlich auch ein Licht auf die knapp 50 Alpen bzw. Alpanteile des RU sowie weiterer Alpnennungen in verschiedenen Pertinenzformeln von Herrscherdiplomen und Privaturkunden, die aufgrund der zu groben Zuordnung zu einem Besitzkomplex nicht genau lokalisierbar sind.⁴¹⁸ Es ist keineswegs gesagt, dass sie alle Alpen im heutigen Sinn darstellen, also hochgele-

⁴¹⁴ Dass es sich bei den Fuhren des RU eher um Wagen als um Heuschlitten gehandelt haben dürfte, scheint die Tatsache zu bestätigen, dass die üblichen *carrata* teilweise auch durch *carros* ersetzt sind. KLEINDINST, Reichsgutsurbar, S. 104, und DIES., Reichsgutsurbar als agrargeschichtliche Quelle, S. 27, rechnet hier, ähnlich wie bei den *iugera* und *modii*, mit unterschiedlichen Masseneinheiten, die im Lauf der Urbarabfassung tendenziell zugunsten von *iugerum* und *carratum* vereinheitlicht wurden (nicht konsequent!). So dürfte auch die Verwendung der Masseneinheiten *carratum* oder *onus/honus* weniger eine Unterscheidung zwischen Tal- und Bergwiesen zulassen, wie dies ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, S. 41f., vermuten, sondern eher auf unterschiedliche Ertragsgrössen, v. a. aber auf verschiedenartige Schrifttraditionen hinweisen: So verwenden ‹Tello-testament› und die meisten Privaturkunden im Gegensatz zum RU den *onus*.

⁴¹⁵ MÜLLER, Schenkung des Bischofs Tello, S. 122; BUNDI, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 30.

⁴¹⁶ BUB I 17*, S. 16.

⁴¹⁷ BUB I 17*, S. 19. Zu den Örtlichkeiten vgl. MÜLLER, Schenkung des Bischofs Tello, S. 124f. und 129.

⁴¹⁸ BUB I, S. 376–396. Vgl. dazu die Tabelle im Anhang 4; MGH D K. III. 98/BUB I 76; MGH D H. I. 22/BUB I 100: BUB I 82 (4 Alpen); MGH D L.d.K. 65; MGH D O. I. 175/ BUB I 113; MGH D O. I. 182/BUB I 114; MGH D O. I. 191/BUB I 115; MGH D O. I. 209/ BUB I 119; MGH. D O. I. 419 a/b/BUB I 138 a/b; MGH D O. II. 124/BUB I 142.

gene Weideflächen. So wurde auch schon vermutet, dass unter *alpes* auch Talweiden gemeint waren.⁴¹⁹ Dies passt natürlich zum gängigen Bild einer wenig entwickelten Berglandwirtschaft vor der grossen Ausbauphase im Hochmittelalter.

Dem widersprechen allerdings nicht nur die genannten Belege des ‹Tello-testaments›, sondern beispielsweise auch die Tatsache, dass *alpes* gemäss RU gehäufiger auftreten, je weiter man in die Alpen vordringt. Während in den Quellen für das ausserrätische Vorarlberger Unterland keine Alpen genannt werden,⁴²⁰ zählt auch das ausführlich geschilderte Drusental-Ministerium des RU nur gerade siebeneinhalb Alpen plus einen weiteren Alpanteil. Das rhein-aufwärts gelegene *ministerium in Planis* dagegen zählt mit lediglich etwas mehr als halb so vielen Besitzobjekten bereits 13 Alpweiden, das nur durch kleinere Höfe und Streulehen ausgezeichnete *ministerium Tuverasca* trotzdem noch elf und das fragmentarisch erhaltene *Impitinis*-Ministerium an der Julier-route zählt in den lediglich fünf überlieferten Besitzkomplexen ebenfalls elf-einhalf Alpen.⁴²¹ Eine urbariale Aufzeichnung des Klosters Fulda aus der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts für den Hof Riom wird diesbezüglich besonders deutlich: *Sunt etiam ibi tres montes qui vocantur alpes*.⁴²²

Die churrätischen *alpes* waren demnach in der Regel eher keine Talweiden, auch wenn dies natürlich längst nicht heissen muss, dass ein grosser Teil der heutigen Alpen bereits im Frühmittelalter bestossen wurde. Immerhin zeigt die Fuldaer Notiz deutlich, dass es sich bei den *alpes* um einen aussergewöhnlichen Terminus handelte, der eng mit den gebirgigen Verhältnissen Churratiens in Verbindung gebracht wurde und der im Übrigen in den Pertinenzformeln der Herrscherdiplome in allen Fällen neben anderen Weideflächen genannt wird, für die die übliche Bezeichnung *pasquae* steht. Dazu passt, dass gemäss B. Schwincköper die Häufigkeit der Alpnennung in Herrscherdiplomen für Chur offensichtlich eine Besonderheit darstellt.⁴²³ Doch was lässt sich darüber hinaus zur Organisation der rätischen Alpnutzung sagen?

⁴¹⁹ So SONDEREGGER, Landwirtschaftliche Entwicklung, S. 32f.; ähnlich ACKERMANN, Alpen, S. 37–39, der aber in beschränktem Umfang bereits für das Frühmittelalter auch mit Hochweiden rechnet.

⁴²⁰ NIEDERSTÄTTER, Vorarlberg, S. 87. Für Niederstätter handelt es sich um Gebirgsweiden, auf deren Nutzung bis ins ausgehende Mittelalter die Romanen spezialisiert gewesen seien.

⁴²¹ BUB I, S. 376–396. Vgl. Anhang 4.

⁴²² WEIDINGER, Wirtschaftsstruktur, S. 275 Anm. 127.

⁴²³ SCHWINCKÖPER, «*Cum aquis ...*», S. 43; NIEDERSTÄTTER, Vorarlberg, S. 87. Vgl. dazu auch Kap. II/1.2.2.

Die Zuweisung der Alpen zu einzelnen Besitzkomplexen weist natürlich auf eine überwiegend herrschaftliche Nutzung hin.⁴²⁴ Doch ist darauf hinzuweisen, dass den Hofverbänden oft nur Anteile einer Alp zustanden. An einer Stelle im RU wird sogar auf eine *portio communis in alpe*, also zweifellos auf gemeinschaftliche Alpnutzung hingewiesen.⁴²⁵ Damit gelangt man zu jenem auffälligen Rodel aus dem St. Galler Archiv, der aufgrund der Erwähnung des *presbiter vel cancellarius* Eberulf um 890 datiert wird und der die Übertragung von Alpanteilen durch eine stattliche, leider unvollständig überlieferte Anzahl von Klerikern und vielleicht auch Laien an eine St. Salvatorskirche im Raum Rankweil-Feldkirch aufzeigt.⁴²⁶ Die Lokalisierung der Alp selber fällt fast ebenso schwer wie diejenige der Empfängerkirche. Neben niedrigen Lagen auf dem Schellenberg wird für diese *alpe que vocatur in Campo Mauri* auch die Alp Kamor hoch über dem St. Galler Rheintal genannt.⁴²⁷

Ob man bei dieser offensichtlich gemeinschaftlichen Nutzung bereits mit F. Perret von einer ersten «rätschen Alpgenossenschaft» sprechen kann, ist fraglich. Der Begriff evoziert wohl zu stark kommunale Beziehungs- und Organisationsformen, die ansonsten in den frühen rätschen Quellen nirgends fassbar werden. Auf der anderen Seite hegt Perret vermutlich zu Recht Zweifel an der Vermutung, dass die im Rodel erwähnten Schenker allesamt ein und derselben Kloster- oder Klerikergemeinschaft angehört hätten.⁴²⁸

Hätte man hier also eine jener Formen gemeinschaftlicher Nutzung vor Augen, die mit Blick auf die kleinräumigen Besitzverhältnisse bereits in Bezug auf die Flurverfassung des Ackerlandes zwar nicht nachgewiesen, aber auch nicht ausgeschlossen werden konnte? Schwer zu sagen, weisen doch zwei weitere Eberulfkunden zwar wiederum auf gemeinschaftliche, aber eben eindeutig privatere Alpnutzung hin, wenn sie den Verkauf je eines Drittels der Käseabgaben (*formaticum*) und wohl des Grasnutzens (*herbariums*) von zwei Alpen belegen.⁴²⁹

⁴²⁴ ACKERMANN, Alpen, S. 37–39.

⁴²⁵ BUB I, S. 376. Dazu KLEINDINST, Reichsgutsurbar als agrargeschichtliche Quelle, S. 27.

⁴²⁶ ULR 54.

⁴²⁷ Vgl. z. B. den Gesinnungswandel von Perret zwischen der Edition im LUB I/2 12, v. a. Lokalisierung S. 53 (Schellenberg bei Mauren), und seiner Edition in UBSüdl.SG I 48 Anm. 1 (tendenziell Kamor).

⁴²⁸ LUB I/2 12, v. a. S. 59. Dagegen noch HELBOK, Regesten I 113, neuerdings auch ZEHRRER, Mönche, die von einer Klerikergemeinschaft ausgehen. Dies ist zwar zumindest für die fünf explizit als Kleriker ausgewiesenen Personen durchaus denkbar. Für die acht weiteren noch entzifferbaren Namen jedoch nicht mehr beweisbar. Vgl. auch BILGERI, Geschichte Vorarlbergs I, S. 81.

⁴²⁹ ULR 49f. HELBOK, Regesten I, 189f., möchte die Alpen bei Göfis lokalisieren.

Mit dem Hinweis auf Käse gelangt man zur letzten Frage in Bezug auf die Viehhaltung in Churrätien: Was wurde eigentlich mit dem in den Quellen erwähnten Gras gefüttert bzw. welche Tiere wurden auf die genannten (Alp-)Weiden geführt?

Wie vorne bereits erwähnt, vermutet J. Kleindinst, dass im frühmittelalterlichen Churrätien insbesondere die Kleinviehhaltung vorgeherrscht habe, währenddessen die Grossviehzucht in den rätischen Quellen, insbesondere in dem von ihr besonders untersuchten RU, eine marginale Rolle spiele.⁴³⁰ Wie bereits mit der Vorstellung von einem eher bescheidenen Umfang des Ackerbaus, folgt sie damit dem in der Forschung gängigen Bild von einer sehr beschränkten Leistungsfähigkeit der frühmittelalterlichen Agrarwirtschaft, insbesondere auch in Berggebieten.⁴³¹

Wenn auch die Grossviehhaltung im Frühmittelalter zweifellos bei weitem nicht den Umfang hatte, wie er aus spätmittelalterlichen Quellen zu erschliessen ist, so stützt sich Kleindinst doch etwas zu einseitig auf die im RU aufscheinenden Abgaben ab. Deren Beschränkung auf Schultheissen und Königszinsen lässt auf jeden Fall eine denkbar grosse Diskrepanz zwischen der tatsächlichen landwirtschaftlichen Produktion und den herrschaftlichen Forderungen vermuten.⁴³² Dass Grossvieh unter diesen Leistungen – und überhaupt unter den Abgaben – selten in Erscheinung tritt, kann jedenfalls wenig erstaunen und wurde in der Forschung auch andernorts beobachtet und begründet.⁴³³ Doch dazu mehr im Kapitel über die Abgabenstrukturen.⁴³⁴

⁴³⁰ KLEINDINST, Reichsgutsurbar als agrargeschichtliche Quelle, S. 24.

⁴³¹ Neben dem von Kleindinst zitierten, FICHTENAU, Lebensordnungen, S. 444f., vgl. etwa die in Anm. 357, S. 453, genannte Literatur. SABLONIER, Innerschweizer Gesellschaft, v. a. S. 208, rechnet für alpine Regionen bis ins 13. Jahrhundert mit «Brandwechselwirtschaft» bzw. «Feldwaldwirtschaft» sowie mit «silvopastoraler Wanderwirtschaft».

⁴³² Dass die Abgabenstruktur nicht zwingend die wirtschaftliche Produktion widerspiegelt, ist KLEINDINST, Reichsgutsurbar, S. 103, durchaus bewusst: siehe auch DIES., Reichsgutsurbar als agrargeschichtliche Quelle, S. 23. Damit entzieht die Forscherin aber sich selbst ihr Hauptargument für eine Prädominanz der Viehzucht, insbesondere der Kleinviehzucht, innerhalb der churrätischen Landwirtschaft.

⁴³³ KUCHENBUCH, Bäuerliche Gesellschaft, S. 148f., erklärt die seltene Abgabe von andern Viehsorten als Hühner und Schweine bzw. Frischlinge einleuchtend mit der reproduktiven Funktion und dem erhöhten Zuchtaufwand dieser Tiere. Er weist auch darauf hin, dass nicht nur Grossvieh selten eingefordert wird, sondern beispielsweise auch die für die Wollproduktion wichtigen Schafe. Im gesamten Polyptychon von Saint-Germain-des-Prés werden offensichtlich nur eine einzige *wacca* und achteinviertel Färsen (*genicula*) verzinst (ELMSHÄUSER/HEDWIG, Studien, S. 493).

⁴³⁴ Vgl. Kap. IV/4.3.2.

Anderweitige stichhaltige Hinweise auf Grossviehhaltung sind leider ebenfalls selten: So könnte nicht nur das in diesem Kapitel genannte Wiesland, sondern auch der wiederum unter den Abgaben genannte Käse durchaus auch auf Kleinvieh, zum Beispiel Ziegen- oder Schafhaltung verweisen. Die Häufigkeit einer Verwendung von Ochsen für das Pflügen ist ebenfalls umstritten. Die Stallungen (*stabula*) im Zusammenhang mit dem Passverkehr in Bivio und Sils im Engadin werden dagegen kaum Ziegen und Schafen gedient haben und als Zug-, Saum- sowie Reittiere sind Pferde und evtl. Maultiere sowie Ochsen in Churrätien direkt belegt.⁴³⁵ Nicht zu vergessen ist der Hinweis auf den Handel mit Pferden auf dem Warenumschlagplatz bzw. Markt in Walenstadt. Bereits die abschliessende Pertinenzformel des ‹Tello-testaments› spricht ausdrücklich von Klein- und Grossvieh.⁴³⁶

Zusammen mit der kunsthistorisch aussergewöhnlichen Abbildung einer Rinderherde in der St. Proculuskirche von Naturns verdichten sich die Belege zu einem eindeutigen Bild: Grossviehhaltung lässt sich in Churrätien bereits seit dem 8. Jahrhundert nachweisen, ihr Umfang bleibt aber ungewiss. Dass die Grossviehhaltung im 9. Jahrhundert an Bedeutung zugenommen hat, wie R. Kaiser vermutet, ist zwar wahrscheinlich, lässt sich aber ebenfalls nicht definitiv belegen.⁴³⁷ Nur nebenbei sei erwähnt, dass die St. Galler Klosterchroniken und einzelne Privaturkunden auch für benachbarte Gebiete vereinzelte Hinweise auf Grossviehhaltung, ja sogar auf je eine Rinder- und Pferdezucht (*vacaritia, equaritia*) liefern.⁴³⁸

Daneben ist mit J. Kleindinst aber auch auf die Hinweise auf Kleintierhaltung hinzuweisen, etwa auf Schweinezucht anhand der Frischlingsabgaben des RU oder der Betonung der Tauglichkeit von Wäldern für die Eichelmast von bis zu 150 Schweinen.⁴³⁹ Als Abgaben werden neben Wolle (*lana*) und Wollprodukten (*cappas laneas; pallia*) auch Ziegen, Schafe und Häute einge-

⁴³⁵ BUB I, S. 380 (Stellung eines *caballum honestum* für den Fall, dass der Schultheiss in den Krieg zieht), S. 393 (Stellung von Wagen und Saumtieren für den Kriegsfall) und S. 394 (*stabula*); ULR 55 (Pflicht zur Versorgung des Ochsen oder Pferdes des Gesandten, der den Zehnten einzieht).

⁴³⁶ BUB I 283 (Walenstadt); BUB I 17*, S. 21 (‐Tellotestament‐: *cum [...] peculiis maiore minore*).

⁴³⁷ KAISER, Churrätien, S. 217–219.

⁴³⁸ GOETZ, Beobachtungen, S. 211: Beide finden sich im Zürcher Oberland (Zell und Hinwil).

⁴³⁹ BUB I, S. 380 und 393f. (Ferkel *friskingas/frisginga* von unterschiedlichem Wert als Zinsleistung), S. 377 (*silva ad porcos quinquaginta*), S. 382 (*silvas ad CX porcos*), S. 384 (*silva ad porcos C*). KLEINDINST, Reichsgutsurbar als agrargeschichtliche Quelle, S. 24 und 26.

fordert. Geflügel und Eier finden dagegen keine Erwähnung.⁴⁴⁰ Doch damit sind wir erneut bei den herrschaftlichen Leistungsforderungen angelangt, die erst nach dem folgenden Kapitel zu unterschiedlichen Sondernutzungsformen behandelt werden.

4.2.3 *Landwirtschaftliche und andere Sondernutzung*

Neben dem Ackerbau und der Viehzucht wurden bereits vorne die Quellenhinweise auf Obst- und Gemüsebau in Churrätien behandelt. Zumindest der Gemüsegarten gehörte wohl trotz seiner seltenen Erwähnung zur Grundausstattung der bäuerlichen Subsistenzwirtschaft und war zweifellos auch Bestandteil der herrschaftlichen Hofstatt.

Weit häufiger, da wirtschaftlich bedeutsamer, ist die Erwähnung von Weinanbau in churrätischen Quellen. Zu insgesamt 27 rätischen Besitzkomplexen nennt das RU grössere und kleinere Weinberge. Ihr Umfang schwankte von einer bis 100 Fuhren (*carrata*) in Maienfeld (GR). Nur noch drei weitere *curtes* besassen zehn *carrata* und mehr Rebland: Balzers (FL) mit zehn *carrata*, Mäls (FL) oder vielleicht doch eher Mels (SG) mit 20 Fuhren und Ilanz mit 19 *carrata*, die gemäss Urbar allerdings zerstört gewesen seien.⁴⁴¹

Wie wenig erstaunlich fand sich der Hauptteil des churrätischen Weinbaus bereits im Frühmittelalter in den Föhntälern Unterrätiens, die zum Teil noch heute für ihre Weine bekannt sind, allen voran die Bündner Herrschaft, wo das RU neben Maienfeld auch Fläsch (GR) und Malans erwähnt.⁴⁴² Aber auch rheinaufwärts sind bereits Zizers, Trimmis, Untervaz, Chur, Domat/Ems, Felsberg und vielleicht Igis (alle GR) im RU, in rätischen Privaturkunden und in ottonischen Herrscherurkunden für Chur als Weinbaugebiete ausgewiesen.⁴⁴³

⁴⁴⁰ BUB I, S. 383 (*XL libras de lana* von den Fischern aus Walenstadt); 393 (*cappas laneas IIII* für den Schultheissen; *pecora XVI, CXC birbices* [Schafböcke] und *capras CVII* und *pelles ad pellicium CVII* als Königszins aus verschiedenen Ministerien). Vgl. dazu KLEINDINST, Reichsgutsurbar als agrargeschichtliche Quelle, S. 24. Vgl. auch ULR 53 (*lana, que venit per totum annum* und 2 *palliae* als Abgaben).

⁴⁴¹ BUB I, S. 383f. (Maienfeld, Balzers und Mels/Mäls) und S. 389 (Ilanz: *De vineis fuit ad carratas .X., sed destructa est*).

⁴⁴² BUB I, S. 383 (Maienfeld), 387 (Fläsch) und 391 (Malans).

⁴⁴³ ULR 4 (Trimmis); BUB I, S. 385 (Untervaz, Chur), 386 (Trimmis); MGH D Lothar I. 63/BUB I 61 (Igis?); MGH D O. I. 191/BUB I 115 (Chur, evtl. Trimmis); MGH D O. I./BUB I 117 (Domat/Ems); MGH D O. I. 209/BUB I 119 (Chur und Trimmis); MGH D O. I. 419 a/b/BUB I 138 a/b (Zizers); zusätzlich diverse Bestätigungen der genannten Schenkungen.

Rhein und Seez abwärts sind neben den bereits genannten Orten am Rheinknie etwa der Pfäferser Weinberg in Bad Ragaz, die anderweitig verlehnten Weinberge von Flums, Sargans, Räfis und vielleicht Rans im heutigen Kanton St. Gallen, Rankweil, Feldkirch und Röthis im Vorarlberger Rheintal sowie Bludesch, Nüziders und Ludesch an den Südhängen des Vorarlberger Walgaus im RU erwähnt.⁴⁴⁴ Das RU und verschiedene Urkunden belegen auch den Vinschgau als wichtiges churrätisches Weingebiet. Erwähnt werden neben dem im RU genannten Morter vor allem Meran/Merano sowie wahrscheinlich Tscharts/Ciardes, Tscherms/Cermes und Naif.⁴⁴⁵ Auch in Mesocco, dessen Zugehörigkeit zu Churrätien für die damalige Zeit nicht völlig gesichert ist, nennt das RU Wein, der von einem Lehensträger beansprucht wurde, der im *ministerium in Tuverasca* vielleicht noch andere Lehen innehatte.⁴⁴⁶

Erstaunlicher sind hingegen Weinbaubelege für Ramosch im Unterengadin und für die Surselva. Im ersten Fall stammen die Belege aus Pertinenzformeln von Herrscherurkunden, könnten also auch auf Vinschgauer und anderen Fernbesitz der Ramoscher Kirche hinweisen.⁴⁴⁷ Ähnlich verhält es sich mit den wenigen Weinbergen der Lehenskomplexe des Tuverasca-Ministeriums im RU. So enthält der Eintrag zum Hof Rueun weit entfernte Weingüter in Malans, die den gleichen Lehensträgern zugeordnet werden wie diese *curtis* in der Surselva.⁴⁴⁸ Sind auf die gleiche Weise etwa auch die erstaunlichen ‹Weinbelege› für Obersaxen bzw. Luven und für Vella-Pleif im Lugnez zu erklären?⁴⁴⁹ Dass zumindest in der tiefer gelegenen Gruob/Foppa im Frühmittelalter Wein angebaut wurde, belegt bereits das ‹Tellotestament›, wenn es nebst Gärten auch *vineae subter curte*, also eindeutig in Sagogn lokalisiert.⁴⁵⁰ Somit erscheinen zumindest der bereits erwähnte Beleg für Ilanz, aber vielleicht auch

⁴⁴⁴ BUB I, S. 376–380 (Vorarlberg), 381–83 (Räfis, Flums, Sargans), 385 und 387 (Pfäferser Güter: Bad Ragaz, *curtis Navalis*, wiederum Mels, evtl. Rans).

⁴⁴⁵ BUB I, S. 388 (Morter); MGH D Lothar I. 63/BUB I 61 (Tscharts/Ciardes?); BUB I 69 (Meran/Merano, Tscherms/Cermes, Naif).

⁴⁴⁶ BUB I, S. 390: *Istud dicit Meroldus suum esse.* Zu weiteren Lehen eines Merold im Tuverasca-Ministerium S. 391.

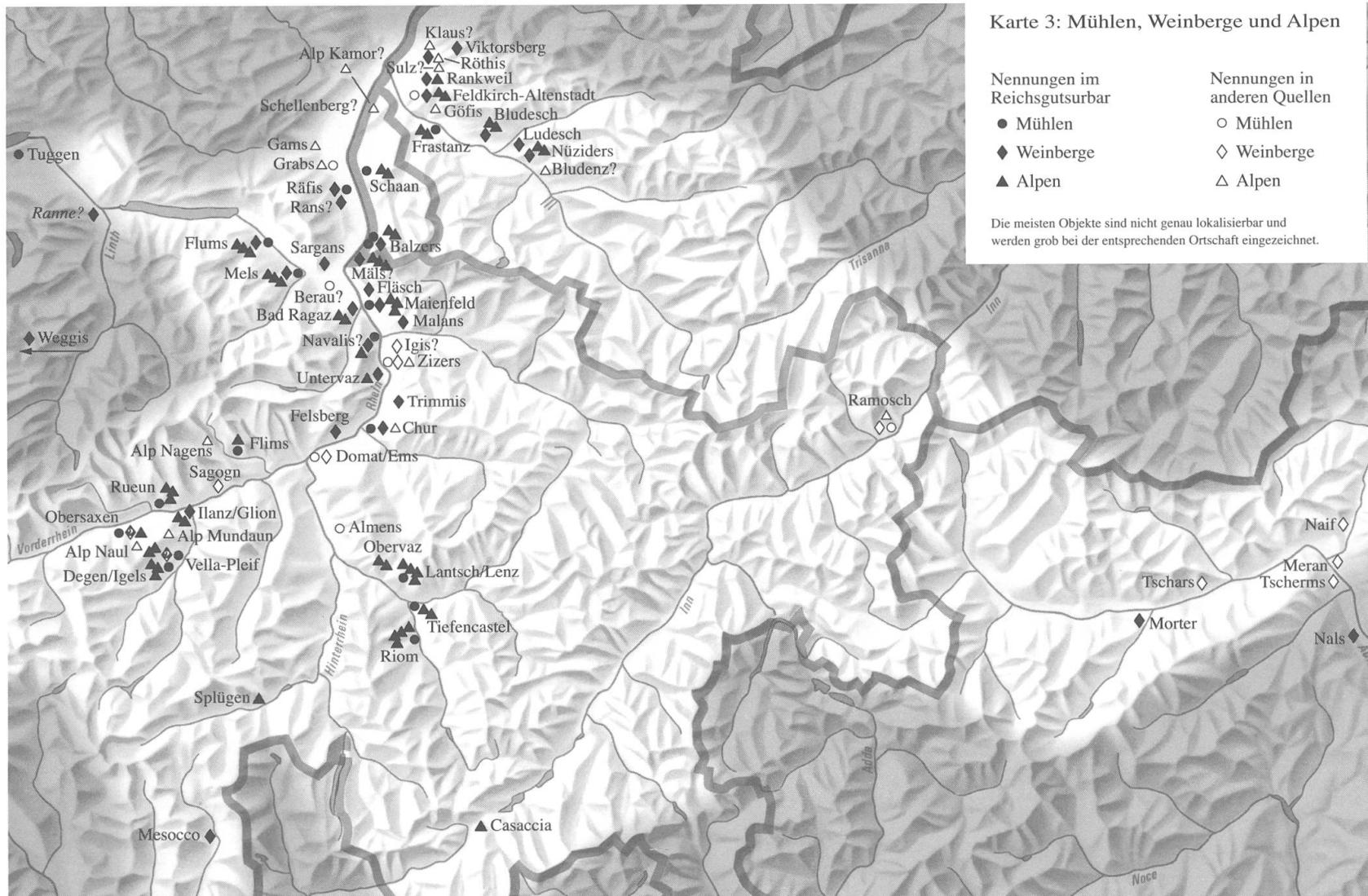
⁴⁴⁷ MGH D H. I. 33/BUB I 100.

⁴⁴⁸ BUB I, S. 391.

⁴⁴⁹ BUB I, S. 390 (Vella-Pleif) und 392 (Obersaxen bzw. Luven – Entgegen BUNDI, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 49, ist dem Eintrag nicht mit Sicherheit zu entnehmen, dass die Weinberge in Luven zu suchen waren). Für PROJER, Lugnez, S. 145, ist der Weinberg von Vella-Pleif tatsächlich im Lugnez zu suchen.

⁴⁵⁰ BUB I 17*, S. 15.

Karte 3: Mühlen, Weinberge und Alpen



die andern genannten Weinnennungen in der Surselva keineswegs als völlig unwahrscheinlich.⁴⁵¹

Wein zählte im Frühmittelalter, insbesondere in romanisch geprägten Gebieten, zweifellos zu den Grundnahrungsmitteln, wenigstens für besser gestellte Personen. Dazu kam seine kultische Bedeutung. Sie zeigt sich insbesondere in der Tatsache, dass Weinlieferungen im RU teilweise explizit als Zehntleistungen deklariert werden⁴⁵² – ein Beleg dafür, wie im RU Grundbesitz- und Zehntrechte eng nebeneinander stehen.

Aus den genannten Gründen kann es auch nicht erstaunen, dass weltliche und kirchliche Herrschaftsträger um weit entfernte Weingüter bemüht waren. Von den Streulehen der Surselva war bereits die Rede. Insbesondere sei aber auch an die Pfäferser Weingüter im Vinschgau und in Nals/Nalles bei Bozen/Bolzano erinnert, die gemäss RU im Gegensatz zu letzteren explizit *in Italia* lagen.⁴⁵³ Mit Weingütern im churrätischen Vinschgau sollte gemäss einem Privileg Lothars I. nicht nur das bischöfliche Klösterchen Serris ausgestattet werden, sondern Wein war auch Bestandteil jener Fernbesitzungen im Elsass, von denen im quellenkritischen Teil dieser Arbeit ausführlich die Rede war.⁴⁵⁴

Dies alles muss nun aber nicht heissen, dass Weinbau lediglich eine Sache grosser Grundherrschaften war. Auch wenn die meisten rätischen Privat-urkunden keine Weingüter nennen, so gibt es immerhin drei Stücke, die Wein als Gegenstand von privaten Schenkungen belegen, sei es als einzelner Weinberg, sei es im Rahmen von grösseren Besitzkomplexen.⁴⁵⁵ *Vinitores* oder *vineatores*, also Weinbauern, waren übrigens nicht nur Gegenstand von königlichen Schenkungen. Sie konnten gemäss RU auch verschiedentlich *mansi* zu

⁴⁵¹ Vgl. MÜLLER, Schenkung des Bischofs Tello, S. 91, der auch auf neuzeitlichen Weinbau in Falera hinweist; BUNDI, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 49; PROJER, Lugnez, S. 145; KLEINDINST, Reichsgutsurbar als agrargeschichtliche Quelle, S. 23; KAISER, Churrätien, S. 219f. Zu allen Weinnennungen des RU vgl. die Tabelle im Anhang 4.

⁴⁵² BUB I, S. 376 und 380 (*de vino ad decimam*).

⁴⁵³ BUB I, S. 388.

⁴⁵⁴ MGH D Lothar I. 63/BUB I 61 (Serris). Zu den Elsass-Schenkungen vgl. Kap. II/1.1.3: Wein erscheint hier explizit lediglich in der Pertinenzformel der ersten ottonischen Elsass-Urkunde MGH D O. I. 157/BUB I 111. Selbst in deren Bestätigung, die ebenfalls eine Pertinenzformel enthält, fehlt er, was nicht unbedingt viel heissen muss: MGH D O. I. 163/BUB I 112.

⁴⁵⁵ ULR 4 (Trimmis: einzelner Weinberg neben Pfäferser Weinberg gelegen); ULR 57 (*Pedenocie* – unbestimmbare: zwei *coloniae* mit Weinbergen in Pertinenzformel); ULR 60 (Maienfeld: Pertinenzformel).

Lehen haben, was immerhin auf einen gewissen Status, wenn nicht gar auf rechtsständische Freiheit schliessen lässt.⁴⁵⁶

Eng mit dem Getreidebau in Churrätien verbunden sind die relativ zahlreichen Hinweise auf Mühlen. Auch hier sind die 18 Nennungen im RU besonders aufschlussreich.⁴⁵⁷ Herrscherdiplome nennen noch an mindestens sieben weiteren Orten in ganz Churrätien Mühlen.⁴⁵⁸ Dass darunter kein einziges Diplom aus karolingischer Zeit fällt, muss nicht allzuviel bedeuten, sind doch überhaupt nur gerade vier Pertinenzformeln von Herrscherdiplomen aus dem 9. Jahrhundert überliefert.⁴⁵⁹ Auch die Tatsache, dass die von Ludwig dem Kind dem Kloster St. Gallen geschenkte Mühle von Feldkirch im RU noch nicht unter dem Zubehör der dortigen *curtis dominica* genannt wurde, kann allenfalls, muss aber nicht zwingend ein Hinweis auf die Ausbreitung der Wassermühlen und damit auch des Getreidebaus im 9. Jahrhundert sein.⁴⁶⁰ Immerhin nennt bereits das ‹Tellotestament› in seiner abschliessenden Pertinenzformel *farinaria* (im Plural), interessanterweise jedoch nicht in den eigentlichen Güteraufzählungen.⁴⁶¹

Was das RU als Zeugnis für die Verbreitung der Wassermühlen betrifft, so ist überdies auffällig, dass ausgerechnet zum unterrätischen Drusentalgau-Ministerium, in dem mit Abstand am meisten Ackerland aufgezählt wird, nur

⁴⁵⁶ BUB I, S. 384 und 391. Zur Schenkung von Weinbauern vgl. MGH D O. I. 157/BUB I 111 (in der Pertinenzformel zu den elsässischen Gütern: *vineae cum vinitoribus*); MGH D O. I. 209/BUB I 119 (in der Pertinenzformel zur *curtis* Chur: *cum [...] vineis omnibus, exceptis duabus in Trimune cum vinitoribus duobus*).

⁴⁵⁷ BUB I, S. 376–396: Frastanz (Vorarlberg), Schaan (FL), Flums (SG), Maienfeld (GR), 2 in Balzers (FL), Mels (SG)/Mäls (FL), Vella-Pleif (GR), Degen/Igels (GR), Jürgenberg (GR), Obersaxen (GR), Lantsch/Lenz (GR); Tiefencastel (GR), Riom (GR). Zu Pfäfers gehörten Mühlen in: *curtis Navialis*, Chur (GR), Flims (GR), Zanno (wohl in der Surselva). Eine zusätzliche Mühle in Pfäferser Besitz lag gemäss RU ausserhalb Churratiens in Tuggen. Vgl. Tabelle im Anhang 4 und Karte 3, S. 475.

⁴⁵⁸ MGH D L.d.K. 65 (Feldkirch); MGH D H. I. 11/BUB I 99 (Almens); MGH D H. I. 22/BUB I 100; MGH D O. I./108/UBsüdl.SG I 69 (Grabs); MGH D O. I. 175/BUB I 113 (Zizers); MGH D O. I. 208/BUB I 117 (Domat/Ems); MGH D O. I. 209/BUB I 119 (Königshof Chur); MGH D O. I. 343/BUB I 134 (Vinschgau und Engadin, Ort[e] nicht genannt); MGH D O. II. 211/UBsüdl.SG I 96 (*Berova*, bei Sargans?). Vgl. auch KAISER, Churrätien, S. 220 (Karte).

⁴⁵⁹ Vgl. Pertinenzformeln in Anhang 2.

⁴⁶⁰ So sieht KLEINDINST, Reichsgutsurbar als agrargeschichtliche Quelle, S. 25, die grosse Zahl von Mühlen des RU als «Indikator einer vermehrten Getreideproduktion».

⁴⁶¹ BUB I 17*, S. 21. Zu den unterschiedlich gedeuteten *farinaria* des ‹Tellotestaments› vgl. Kap. II/3.3 mit Anm. 323, S. 160f.

eine einzige Mühle in Frastanz erwähnt wird.⁴⁶² Diese Ungleichverteilung kann meines Ermessens schwerlich allein mit einer erst späteren Ausbreitung der Mühlen erklärt werden,⁴⁶³ da man ansonsten ein genau umgekehrtes Verteilungsmuster erwarten dürfte: viele Mühlen im heutigen Vorarlberg, wenige in den peripheren Gebieten. Vermutlich muss man eher von der Unvollständigkeit der Mühlenbelege des Urbars ausgehen oder aber damit rechnen, dass die Vorarlberger Mühlen eben in anderen Händen lagen als das übrige Fiskalgut. Der genannte Fall von Feldkirch scheint mir für die erste Erklärung zu sprechen, es sei denn, man zweifle an der Relevanz der beinahe obligatorischen Nennung von Mühlen in den Pertinenzformeln rätscher Herrscherdiplome des 10. Jahrhunderts.⁴⁶⁴

In welchen Händen lägen denn im anderen Fall die Mühlen des Drusentalgaus? Keine einzige Privaturkunde zeugt jedenfalls von Mühlenbesitz ausserhalb von Reichsgut und kirchlichem Grossgrundbesitz.⁴⁶⁵ Dass der aufwändige Bau und Unterhalt von Mühlen im Frühmittelalter praktisch ausschliesslich im grundherrschaftlichen Rahmen, also im Umfeld der grossen *curtes*, möglich war, möchte man daher und insbesondere aufgrund der beträchtlichen Gesamtzahl der Mühlen im RU und in den Pertinenzformeln der ottonischen Urkunden zwar gerne glauben. Doch wie gezeigt, lässt auch das RU diesbezüglich viele Fragen offen.⁴⁶⁶

Zu den rätschen *curtes* gehörte häufig noch weitere Infrastruktur bzw. andere Nutzungsformen, die weitgehend bereits im Kapitel zum Fiskalgut behandelt wurden: Zu nennen wären etwa die bereits erwähnten Wälder zur Schweinemast, aber sicher auch für herrschaftliches Jagdvergnügen, wie etwa die verschiedenen *cinctae* des RU vermuten lassen, wohl ausgesonderte oder gar

⁴⁶² BUB I, S. 378.

⁴⁶³ So etwa NIEDERSTÄTTER, Vorarlberg, S. 88.

⁴⁶⁴ Abgesehen von der Schenkung der St. Carpophorus-Kapelle in Trimmis 958 (MGH D O. I. 191/BUB I 115) nennen sämtliche Herrscherdiplome für Churrätien im 10. Jahrhundert Mühlen. Doch gerade bei der Schenkung einer Niederkirche erscheint das Fehlen von Mühlen durchaus logisch. So denkt auch KLEINDINST, Reichsgutsurbar als agrargeschichtliche Quelle, S. 25, ungeachtet des einzelnen Vorarlberger Mühlenbelegs im RU an eine Konzentration auf Reichsgut. NIEDERSTÄTTER, Vorarlberg, S. 88, rechnet dagegen mit einem erst nach der RU-Abfassung erfolgten Bau der Feldkircher Mühle.

⁴⁶⁵ ULR 39, 42, 43 und 46; MGH D L.d.Dt. 84/BUB I 69 (Waldrada-Schenkung, nur mit Vorbehalt als Privatschenkung zu betrachten!) und WII 681/BUB I 82.

⁴⁶⁶ Vgl. auch KLEINDINST, Reichsgutsurbar als agrargeschichtliche Quelle, S. 25.

eingefriedete herrschaftliche Waldungen.⁴⁶⁷ Die grossen Wälder im Walgau stehen möglicherweise auch im Zusammenhang mit der Eisenverhüttung im benachbarten Eisenministerium (*ministerium quod dicitur Ferraires*) mit seinen acht Schmelzöfen und offensichtlich ebenfalls grossen Wäldern, aus denen dem Schultheissen unter anderem Hirschhäute abzuliefern waren.⁴⁶⁸ Auf ähnliche Weise lässt sich möglicherweise auch der Standort jenes Königsforstes erklären, der 1050 von Heinrich III. dem Bischof von Chur geschenkt wurde: Es handelt sich um die Abhänge des Alvier in unmittelbarer Nähe zum Bergwerk Gonzen, das evtl. bereits seit spätömischer Zeit ausgebeutet wurde.⁴⁶⁹

Weiter gehörten Fischgründe und Fischereieinrichtungen zu verschiedenen Höfen (*piscinae* und *rusae*), aber auch lediglich eine *piscatio bona* bei Quarten bzw. Unterterzen am Walensee, vielleicht auch am Murgbach. Die *piscinae* sind im RU verschiedentlich unmittelbar mit Mühlen genannt, so dass man an eigentliche Mühlenweiher denken könnte.⁴⁷⁰ Auch Hafenanlagen, Fährbetriebe und Zollstellen bzw. Einkünfte aus derartigen Einrichtungen gehörten oft zur Ausstattung von rätsischen Besitzkomplexen.⁴⁷¹ In anderen Fällen erwähnte das RU diese spezielle Infrastruktur gerade nicht innerhalb der Güteraufzählung, obwohl von ihr Königszinsen eingefordert werden, etwa im

⁴⁶⁷ Das RU nennt insgesamt 14 herrschaftliche Waldungen bzw. Königsforste, wenn man will. Sie finden sich allesamt in den Einträgen der *ministeria* Unterrätien und sind jeweils einer *curtis* zugeordnet. BUB I, S. 376–384. Zum *ministerium Tuverasca* sind sechs *cinctae dominicae* mit acht Jägern (*venatores*) genannt (S. 393), im Schultheissenzins im Anschluss wohl an das Fragment des Tumilasca-Ministeriums deren drei (S. 389). *Foresta, cinctae duae cum consueta cinctionis districta*, also wohl mit herrschaftlichem Forstbann ausgestattet, finden sich auch in der Pertinenzformel des Königshofes von Chur in der Sammelschenkung von 960 (MGH D O. I. 209/BUB I 119).

⁴⁶⁸ BUB I, S. 381. Vgl. KLEINDINST, Reichsgutsurbar, S. 105–108; DIES., Reichsgutsurbar als agrargeschichtliche Quelle, S. 25f.

⁴⁶⁹ BUB I 190. Vgl. GRÜNINGER, Churrätien, S. 125.

⁴⁷⁰ BUB I, S. 378 (Frastanz), S. 382 (Flums), S. 387 (Quarten). In Mels/Mäls scheinen Fischteiche oder Fischgründe und Reusen dagegen anderweitig verliehen als die Mühle und in Walenstadt sind zwar *piscinae* und *rusae*, aber keine Mühlen genannt (BUB I, S. 384). Die Nachbarschaft von Mühlen und Fischgründen fällt auch in den Pertinenzformeln von Herrscherurkunden auf. Vgl. dazu Kap. III/2.1.1 und Anhang 2. Dagegen spricht der Rotulus des Grossmünsterstifts von Zürich an einer Stelle von *piscinae fluentes* (ed. von STEINER, Alte Rotuli, S. 301).

⁴⁷¹ BUB I, S. 381 (Zins *de nave dominica* in Schaan), S. 384 (*census de navibus*), S. 387 (Pfäferser *basilica* in Wyden-Weesen mit *tertiam partem portus*), S. 394 (Abgabe von der *Porta Bergalliae*, wohl Müraria bei Promontogno, die zum Benefizium des Constantius von Sargans gehörte).

Fall der Tavernen von Schaan und Lantsch/Lenz oder den sechs *mansiones* des Drusentalgau-Ministeriums.⁴⁷²

Doch damit haben wir die Landwirtschaft längst verlassen und gelangen endgültig zu den herrschaftlichen Leistungsfordernungen.

4.3 Rentenstrukturen in Churrätien

Auch wenn vor allem im Zusammenhang mit der Besitzorganisation bereits auf bäuerliche Dienstleistungen eingegangen wurde, sollen an dieser Stelle die herrschaftlichen Leistungsfordernungen nochmals umfassender untersucht werden, liefern sie doch einen wichtigen Zugang zum Verhältnis zwischen Herrschaftsstrukturen und Wirtschaftsweise. Leider lässt sich bezüglich der rätsischen Rentenstrukturen – will man sich nicht allein auf Theorien und Analogieschlüsse zu Verhältnissen in andern Regionen abstützen – auf der Ebene der bäuerlichen Pflichten nur wenig aussagen. Der Hauptgrund für diese Tatsache liegt insbesondere in der Art der überlieferten Quellen: Bieten Traditionsurkunden insgesamt wenig Informationen, die über die blosse Besitzstruktur hinausreichen,⁴⁷³ so stellt, wie bereits erwähnt, die einzige urbariale Quelle für diesen Raum mehr Inventar als Urbar dar und spiegelt obendrein herrschaftliche Forderungen auf übergeordneter politischer Ebene, nämlich Schultheissen- und Königszinsen.⁴⁷⁴

4.3.1 *Servitium*

Seit A. Verhulst in seiner These über die Ausbreitung der ‹klassischen› zweigeteilten Grundherrschaft erneut die zentrale Rolle der hufenbäuerlichen Frondienste auf dem Salland hervorgehoben hat, gilt diese Institution in der Grundherrschaftsforschung geradezu als Gradmesser für den Entwicklungsstand der Agrarverfassung.⁴⁷⁵ Dass die Frondienste allerdings äusserst vielgestaltig sein

⁴⁷² BUB I, S. 380 und 394.

⁴⁷³ Da sich GOETZ, Grundherrschaftsentwicklung, S. 225–229, bei seiner Auswertung der St.Galler Grundherrschaft mangels andersartiger Quellen lediglich auf Traditionsurkunden sowie auf vereinzelte Königsprivilegien verschiedenster Art stützen konnte, beschränken sich seine Ausführungen zum Thema «Herrschafsrechte» – er untersucht dabei lediglich den wirtschaftlichen Aspekt von Grundherrschaft – auf die Festsetzung von Prækarienzinsen.

⁴⁷⁴ Vgl. Kap. II/4.2.

⁴⁷⁵ VERHULST, Genèse, S. 140.

konnten, hat beispielsweise L. Kuchenbuch anhand der Prümer Grundherrschaft eindrücklich gezeigt.⁴⁷⁶

Wie bereits erwähnt, konnte das Verb *servire* in churrätischen Quellen sehr Unterschiedliches bedeuten, auch wenn die Quellen diesbezüglich wenig präzisieren.⁴⁷⁷

Die bereits mehrmals angeführte Stelle des RU zu den Frondiensten auf den herrschaftlichen *zelgae* von 70 *iugera* scheint auf eine Form des ‹Stückdienstes› hinzuweisen, also auf eine Produktmenge, in diesem Fall auf eine bestimmte Sallandfläche, bemessene Leistung. Leider wird aber nicht klar, wie viele Leute diesen Dienst pro *zelga* zu leisten hatten und wie gross daher die geforderte Leistung des einzelnen war.⁴⁷⁸ Zeitlich bemessene *servicia* nennen die Quellen nicht, abgesehen von den nicht spezifizierten täglichen Dienstleistungen (*cottidiana opera*) der *coloni* im Lugnez.⁴⁷⁹

Problemlos könnte man die Wendung einer ottonischen Urkunde durchaus mit ‹klassischen› Strukturen erklären, wenn acht *coloni* der *curtis* Zizers angeblich von alters her (*ab antiquis annis*) der zu dieser *curtis* gehörenden Kirche im *locus Supersaxa* zu dienen hatten. Ähnliches wurde ja bereits an anderer Stelle betreffend der *mansi* von Chur vermutet, die im 10. Jahrhundert entweder der *curtis* oder aber anderen Lehensträgern ‹dienten›.⁴⁸⁰

Das *servitium* von Gefäßhandwerkern der gleichen Urkunde lässt sich dagegen schon schwerer mit klassischer Grundherrschaft in Verbindung bringen. Diese *vassellari* und *magistri vasorum* hatten zwar in beiden überlieferten Fällen ebenfalls einer königlichen *curtis* zu ‹dienen›, mit Frondiensten auf dem Salland hat ihr *servitium* aber wenig zu tun.

Man hat hier zweifellos den für Churräten seltenen Beleg grundherrschaftlich gebundenen Handwerks vor Augen. Die Forschung ist sich allerdings weder sicher, um welche Art von Gefäßen es sich hier handelt, am ehesten wohl um Keramik- oder Lavezgefässe, noch kann der *locus Supersaxa* zweifelsfrei identifiziert werden. Der Vorschlag von M. Bundi gegen Obersachsen

⁴⁷⁶ KUCHENBUCH, Bäuerliche Gesellschaft, S. 124–145. Neben der groben Einteilung in verschiedene abgestufte Zeit- sowie zweckgebundene Stückdienste ist von Bedeutung, dass Frondienste oft nichts mit dem Salland des Herrenhofes zu tun haben mussten. Sie konnten ebenso Reparatur-, Wacht-, Transportdienste usw. umfassen.

⁴⁷⁷ Vgl. Kap. IV/2.2.3.

⁴⁷⁸ BUB I, S. 380.

⁴⁷⁹ BUB I, S. 393.

⁴⁸⁰ MGH D O. I. 182/BUB I 114 (*vassellarii vasorum magistri*); MGH D O. I. 209/BUB I 119 (*coloni et vassellarii cuncti de montanis*).

eher das Valzeinatal oberhalb von Zizers in Betracht zu ziehen, scheint gut begründet zu sein.⁴⁸¹

Interessant an der eben genannten Zizers-Schenkung ist auch die Betonung des gewohnheitsrechtlichen Charakters des *servitiums*. Natürlich darf die Wendung *ab antiquitus* nicht überstrapaziert werden. Sie ist am ehesten etwa mit «soweit man sich erinnern kann», also ca. zwei Generationen, zu übersetzen. Andererseits wurde bereits verschiedentlich auf das im Prümer Urbar und anderen Quellen auftauchende *hostilicium* – der Anklang an die rätischen *hostisana* wurde bereits an anderer Stelle hervorgehoben – aufmerksam gemacht. Diese Leistung war gemäss den karolingischen Urbarien im 9. Jahrhundert bereits häufig durch Zinsleistung abgelöst, in Prüm aber auch oft in Form von Transportdiensten zu entrichten. Vermutlich handelte es sich hier um eine ehemals ‹öffentliche› Leistung, am ehesten eine Ersatzzahlung von Freien für die Heerfolge.⁴⁸²

Frondienst jedwelcher Art taucht erst im RU um die Mitte des 9. Jahrhunderts in den Quellen auf. Immerhin weist zumindest eine gegenüber der Lex Romana Visigothorum weitgehend eigenständig formulierte Passage der

⁴⁸¹ BUNDI, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 60–63 und 69–71, führt v. a. das noch im Spätmittelalter nachweisbare Gefäßhandwerk in Valzeina an. Während er unschlüssig ist, ob es sich um Holz-, Ton- oder Lavezgefässe handelte, betont KAISER, Churrätien, S. 223 Anm. 725, dass Holzschnitzerei in der weitgehenden Subsistenzwirtschaft des Frühmittelalters wohl zu alltäglich war, als dass dafür eigens *magistri* angestellt werden mussten. ZOTZ, Grundherrschaft des Königs, S. 82f., plädiert aufgrund ihrer weiten Verbreitung im Frühmittelalter für Lavezgefässe. Für Valzeina BUNDI, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 60f.; dagegen BUB I 114, S. 94 Anm. 2; ZOTZ, Grundherrschaft des Königs, S. 82. KAISER, Churrätien, S. 115 und 223 Anm. 725, lässt die Frage offen. Für Obersaxen dagegen BUB I 114, S. 94 Anm. 2. Abgesehen von Bundis plausibler wirtschaftshistorischer Argumentation scheint die Option Obersaxen trotz der schwierigen Vergleichbarkeit von Quellen insbesondere aufgrund der Erwähnung von Reichsgütern mit Zehntkirche im RU nach wie vor bedenkenswert. Der hier genannte Weinberg könnte sich durchaus in Malans oder Trimmis befunden haben, analog zu jenen Weingütern der Zizers-Urkunde, die den *locus Supersaxa* erwähnt. Andere Einträge von Besitzungen in der Surselva nennen jedenfalls auch derartigen ‹Wein-Fernbesitz› (vgl. BUB I, S. 391). Zu beachten ist auch die Nennung einer abgabenpflichtigen Kirche in Obersaxen im bischöflichen *Antiquum registrum* des 13. Jahrhunderts (MOHR, Codex diplomaticus II, S. 99).

⁴⁸² Zur rätischen *hostisana* siehe Kap. III/2.1.2.3. mit Anm. 218, S. 270. In diesem Zusammenhang sei auch an die im RU genannte Verpflichtung erinnert, dem in den Krieg ziehenden *minister* ein gutes Pferd oder Wagen mit Saumtieren zur Verfügung zu stellen (BUB I, S. 380 und 393). Auch das *hostilicium* von Prüm konnte in der Stellung von Wagen und Zugtieren bestehen (KUCHENBUCH, Bäuerliche Gesellschaft, S. 139f.). Zum *hostilicium* von Saint-Germain-des-Prés vgl. ELMSHÄUSER/HEDWIG, Studien, S. 492.

Lex Romana Curiensis aus der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts bereits auf Dienstleistungen hin – und zwar möglicherweise genau im vorher genannten öffentlichrechtlichen bzw. fiskalischen Rahmen. Konkret soll sichergestellt werden, dass Erben von jenen Gütern, auf denen Fiskalzinsen (*fiscus*), andere öffentliche Leistungen (*aliut publicum*) oder Arbeitsdienste (*laboratum*) lasteten, diese auch zu erbringen vermochten.⁴⁸³

Es scheint demnach im 8. Jahrhundert bereits Güter gegeben zu haben, auf denen erblich Arbeitsdienste lasteten. Dem Zusammenhang nach handelt es sich zumindest in diesem Fall wohl um die gleichen Besitzungen, die bereits in einem früheren Kapitel als frühe rätische Fiskalgüter charakterisiert wurden, also vermutlich um Zinsland, dessen Inhaber dem Fiskus bzw. der weltlichen Obrigkeit oder allenfalls der Kirche tributpflichtig waren.

Es darf damit für Räten wohl mit einem beträchtlichen Alter der Institution der Frondienste gerechnet werden. Unweigerlich wird man dabei an die *munera*, die Arbeitsdienste als Teil des spätrömischen Steuersystems erinnert. Wenn sich natürlich auch in diesem Bereich keinesfalls einwandfrei Kontinuität seit der Spätantike nachweisen lässt, so könnte diese Institution neben dem *servitium* der Unfreien durchaus die Herausbildung der frühmittelalterlichen Frondienste mitbestimmt haben. Immerhin belegen einige der eben angeführten Quellen eindeutig, dass im 9. und 10. Jahrhundert nicht nur rechtsständisch Unfreie, sondern zumindest auch *coloni* zu *servicia* verpflichtet waren.⁴⁸⁴

Aufschlussreich scheint mir an der eben erwähnten Quelle auch, dass die Arbeitsdienste offensichtlich wie selbstverständlich zu den *tributa* gezählt wurden. Umgekehrt wurde aber vorne gezeigt, dass *servire* auch Abgabenleistung beinhalten konnte.⁴⁸⁵ Zumindest beim *servitium* der vorher genannten

⁴⁸³ LRC XI/1, S. 319: *Si quis homo de facultatem suam, quam habet, si forsitan exinde aut fiscum aut aliut publicum aut laboratum a parentes reddere debet, si ipse tributus ei graues est ad soluendum, ipsam facultatem, unde illum tributum reddere debuit, dimittat ad alius suus heredes, qui ipsum tributum de ipsa facultatem reddere debeant.*

⁴⁸⁴ Immerhin lassen sich Frondienste trotz der prekären Quellenlage seit der Spätantike verschiedentlich nachweisen. So in den Papyri von Ravenna aus der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts sowie bereits im frühen 7. Jahrhundert anhand Flodoards Notizen zur Aktivität der Reimser Bischöfe (KAISER, Steuer, S. 3 [*munera*] und S. 13f.) – MAGNOU-NORTIER, Grand domaine, S. 688–694, geht mit dieser Kontinuitätsvorstellung sehr weit, indem sie das *servitium* als rein fiskalische Leistung sieht, die als Steuer grundsätzlich mit dem *census* auf gleiche Stufe zu stellen ist. Diese verschiedenen Tributleistungen seien in karolingischer Zeit zu einem einheitlichen Steuerpaket, dem *mansus*, zusammengefasst worden.

⁴⁸⁵ GOETZ, Grundherrschaftsentwicklung, S. 21. Er kann am St. Galler Material nachweisen, dass Zinsleistung teilweise als Dienst aufgefasst wurde. Dies könnte auch auf einige der vorne behandelten Stellen aus rätischen Quellen zutreffen.

vassellarii befindet man sich eindeutig am Übergang zwischen Arbeitsdienst und Produkterente. Ähnliches gilt für jene Leute, welche gemäss RU dem Schultheissen sowie den Nutzniessern des *census regius* fertig verarbeitete Produkte zu liefern hatten, etwa Eisenwerkzeuge wie Äxte, Sicheln/Sensen und Wetzsteine oder Wollerzeugnisse.⁴⁸⁶

Dies zeigt, dass derartige handwerkliche Produkte zumindest nicht allein in grundherrlichen Werkstätten und auf der Basis der Arbeitsleistung höriger Hofhandwerker gefertigt wurden, sondern dass zumindest ein Teil der Bedürfnisse einer Grundherrschaft in Form von Produkterenten ausgelagert wurde.

Eine Art von Arbeitsdienst stellten vielleicht auch die Weiderechte (*pastus*) des Schultheissen und drei seiner Vasallen im Tuverasca-Ministerium dar. Vermutlich hatten die neun betroffenen Orte des Ministeriums die Pflicht, das Vieh der genannten Herrschaften zu sömmern.⁴⁸⁷ Wenn O. P. Clavadetscher in den Abgaben von den Fährstationen Schaan und Maienfeld in Geld eingelöste Frondienste sehen will,⁴⁸⁸ wäre dies nicht nur ein für Churräten einmaliger Beleg für Transportdienste, sondern ein weiterer Hinweis für die Nähe von *servitium* und *census/tributum*.

4.3.2 *Census*

Selbstverständlich stellt auch für die Abgaben das RU die Hauptquelle dar, wie bereits die vorangegangenen Ausführungen gezeigt haben. Wenn in dieser Quelle Geldwertangaben eine bedeutende Rolle spielen, so zwingt dies kaum zu einer Spätdatierung, wie in der Forschung zuweilen gefordert wird. Im quellenkritischen Teil dieser Arbeit wurde dies vielmehr mit dem spezifischen Charakter der Quelle begründet.⁴⁸⁹ So werden auch bei jenem Teil des *census regius*, der in Naturalien angegeben ist, oftmals Geldäquivalente genannt.⁴⁹⁰ Es ist gut möglich, dass diese Angaben nicht allein dem Zweck dienten, den Wert der Abgaben zu sichern, etwa die Grösse der geforderten Frischlinge, das Gewicht und den Reinheitsgrad von Eisenbarren oder die Qualität von Honig oder Wollprodukten, sondern dass insbesondere beim Königszins tatsächlich die Geldrente bevorzugt wurde.

⁴⁸⁶ BUB I, S. 380f. und 393. Vgl. dazu bereits Kap. IV/4.2.3.

⁴⁸⁷ BUB I, S. 398.

⁴⁸⁸ CLAVADETSCHER, Reichsgutsurbar als Quelle, S. 36 (ND S. 149).

⁴⁸⁹ Siehe Kap. II/4.2.

⁴⁹⁰ BUB I, S. 380 und 393f. Vgl. dazu CLAVADETSCHER, Reichsgutsurbar als Quelle, S. 41 (ND S. 154); KLEINDINST, Reichsgutsurbar, S. 105.

Ein Vordringen der Geldrente, wie es beispielsweise H.-W. Goetz in der benachbarten Grundherrschaft St. Gallen anhand der Präkarienzinsen plausibel machen kann,⁴⁹¹ lässt sich anhand der wenigen Belege in Churrätien leider schwerlich einwandfrei nachweisen. Immerhin nennt eine der frühen ‹Durrer-Urkunden› in einer Schenkung tatsächlich die (monatliche?) Abgabe von einem *modius* Korn durch den *actor* der Empfängerkirche an den Schenker.⁴⁹² Die wenigen wirklichen präkarischen Schenkungen, also Schenkungen unter Vorbehalt der lebenslänglichen Nutzniessung, nennen entweder gar keinen Präkarienzins oder aber einen Geldbetrag. Im Fall eines späteren Rückkaufs der Güter war es jedoch der Ausstellerin einer Urkunde von 890, einer weit herum und bis in den Vinschgau begüterten Himiltrud, freigestellt, ob sie die geforderten 40 *solidi* in Silber, Pferden, Vieh oder feinen Tuchen erstatten wollte.⁴⁹³ Überhaupt scheinen zahlreiche Privaturkunden mit ihren Verkaufssummen und Bussgeldforderungen die Verbreitung der Geldwirtschaft in Churrätien spätestens seit dem 9. Jahrhundert zu belegen.

Interessant ist übrigens, dass sich in Unterrätien, und zwar nicht nur in den Abgaben des RU, sondern beispielsweise auch in den Verkaufssummen rätischer Privaturkunden, die Nähe zum Vorarlberger Eisenministerium, aber vermutlich auch zum Gonzen bei Sargans zu spiegeln scheint.⁴⁹⁴

Gerne wäre man geneigt, diesen Umstand in Richtung von Kuchenbachs ‹Rentenlandschaftsthese› zu deuten. Auch wenn die Abgabenstrukturen für eine Beantwortung der damit verbundenen Frage nach den herrschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu heterogen und zu wenig gut nachvollziehbar sind, macht der folgende Katalog von Leistungsforderungen jedoch den Anschein, als hätte die frühmittelalterliche Herrschaft auf ein regional ziemlich unter-

⁴⁹¹ GOETZ, Beobachtungen, S. 226–228.

⁴⁹² ULR 3: [...] *dum ad vivo ego Baselius vel uxor me[a] Laurencia, actor sancti Helarii pro benedictione debeat nobis donare per singulas kalendas modium semis de grano, post obitum vero nostrum, quod superius intuli ad prefatum sanctum locum pro remedium anime nostrae sit in perpetuo.*

⁴⁹³ ULR 6 und 39; W II 681/BUB I 82: [...] *quando cum que redimere voluero cum XL. solidis in argento sive in cavallis, aut in armentis aut in pannis novis redimendi licentiam habeam* [...] Vgl. Kap. III/2.2.2.1 Anm. 364, S. 310.

⁴⁹⁴ Die Bedeutung von Eisen in Churrätien belegen im RU neben dem *ministerium, quod dicitur Ferraires* im hinteren Vorarlberg auch die Eisenabgaben des Drusentalgau-Ministeriums (BUB I, S. 380f.), von Walenstadt (ebd. S. 383) sowie ein Schmiedebeleg zu Mels/Mäls (S. 384). Ebenso sind verschiedene Privaturkunden anzuführen: ULR 15, 18, 19, 25, 33, 45 (Verkaufssummen in Eisen).

schiedliches Angebot Rücksicht zu nehmen, ähnlich wie dies für andere alpine Regionen noch für das Hochmittelalter postuliert wird.⁴⁹⁵

Wenn sich, wie bereits im quellenkritischen Teil dieser Arbeit betont, ohnehin kaum ein systematischer Zugang zu den vielgestaltigen Abgaben des RU herstellen lässt, so bieten die Naturalleistungen immerhin interessante wirtschaftsgeschichtliche Einblicke. Da das meiste dazu bereits in den vorangegangenen Kapiteln erwähnt wurde, genügt hier eine knappe Zusammenfassung:

An Getreidesorten tauchen im RU und in anderen Quellen neben unbestimmtem *granum* Weizen und Hafer auf. Dabei fällt auf, dass Getreideabgaben ausschliesslich innerhalb der Schultheissenzinsen erscheinen, nicht aber innerhalb des *census regius*, wo dafür die Frondienste auf den *zelgae* genannt werden.⁴⁹⁶

Das Gleiche gilt für Käse (*formatici*), wobei die Käseproduktion zumindest im Lugnez offensichtlich bereits an die Bewirtschaftung von Hochweiden gebunden war.⁴⁹⁷ Honig (*mel*) dagegen erscheint nur innerhalb des Königszinses des Drusentalgaus.⁴⁹⁸

Weiter nennt das RU die in frühmittelalterlichen Quellen häufige Frischlingsabgabe (*friskinga*), deren stark variierende Preise zwischen sechs und zehn Denaren sich vermutlich durch den einmaligen Zusatz *inter maiores et minores* erklären lassen. Als Königszins waren offensichtlich besonders grosse Frischlinge vorgesehen.⁴⁹⁹ Dazu kam als Königszins weiteres Kleinvieh, nämlich Widder (*birbices*), Schafe (*pecora*) und Ziegen (*caprae*).⁵⁰⁰ Dies erinnert daran, dass noch im 10. Jahrhundert neben zahlreichen anderen Einkünften dem Bischof von Chur von Otto I. auch ein Zins auf die Schafhaltung geschenkt wurde, der offensichtlich auf die *centena* bzw. das Ministerium um Chur bezogen war.⁵⁰¹

⁴⁹⁵ SABLONIER, Innerschweizer Gesellschaft, S. 145.

⁴⁹⁶ BUB I, S. 380 und 393. Vgl. zum Ackerbau Kap. IV/4.2.1.

⁴⁹⁷ BUB I, S. 380 und 392f.: *Sunt ibi aliae alpes .III. Ex quibus ad censem redditur .XXI. solidos. Formaticos .X.*

⁴⁹⁸ BUB I, S. 380.

⁴⁹⁹ BUB I, S. 380 und 393 (ohne Wertangabe) und 394 (Zitat). Die wertvollsten Frischlinge von zehn Denaren sind innerhalb von Königszinsen genannt, während Schultheissen lediglich Frischlinge von sechs und acht Denaren erhielten. Vgl. dazu KLEINDINST, Reichsgutsurbar, S. 105; DIES., Reichsgutsurbar als agrargeschichtliche Quelle, S. 24.

⁵⁰⁰ BUB I, S. 394.

⁵⁰¹ MGH D O. I. 209/BUB I 119 (*census de pastu ovino*). Vgl. dazu CLAVADETSCHER, Hostisana; FUCHS, Suburbium, S. 126.

Für Fische vom Walensee scheint saisonale Nachfrage bestanden zu haben, nämlich in den Fastenzeiten. Abgabenpflichtig waren hier explizit sechs freie Fischer (*piscatores liberi homines*). Während von Januar bis Ostern (*ab octava domini usque in pasca*) eine festgelegte Zahl von 50 Fischen zusammen mit Wolle zu liefern war, musste nach Martini 20 Tage lang der ganze Fang abgegeben werden – hier also doch eine Art von Zeitdienst.⁵⁰²

Der Schultheiss von Tuverasca erhielt aus seinem *ministerium* Salz, ob es in Churrätien abgebaut wurde, ist ungewiss. Zusätzlich hatte er vermutlich Weiderechte an verschiedenen Orten.⁵⁰³

Aus dem Vorarlberger Eisenministerium und aus dem nicht sicher lokalisierbaren *ministerium Remedii* werden Felle (*pelles hircinae, pelles ad pellicium*, also zur Pelzkleidherstellung) geliefert, was zumindest im ersten Fall wohl auf die ausgedehnten Waldungen im Zusammenhang mit der Eisenverhüttung hinweist.⁵⁰⁴ Von den übrigen Fertigprodukten wie Wollkleidung und Eisenwerkzeuge wurde bereits vorher gesprochen.

Abgesehen vom RU und von den beiden bereits erwähnten präkarischen Schenkungen bzw. Schenkungen mit Rückkaufsvorbehalt, ist vor allem eine Tauschurkunde von 996 von Interesse, die einem Priester Valerius die Kirche auf dem Viktorsberg bei Röthis zur Nutzniessung zuspricht und gleichzeitig die hiesigen Rentenverhältnisse zwischen der St. Victorskirche und dem Mutterkloster St. Gallen regelt: Neben Wolle werden unter dem Sammelbegriff *primitiae* Gold, Silber und Stoffe genannt, dazu kommen *esca* und *erba* – vermutlich tierische und pflanzliche Nahrungsmittel. Ob unter diesen *primitiae* Zehntleistungen zu verstehen sind, wie dies im Hochmittelalter offensichtlich der Fall war, bleibe dahingestellt.⁵⁰⁵ Auf jeden Fall hat man es mit einer kirchlichen Einnahme zu tun.

⁵⁰² BUB I, S. 383.

⁵⁰³ BUB I, S. 393: *Debet in locis .XIII. cum tribus vassallis suum pastum habere, cum omni abundantia.*

⁵⁰⁴ BUB I, S. 381 und 394.

⁵⁰⁵ ULR 53. Zu den *primitiae* vgl. NIERMEYER, Lexicon, S. 848. Erntedankgaben dürften es wohl eher nicht sein, da ausgerechnet die genannten *esca* und *erba* nicht explizit zu den *primitiae* gezählt werden. Was von den *primitiae* der St. Victorskirche (bzw. des Victorsklosters) an Gold, Silber und Stoffen anfiel, sollte zu zwei Dritteln dem Mutterkloster St. Gallen, zu einem Drittel St. Victor zufallen. Auch wenn die genannten Produkte sowohl für Zehnt- als auch für ‹Erntedankgaben› (ursprüngliche Bedeutung) reichlich ungewöhnlich wirken, liegt hier die für Kirchenzehnteinnahmen häufige Dreiteilung vor. Vgl. dazu Kap. III/2.2.3.

Dies verweist wiederum auf die Vielfalt der Abgabenstruktur hin, die in den churrätischen Quellen aufscheint:

Bei den stereotypen Zehntnennungen des RU bleibt unklar, ob diese Abgaben den gleichen Nutzniessern zugute kamen wie die aufgezählten Besitzungen, also in der Regel den im Urbar genannten Lehensträgern, oder ob die Wendung lediglich anzeigen soll, dass es sich bei der entsprechenden Kirche um eine Zehntkirche handelt. Demgegenüber belegt die vereinzelte Zuordnung von Weinbergen *ad decimam* eindeutig das enge Nebeneinander von kirchlichen Leistungsforderungen, Grundbesitz und – wie im herrschaftsgeschichtlichen Teil dieser Arbeit ebenfalls gezeigt – königlichen Hoheitsrechten, wie sie sich im RU, deutlich aber auch in ottonischen Urkunden niederschlagen.⁵⁰⁶

Der Eintrag zum Zehntwein der Plebankirche von Rankweil liefert möglicherweise den einmaligen Hinweis darauf, dass zumindest Zehntabgaben nach Ertrag variieren konnten: *De vino ad decimam carratam .I. aut .II.*⁵⁰⁷

Im Zusammenhang mit den Zehnten findet sich auch einer der wenigen Hinweise auf die Art und Weise, wie Abgaben entrichtet wurden: Offensichtlich mussten die Zehnten zumindest in diesem Fall nicht von den Zehnpflichtigen selber zur begünstigten Kirche gebracht werden, sondern ein *missus* des dortigen Priesters sammelte sie mit Pferd oder Ochse(nkarren?) ein.⁵⁰⁸ Nur noch einmal im RU wird im Zusammenhang mit der Eintreibung des Königszinses aus dem *ministerium Impitinis* von *missi dominici* gesprochen, die vermutlich für die Erforderung einer Weinsteuernicht die lokalen Zinspflichtigen, sondern die *curtis dominica* zu belangen hatten.⁵⁰⁹

4.4 Churräten als Wirtschaftsraum und ‹Rentenlandschaft›: Zwischenbilanz

Die rätischen Quellen bleiben bezüglich der Abgabenverhältnisse leider viele Antworten schuldig. Insbesondere können die theoretischen Konzeptionen zu grundherrschaftlichen Rentenstrukturen kaum überprüft werden. So bleibt etwa die Suche nach churrätischen ‹Rentenlandschaften› weitgehend erfolglos, wenn

⁵⁰⁶ Vgl. Kap. III/2.1.2.

⁵⁰⁷ BUB I, S. 376; weitere Zehntweinnennung S. 380. Vgl. KLEINDINST, Reichsgutsurbar als agrargeschichtliche Quelle, S. 23.

⁵⁰⁸ ULR 55.

⁵⁰⁹ BUB I, S. 394: [...] *ne ab eis vinum missis dominicis exquiretur, sed a curte dominica detur.*

auch die im ‹Churrätischen Reichtsgutsurbar› (RU) genannten Abgaben sich stark nach den regional und lokal sehr unterschiedlich vorhandenen Ressourcen dieser Bergregion zu richten scheinen. Man denke etwa an die Bewirtschaftung von Hochweiden mit Käseproduktion im Lugnez, an die Fischerei am Walensee oder die Eisenproduktion in Vorarlberg.

Auch die Frage nach der Entwicklung der Rentenverhältnisse und damit auch nach der grundherrlichen Initiative muss weitgehend offen bleiben. Immerhin gibt es Hinweise auf den gewohnheitsrechtlichen Charakter von Dienstleistungen, der offensichtlich im Moment des Handwechsels betont wurde. Auch liefert die Lex Romana Curiensis Hinweise einerseits auf eine längere Tradition von Frondienstleistungen, andererseits aber auch auf den fiskalischen Charakter zumindest gewisser *servitia* und *tributa*. Dies gilt wohl nicht nur für die im RU aufscheinenden Königs- und Schultheissenzinsen, sondern auch für verschiedene Abgaben, die noch im 10. Jahrhundert eindeutig mit Grundbesitz (*terra censualis*) in Verbindung gebracht werden. Im Übrigen griff die Herrschaft, abgesehen von derartigen Ansprüchen auf Grundbesitz und königliche Hoheitsrechte, auch über kirchliche Leistungsforderungen auf die Ressourcen der churrätischen Landwirtschaft zurück, wie die Präsenz der Zehntabgaben in verschiedenartigen rätischen Quellen belegt.

Die Abgaben des RU sowie die Privaturkunden mit ihren Preisangaben deuten im Übrigen einen bereits beträchtlichen Stellenwert der Geldwirtschaft an, auch wenn sich etwa in Bezug auf Zehntforderungen Hinweise auf Naturalabgaben und gar auf ertragsabhängige Leistungen finden.

Vor allem im Zusammenhang mit Abgaben und Dienstleistungen lassen sich auch einige Konturen des alpinen Wirtschaftsraumes erkennen, der auf vielfältige Weise herrschaftlich durchdrungen war:

An die bereits in einem anderen Kapitel nachgewiesenen zweigeteilten Besitzstrukturen, die offensichtlich bis in inneralpine Gebiete vordrangen, etwa entlang der Julierroute, weniger jedoch im Vorderrheintal, schlossen sich möglicherweise bereits gewisse Formen des Fruchtwechsels, das heisst der Zwei- oder Dreifelderwirtschaft an, wenn auch mit einiger Wahrscheinlichkeit beschränkt auf die herrschaftlichen Sallandflächen. Ob die Anfänge derartiger Rotationssysteme auch bereits die grundherrschaftlichen Hufen und gar freibäuerliche Betriebe erfasst hatten, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, ist jedoch angesichts des weitgehenden Fehlens einer alpinen Dreizelgen-Brachwirtschaft im Hoch- und Spätmittelalter unwahrscheinlich.

Dies muss natürlich nicht heissen, dass auf den in den Privaturkunden klar von einander abgegrenzten und zumeist in enger Gemengelage aneinander

stossenden Äckern nicht bereits Formen des Fruchtwechsels und der nachbarschaftlichen Kooperation betrieben wurden. Letzteres ist allerdings höchstens im Bezug auf die Bewirtschaftung von Alpweiden rudimentär in den Quellen fassbar. Die Quellen weisen zumindest einige der Alpbelege ziemlich eindeutig als Hochweiden aus, wenn auch die Art ihrer Nutzung über einen vereinzelten Beleg der Grasbewirtschaftung hinaus im Dunkeln bleibt. Jedenfalls werden *alpes* und Alpanteile nicht nur im RU, sondern auch in Herrscherdiplomen und einzelnen Privaturkunden jeweils zum Zubehör herrschaftlicher Hofkomplexe gezählt.

Abgesehen von den zahlreichen Wiesenflächen, die im Vergleich zum Ackerbau in den alpinen Regionen offensichtlich an Bedeutung gewinnen, bleiben die Hinweise auf Viehwirtschaft meist wenig aussagekräftig. Wenn sich die Grossviehhaltung nur rudimentär und eher zufällig in den Quellen spiegelt, so dürften die herrschaftlichen Quellen mit ihren Leistungsforderungen allerdings das Bild zu Gunsten der Kleinviehzucht verzerrn. Immerhin ist in dieser Hinsicht nicht nur die Ziegen- und Schafzucht, die Woll- und Käseproduktion in Churrätien belegt, sondern auch die Waldnutzung zur Schweinemast.

Daneben gibt es vereinzelt Hinweise auf Gemüse und Obstbau, zum Teil explizit in eingegrenzten Gartenkulturen, sowie auf Weinbau bis in relativ hohe Lagen im Vorderrheintal, vielleicht aber auch bei Ramosch im Unterengadin und sogar im Lugnez. Ansonsten konzentriert sich die Weinbaukultur in hohem Mass auf die heutigen Weinbaugebiete in den Föhntälern Unterrätiens sowie im Vinschgau. Insbesondere der Wein war daher auch verschiedentlich Gegenstand von herrschaftlichen Fernbesitzungen, auch über die Grenzen Churrätiens hinaus.

Die zahlreichen Mühlen des RU waren wohl in der Regel Zubehör herrschaftlicher Hofkomplexe. Das RU und die Urkunden scheinen gar eine Konzentration auf den Fiskalgütern nahezulegen, ähnlich wie dies auch in Bezug auf anderes Hofzubehör vermutet wurde, insbesondere auf Waldbesitz. Allerdings zeigt das auffällige Fehlen von Mühlen ausgerechnet in den Einträgen für das bedeutende Ackerbaugebiet im Vorarlberger Oberland die Grenzen derartiger Spekulationen auf.

Die churrätische Landwirtschaft war im Übrigen begleitet von anderen Wirtschaftsformen, auf die in anderen Kapiteln dieser Arbeit verschiedentlich eingegangen wurde: Man denke etwa an die zahlreichen Hinweise auf die churrätische Verkehrsorganisation oder auf die vereinzelten Belege für herrschaftlich gebundenes Handwerk.

Alles in allem zeichnen die churrätschen Quellen aus dem Frühmittelalter das Bild von kleinräumigen Verhältnissen sowohl was den Ackerbau als auch die Viehzucht betrifft. Obwohl in den vorangegangenen Kapiteln aus methodischen Gründen auf eine Umrechnung der Quellenangaben in moderne Masseneinheiten verzichtet wurde, scheint dieser Befund der kleinräumig gemischtwirtschaftlichen Nutzung in späteren Jahrhunderten nicht unähnlich.⁵¹⁰

Die vor allem aus den rätischen Privaturkunden hervorgehende Gemeingelage genau lokalisierter Parzellen weist im Übrigen zumindest für die betreffenden Gebiete auf eine gewisse Stabilität der Besitz- und Wirtschaftsorganisation hin, welche dem verbreiteten Bild einer rudimentären Feldgraswirtschaft bzw. einer durch Rodungsfeldbau und Wanderbewegungen geprägten alpinen Wirtschaft des Frühmittelalters zu widersprechen scheint. Allerdings schweigen die Quellen über peripherie Gebiete weitgehend.

Dass sich viele dieser Beobachtungen bereits am ‹Tellotestament› aus dem 8. Jahrhundert machen lassen, scheint im Übrigen auf die Tatsache hinzuweisen, dass derartige strukturgeschichtliche Verhältnisse wohl weniger raschen Wandlungen unterworfen waren als die im dritten Teil dieser Arbeit behandelten Herrschafts- und Verfassungsstrukturen. Verschiedentlich gibt es auch Hinweise auf Ausbaubewegungen, die bereits in diese Zeit zurückreichen.

